Zeitschrift für Politische Theorie

Themenheft Republikanismus // Philipp Hölzing Der Republikanismus in der Politischen Theorie und Ideengeschichte // Karsten Malowitz, Veith Selk Republikanischer Konstitutionalismus: Die Bewältigung der Furcht als Schlüssel zur Freiheit in Montesquieus Verfassungslehre // Oliver W. Lembcke, Florian Weber Von der Mischverfassung zur komplexen Demokratie: Die Transformation des Republikanismus in der Französischen Revolution // Grit Straßenberger Autorität in der Demokratie: Zur republikanischen Rezeption des römischen *auctoritas*-Konzepts bei Hannah Arendt // James Bohman From Self-Legislation to Self-Determination: Democracy and the New Circumstances of Politics

1.2014

5. Jahrgang ISSN 1869-3016

Verlag Barbara Budrich

Zeitschrift für Politische Theorie
Jahrgang 5, Heft 1/2014

Inhalt

Andreas Niederberger, Emanuel Richter
Editorial der Gastherausgeber 3

Abhandlungen

Philipp Hölzing
Der Republikanismus in der Politischen Theorie und Ideengeschichte 11

Karsten Malowitz, Veith Selk
Republikanischer Konstitutionalismus: Die Bewältigung der Furcht als Schlüssel zur Freiheit in Montesquieus Verfassungslehre 31

Oliver W. Lembcke, Florian Weber
Von der Mischverfassung zur komplexen Demokratie: Die Transformation des Republikanismus in der Französischen Revolution 51

Grit Straßenberger
Autorität in der Demokratie: Zur republikanischen Rezeption des römischen *auctoritas*-Konzepts bei Hannah Arendt 67

James Bohman
From Self-Legislation to Self-Determination: Democracy and the New Circumstances of Politics 83

Werkstattbericht

Roxana Kath
Aesthetics are (ir)relevant: Für eine Neue Visuelle Hermeneutik in den Geisteswissenschaften 97

Rezensionen

Johannes Rohbeck
Rezension zu: Tremmel, Jörg: Eine Theorie der Generationengerechtigkeit, mentis, Münster 2012 121

Claudia Ritzi
Der (un-)mündige Bürger und die Postdemokratie
Rezension zu: Blühdorn, Ingolfur: Simulative Demokratie: Neue Politik nach der postdemokratischen Wende 125

Jeanette Ehrmann
Dezentrierungen der Vernunft
Neuere Ansätze postkolonialer Kritik
Rezension zu: Kerner, Ina: Postkoloniale Theorien zur Einführung; Mbembe, Achille: Critique de la raison nègre ; Spivak, Gayatri C.: An Aesthetic Education in the Era of Globalization 129

Sebastian Huhnholz
Staatszombies. Sterbekulte, Leviathane und andere Goldene Kälber der jüngeren politischen Ikonologie
Rezenison zu: Bredekamp, Horst: Theorie des Bildakts. Frankfurter Adorno-Vorlesungen; Fleckner, Uwe / Warnke, Martin / Ziegler, Hendrik (Hg.): Handbuch der politischen Ikonographie, 2 Bde.; Lochner, Hubert / Markantonatos, Adriana (Hg.): Reinhart Koselleck und die Politische Ikonologie; Manow, Philip: Politische Ursprungsphantasien. Der Leviathan und sein Erbe 136

Tagungsberichte

Ulrike Spohn
Politische Theorie zwischen systemtheoretischer Analyse, Kapitalismuskritik und transkultureller Selbstreflektion. Bericht zur Herbsttagung 2013 der Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte zum Thema Politische Theorie und Gesellschaftstheorie – zwischen Erneuerung und Ernüchterung 143

Fares Kharboutli
In Unterschiedlichkeit vereint. Bericht zur interdisziplinären Tagung Perspektivierungen der Macht der Hochschule für Politik München, Carl Friedrich von Siemens Stiftung München, 28./29. Oktober 2013 149

Einleitung zum Themenheft „Republikanismus“

Andreas Niederberger / Emanuel Richter[*]

Ein thematischer Schwerpunkt zum Stichwort ‚Republikanismus‘ in der *Zeitschrift für Politische Theorie* deutet auf ein neu erwachtes Interesse, das diesem Paradigma zuteil wird. Tatsächlich lassen sich im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte, in der Gesellschafts- und Demokratietheorie und in der Politischen Philosophie Suchbewegungen identifizieren, die zur Neuerschließung von republikanischen Denkfiguren in dem facettenreichen historischen Fundus entsprechender Modellvorstellungen führen. Gleichzeitig rücken politische Problemhorizonte der Gegenwartsgesellschaften ins Licht, die einem republikanisch grundierten Verständnis von Politik und Demokratie, Recht und Freiheit sowie Bürgerschaft und Partizipation einerseits erhöhte Aktualität verleihen, es andererseits aber auch vor die Herausforderung stellen zu beweisen, dass republikanische Überlegungen auch für das 21. Jahrhundert und die Spannungen in einer komplexen, pluralen und fragmentierten Welt relevant sind.

Im Schematismus von Konjunkturen rivalisierender Leitmodelle hat der Republikanismus einen markanten Gegenspieler: die liberale Politiktheorie, die unbestritten im Zentrum der politischen Theorie der Gegenwart steht. Im Liberalismus bilden ein *legitimatorischer Individualismus*, die Betonung individueller Freiheit und Gleichheit sowie subjektive Rechte, insbesondere das Recht auf Privateigentum, die normative Grundlage, über die die Gerechtigkeit politischer und sozialer Ordnung als zentrale Forderung erhoben wird. Angesichts der spezifischen Bedrohungen, die der moderne Staat mit sich gebracht hat, sowie mit Blick auf die Heterogenität und den Pluralismus moderner Gesellschaften vermag sich der Liberalismus in vielen Hinsichten als ein adäquates politisches Modell darzubieten, wie hinreichende politisch-soziale Einheit unter den Bedingungen wesentlicher Differenz und vielfältiger Lebensformen zu erreichen ist. Seine politiktheoretischen Konkurrenten im 19. und 20. Jahrhundert, der Nationalismus und der Sozialismus, scheinen angesichts der ‚moralischen Katastrophen‘, zu denen es in ihrem Namen gekommen ist, endgültig diskreditiert. Vor allem vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, eine sozialistische Alternative zum Liberalismus zu denken und zu verteidigen, ist je-

* Prof. Dr. Andreas Niederberger, Universität Duisburg-Essen
Kontakt: andreas.niederberger@uni-due.de
Prof. Dr. Emanuel Richter, RWTH Aachen
Kontakt: richter@ipw.rwth-aachen.de

doch der Republikanismus in Auseinandersetzung mit der Deutung des Liberalismus als des ‚Endes der Geschichte' erneut ins Spiel gebracht oder aber im Spiel gehalten worden: Die Referenz auf den Republikanismus weist dabei eine historische und eine systematische Dimension auf; sie richtet sich gegen die normativen Grundlagen liberaler politischer Theorie, gegen deren (verkürztes) Verständnis von Politik und Recht und schließlich insgesamt gegen deren Methodologie, die wesentlich darin besteht, die Begründung normativer Grundlagen von deren ‚Anwendung' auf politische und gesellschaftliche Verhältnisse abzutrennen. So heben die republikanischen Theorien die Bindung des Individuums an die kollektiven Lebensformen hervor und betonen vor diesem Hintergrund, dass die politische Sphäre als konstitutiver Bestandteil menschlicher Existenz zu werten ist. Dies wiederum hat zur Folge, dass ihre analytische und normative Betrachtung sich besonders den Konturen der ‚Volkssouveränität' widmet.

Die republikanischen Kritiken an liberalen Leitbildern bewegen sich dabei in einem Kontinuum von Ergänzungen und Revisionen liberaler Theorie bis hin zur Verteidigung von radikalen Gegenentwürfen zum liberalen Paradigma – und sie nehmen je nach ihrer Stellung in diesem Kontinuum äußerst verschiedene Formen an. Insofern verlaufen die liberale und die republikanische Modellbildung nicht strikt in der parallelen Entwicklung eines wechselseitig ausschließenden Kampfes um Deutungshoheit, sondern in unterschiedlichen Zuschnitten und Reichweiten ihres Geltungsanspruchs, in verschiedenartigen theoretischen und politischen Zielrichtungen und in versetzter konzeptioneller Aktualität (Laborde/Maynor 2008; Niederberger/Schink 2013). Die Tatsache, dass es einen unter der Selbstbezeichnung *liberal republicanism* firmierenden Theoriestrang gibt, zeigt die Möglichkeit von Überblendungen, Schnittmengen und Anschlussstellen, die dazu aufrufen, von einer strikt dichotomischen Betrachtung abzurücken (Richter 2012: 157 ff.). Die nachfolgenden Beiträge unterstreichen, dass gerade die Offenheit der Bestimmungselemente republikanischer Modellbildung dazu beitragen kann, überraschende Pointen ihres Profils herauszuarbeiten.

Der Bezug auf den Republikanismus ist nie bloß eine systematische Positionierung in der Politischen Theorie der Gegenwart gewesen. Es ging vielmehr – wie auch die Mehrzahl der Beiträge zu diesem Themenheft zeigt – immer auch, manchmal sogar vordringlich um die Auseinandersetzung mit der Geschichte politischer Ideen. So erklärt sich beispielsweise die Debatte darüber, ob und inwieweit der Rückgriff auf antike Modelle unter dem Stichwort des „neorömischen" Republikanismus wirklich als demokratisch zu qualifizieren sei (Urbinati 2012). Die Bemühungen der so genannten *Cambridge School*, verbunden mit den Namen John Pocock und Quentin Skinner, die entscheidend zur Wiederbelebung des republikanischen Paradigmas beigetragen haben, stellen sich als das groß angelegte Unternehmen einer theoriegeschichtlichen Revision dar, die den Bestand an vorhandenen politischen Modellen mit erweitertem wirkungsgeschichtlichen Blick und neuem methodischen Werkzeug durchforstete und dabei ganz neue Fragestellungen und Befunde zutage förderte (Hölzing 2011: 10). Und das amerikanische sogenannte „Republican Revival" (Sunstein 1988) nahm seinen Ausgangspunkt im Streit über die historischen Hintergründe der Amerikanischen Revolution und Verfassung. Bernard Bailyn und Gordon Wood betonten derart schon am Ende der 1960er Jahre – im Gegensatz zur vorherrschenden lockeanischen Interpretation – die Bedeutung republikanischer Theorien und Rhetorik im Revolutionsprozess und für die Gründungsväter der USA (Baylin 1967; Wood 1969). Parallel dazu ging auch die Verteidigung republikanischer Positionen in der französischen Diskussion, etwa bei Marcel Gauchet, mit Untersuchungen über die Fran-

zösische Revolution und die Klärung ihrer vermeintlich ‚liberalen‘ Momente, wie etwa der Menschenrechte, einher. Im deutschsprachigen Raum war im Unterschied zu den USA und Frankreich eine explizit republikanische Bewegung politisch kaum wirkungsmächtig, sodass ein republikanisches Erbe nur selten direkte politische Bedeutung erlangt hat. Es diente vor allem als Substitut für den Streit um Staats- und Verfassungsverständnisse. Dennoch erachten es selbst hier viele republikanische Theoretikerinnen und Theoretiker, wie beispielsweise Ingeborg Maus, als zentrale Aufgabe, dem liberalen Mainstream wichtige historische Referenzautoren, wie Immanuel Kant, zu entziehen und sie dem republikanischen Paradigma zuzuschlagen oder aber wenigstens auf Autoren hinzuweisen, die einer einfachen liberalen Genealogie spätmoderner politischer Theorie zuwiderlaufen (Maus 2011). Dabei ist dieser Streit um die Ideengeschichte jedoch nicht bloß ein Beitrag zu größerer historischer Adäquatheit. Es geht vielmehr in den meisten Fällen darum, über die historischen Untersuchungen Motive und Argumentationen freizulegen, die auch für die systematische Diskussion der Gegenwart zur Kritik an anderen Positionen oder sogar als Anknüpfungspunkte für alternative Ansätze dienen können. So werden in diesem Kontext zunächst die individualistischen normativen Grundlagen problematisiert, von denen viele aktuelle Theorien ausgehen. Diese Kritik ist oft selbst normativer Natur, indem sie die Bedeutung individueller Freiheiten und Handlungsräume in Frage stellt oder auf per se kollektive Aspekte des Handelns oder von Freiheitsansprüchen verweist. Sie kann sich aber auch – wie dies für republikanische Positionen im Streit der 1980er und 90er Jahre zwischen Kommunitarismus und Liberalismus kennzeichnend war – auf die soziologischen oder psychologischen Prämissen richten, die liberale Personenbegriffe implizieren. Und in der Verbindung dieser zwei Hinsichten der Kritik wurde auch die zentrale Rolle von Bürgertugenden in der republikanischen Tradition herausgestellt, das heißt, die Abhängigkeit der Republik nicht nur von einer abstrakten Sicherung von Individualrechten, sondern vom gemeinschaftsorientierten politischen Handeln möglichst vieler Mitglieder der politischen Ordnung als Bürger.

In all diesen Rekursen auf den Republikanismus in seiner Geschichte und als aktuelles Theoriemodell wird oft ein hinreichendes Verständnis der Eigentümlichkeiten und der Eigendynamik von Politik und Recht gefordert. Gegen ‚konstruktivistische‘ Varianten politischer Theorie, die ausgehend von abstrakten normativen Prämissen Bedingungen und Formen legitimer Ordnung konstruieren, wird gefragt, was das politische Handeln als solches kennzeichnet, wie und wann es zu ihm kommt und was dies für die Existenz- und Erhaltungsbedingungen politischer Gemeinwesen und ihrer Institutionen bedeutet. Auch in diesem Zusammenhang zeigen sich normative und explanatorische Momente, etwa wenn einerseits argumentiert wird, dass Rechte und andere politische Ansprüche in keinem kontingenten Verhältnis zu Institutionen und politischen Strukturen stehen, sondern vielmehr direkt auf diese angewiesen sind beziehungsweise nur in ihnen realisiert werden können. Andererseits wird herausgestellt, dass Institutionen und politisches Handeln von anderen Antrieben abhängen als vom bloßen Wollen einiger. Sie erfordern möglicherweise geteilte symbolische Strukturen oder Ereignisse, soziale und/oder kulturelle (wahrgenommene oder tatsächliche) Gemeinsamkeiten oder aber das Aufbrechen und Neubestimmen etablierter Sinn- und Machtstrukturen.

Viele republikanische Theorien verstehen sich daher auch als Theorien des Politischen, und viele zeitgenössische Theorien der Politik weisen ohne explizites Bekenntnis zum Republikanismus doch deutlich republikanische Züge auf. Ihnen geht es um die Suche nach den Bedingungen für eine Öffentlichkeit, die die Grundlagen politischer Ord-

nung zu konstituieren und diese Ordnung als Gegenstand politischen Handelns zu erhalten vermag. Mit diesem Fokus wendet sich die republikanische Theoriebildung auch auf der methodologischen Ebene gegen die Mehrzahl der liberalen Ansätze. Denn anders als bei jenen wird die normative Frage nach den Bedingungen für legitime Herrschaft nicht von der empirisch-historischen Frage nach den Bedingungen für faktische Herrschaft abgekoppelt. Beide Fragen werden vielmehr eng miteinander verknüpft, sodass der normative Fokus sich aus dem Verständnis politischen Handelns und politischer Institutionen ergibt und zugleich davon ausgegangen wird, dass politisches Handeln nie ein rein empirisch-deskriptiv zu erfassendes Geschehen ist. Es ist vielmehr immer schon von normativen Ansprüchen durchzogen, die die Handelnden untereinander und wechselseitig erheben und die sich auf die Motive und Funktionsmechanismen ihres kollektiven Handelns beziehen. Republikanische Theorien unterscheiden sich daher oft genau darin von liberalen Ansätzen, dass sie eine Methode wählen, die normative, historische und sozialwissenschaftliche Reflexion miteinander verbindet – während es auf der Ebene der normativen Ansprüche, die verteidigt werden, teilweise nur geringe Differenzen gibt.

Das Feld republikanischer Theoriebildung ist in den letzten Jahren zunehmend gewachsen und hat sich auf die unterschiedlichsten Ebenen und Themengebiete ausgedehnt. Dies hat zur Folge, dass es unterdessen auch immer deutlicher Diskussionen innerhalb dieses Feldes über die angemessene Form der Theorie und die anzustrebenden Ziele gibt. Hierbei wiederholen sich einige der überkommenen Entgegensetzungen, die aus anderen Theoriefeldern bekannt sind, und sie verlaufen entlang der Linie angloamerikanischer versus französischer Republikanismus. Aber insgesamt ist festzuhalten, dass die Differenzierungen doch zu größerer Klarheit führen und eine Reihe von Fragestellungen in den Mittelpunkt rücken, die diejenigen, die am Republikanismus und seinem Erbe interessiert sind, zu beantworten haben. Hierzu gehört beispielsweise die Bedeutung der Demokratie für republikanische Theorie beziehungsweise die spezifische Form der Demokratie, die in republikanischer Perspektive anzustreben ist. Ein anderes wichtiges Problem ist die Bindung republikanischer Überlegungen an Einzel- oder Nationalstaaten und ihre Relevanz unter Bedingungen einer Globalisierung in einer postwestfälischen Staatenwelt. Und schließlich muss sich die republikanische Theorie mit intergenerationellen Entwicklungen auseinandersetzen, beispielsweise auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Energieversorgung, des Ressourcenmanagements, der Ökologie, in denen die Präferenzen und Optionen aktueller Generationen die Freiheit zukünftiger Generationen wesentlich einschränken, ohne dass jene über die Entscheidungen der ersten Kontrolle ausüben könnten.

Dieses Themenheft der *Zeitschrift für Politische Theorie* kann nur exemplarisch einige Stränge der aktuellen Auseinandersetzung mit der Geschichte und Gegenwart des Republikanismus sichten, reflektieren und zusammenführen. Die hier versammelten Beiträge dienen dem paradigmatischen Aufweis markanter Tendenzen in der republikanischen Theoriebildung, sie bilden Ausschnitte aus dem breiten Panorama dieses Forschungsfeldes ab. Den Auftakt des Heftes bildet ein Beitrag von *Philipp Hölzing* (Berlin), der wesentliche Schritte in der Entwicklung des *neorepublikanischen* Forschungsprogramms rekonstruiert. Dazu werden zunächst einige der einschlägigen Hintergründe für die aktuelle Diskussion in der Auseinandersetzung über das richtige Verständnis der Ideengeschichte der Frühen Neuzeit nachgezeichnet, nämlich die Untersuchungen der sogenannten Cambridge School (vor allem Pocock, Skinner) zur *atlantischen* republikanischen Tradition. Aufruhend darauf wird der herausragende systematische, neorepublikanische Ansatz, die Theorie politischer Freiheit von Philip Pettit, bis in seine jüngsten Veränderun-

gen hinein präsentiert – wobei insbesondere auch die Bezüge und Differenzen zum Liberalismus thematisiert werden und Hölzing insgesamt zeigt, dass der Neorepublikanismus eng mit dem Projekt eines revidierten Liberalismus verbunden ist. Der Beitrag endet mit einer Betrachtung neuerer Kontroversen im Bereich der Ideengeschichte, das heißt der Herausforderung, die die Identifikation einer ‚radikalen Aufklärung‘ bei Jonathan Israel mit sich bringen könnte, sowie mit einer kurzen Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten, vor denen die ‚Globalisierung‘ der neorepublikanischen Perspektive steht.

Montesquieu wird gemeinhin nicht als republikanischer Denker rezipiert. Aber zunächst einmal erscheint er schon deshalb im republikanischen Blickwinkel aufschlussreich, weil auch er den Leidenschaften und Emotionen in der politischen Sphäre Aufmerksamkeit widmet. *Karsten Malowitz* (Halle) und *Veith Selk* (Darmstadt) rücken die Rolle der ‚Angst‘ und ‚Furcht‘ in den Mittelpunkt ihrer Neuinterpretation von Montesquieu. Dieser habe als die Aufgabe des Gemeinwesens auch die produktive Mobilisierung beziehungsweise Zähmung von individuellen Leidenschaften und Emotionen betrachtet, um die Identifikation der Bürger mit ihrem Gemeinwesen und ihre Loyalität ihm gegenüber zu erhalten und zu pflegen. Umgekehrt kann in der monarchischen und despotischen Herrschaft auch der Autokrat von der Angst vor der Widerständigkeit seines eigenen Volks getrieben sein. Anders formuliert: Nicht nur die gleichsam naturrechtliche Angst vor dem Fehlen kollektiver Schutzgarantien, sondern auch die Ehrfurcht vor der politischen Ordnung, die Sorge vor Zerfallserscheinungen oder Machtmissbrauch und teilweise sogar die Furcht vor Strafe erweisen sich als tugendfördernde und integrationsstiftende, den republikanischen Zusammenhalt garantierende Elemente in der Bürgerschaft. In der freiheitlichen politischen Ordnung sind diese Impulse ausbalanciert, es entsteht eine affektive, vertrauensvolle Bindung der Bürger an ihr Gemeinwesen. Montesquieus ‚republikanische‘ Leistung besteht aus einer ‚Modernisierung‘ der Traditionslinien des Republikanismus, indem er im Rückgriff auf die politische Funktionalität von Leidenschaften und Emotionen die fragwürdige vorpolitische Tugenderziehung verabschiedet und ein Institutionendesign vorstellt, das pragmatisch dem ausgewogenen Umgang mit den affektiven Bindungen an die kollektive Lebensbewältigung dient.

Oliver W. Lembcke und *Florian Weber* (Jena) lassen den republikanisch geschärften Blick über die politischen Theoretiker des vorrevolutionären Frankreichs Ende des 18. Jahrhunderts schweifen. Sie sagen sich dezidiert von einer stark von Hannah Arendt beeinflussten Betrachtung los, die gebannt auf Rousseau blickt und bei ihm eine „Metaphysik des Gemeinwillens“ ausfindig macht, die mehr auf einen absolutistischen Gründungsmythos ziele als auf das republikanische Vertrauen auf die bürgerschaftliche Selbstfindung im politischen Raum. Erst die Lossagung von diesem Paradigma der theoriengeschichtlichen Rezeption ermöglicht es, republikanische Gehalte bei Sieyès und Condorcet zu entdecken und deren Hinwendung zu konkreten politischen Prozessen im Rahmen repräsentativer Mechanismen als Gegenentwurf zum ungelösten Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Gesetzesausführung bei Rousseau zu betrachten. Beide vorrevolutionären Theoretiker blicken nicht nur auf die Impulse zur Gründung der Republik, sondern auf ihre Verfahren auf der Basis eines ausgeklügelten repräsentativen Institutionendesigns. Die Bürgerpartizipation und die Pflege und Artikulation politischer Urteilskraft finden bei Sieyès und Condorcet breiten Raum. So werden auf plausible Art partizipative Elemente mit konstitutionellen Rahmenbedingungen versöhnt; das subversive Potential der vorrevolutionären republikanischen Modellbildung lässt sich mit der geradezu ‚modernen‘ Konzeptualisierung eines gewaltenteiligen Regierungssystems verknüpfen. Der Republika-

nismus im Frankreich des 18. Jahrhunderts wird im richtigen Blickwinkel um eine neue Variante bereichert.

Das Verständnis von ‚Autorität' erweist sich als ein zentraler Aspekt republikanischer Modellbildung, denn es bezieht sich auf das schwierige Verhältnis zwischen demokratischer Teilhabe, hierarchischer Steuerung und patriarchalischer Herrschaft. *Grit Straßenberger* (Berlin) widmet sich dem ‚auctoritas'-Konzept bei Hannah Arendt, um zu verdeutlichen, dass im ‚Autoritätsverständnis' eine ambivalente Spannung angelegt ist, die ordnungsstabilisierende Leistungen und damit demokratiefördernde Elemente in der politischen Sphäre ebenso anspricht wie eine Anerkennung von hierarchischen Herrschaftsstrukturen, die sich demokratiehemmend auswirken. Das aus der Antike stammende ‚auctoritas'-Konzept bezeichnet nicht nur neutral institutionalisierte Macht, sondern auch personalisierte Überlegenheit, bei der unklar bleibt, ob sie auf politischer Eignung oder nur auf einem aristokratischen und oligarchischen Status beruht. In der modernen Politik- und Demokratietheorie wird die ‚Autoritätsproblematik' überwiegend als funktionaler Bestandteil zur Ausübung von Repression rezipiert. Dagegen reklamieren Dolf Sternberger und Hannah Arendt ein Autoritätsverständnis, das auf die Möglichkeit zur freiwilligen und revisionsfreudigen Anerkennung entweder, wie bei Sternberger, von jeglichen politischen Akteuren und sogar ‚Institutionen' mit entsprechender Urteilsfähigkeit und Entscheidungskompetenz zielt, oder, wie bei Arendt, auf die fügsame Unterordnung unter sachzentrierte Überlegenheit, also unter eine anerkennungswürdige *potestas*, die wiederum Institutionen ebenso wie Amtspersonen einnehmen können.

Die Autoritätsproblematik bleibt jedenfalls unter republikanischen Gesichtspunkten hochaktuell, weil sie im gleichzeitigen Auftreten von Widerstand gegen Paternalismus wie auch von Sehnsucht nach kompetenzgesättigter oder populistischer Führung einerseits die Rolle von Erfahrung und politischer Urteilsfähigkeit reflektiert. Andererseits klärt sie aber auch die Rechtfertigung für die Inklusionspostulate deliberativer Demokratie, die nicht nur auf eine argumentativ ‚autorisierte' Bereicherung, sondern auch auf unlimitierten Zugang zielen. Wo herrscht berechtigter Führungsanspruch, wo ungerechtfertigte Dominanz? Es handelt sich beim Autoritätsproblem um eine konzeptionell „fragile Anerkennungsbeziehung".

Den Abschluss bildet ein Beitrag von *James Bohman* (St. Louis), der die These vertritt, dass die klassisch republikanische Vorstellung, dass Freiheit und Nicht-Beherrschung letztlich durch Selbstgesetzgebung zu realisieren sind, spätestens angesichts der politischen Verhältnisse in Zeiten der Globalisierung und mit Blick auf die zukünftigen Folgen aktuellen Handelns aufzugeben ist. Wenn nämlich die politischen Verhältnisse dadurch gekennzeichnet sind, dass die Betroffenheit von Zuständen oder Entscheidungen nicht mehr mit dem Kreis derjenigen übereinstimmt, die in der Ausübung von Selbstgesetzgebung Regelungen erlassen können, dann stellt die Orientierung an der Selbstgesetzgebung selbst ein gravierendes Hindernis für die Realisierung von Freiheit dar. Es gibt immer zu viele oder zu wenige, die entscheiden, womit die Vorstellung einer Freiheitsgarantie dadurch, dass die Autoren und Adressaten des Rechts identisch miteinander sind, obsolet wird. Bohman schlägt vor, dass republikanische Demokratietheorien, oder besser: Theorien transnationaler Demokratie, sich stattdessen am allgemeineren Ideal der Selbstbestimmung orientieren sollten. Dazu ist eine Neuausrichtung des republikanischen Demokratieverständnisses sowohl mit Blick auf die Verfahren der Kontrolle politischer Entscheidungen als auch auf die Arten und die Einheit der Institutionen, in denen die Entscheidungen getroffen werden, vonnöten.

Die Auseinandersetzung mit der republikanischen Theoriebildung und die Verständigung über die Varianten und Dynamiken dieses Paradigmas blieben im Interesse der Rekapitulation, Weiterentwicklung, Differenzierung und Bereicherung einschlägiger Modelle und Fragestellungen fortzusetzen. Die nachfolgenden Beiträge dienen diesem Anliegen, wofür sich die Herausgeber dieses Themenheftes bei der Autorin und den Autoren sehr herzlich bedanken. Der Dank schließt auch die Redaktion und den Herausgeberkreis der Zeitschrift ein, die beherzt und mit sicherer Hand das ihre dazu beigetragen haben, um dieses Projekt einer neu angestoßenen Auseinandersetzung mit dem republikanischen Theoriestrang zu seinem Erfolg zu führen.

Literatur

Baylin, Bernard, 1967: The Ideological Origins of the American Revolution, Boston.

Hölzing, Philipp, 2011: Republikanismus und Kosmopolitismus. Eine ideengeschichtliche Studie, Frankfurt (Main) / New York.

Laborde, Cécile / Maynor, John, 2008: The Republican Contribution to Contemporary Political Theory. In: Dies. (Hg.), Republicanism and Political Theory, Malden / Oxford / Carlton, 1–28.

Maus, Ingeborg, 2011: Über Volkssouveränität – Elemente einer Demokratietheorie, Berlin.

Niederberger, Andreas / Schink, Philipp, 2013: Introduction. In: Dies. (Hg.), Republican Democracy, Liberty, Law and Politics, Edinburgh, 1–4.

Richter, Emanuel, 2012: Inklusion von Freien und Gleichen. Zur republikanischen Demokratietheorie (Philip Pettit, Frank Michelman, Cass R. Sunstein). In: Oliver W. Lembcke / Claudia Ritzi / Gary S. Schaal (Hg.), Zeitgenössische Demokratietheorien. Band 1: Normative Demokratietheorien, Wiesbaden, 157–187.

Sunstein, Cass, 1988: Beyond the Republican Revival. In: Yale Law Journal 87, 1539–1590.

Urbinati, Nadia, 2012: Competing for Liberty: The Republican Critique of Democracy. In: American Political Science Review 106, 607–621.

Wood, Gordon, 1969: The Creation of the American Republic 1776–1787, Chapel Hill / London.

Der Republikanismus in der Politischen Theorie und Ideengeschichte

Philipp Hölzing[*]

Schlüsselwörter: Freiheit, Ideengeschichte, Internationale Politik, Kommunitarismus, Liberalismus, Macht- und Gewaltenteilung, Mischverfassung, Populismus, Republikanismus

Abstract: Der Artikel versucht, das „republican revival" der letzten etwa 15 Jahre in der Politischen Theorie zu rekonstruieren. Zunächst wird auf die Wurzeln der aktuellen Theorie des Republikanismus in der Forschung zur politischen Ideengeschichte eingegangen. In einem zweiten Schritt wird dann dargestellt, wie der Republikanismus in der Politischen Theorie aufgegriffen wurde. Schließlich werden in einem dritten Schritt die bisherige Forschung und wissenschaftliche Auseinandersetzung kritisch diskutiert sowie einige aktuelle Debatten gesichtet.

Abstract: The article tries to reconstruct the "republican revival" in the discipline of political theory of the last round about 15 years. It starts with a look at the roots of the theory of republicanism in research on the history of political ideas. In a second step, the introduction of republicanism in the discipline of political theory will be described. Finally in a third step, the research development and scientific debate will be critically discussed and some recent debates will be reviewed.

Wer sich mit dem Republikanismus befasst, wird schnell feststellen, dass es sich um ein Phänomen handelt, das in vielen Gestalten auftritt. Er kann zum einen als Parteiprogrammatik und -name dienen, wie bei den amerikanischen ‚Republicans' oder den deutschen ‚Republikanern' – wobei die Berechtigung dieser Namensgebung dahingestellt sei. Er kann zum anderen als Kennzeichnung eines in einer bestimmten Weise verfassten konkreten Gemeinwesens verwendet werden, wie in der Klassifizierung als ‚Stadtrepublik' oder als ‚Bundesrepublik'. In diesem Fall hat man es mit einem verfassungsrechtlichen oder verfassungsgeschichtlichen Phänomen zu tun. Oder er kann schließlich eine bestimmte politische Theorie und Theorietradition bezeichnen. Dann hat man es mit einem Phänomen der Politischen Theorie und Ideengeschichte zu tun. Letzteres soll hier das Thema sein. Die Übergänge zwischen diesen drei Phänomenbereichen sind jedoch fließend, insofern sich zum Beispiel politische Theorien durchaus auch mit verfassungsrechtlichen Fragen befassen können oder mit konkreten geschichtlichen Gemeinwesen und aus einer politischen Theorie

* Dr. Philipp Hölzing, Berlin
Kontakt: Ph.Hoelzing@gmx.de

eine politische Strömung oder Partei hervorgehen kann. Aber als eine propädeutische Sortierung, die einen ersten Überblick gewährt, ist diese Dreiteilung in republikanische Parteien, Gemeinwesen und Theorien zum Einstieg orientierend und hilfreich.[1]

In der Politischen Theorie und Ideengeschichte hat die Debatte über den Republikanismus eine historische und eine theoretische Dimension, was wenig überrascht, setzt sich diese Subdisziplin der Politikwissenschaft doch schon dem Namen nach aus einer systematisch-theoretischen, in die Politische Philosophie hinüberweisenden Forschungstätigkeit und aus einer empirisch-ideengeschichtlichen, die auf die Geschichtswissenschaft Bezug nimmt, zusammen. Im Zusammenspiel beider Dimensionen kann es entweder so sein, dass ein neues, gegenwärtiges theoretisches Interesse, eine neue theoretische Position, zu ideengeschichtlichen Suchbewegungen und Forschungen nach Vorläufern und Anregungen führt, oder neue ideengeschichtliche Erkenntnisse und Entdeckungen ermöglichen die Entwicklung neuer Theorien für die Gegenwart. Die politische Ideengeschichte fungiert dann wie ein Archiv, das immer wieder aufs Neue zu entdeckende normative Rechtfertigungen, institutionelle Modelle und Problemlösungen bereithält, die für aktuelle Problemlagen relevant werden können (vgl. Münkler 2003: 103–131). Das Letztgenannte scheint mir für die Debatte über den Republikanismus der Fall zu sein, und ich werde daher zunächst in einem ersten Schritt die ideengeschichtlichen Forschungen und Kontroversen vorstellen, die mit dem Republikanismus und der republikanischen Tradition verbunden sind (1). In einem zweiten Schritt wende ich mich dann den systematisch-theoretischen Diskussionen zu, die im Anschluss an die ideengeschichtliche ‚Entdeckung' des Republikanismus entstanden sind (2). In einem letzten Schritt möchte ich schließlich die zuvor dargestellte Entwicklung hin zum Republikanismus in der Politischen Theorie und Ideengeschichte kritisch diskutieren und einige aktuelle Debatten kurz umreißen (3).

1. Von Florenz nach Amerika? Die Ideengeschichte des Republikanismus

Ihren Entstehungsherd hat die Erforschung der Ideengeschichte des Republikanismus und der republikanischen Tradition im angelsächsischen Raum. Sie entwickelte sich dort vor allem in Auseinandersetzung mit der liberalen Geschichtsschreibung. Dabei wurde zum einen gegen die dominante liberale Fortschrittserzählung der englischen Geschichte von der konstitutionellen Monarchie der Glorious Revolution 1688/1689 zur heutigen britischen Demokratie auf die republikanischen Kräfte in der englischen Geschichte hingewiesen, die bereits 1649 den König enthauptet hatten und eine Republik zu errichten versuchten, damit aber gescheitert waren und deren politisches Denken dann in der historischen Erinnerung vom Liberalismus verdrängt worden sei. Zum anderen wurde gegen die gängige Herleitung der amerikanischen Revolution und Verfassung aus der liberalen, insbesondere auf Locke fußenden englischen Tradition – die vor allem Louis Hartz (1955) mit seinem Buch *The Liberal Tradition in America* hervorgehoben hatte – auf eine andere, eben republikanische atlantische Tradition hingewiesen, die in viel stärkerem Maße

1 Vergleiche für eine solche Differenzierung und nähere Ausführungen Richter (2004: 69–119). Vergleiche auch verfassungsrechtlich Gröschner (2004: 369–428) und verfassungsgeschichtlich Rahe (1992), Schorn-Schütte (2007: 140 ff.), Blickle (2008: 62–89) und Reinalter (2005) sowie allgemein zur Begriffsgeschichte Mager (1984: 549–651).

das Denken der Founding Fathers geprägt habe als die von Hartz propagierte liberale (vgl. Rogers 1992: 11–38; Ball 2001: 107–133; Llanque 2003: 3–15). Vor allem Bernard Baylin mit seinem 1967 verfassten Buch *The Ideological Origins of the American Revolution* und Gordon Wood mit seinem zwei Jahre später verfassten Werk *The Creation of the American Republic* haben für die amerikanische Geschichte diese neue Deutung etabliert.[2]

Baylin (1967) und Wood (1969) beziehen sich dabei auf eine Reihe von Forschungen unter anderem von John G. A. Pocock, der in den 1960er Jahren in einigen Aufsätzen auf die Bedeutung eines von ihm so genannten ‚Bürgerhumanismus' (civic humanism) im angloamerikanischen Denken der frühen Neuzeit hingewiesen hatte.[3] Der Begriff des ‚Bürgerhumanismus' wiederum hat seinen Ursprung in den Forschungen des aus Deutschland stammenden Historikers Hans Baron (1966) und dessen Studien zur Florentiner Renaissance.[4] Pocock (1975) legte im Anschluss an diese Vorarbeiten dann Mitte der 1970er Jahre mit seinem großen Werk *The Machiavellian Moment* eine neue Sicht der gesamten frühneuzeitlichen, angloamerikanischen Geschichte vor, die diese unter dem entscheidenden Einfluss einer atlantischen republikanischen Tradition stehen sieht, die vom Florenz der Renaissance und Machiavelli im Transit über das England der 1649er-Revolution und Harrington zur amerikanischen Revolution führt.

Pocock bildet zusammen mit dem lange Zeit in Cambridge lehrenden Historiker Quentin Skinner den Kern der so genannten Cambridge School, die seit den 1960er Jahren eine neue Form der Ideengeschichte propagierte, wobei sich Pocock vor allem auf die Identifikation bestimmter politischer Vokabulare konzentrierte. Laut Pocock besteht die „erste Aufgabe eines Historikers […] darin, die ‚Sprache' beziehungsweise das ‚Vokabular', in dem sich der Autor bewegt, zu bestimmen und zu zeigen, wie diese Sprache durch ihre Paradigmen vorgibt, was er damit sagen konnte und wie er es sagen konnte" (Pocock 1972: 110). Die atlantische republikanische Tradition ist für ihn eine solche politische Sprache beziehungsweise ein Vokabular, das man im Florenz der Renaissance, im England des 17. Jahrhunderts und im Amerika des 18. Jahrhunderts entdecken kann.

Im Anschluss an den *linguistic turn* und die philosophische Sprechakttheorie hat Quentin Skinner darüber hinaus eine ideengeschichtliche Methodologie entwickelt, die die praktisch-rhetorische und kontextuelle Dimension politischer Theorien als Sprechakte in den Mittelpunkt stellt. Politische Vokabulare beziehungsweise Diskurse oder Kontexte bilden gewissermaßen ein semantisches Netzwerk, in welchem sich die jeweils zu untersuchenden Autoren[5] vorfinden und das ihnen bestimmte Optionen für ihre textuellen Sprechakte vorgibt. Die Intentionen der Autoren und die Bedeutung ihrer als Sprechakte verstandenen Texte erschließen sich aus der performativen Art und Weise – der „illokutionären Kraft", wie Skinner im Anschluss an die Sprechakttheorie sagt – der Intervention der Autoren in den so verstandenen politischen Diskurs. Durch diese Interventionen und deren illokutionäre Kraft können die Autoren den Diskurs durchaus auch transformieren. Für Skinner ist die Aufgabe

2 Vergleiche Baylin (1967) und Wood (1969). Diese neue Deutung der amerikanischen Revolution hat auch zu einer neuen Deutung der amerikanischen Verfassung bei Verfassungsrechtlern geführt: Vergleiche etwa Sunstein (1988: 1539–1590). Siehe kritisch dazu Pangle (1988) und Appleby (1992).

3 Vergleiche etwa Pocock (1965: 549–583; 1967: 33–60). Für frühere Forschungen, auf die sich Pocock wiederum beruft, vergleiche Fink (1944) und Robbins (1959).

4 Eine Sammlung mit zentralen Aufsätzen von Baron ist auf Deutsch unter dem Titel *Bürgersinn und Humanismus im Florenz der Renaissance* (1992) erschienen. Vergleiche auch Hankins (2000).

5 Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet, welches, wo notwendig, ebenso auf die weibliche Form referiert.

des Ideenhistorikers daher: „Reconstructing political thought as discourse: that is, as a sequence of speech acts performed by agents within a context furnished ultimately by social structures and historical situations." (Zitiert nach Asbach 2002: 641 f.)[6]

Auch Skinner (1978) hatte sich beginnend mit seinem bedeutenden Werk zu den *Foundations of Modern Political Thought* von 1978 mit dem Republikanismus und der republikanischen Tradition befasst. Und auch bei ihm nehmen die italienische Renaissance und Machiavelli eine wichtige, wegweisende Stellung in der republikanischen Ideengeschichte ein (vgl. Bock et al. 1991; Skinner 1990). Von dort verläuft dann für Skinner ebenfalls eine zentrale Traditionslinie hin zur englischen Revolution von 1649 und dann weiter zur amerikanischen Revolution, auf der Skinner (1998) ein spezifisch republikanisches politisches Freiheitsverständnis entdeckt haben will, eine „Freiheit vor dem Liberalismus" – *Liberty before Liberalism*, wie der Titel eines wichtigen Buches von Skinner aus dem Jahre 1998 lautet. Nicht zuletzt in diesem Titel zeigt sich eine gewisse polemische Frontstellung gegen die liberale Geschichtsschreibung. Skinner versteht seine ideengeschichtlichen Forschungen so, dass sie eine „Archäologie des Republikanismus" betreiben und dadurch ein von der liberalen Geschichtsschreibung verdrängtes Freiheitsverständnis freilegen, das auch heute noch wichtige Impulse gegen die liberalen beziehungsweise neoliberalen Verkürzungen der Freiheit bereithält (vgl. Heinz/Ruehl 2009: 253–287). Ideengeschichtlich fängt dieser Verdrängungsprozess für Skinner (2008) bereits mit Hobbes an, der als erster in den Debatten um die englische Revolution ein verkürztes, liberales Freiheitsverständnis der äußeren Bewegungs- beziehungsweise Handlungsfreiheit gegen das reichhaltigere republikanische von Autoren wie Harrington, Sidney oder Nedham ins politisch-diskursive Spiel gebracht habe.

Die Debatte um den Republikanismus wurde also insbesondere durch diese beiden Ideenhistoriker und ihre revisionistische Interpretation der angloamerikanischen Geschichte der frühen Neuzeit angestoßen. Pocock und Skinner unterscheiden sich jedoch in einem politiktheoretisch wichtigen Punkt: Während Pocock die republikanische Ideengeschichte der Neuzeit durch eine athenisch-aristotelische Tradition bestimmt sieht, sieht Skinner eine neorömische Tradition am Werk. Im Kern geht diese Meinungsverschiedenheit auf ein divergierendes Verständnis des republikanischen Freiheitsbegriffs zurück. Im Rahmen von Isaiah Berlins (1969: 197–256) berühmter Unterscheidung favorisiert Pocock eher einen positiven Freiheitsbegriff, Skinner dagegen einen letztlich negativen, wenn auch keinen nach seinem Verständnis liberalen. In Pococks Fall bedeutet dies, dass die republikanische Tradition für ihn darin besteht, bürgerliche Tugend, Partizipation und Gemeinwohlorientierung als intrinsisches Gut, als substanziellen Teil eines guten Lebens aufzufassen. Im Anschluss an die bereits erwähnten Studien von Hans Baron zur italienischen Renaissance spricht er daher auch von einem Bürgerhumanismus, nach dem der Mensch im Sinne Aristoteles' (1998: 1253a) als politisches Lebewesen (als *zoon politikon*) in der politischen Betätigung in der Polis beziehungsweise Republik sein Telos findet. Daniel Höchli (2005) hat dies in einer aufschlussreichen Studie zum Florentiner Republikanismus einen bürgerorientierten Republikanismus genannt und mit einem institutionenorientierten Republikanismus kontrastiert.

Skinner betont dagegen, dass bürgerliche Tugend, Partizipation und Gemeinwohlorientierung nur Mittel zum Zweck der Sicherung einer negativen Freiheit der Bürger in der

6 Vergleiche auch Skinner (1969); zur Cambridge School vergleiche Mulsow/Mahler (2010) sowie Bluhm/Gebhardt (2006) und Schorn-Schütte (2006: 79 ff.)

republikanischen Tradition waren. Den Republikanern in der neorömischen Tradition sei es in erster Linie um die Erhaltung der freien Republik gegangen, und das heißt für Skinner um die Mittel zur Erhaltung der negativen Freiheit der Bürger im Inneren und der Freiheit der Republik nach außen. In einem zentralen Aufsatz hat Skinner unter Bezug auf Machiavelli versucht zu zeigen, dass ein negativer Freiheitsbegriff nicht inkompatibel mit Ideen ist, die in Berlins Unterscheidung dem positiven Freiheitsbegriff zugerechnet werden. „Ich werde zu zeigen versuchen", so Skinner (1984: 140), „daß in einer bestimmten Tradition des Nachdenkens über soziale Freiheit der Begriff der negativen Freiheit auf genau jene Weise mit den Idealen der Tugend und des Dienstes an der Gemeinschaft verknüpft worden ist, von der man heutzutage annimmt, daß sie nur um den Preis der Inkohärenz möglich sei". Wie Skinner ausführt, habe Machiavelli in seinen *Discorsi* ganz eindeutig einen negativen Freiheitsbegriff entwickelt, unter dem er „die Abwesenheit von Einschränkungen oder Hindernissen" verstanden habe, „die von anderen Akteuren ausgehen und die Fähigkeit begrenzen, unabhängig die selbstgewählten Ziele zu verfolgen" (ebd.: 150). Die Verfolgung dieser negativen Freiheit sei aber, so Skinner weiter, laut Machiavelli nur möglich in einem freien Gemeinwesen, und dies sei der entscheidende Schritt, mit dem er seinen negativen Freiheitsbegriff mit herkömmlich dem positiven Freiheitsbegriff zugehörigen Ideen verknüpfe. Unter einem freien Gemeinwesen verstehe Machiavelli ein republikanisches Regierungssystem, das zum einen im Inneren durch institutionelle Mechanismen wie Wahlen und Selbstregierung sowie tugendhaftes, gemeinwohlorientiertes Handeln der Bürger die Herrschaft der Mächtigen (*grandi*) über den Rest des Volkes verhindere und zum anderen nach außen durch den Dienst der Bürger in der Armee die Beherrschung des eigenen republikanischen Staates durch andere Staaten unterbinde. Skinner erklärt, dass es für die republikanischen Autoren wie Cicero, Machiavelli oder Harrington wesentlich sei,

> „[...] daß die individuellen Mitglieder einer politischen Gemeinschaft ihrer persönlichen Freiheit verlustig gehen (in dem gewöhnlichen Sinne, daß sie die Freiheit verlieren, ihre eigenen Ziele zu verfolgen), wenn das Gemeinwesen nicht in einem ‚Zustand der Freiheit' erhalten werden kann (in dem gewöhnlichen Sinne der Freiheit von Einschränkungen, entsprechend dem eigen Willen zu handeln). Zur Begründung führt Machiavelli an, daß die Bürger nur mehr als Mittel zu den Zwecken ihrer Herren behandelt und folglich ihre Freiheit zur Verfolgung ihrer eigenen Zwecke verlieren werden, sobald der politische Körper seine Fähigkeit einbüßt, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Willen zu handeln, und dem Willen entweder der eigenen *grandi* oder einer ehrgeizigen benachbarten Gemeinschaft unterworfen wird. Die Versklavung einer Gemeinschaft führt deshalb unweigerlich zum Verlust der individuellen Freiheit." (Ebd.: 161)

„Unabhängigkeit" (*independence*) ist für Skinner (2008) daher der zentrale Gehalt des republikanischen Freiheitsbegriffs und der primäre politische Wert des neorömischen Republikanismus. Skinners Republikanismus wurde auch als „instrumental republicanism" bezeichnet, insofern in seiner Deutung zwar ein Zusammenhang zwischen Freiheit als Unabhängigkeit und bestimmten republikanischen institutionellen Ordnungsvorstellungen wie Rule of Law, Mischverfassung beziehungsweise Macht- und Gewaltenteilung sowie politischen Wahl- und Partizipationsrechten besteht. Der Zusammenhang ist aber eben ein instrumenteller, da diese institutionellen Vorkehrungen und Rechte nur Mittel zur Wahrung der bürgerlichen Freiheit als Unabhängigkeit sind (vgl. Patten 1996: 25–44). Im Gegensatz zu Pocock haben damit einhergehend Tugend, Partizipation und Gemeinwohlorientierung bei Skinner keinen intrinsischen Wert und bilden nicht das Telos des Menschen. Die neorömische Interpretation des Republikanismus durch Skinner steht dadurch schon

stärker auf dem Boden eines neuzeitlichen, utilitaristischen und pluralistischen Individualismus und betont stärker als Pococks Bürgerhumanismus institutionelle Vorkehrungen wie die Herrschaft des Gesetzes und die Macht- und Gewaltenteilung als Ausfallbürgschaften für die ungewisse Tugendhaftigkeit der Bürger. Damit rückt der neorömische Republikanismus Skinners in die Nähe dessen, was Höchli institutionenorientierten Republikanismus nennt, und man könnte ihn deswegen vielleicht auch eine Art liberalen Republikanismus nennen.

Soweit ich sehe, bestimmt diese Gegenüberstellung von athenisch-aristotelischem Republikanismus und neorömischem Republikanismus noch immer als Streit um das zentrale Deutungsmuster die angelsächsische ideengeschichtliche Forschung zum Republikanismus (vgl. Nelson 2006: 193–210; Dagger 2011: 701–711; Schink 2011: 109–112). Auf die damit zusammenhängenden Problematiken und auf Alternativen komme ich im dritten Teil zurück.

Mittlerweile liegen darüber hinaus zahlreiche Studien zu weiteren für den Republikanismus zentralen Figuren (wie etwa Milton oder Spinoza) vor oder zu republikanischen Strömungen der frühen Neuzeit in weiteren europäischen Ländern (wie etwa der niederländischen Republik), unter anderem in der von Quentin Skinner herausgegebenen Reihe *Ideas in Context* bei Cambridge University Press.[7] Und zusammen mit Martin van Gelderen hat Quentin Skinner eine von der European Science Foundation geförderte Forschungsgruppe geleitet, die in zwei Bänden das reiche Spektrum des Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit als „Shared European Heritage" zu erfassen versucht hat (vgl. van Gelderen/Skinner 2002).[8] Aber auch außerhalb des engeren Kreises der Cambridge School der Ideengeschichte findet die Wiederentdeckung des Republikanismus und seines komplexen Verhältnisses zur Entstehung einer vom Liberalismus dominierten Moderne zunehmend Aufmerksamkeit, nicht zuletzt in der Politischen Theorie und Politischen Philosophie.

2. Ein dritter Freiheitsbegriff? Die Politische Theorie des Republikanismus

Nach dem Erscheinen von John Rawls' (1971) wegweisendem Werk *Eine Theorie der Gerechtigkeit* 1971 war die Diskussion in der Politischen Theorie und Politischen Philosophie[9] über lange Zeit vom liberalen Kontraktualismus dominiert. Rawls hatte mit seiner Theorie eine originelle Neuformulierung einer liberalen Vertragstheorie vorgelegt, in der sich in einem Gedankenexperiment die Vertragspartner in einer „Urzustand" genannten Situation hinter einem „Schleier des Nichtwissens" über ihre zukünftige soziale Position

7 Vergleiche etwa Armitage et al. (1995), Prokhovnik (2004) und Saar (2013) sowie van Gelderen (1992) und Kriegel (2011); für die zahlreichen weiteren Bände der Reihe *Ideas in Context* vergleiche die Website: http://www.cambridge.org/gb/knowledge/series/series_display/item3 937 510/?site_locale=en_GB.

8 Im Hinblick auf dieses mittlerweile reiche Material sind sicher auch einige Einschätzungen zu korrigieren, die Helmut Koenigsberger (1988: 285–302) in seiner *Schlussbetrachtung* zu seinem bis heute einschlägigen und für die deutsche Forschung und Rezeption bahnbrechenden Band *Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit* geäußert hat.

9 Im Folgenden sage ich der Einfachheit halber „Politische Theorie" und meine sowohl die Politische Theorie als auch die Politische Philosophie, auch wenn mir die Abgrenzungsdiskussionen und -schwierigkeiten bewusst sind. Vergleiche zur letzten größeren Debatte die Special Issue *What is Political Theory?* von *Political Theory* White/Moon (2004) sowie Buchstein/Jörke (2007: 15–45).

befinden und sich auf die zukünftige Grundstruktur der Gesellschaft einigen müssen. Laut Rawls einigen sie sich dabei rationalerweise erstens auf ein Paket von Freiheiten für jeden, das mit demselben Paket von Freiheiten aller anderen vereinbar ist. In dieser Bedingung der wechselseitigen Vereinbarkeit und Einschränkung der individuellen Freiheitssphären kommt in gewisser Weise bei Rawls ein klassisch liberales, negatives Freiheitsverständnis der Nichteinmischung zum Zuge, auch wenn in dem Paket durchaus politische Freiheiten enthalten sein können. Über ein klassisch liberales oder libertäres Freiheitsverständnis geht Rawls allerdings hinaus, insofern sich seine Vertragspartner zudem zweitens auf ein Prinzip der Chancengleichheit und eines der sozialen Umverteilung einigen, das „Differenzprinzip", nach dem die besser gestellten Gesellschaftsmitglieder nur dann von den Früchten der gesellschaftlichen Kooperation profitieren dürfen, wenn auch die schlechter gestellten profitieren. Damit hatte Rawls der Politischen Theorie ein spezifisches Paradigma vorgegeben, das in der Folge von zahlreichen Autoren aufgegriffen, diskutiert, kritisiert und weiterentwickelt wurde: Der Liberalismus, eine liberale Vertrags- und Gerechtigkeitstheorie, war das bestimmende Thema (vgl. Kymlicka 1997).

Zu Beginn der 1980er Jahre formierte sich jedoch gegen dieses vorherrschende liberale Paradigma eine Gegenströmung, der so genannte Kommunitarismus. Die Kommunitaristen kritisierten an Rawls und seinen Anhängern den ahistorischen, atomistischen Individualismus, der in der dekontextualisierten Konstruktion der Vertragstheorie zum Tragen komme. Charles Taylor (1988: 118–144) sprach im Hinblick auf den Liberalismus vom „Irrtum der negativen Freiheit", der darin bestehe, dass dieser mit seiner Bevorzugung äußerer Handlungsfreiheit, einem bloßen „Möglichkeitsbegriff der Freiheit", zentrale Hindernisse für die freie Selbstverwirklichung von Menschen übersehe, für die tatsächliche Verwirklichung von deren „starken Wertungen", das heißt von ihnen als bedeutend angesehener Ziele; und Michael Sandel (1984: 81–96) betonte, dass Menschen immer schon in sozialen Gemeinschaften leben, in die sie hineinsozialisiert würden und von deren starken Wertungen ihre ganze Identität und ihr Handeln bestimmt sei. Eine dekontextualisierte Vertragstheorie im Sinne Rawls' mit ihren sozial ungebundenen, atomistischen Individuen kann aus Sicht der kommunitaristischen Kritiker daher ihrem Zuschnitt nach und folglich in ihren Ergebnissen nur die politisch-soziale Wirklichkeit der Menschen verfehlen – ja, unterminiert vielleicht gar, wenn sie praktisch als politische Ideologie wirksam wird, den politisch-sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und das bürgerliche Engagement in ihr (vgl. für einen Überblick Honneth 1992; Forst 1996; Kymlicka 1997). Im Anschluss an ihre Kritik am liberalen Paradigma wandten sich einige Kommunitaristen aristotelischen oder – wie wir im Anschluss an die oben eingeführte Begrifflichkeit sagen können – bürgerhumanistischen beziehungsweise republikanischen Modellen im Sinne Pococks als positiven Antworten auf den Liberalismus zu. So beklagte Alasdair MacIntyre (1993) einen „Verlust der Tugend" und Michael Sandel (1995) titelte *Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend*.

Das war die diskursive Konstellation in der Politischen Theorie, in der die ideengeschichtliche Forschung zum Republikanismus der Cambridge School nun ab etwa Mitte der 1990er Jahre zunehmend rezipiert wurde. In enger Kooperation, aber durchaus auch mit kleinen theoretischen Differenzen haben Quentin Skinner und der heute in Princeton lehrende irische Philosoph Philip Pettit mit ihrer Version des Republikanismus eine dritte Strömung in der angelsächsischen Politischen Theorie neben Liberalismus und Kommunitarismus zu etablieren versucht. Daneben hat etwa der ebenfalls eng mit der Cambridge School verbundene italienische Machiavelli-Forscher Maurizio Viroli in den letzten zwei

Jahrzehnten für eine Erneuerung der Theorie des Republikanismus geworben (vgl. etwa Viroli 2002; Bobbio/Viroli 2003).[10] Dieser Versuch vollzog sich dabei insbesondere über die Etablierung eines dritten Freiheitsbegriffs neben dem negativen, der dem Liberalismus zugeschrieben wurde, und dem positiven, den einige Kommunitaristen mit ihrer Anknüpfung an bürgerhumanistische Motive evozierten. Pettit und Skinner sprechen auch ganz offen von einem „Third Concept of Liberty", und Skinner versteht darunter das von ihm als republikanisch freigelegte der „Unabhängigkeit" (*independence*) des republikanischen Bürgers von der willkürlichen Gunst eines Herrschers, das durch republikanische Institutionen eines auch nach außen unabhängigen republikanischen Gemeinwesens gewährleistet wird (vgl. etwa Skinner 2002: 237–268). Für Pettit (1977) steht dagegen im Zentrum des Republikanismus ein Freiheitsverständnis, das durch die Idee der „Nicht-Beherrschung" (*non-domination*) bestimmt ist. Dieses republikanische Ideal der Freiheit als Nicht-Beherrschung ist das Grundaxiom, auf dem seine Theorie des Republikanismus aufbaut, die er 1997 mit seinem einflussreichen Buch *Republicanism. A Theory of Freedom and Government* vorgelegt hat.[11]

Seinen auf diesem Freiheitsbegriff aufbauenden Republikanismus setzt Pettit von zwei anderen politischen Theorietraditionen ab, die er „Populismus" und „Liberalismus" nennt. Der Populismus, dem er im Sinne Berlins einen positiven Freiheitsbegriff der „Selbst-Beherrschung" (*self-mastery*) unterstellt und den er etwa in der antiken Athener direkten Demokratie, bei Rousseau oder in Hannah Arendts Versuch einer Wiederbelebung der griechischen Politik- und Demokratieideale erblickt, bindet nach Pettit sein Freiheitsideal an die politische Partizipation. Ähnlich wie im Bürgerhumanismus oder Kommunitarismus werde hier die menschliche Selbstverwirklichung und Freiheit in der Teilnahme am politischen Leben verortet, das daher einen intrinsischen Wert erhalte. Gelegentlich, so Pettit, werde diese politische Theorietradition auch als Republikanismus bezeichnet (so zum Beispiel bei Habermas 1996: 277–329; Bonacker 2004: 183–220). Nach seinem Dafürhalten aber zu Unrecht. Der neorömische Republikanismus, wie er insbesondere von Skinner freigelegt wurde, betone zwar die Wichtigkeit politischer Partizipationsrechte und also der Demokratie, aber nicht als intrinsisch wertvoll beziehungsweise als Selbstzweck. Für die republikanische Theorietradition seien politische Partizipationsrechte insofern wichtig, als sie der Freiheit als Nicht-Beherrschung dienen. Daneben sei aber ein Kennzeichen des neorömischen Republikanismus, dass er von Cicero über Machiavelli und Harrington bis zu den Autoren der *Federalist Papers* auf die Gefahr einer reinen, direkten Demokratie hinweise: auf die einer Tyrannei der Mehrheit. Der einzelne Bürger sei in einem solchen populistisch organisierten Gemeinwesen der Mehrheit schutzlos ausgeliefert und deshalb unfrei, da potentiell oder faktisch beherrscht. Pettits Republikanismus wendet sich daher zum einen gegen diese Theorietradition des Populismus mit ihrem Freiheitsideal der Selbst-Beherrschung durch direkte politische Partizipation.[12]

Der neorömische Republikanismus wendet sich aber zum anderen auch gegen den Liberalismus, dem Pettit wiederum im Sinne Berlins einen negativen Freiheitsbegriff unter-

10 Weitere theoretische Entwürfe eines zeitgenössischen Republikanismus finden sich etwa bei Dagger (1997), Honohan (2002), Maynor (2003) und Lovett (2010). Vergleiche auch die Sammelbände Laborde/Maynor (2008) und Niederberger/Schink (2012).

11 Pettits Republikanismus wurde unter anderem in Kreisen der Labour-Partei aufgegriffen und in der sozialdemokratischen Zapatero-Regierung in Spanien: Vergleiche White (2007: 1–12) und Marti/Pettit (2010).

12 Vergleiche kritisch dazu Urbinati (2010: 65–92). Einen stärker demokratisch ausgerichteten Republikanismus in kritischem Anschluss an Pettits Freiheitsbegriff der Nicht-Beherrschung entwickelt Bellamy (2007).

stellt, der auf der Idee der „Nicht-Einmischung“ (*non-interference*) beruhe. Zwar teile der Republikanismus mit dem Liberalismus einige Vorstellungen, insbesondere die Betonung der negativen, auf die Abwesenheit von etwas gerichteten Dimension des Freiheitsbegriffs. Aber anders als dem Liberalismus gehe es dem Republikanismus nicht schlechthin um die Abwesenheit von Einmischung, sondern um die Abwesenheit von Beherrschung beziehungsweise von beherrschender Einmischung. Während der Liberale sich als frei betrachte, wenn nichts ihn faktisch beziehungsweise physisch an der Ausführung seiner Handlungen hindere, betrachte der Republikaner sich als frei, wenn er keinen Herren habe, wenn er allen auf gleicher Augenhöhe begegnen könne, wenn er niemand beziehungsweise niemandes willkürlichen Einfluss bei der Wahl seiner Handlungen fürchten müsse. Laut Pettit lässt sich der Unterschied zwischen beiden Freiheitsidealen am einfachsten wie folgt kennzeichnen:

> „The difference between them comes out in the fact that it is possible to have domination without interference and interference without domination. I may be dominated by another – for example, to go to the extreme case, I may be the slave of another – without actually being interfered with in any of my choices. It may just happen that my master is of a kindly and non-interfering disposition. Or it may just happen that I am cunning or fawning enough to be able to get away with doing whatever I like. I suffer domination to the extent that I have a master; I enjoy non-interference to the extent that that master fails to interfere. As I may suffer domination without interference, so I may undergo interference without being dominated: without relating to anyone in the fashion of a slave or subject. Suppose that another person or agency is allowed to interfere with me but only on condition that the interference promises to further my interests, and promises to do so according to opinions of a kind that I share. Suppose that the person is able to interfere in the event of the interference satisfying that condition, but that otherwise they are blocked from interfering or are subject to a deterrent penalty for attempting interference. It may be that a third party polices the person's performance or it may be that I am in a position to contest it myself. In such a case it is not possible to see the interference as an exercise of domination; the person interferes with me but not on an arbitrary basis. The person envisaged relates to me, not as master, but more in the fashion of an agent who enjoys a power of attorney in my affairs.“ (Pettit 1997: 22–23)

Während es für Pettit also Beherrschung ohne Einmischung geben kann, so kann es für ihn umgekehrt Einmischung ohne Beherrschung geben. Insbesondere die Einmischung von Gesetzen in die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eines Bürgers erscheint Pettit als durchaus zulässig und als kein Freiheitsverlust, wenn dieser dem zustimmen könnte, da seine Interessen dadurch verfolgt werden, oder das Gesetz nicht angefochten beziehungsweise kein Veto eingelegt hat. Gute gesetzliche Regelungen sind aus Pettits republikanischer Perspektive konstitutiv für die Freiheit des Bürgers und nicht, wie Liberale behaupten, generell und per se einschränkend. Durch Gesetze kann sogar die Freiheit der Bürger befördert werden. Hierin unterscheidet sich Pettit (2002: 339–365) auch von Skinners „instrumental republicanism“ mit seiner Version einer negativen, republikanischen Freiheit als Unabhängigkeit, der wie der Liberalismus gesetzliche Regelungen generell als Einmischungen in die Freiheit ansieht.

In der von Pettit auf diese Weise veranschaulichten Differenz zwischen dem liberalen und dem republikanischen Freiheitsbegriff kommt ganz deutlich zum Vorschein, dass mit dem republikanischen Freiheitsbegriff *unmittelbar* eine spezifische institutionelle Struktur verbunden ist, denn es geht ihm ja bei der Nicht-Beherrschung darum, solche Einmischungen zu verhindern, die beherrschend auf den einzelnen Bürger einwirken, und solche zu befördern, die seinen Interessen dienen. Das heißt, es muss eine politische Prozedur gefunden werden, die genau dies gewährleistet, die verhindert, dass es ‚Herren‘ und

‚Sklaven' oder ‚Untertanen' im Gemeinwesen gibt oder eine Tyrannei der Mehrheit, und die es jedem Bürger ermöglicht, politische Entscheidungen mitzubestimmen oder anzufechten. Pettit spricht im Hinblick auf diese Möglichkeit der Anfechtung auch von der Republik als einer „contestatory democracy". Die republikanischen Bürger sind für ihn nicht nur auf der Inputseite des politischen Prozesses demokratische „Autoren" der Gesetze, sondern müssen ebenso auf der Outputseite durch Kontestation „Herausgeber" (*editors*) – wie Pettit sagt – der Gesetze sein können (vgl. Pettit 1999: 163–190). Auch mit diesen originellen institutionellen Überlegungen, die ein klassisches, einseitiges Modell einer „Inputdemokratie" ergänzen, sieht sich Pettit in der Tradition des neorömischen Republikanismus stehen: der Vorstellung, dass die Republik sich durch eine Herrschaft von Gesetzen und nicht von Menschen („an empire of law, not of men") auszeichne (vgl. dazu etwa Lovett 2012: 59–75); den Motiven der Macht- und Gewaltenteilung, die in der republikanischen Bevorzugung der Mischverfassung zum Tragen kommen (vgl. Riklin 2006); sowie der Überzeugung, dass die Mächtigen herrschen wollen, die Menge der Bürger dagegen nur nicht beherrscht werden möchte. Das Moment der Kontestation kann dieser Deutung zufolge bis auf die Volkstribune der römischen Republik zurückverfolgt werden und wurde von Machiavelli (1977: 21) besonders gelobt. Pettit hat in diesem Zusammenhang zudem „depolitisierende" institutionelle Vorkehrungen vorgeschlagen, die einige Themen aus dem direkten, von Leidenschaften bestimmten Parteienkampf herausnehmen, um gemeinwohlorientierte Entscheidungen zu sichern (zum Beispiel Zentralbanken, Verfassungsgerichte, Wahlkommissionen, Strafrechtskommissionen et cetera).[13]

Pettits Republikanismus lässt sich im Anschluss an diese Überlegungen in der Verschränkung zweier Aufgaben zusammenfassen: Erstens müsse die Republik institutionell so strukturiert sein, dass allen Bürgern untereinander der Status der Nicht-Beherrschung gesichert sei, das heißt, dass Relationen der Beherrschung zwischen den Bürgern, die Pettit „dominium" nennt, verhindert werden; zweitens dürfe die dies gewährleistende, republikanische institutionelle Struktur nicht selbst zum Akteur von Beherrschung werden, was Pettit „imperium" nennt, das heißt, dass den Bürgern gegenüber der Republik selbst der Status der Nicht-Beherrschung gesichert sein muss.[14] In seinem 2012 erschienenen Buch *On the People's Terms* – das gewissermaßen eine überarbeitete Neufassung der 1997 vorgelegten Theorie bietet – fasst Pettit diesen Zusammenhang zwischen horizontalen und vertikalen Formen der Beherrschung nun so, dass im ersten Fall die Herstellung der Relation der Nicht-Beherrschung zwischen den Bürgern durch den Staat eine Frage der „sozialen Gerechtigkeit" (*social justice*) sei, während es im zweiten Fall des Verhältnisses der Bürger zum Staat um eine Frage der „politischen Legitimität" (*political legitimacy*) gehe. Wenn nämlich das republikanische Gemeinwesen dafür verantwortlich ist, durch Gesetze und die Verteilung von Ressourcen jedem einen Status der Freiheit als Nicht-Beherrschung im Verhältnis zu seinen Mitbürgern zu gewähren, dann muss es dies auf legitime Weise tun, das heißt im Rahmen von politischen Prozeduren, die für jeden Bürger nichtbeherrschend sind, ihm also zum einen „demokratischen Einfluss" und zum anderen „demokratische Kontrolle" gewähren. Über ein „duales" Modell versucht Pettit (2012), die kurzfristigen und langfristigen politisch-institutionellen Mechanismen zu beschreiben, die die Erfüllung dieser Anforderungen ermöglichen könnten. In seinem 2014 erschienenen

13 Vergleiche Pettit (2004: 52–65); kritisch dazu Urbinati (2010) und Bellamy (2007).

14 Vergleiche kritisch zu Pettits Freiheitsbegriff und der Verschränkung dieser beiden Aufgaben Markell (2008: 9–36).

neuesten Buch *Just Freedom* fügt er diesen beiden Aufgaben der sozialen Gerechtigkeit und demokratischen Legitimität als dritte Aufgabe einer republikanischen Theorie der Nicht-Beherrschung nun die der „internationalen Gerechtigkeit" (*international justice*) hinzu, die es mit der Herstellung nichtbeherrschender Beziehungen zwischen Völkern und den diese repräsentierenden Staaten zu tun hat (vgl. Pettit 2014).

Eine zentrale Pointe von Pettits republikanischem Ideal der Nicht-Beherrschung lässt sich im Vergleich zum liberalen der Nichteinmischung so verstehen, dass Letzteres Freiheit als gewissermaßen kontingentes Faktum behandele, während Ersteres Freiheit als gesicherten Status auffasse.

> "To enjoy non-interference is to escape coercion in the actual world. For a relevant range of possible choices no one coerces you to choose one way or another; were you to face one of those choices, you could make your choice without hindrance, threat, or penalty. What will it take, then, for such a non-interference world to be a non-domination world? In one way it will take less: it will not compromise the fact of non-domination that you suffer some interference, provided that the interference is not perpetrated by an agent on an arbitrary basis and does not represent a form of domination. But in another, crucial way, it will take more for that non-interference world – specifically, the world without interference by arbitrary powers – to be a non-domination world; the world must be a non-interference world of that kind, not by accident, but by virtue of your being secured against the powerful." (1997: 24)

In dieser Perspektive hat Pettits republikanisches Ideal – trotz aller Kritik, die es in den letzten Jahren auf sich gezogen hat[15] – durchaus weitreichende emanzipatorische Konsequenzen, gerade auch in der Betonung der politischen Absicherung gegen gesellschaftliche beziehungsweise ökonomische Machtasymmetrien.[16]

Wie für Quentin Skinner wurde auch für Pettit dieses anspruchsvollere Freiheitskonzept des Republikanismus mit seiner Betonung der institutionellen Absicherung gegen Beherrschung und der Ausbalancierung gesellschaftlicher und politischer Macht historisch von dem anspruchsloseren des Liberalismus verdrängt, das zwar gegen Einmischung zu schützen versucht, für das die Quellen und Arten der Einmischung aber irrelevant sind – es ist genau in diesem Sinne anspruchsloser, weil es blind gegenüber gesellschaftlichen und politischen Machtverhältnissen und Interessen ist und sein will. Auch für Pettit beginnt die Geschichte dieser Verdrängung mit Hobbes' Attacken gegen die englischen Republikaner beziehungsweise Commonwealthmen. Entscheidend durchsetzen können habe sich der von Hobbes erdachte Freiheitsbegriff der Nichteinmischung allerdings erst während und nach der amerikanischen Revolution, als er von Gegnern der amerikanischen Unabhängigkeit wieder aufgegriffen worden sei. Laut Pettit sind es daher zunächst britische Tories und dann liberale Utilitaristen wie Bentham und Paley, die für einen Begriff der Freiheit als Nichteinmischung argumentieren: die Tories und auch Bentham im 18. Jahrhundert zunächst, um die amerikanischen Ansprüche auf politische Nicht-Beherrschung, die im alten republikanischen Vokabular vorgebracht worden seien, zurückzuweisen; und die Liberalen im 19. Jahrhundert dann, um im Zuge der Ausweitung der Bürgerschaft keine übertriebenen Ansprüche von Arbeitern, Angestellten, Bediensteten und Frauen auf einen republikanischen Status der Nicht-Beherrschung, auf eine gleiche Augenhöhe mit ihren ‚Herren', aufkommen zu lassen. „Liberty as non-domination – republi-

15 Vergleiche zur mittlerweile umfangreichen Diskussion um Pettits Freiheitsbegriff exemplarisch aus der Perspektive eines negativen Freiheitsbegriffs Kramer (2008) und aus der eines positiven Celikates (2014).

16 Vergleiche etwa Pettit (2006: 131–149) und die Ausweitung und Radikalisierung durch Thompson (2013: 277–298).

can liberty –“, so Pettit, „had not only been lost to political thinkers and activists; it had even become invisible to the historians of political thought“ (Pettit 1997: 50).

3. Traditionen, Brüche, Alternativen? Aktuelle Debatten

Zum Abschluss möchte ich nun noch einige aktuelle Debatten über den Republikanismus zumindest schlaglichtartig beleuchten. Zunächst kann man sich dabei der immer wieder auftretenden ideengeschichtlichen Frage einer bürgerhumanistischen oder neorömischen republikanischen Tradition zuwenden. Wie mir scheint, sind beide Kennzeichnungen der republikanischen Tradition jeweils für sich zu einseitig und verfehlen die Komplexität der republikanischen Ideengeschichte. So lässt sich zum Beispiel schon zu Beginn in der römischen Republik bei Cicero durch seine Aufnahme der griechischen politischen Philosophie zeigen, dass dieser bürgerhumanistische, auf die Tugend und den Wert des politischen Lebens zielende Motive mit solchen des so genannten neorömischen Republikanismus, also Institutionenorientierung, Mischverfassung und Herrschaft des Gesetzes, verbindet (vgl. Cicero 1979; 1976). Ähnlich lässt sich bei der sowohl für die bürgerhumanistische als auch für die neorömische Deutung zentralen Figur Machiavelli zeigen, dass dieser der bürgerlichen Zivilreligion und „Virtu“ ebenso Bedeutung beimisst wie der Mischverfassung und der Herrschaft des Gesetzes (vgl. Machiavelli 1977). Das heißt, die Forschung zur republikanischen Ideengeschichte müsste in viel stärkerem Maße als bisher die jeweiligen Vermittlungen der beiden genannten republikanischen Traditionsstränge bei einem Autor, in einer bestimmten Epoche oder einem bestimmten nationalen beziehungsweise kulturellen Kontext nachzeichnen (vgl. Nelson 2004; Hölzing 2011a).

Es mehren sich nun darüber hinaus Forschungsergebnisse, die auf ganz andere Traditionsstränge in der republikanischen Ideengeschichte hinweisen, auf ganz unterschiedliche, parallel laufende Republikanismen oder auf epochale Brüche innerhalb der republikanischen Ideengeschichte. So hat etwa jüngst John McCormick in mehreren Aufsätzen und dann mit seinem vielbeachteten, 2011 veröffentlichten Buch *Machiavellian Democracy* für Diskussionen gesorgt. McCormick behauptet, dass Machiavelli entgegen der in seinen Augen ‚elitistischen‘ Deutung der republikanischen Tradition der Cambridge School viel stärker die Wichtigkeit des direkten Einflusses deliberativer demokratischer Versammlungen des Volkes betont habe.

> “Beyond conventional republican principles and practices, in Book I of *The Discourses*, Machiavelli advocates procedures for the popular indictment of officials, judgment by the people on certain kinds of legal cases, and the establishment of class-specific advocacy institutions; praises the people gathering collectively in deliberative bodies; and, generally, interprets Roman representative institutions in more democratic ways. These practices and institutions may seem superficially consonant with republicanism, but, as I will elaborate below, the latter had always prescribed a much more narrow role for the populace in republics or ‘mixed regimes’—at least too narrow to warrant association with Machiavelli and to render republicanism a resource for contemporary progressive politics.” (McCormick 2003: 617; vgl. McCormick 2011)[17]

Eric Nelson hat dagegen in seinem 2010 erschienenen Buch *The Hebrew Republic* überzeugend auf die Einflüsse der biblischen, jüdisch-christlichen Tradition auf den Republikanismus der frühen Neuzeit hingewiesen. Für Nelson zeigt sich im 17. Jahrhundert in der

17 Vergleiche zur Diskussion etwa Balot/Trochimchuk (2012: 559–588).

Folge der Reformation eine verstärkte Auseinandersetzung von Protestanten mit rabbinischen Bibelkommentaren, die zu einer Radikalisierung und einem Bruch in der republikanischen Tradition geführt habe. Die Republik sei dadurch zunehmend zu einer die Monarchie ausschließenden Staatsform geworden: „The Hebrew revival made republican exclusivism possible by introducing into Protestant Europe the claim that monarchy is sin." (Nelson 2010: 6) Es ist ja tatsächlich kaum zu übersehen, welche bedeutende Rolle etwa bei Harrington das alte Israel als vorbildliche Republik spielt (vgl. Harrington 1991: 14), und die republikanische Ideengeschichtsschreibung müsste hier sicher neben der Betonung der antiken griechischen oder römischen Wurzeln die biblisch-christlichen des neuzeitlichen Republikanismus noch viel stärker untersuchen und das jeweils eigentümliche Mischungsverhältnis der drei Traditionsstränge rekonstruieren.[18]

Als ein letztes Beispiel sei auf Jonathan Israel (2010) verwiesen, der im Rahmen seiner Deutung der Aufklärung – die bekanntlich zwischen einer moderaten und einer radikalen Aufklärung unterscheidet – argumentiert, dass der niederländische Republikanismus, wie er vor allem von Spinoza ausgehend sich verbreitet habe, nicht mit der angelsächsischen republikanischen Tradition gleichgesetzt werden dürfe. Der niederländische Republikanismus in der spinozistischen Tradition sei viel radikaler, demokratischer und philosophisch allgemeiner gewesen als der parallel sich entwickelnde angelsächsische Republikanismus und sei daher der eigentliche Entstehungsherd des modernen demokratischen Republikanismus.

> „Where English compromise produced an increasingly stable balance between king and Parliament which encouraged a stress in 18th-century British culture on the uniqueness and singularity of the British model, the elimination of monarchy, aristocracy and a state church in the Dutch model continued to encourage a more philosophical, generalized approach which by the 1750s had been taken over – as a result of a complex transition process in which Dutch-based Huguenots played a vital part – by French republican and quasi-republican theorists such as Boulanger, Mably, Diderot and, in some respects, Rousseau. It was this Dutch–French trajectory, arguably, and not the English tradition which – despite having been largely submerged and ignored in histories of western political thought – constitutes the main line in the emergence of modern western democratic republicanism." (Israel 2004: 10)

Israel stellt damit erneut die faszinierende Frage, welche Rolle der Republikanismus – und vor allem auch welche Art von Republikanismus – im Prozess der Aufklärung und der Herausbildung der modernen Welt gespielt hat. Zudem holt er mit seiner Deutung nun den französischen Republikanismus der *Philosophes* und Rousseaus zurück in die republikanische Ideengeschichte, der von der Cambridge School und Pettit als nicht zur republikanischen Ideengeschichte gehörender Populismus bezeichnet und abgelehnt wird.[19]

Hieran lässt sich direkt eine letzte ideengeschichtliche Bemerkung anschließen, die dann zur aktuellen Debatten in der Politischen Theorie überleitet. Neben der in der angelsächsischen Forschung eher vernachlässigten beziehungsweise bewusst ausgeschlossenen niederländisch-französischen republikanischen Tradition, auf die Israel hinweist, scheint mir auch der deutsche Republikanismus, wie er sich insbesondere in den Werken Erhards,

18 Vergleiche dazu auch in ersten Ansätzen Hölzing (2011a: 118 ff.).

19 Vergleiche zur Rekonstruktion einer französischen republikanischen Tradition etwa Nicolet (1982) und Audier (2005). Für die französische Rezeption der Republikanismusforschung zentral ist Spitz (1995), einführend auch Audier (2004). Siehe auch zum Einfluss der Commonwealthmen auf dem Kontinent im 18. Jahrhundert Venturi (1971) und zum kontinentalen Republikanismus Fontana (1994). Miguel Abensour hat ein radikaldemokratisches machiavellisches Moment in einem originellen Buch (Abensour 2012) schließlich bis ins 19. Jahrhundert zum frühen Marx verfolgt.

Fichtes, Forsters, Kants, Knigges, Rebmanns oder Schlegels als Reaktion auf die Französische Revolution nach 1789 herausbildet, bisher stiefmütterlich behandelt worden zu sein.[20] Ich glaube, dass sich hier eine nochmals etwas anders gelagerte Tradition eines modernen Republikanismus auffinden lässt, die ideengeschichtlich zum einen deswegen interessant ist, weil einige für die weitere Moderne sehr einflussreiche Denker zu ihren Protagonisten gehören, ohne dass diese bisher explizit als Republikaner angesehen wurden. Und zum anderen ist sie ideengeschichtlich einen genaueren Blick wert, weil hier, soweit ich sehe, mit nie zuvor da gewesener Radikalität kosmopolitische Modelle der Republik am Beginn der Moderne diskutiert werden, die dann allerdings unter dem Druck des Nationalismus im 19. Jahrhundert in Vergessenheit geraten, wie ja auch der Republikanismus unter dem Druck des Liberalismus im 19. Jahrhundert zunehmend in Vergessenheit gerät.[21] In der gegenwärtigen postnationalen, globalisierten Konstellation sollte uns neben der momentan viel diskutierten globalgeschichtlichen Neuausrichtung der Geschichtswissenschaft – die auch auf das grenzüberschreitende Wandern von Ideen verweist, das die Ideengeschichte allerdings schon immer als eines ihrer Hauptthemen hatte – aus meiner Sicht ebenso die Ideengeschichte des politischen Denkens über das Nationale, Internationale, Globale und den Kosmopolitismus interessieren.[22] Rückgebunden an die republikanische Ideengeschichte könnte daher eine zentrale Forschungsfrage lauten: Welche Ideen einer internationalen Politik, oder weniger anachronistisch: Welche Ideen einer über das eigene republikanische Gemeinwesen hinausgehenden politischen Struktur treten in der republikanischen Ideengeschichte auf? Grob zusammengefasst, finden sich dort ja sehr unterschiedliche Republikmodelle, die wiederum teilweise stark voneinander abweichende Modelle der Einbindung in die überregionale oder internationale politische Umwelt nach sich ziehen: zum Beispiel die Stadtrepublik der Antike und frühen Neuzeit, die Res Publica Christiana des Mittelalters, der britische republikanische Territorialstaat samt Kolonien eines Harrington, die föderale Stadtstaatenrepublik Spinozas, die föderale kontinentale Republik Madisons und schließlich die Weltrepublik eines Kant oder Schlegel (vgl. Hölzing 2011a; 2011b).

Das führt mich zu meinem letzten Punkt, der aktuellen Debatte in der Politischen Theorie über den Republikanismus, wie er von Skinner und vor allem von Pettit vorgelegt wurde. Es versteht sich fast von selbst, dass eine aktuelle politische Theorie des Republikanismus sich zu den Vorgängen der Globalisierung und der internationalen politischen Verrechtlichung verhalten muss sowie zu den damit einhergehenden neuen Formen von Beherrschung.[23] So haben sich dann auch unter anderen Skinner und Pettit 2010 in einem Sonderheft des *European Journal of Political Theory* mit der Frage befasst, wie eine internationale oder globale politische Theorie des Republikanismus auszusehen habe, wobei erneut Pettit einen ersten konzisen systematischen Entwurf unter dem Titel *A Republican Law of Peoples* vorgelegt hat (vgl. Pettit 2010a: 70–94; Skinner 2010: 95–102; Besson/

20 Vergleiche etwa Erhard (1970), Fichte (1967), Forster (1971), Kant (1977), Knigge (2006), Rebmann (1968) und Schlegel (1966).

21 Vergleiche Neugebauer-Wölk (1992: 62–84; 1998: 21–50) sowie Moulakis (1998: 241–264), Kuhn (1999: 83–100), Hölzing (2011a; 2011b: 195–208; 2013: 29–41).

22 Vergleiche dazu etwa Armitage (2012). Für den Republikanismus vergleiche die frühe Studie von Onuf (1998) und Deudney (2008).

23 Vergleiche etwa für erste republikanische Auffassungen der EU von Bogdandy (2005: 20–26). Für eine kosmopolitische Ausweitung des Republikanismus vergleiche Bohman (2007), Quill (2006) und Niederberger (2009).

Marti 2009). Ich möchte Pettits Theorie eines republikanischen Völkerrechts hier nur ganz kurz umreißen. Pettit geht im Anschluss an sein republikanisches Ideal der Nicht-Beherrschung davon aus, dass nach republikanischer Auffassung nicht nur einzelne Bürger innerhalb eines republikanischen Gemeinwesens den Status der Freiheit im Sinne von Nicht-Beherrschung zugesichert bekommen sollten, sondern auch republikanische Gemeinwesen im internationalen Verkehr miteinander. Da ‚effektive' republikanische Staaten ihre Bürger repräsentierten, würde eine Beherrschung dieser Staaten durch andere Staaten nämlich direkt zu einer Beherrschung der einzelnen Bürger des beherrschten Staates führen. Daher habe – so vor allem dann auch Skinner in seinem Beitrag – die neorömische Tradition nicht nur Wert auf die Freiheit des Bürgers im Inneren, sondern auch auf die Freiheit und Unabhängigkeit der Republik nach außen gelegt. Eine internationale republikanische politische Theorie habe daher eine internationale Politik der Nicht-Beherrschung zwischen Staaten zum normativen Ziel.

Nun wirft diese Schlussfolgerung von Skinner und Pettit zur internationalen politischen Theorie des neorömischen Republikanismus gleich mehrere Fragen auf: Zum einen scheint es nicht ganz klar zu sein, ob alle Vertreter der von Skinner und Pettit bemühten neorömischen republikanischen Tradition eine solche Theorie der internationalen Politik tatsächlich vertreten haben. Zentrale Figuren wie Machiavelli oder Harrington scheinen eher dem Modell einer imperialen internationalen Politik beziehungsweise einem Modell realistischer Machtpolitik angehangen zu haben, wie sie es im alten Rom vorbildlich verwirklicht sahen (vgl. Hölzing 2011a). Zum anderen bleibt Skinners und Pettits Charakterisierung der internationalen politischen Welt, die ihrer Theorie zugrunde liegt, eher vage. Zwar erklärt Pettit, dass er vom gegenwärtigen internationalen politischen System der Nationalstaaten ausgeht und dass in seinen Augen hier längerfristig keine Änderung zu erwarten sei. Es ist aber alles andere als klar, ob die heutige internationale politische Welt zutreffend als eine Welt von Nationalstaaten zu beschreiben ist. Sie spielen zweifellos weiterhin eine wichtige Rolle, aber sie sind keineswegs mehr die einzigen Akteure der internationalen Politik. Mittlerweile haben zahlreiche internationale Institutionen wie zum Beispiel die UNO oder die WTO sowie Nichtregierungsorganisationen und multinationale Konzerne ebenfalls wichtige Positionen im internationalen System eingenommen. Und transnationale Institutionen wie der Internationale Strafgerichtshof oder die EU nehmen heute ganz selbstverständlich herkömmlich staatliche Funktionen wahr beziehungsweise haben im Falle der EU möglicherweise schon einen quasibundesstaatlichen Charakter (vgl. von Bogdandy 2005: 20–26; von Bogdandy/Venzke 2014). Diese Merkmale der gegenwärtigen internationalen politischen Welt hat manche Beobachter bereits von einem „Regieren jenseits des Nationalstaats" sprechen lassen oder vom „Regieren in Mehrebenensystemen" (vgl. Zürn 1998; Scharpf 2002: 65–92). Pettit erwähnt diese Veränderungen der internationalen Politik zwar, hält allerdings eine republikanische Staatenföderation nach dem Vorbild der USA oder EU oder gar eine föderale Weltrepublik nicht für den gangbaren Weg, um republikanische Freiheit im Sinne internationaler Nicht-Beherrschung zu garantieren. Vielmehr ist seines Erachtens eine freiwillige Assoziation von Staaten anzustreben, die über die Institutionalisierung diskursiver Foren eine gleiche Beteiligung und Berücksichtigung aller Staaten bei der Regelung internationaler politischer Probleme gewährleiste (vgl. Pettit 2010b: 139–162). Ob eine solche freiwillige Assoziation in ihren Foren allerdings den Machtasymmetrien der internationalen Staatenwelt entgegensteuern kann, scheint angesichts ihres lockeren und nur schwach institutionalisierten Charakters zweifelhaft. Hier würde man von einer republikanischen Theorie doch im

Lichte der Tradition eine viel engere Verknüpfung von Freiheit im Sinne internationaler Nicht-Beherrschung und ganz konkreten sowie robusten internationalen institutionellen Mechanismen der Macht- und Gewaltenteilung, der Partizipation und Kontestation erwarten. In seinem neuesten Buch *Just Freedom* scheint Pettit (2014: 150–187) zumindest ein wenig auf diesen letzten Kritikpunkt reagiert zu haben, wenn ich das richtig sehe, indem er nun neben informellen Mechanismen der sozialen Sanktionierung und dem rationalen Eigeninteresse von Staaten auch die Generierung internationaler Institutionen zur Normdurchsetzung und Freiheitssicherung hervorhebt. Großräumigere republikanische internationale Institutionen finden allerdings weiterhin keine besondere Beachtung.

Es bleibt auch nach dieser neuesten Wendung aus meiner Sicht zweifelhaft, ob Pettits und Skinners republikanischer Theorie internationaler Politik eine vollkommen überzeugende Beschreibung der heutigen internationalen politischen Welt gelingt und ob sie die richtigen theoretischen Konsequenzen zieht. Hier wäre nochmals genauer zu prüfen, welche Modelle von Außenpolitik und internationaler Politik sich in der republikanischen Ideengeschichte auffinden lassen und welche Impulse diese für eine republikanische politische Theorie der gegenwärtigen globalisierten Welt liefern können (vgl. dazu Hölzing 2014: 129–136). Der Republikanismus mit seinem realistischen Fokus auf Machtverhältnissen und seinem normativen Ziel der Absicherung gegen Machtasymmetrien durch institutionelle Machtteilungen dürfte aber zweifellos für die normative Theorie internationaler Politik wichtige Anregungen bereithalten. Denn wie Andrew Hurrell und Terry Macdonald in einem aktuellen Handbuchartikel über *Ethics and Norms in International Relations* fordern, sollte die normative Theorie der internationalen Politik nach langen Jahren des Streits über moralische Prinzipien in eine realistischere Phase eintreten: „It is essential that normative analysis of global institutions […] extend its focus beyond the issues of moral principle articulated through ideal theories of justice, and resume the more traditional habit of placing problems of power and order at the forefront of theoretical inquiry" (Hurrel/Macdonald 2013: 78 f.).[24] Ein erneuter Blick in das Archiv der republikanischen Ideengeschichte könnte daher lohnen.

Literatur

Abensour, Miguel, 2012: Demokratie gegen den Staat. Marx und das machiavellische Moment, Berlin.
Appleby, Joyce, 1992: Liberalism and Republicanism in the Historical Imagination, Cambridge.
Aristoteles, 1998: Politik, herausgegeben von Olof Gigon, München.
Armitage, David, 2012: Foundations of Modern International Thought, Cambridge.
Armitage, David / Himy, Armand / Skinner, Quentin, 1995 (Hg.): Milton and Republicanism, Cambridge.
Asbach, Olaf, 2002: Von der Geschichte politischer Ideen zur „History of Political Discourse"? Skinner, Pocock und die Cambridge School. In: Zeitschrift für Politik 12, 637–667.
Audier, Serge, 2004: Les théories de la république, Paris.
Audier, Serge, 2005: Machiavel, conflit et liberté, Paris.
Ball, Terence, 2001: Discordant Voices: American Histories of Political Thought. In: Dario Castiglione / Ian Hampsher-Monk (Hg.), The History of Political Thought in National Context, Cambridge, 107–133.
Balot, Ryan / Trochimchuk, Stephen, 2012: The Many and the Few: On Machiavelli's "Democratic Moment". In: The Review of Politics 74, 559–588.
Baron, Hans, 1966: The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny, Princeton.

24 Vergleiche für eine realistische Wende in der Politischen Theorie generell auch Geuss (2008).

Baron, Hans, 1992: Bürgersinn und Humanismus im Florenz der Renaissance, Berlin.
Baylin, Bernard, 1967: The Ideological Origins of the American Revolution, Harvard.
Bellamy, Richard, 2007: Political Constitutionalism. A Republican Defense of the Constitutionality of Democracy, Cambridge.
Berlin, Isaiah, 1969: Zwei Freiheitsbegriffe. In: Ders. 2006, Freiheit. Vier Versuche, Frankfurt (Main), 197–256.
Besson, Samantha / Marti, José L., 2009 (Hg.): Legal Republicanism. National and International Perspectives, Oxford.
Blickle, Peter, 2008: Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München.
Bluhm, Harald / Gebhardt, Jürgen, 2006 (Hg.): Politische Ideengeschichte im 20. Jahrhundert. Konzepte und Kritik, Baden-Baden.
Bobbio, Norberto / Viroli, Maurizio, 2003: The Idea of the Republic, Cambridge.
Bock, Gisela / Skinner, Quentin / Viroli, Maurizio, 1991 (Hg.): Machiavelli and Republicanism, Cambridge.
von Bogdandy, Armin, 2005: Die europäische Republik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 9, 20–26.
von Bogdandy, Armin / Venzke, Ingo, 2014: In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Berlin.
Bohman, James, 2007: Democracy across Borders. From Demos to Demoi, Cambridge.
Bonacker, Thorsten, 2002: Die politische Theorie des freiheitlichen Republikanismus: Hannah Arendt. In: André Brodocz / Gary Schaal (Hg.), Politische Theorien der Gegenwart, Band 1, Opladen, 183–220.
Buchstein, Hubertus / Jörke, Dirk, 2007: Die Umstrittenheit der Politischen Theorie. Stationen im Verhältnis von Politischer Theorie und Politikwissenschaft in der Bundesrepublik. In: Hubertus Buchstein / Gerhard Göhler (Hg.), Politische Theorie und Politikwissenschaft, Wiesbaden, 15–45.
Celikates, Robin, 2014: Freedom as Non-Arbitrariness or as Democratic Self-Rule? A Critique of Contemporary Republicanism. In: Christopher Prendergast et al. (Hg.), To Be Unfree. Republican Perspectives on Political Unfreedom in History, Literature and Philosophy, Bielefeld (im Erscheinen).
Cicero, Marcus T., 1976: De officiis / Vom pflichtgemäßen Handeln, herausgegeben von Heinz Gunermann, Stuttgart.
Cicero, Marcus T., 1979: De re publica / Vom Gemeinwesen, herausgegeben von Karl Büchner, Stuttgart.
Dagger, Richard, 1997: Civic Virtues. Rights, Citizenship, and Republican Liberalism, Oxford.
Dagger, Richard, 2011: Republicanism. In: George Klosko (Hg.), The Oxford Handbook of the History of Political Philosophy, Oxford, 701–711.
Deudney, Daniel, 2008: Bounding Power. Republican Security Theory from the Polis to the Global Village, Princeton.
Erhard, Johann B. 1970 [1795]: Über das Recht des Volkes zu einer Revolution. In: Ders., Über das Recht des Volkes zu einer Revolution und andere Schriften, herausgegeben und mit einem Nachwort von Hellmut G. Haasis, München, 7–98.
Fichte, Johann G. 1967 [1793]: Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution. In: Ders., Schriften zur Revolution, herausgegeben von Bernard Willms, Köln, 34–214.
Fink, Zeda, 1944: The Classical Republicans. An Essay in the Recovery of a Pattern of Thought in the Seventeenth Century, Evanston.
Fontana, Biancamaria, 1994 (Hg.): The Invention of the Modern Republic, Cambridge.
Forst, Rainer, 1996: Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus, Frankfurt (Main).
Forster, Georg, 1971 [1792]: Über das Verhältniß der Mainzer gegen die Franken. In: Ders.; Werke, Band 3, herausgegeben von Gerhard Steiner, Leipzig.
van Gelderen, Martin, 1992: The Political Thought of the Dutch Revolt 1555–1590, Cambridge.
van Gelderen, Martin / Skinner, Quentin, 2002 (Hg.): Republicanism. A Shared European Heritage, 2 Bände, Cambridge.
Geuss, Raymond, 2008: Philosophy and Real Politics, Princeton.
Gröschner, Rolf, 2004: Republik. In: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, Heidelberg, 369–428.

Habermas, Jürgen, 1996: Drei normative Modelle der Demokratie. In: Ders., Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt (Main), 277–292.
Hankins, James, 2000 (Hg.): Renaissance Civic Humanism. Reappraisals and Reflections, Cambridge.
Harrington, James, 1991 [1656]: Oceana, herausgegeben von Hermann Klenner und Klaus Udo Szudra, Stuttgart.
Hartz, Louis, 1955: The Liberal Tradition in America. An Interpretation of American Political Thought since the Revolution, Harcourt.
Heinz, Marion / Ruehl, Martin, 2009: Nachwort. In: Quentin Skinner, Visionen des Politischen, Frankfurt (Main), 253–287.
Höchli, Daniel, 2005: Der Florentiner Republikanismus. Verfassungswirklichkeit und Verfassungsdenken zur Zeit der Renaissance, Bern.
Hölzing, Philipp, 2011a: Republikanismus und Kosmopolitismus. Eine ideengeschichtliche Studie, Frankfurt (Main).
Hölzing, Philipp, 2011b: Romantischer Republikanismus. Der Fall Friedrich Schlegel. In: Zeitschrift für Kulturphilosophie 1, 195–208.
Hölzing, Philipp, 2013: Von Kant zu Schlegel. Georg Forsters Republikanismus. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 99, 1, 29–41.
Hölzing, Philipp, 2014: Republikanismus. Geschichte und Theorie, Stuttgart.
Honneth, Axel, 1992: Kommunitarismus. Eine Debatte, Frankfurt (Main).
Honohan, Iseult, 2002: Civic Republicanism, New York.
Hurrel, Andrew / Macdonald, Terry, 2013: Ethics and Norms in International Relations. In: Walter Carlsnaes / Thomas Risse / Beth A. Simmons (Hg.), Handbook of International Relations. Second Edition, London / Thousand Oaks / New Dehli, 57–85.
Israel, Jonathan, 2004: The Intellectual Origins of Modern Democratic Republicanism (1660–1720). In: European Journal of Political Theory 3, 7–36.
Israel, Jonathan, 2010: A Revolution of the Mind. Radical Enlightenment and the Intellectual Origins of Modern Democracy, Princeton.
Kant, Immanuel, 1977 [1795]: Zum ewigen Frieden. In: Ders., Werke, Band. XI, Frankfurt (Main).
Knigge, Adolph Freiherr, 2006 [1791]: Benjamin Noldmanns Geschichte der Aufklärung in Abyssinien, Frankfurt (Main).
Koenigsberger, Helmut, 1988 (Hg.), Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit, München.
Kramer, Matthew, 2008: Liberty and Domination. In: Cecile Laborde / John Maynor (Hg.), Republicanism and Political Theory, Oxford, 31–57.
Kriegel, Blandine, 2011: La République et le Prince moderne, Paris.
Kuhn, Axel, 1999: Republikvorstellungen deutscher Jakobiner. In: Helmut Reinalter (Hg.), Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich, Frankfurt (Main), 83–100.
Kymlicka, Will, 1997: Politische Philosophie heute. Eine Einführung, Frankfurt (Main) / New York.
Laborde, Cecile / Maynor, John, 2008 (Hg.), Republicanism and Political Theory, Oxford.
Llanque, Marcus, 2003: Der Republikanismus: Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie. In: Berliner Debatte Initial 4, 3–15.
Lovett, Frank, 2010: A General Theory of Domination and Justice, Oxford.
Lovett, Frank, 2012: Harrington's Empire of Law. In: Political Studies 60, 59–75.
Machiavelli, Niccolo, 1977 [1532]: Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung, übersetzt von Rudolf Zorn, Stuttgart.
MacIntyre, Alasdair, 1993: Der Verlust der Tugend, Frankfurt (Main).
Mager, Wolfgang, 1984: Republik. In: Otto Brunner/ Werner Conze / Reinhart Kosseleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Band 5, Stuttgart, 549–651.
Markell, Patchen, 2008: The Insufficency of Non-Domination. In: Political Theory 36, 9–36.
Marti, José L. / Pettit, Philip, 2010: Political Philosophy in Public Life. Civic Republicanism in Zapatero's Spain, Princeton.
Maynor, John, 2003: Republicanism in the Modern World, Cambridge.

McCormick, John, 2003: Machiavelli Against Republicanism. On the Cambridge School's "Guiccardinian Moment". In: Political Theory 31, 615–643.
McCormick, John, 2011: Machiavellian Democracy, Cambridge.
Moulakis, Athanasios, 1998: Kants Konzept der Republik und die atlantische Tradition des Republikanismus. In: Klaus Dicke / Klaus-Michael Kodalle (Hg.): Republik und Weltbürgerrecht, Köln, 241–264.
Mulsow, Martin / Mahler, Andreas, 2010 (Hg.): Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte, Berlin.
Münkler, Herfried, 2003: Politische Ideengeschichte. In: Ders. (Hg.), Politikwissenschaft. Eine Grundkurs, Hamburg, 103–131.
Nelson, Eric, 2004: The Greek Tradition in Republican Thought, Cambridge.
Nelson, Eric, 2006: Republican Visions. In: John Dryzek / Bonnie Honig / Anne Philipps (Hg.), The Oxford Handbook of Political Theory, Oxford, 193–210.
Nelson, Eric, 2010: The Hebrew Republic. Jewish Sources and the Transformation of European Political Thought, Harvard.
Neugebauer-Wölk, Monika, 1992: Verfassungsideen in praktischer Absicht? Entwürfe für eine deutsche Republik, 1792–1799. In: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 4, 62–84.
Neugebauer-Wölk, Monika, 1998: Reich oder Republik? Pläne und Ansätze zur republikanischen Neugestaltung im Alten Reich 1790–1800. In: Heinz Duchhardt / Andreas Kunz (Hg.), Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, Mainz, 21–50.
Nicolet, Claude, 1982: L'Idée républicaine en France 1789–1924, Paris.
Niederberger, Andreas, 2009: Demokratie unter Bedingungen der Weltgesellschaft. Normative Grundlagen legitimer Herrschaft in einer globalen politischen Ordnung, Berlin / New York.
Niederberger, Andreas / Schink, Philipp, 2013 (Hg.): Republican Democracy. Law, Liberty and Politics, Edinburgh.
Onuf, Nicholas G., 1998: The Republican Legacy in International Thought, Cambridge.
Pangle, Thomas L., 1988: The Spirit of Modern Republicanism. The Moral Vision of the American Founders and the Philosophy of Locke, Chicago.
Patten, Alan, 1996: The Republican Critique of Liberalism. In: British Journal of Political Science 26, 25–44.
Pettit, Philip, 1997: Republicanism. A Theory of Freedom and Government, Oxford.
Pettit, Philip, 1999: Republican Freedom and Contestatory Democratization. In: Ian Shapiro / Casiano Hacker-Gorden (Hg.): Democracy's Value, Cambridge, 163–190.
Pettit, Philip, 2002: Keeping Republican Freedom Simple. On a Difference with Quentin Skinner. In: Political Theory 30, 339–365.
Pettit; Philip, 2004: Depoliticizing Democracy. In: Ratio Juris 17, 52–65.
Pettit, Philip, 2006: Freedom in the Market. In: Politics, Philosophy and Economics 5, 131–149.
Pettit, Philip, 2010a: A Republican Law of Peoples. In: European Journal of Political Theory 9, 70–94.
Pettit, Philip, 2010b: Legitimate International Institutions: A Neorepublican Perspective. In: Samantha Besson / John Tasioulas (Hg.), The Philosophy of International Law, Oxford, 139–162.
Pettit, Philip, 2012: On the People's Terms. A Republican Theory and Model of Democracy, Cambridge.
Pettit, Philip, 2014: Just Freedom. A Moral Compass for a Complex World, New York.
Pocock, John G. A., 1965: Machiavelli, Harrington and English Political Ideologies in the Eighteenth Century. In: William and Mary Quarterly 22, 549–583.
Pocock, John G. A., 1972: Sprachen und ihre Implikationen: Die Wende in der Erforschung des politischen Denkens. In: Martin Mulsow, Andreas Mahler 2010 (Hg.), Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte, Berlin, 88–126.
Pocock, John G. A., 1975: The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton.
Pocock, John G. A., 1993 [1967]: Der bürgerliche Humanismus und seine Rolle im anglo-amerikanischen Denken. In: Ders., Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption, Frankfurt (Main), 33–60.
Prokhovnik, Raia, 2004: Spinoza and Republicanism, Basingstoke.

Quill, Lawrence, 2006: Liberty after Liberalism. Civic Republicanism in a Global Age, New York.
Rahe, Paul, 1992: Republics Ancient and Modern: Classical Republicanism and the American Revolution, Chapel Hill / London.
Rawls, John, 1971: A Theory of Justice, Harvard.
Rebmann, Georg F., 1968 [1793]: Kosmopolitische Wanderungen durch einen Teil Deutschlands, Frankfurt (Main).
Reinalter, Helmut, 2005 (Hg.): Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich, Frankfurt (Main).
Richter, Emanuel, 2004: Republikanische Politik. Demokratische Öffentlichkeit und politische Moralität, Hamburg.
Riklin, Alois, 2006: Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung, Darmstadt.
Robbins, Caroline, 1959: The Eighteenth-Century Commonwealthmen, Harvard.
Rogers, Daniel T., 1992: Republicanism. The Career of a Concept. In: Journal of American History 1, 11–38.
Saar, Martin, 2013: Die Immanenz der Macht. Politische Theorie nach Spinoza, Berlin.
Sandel, Michael, 1984: The Procedural Republic and the Unencumbered Self. In: Political Theory 1, 81–96.
Sandel, Michael, 1995: Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend, Wien.
Scharpf, Fritz, 2002: Regieren im europäischen Mehrebenensystem. Ansätze zu einer Theorie. In: Leviathan 30, 1, 65–92.
Schink, Philipp, 2011: Republikanismus. In: Martin Hartmann / Claus Offe (Hg.), Politische Theorie und Politische Philosophie. Ein Handbuch, München, 109–112.
Schlegel, Friedrich, 1966 [1796]: Versuch über den Republikanismus veranlaßt durch die Kantische Schrift zum ewigen Frieden. In: Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe, Band 7, herausgegeben von Ernst Behler, München.
Schorn-Schütte, Luise, 2006: Historische Politikforschung. Eine Einführung, München.
Schorn-Schütte, Luise, 2007: Staatsformen in der Frühen Neuzeit. In: Alexander Gallus / Eckhard Jesse (Hg.), Staatsformen von der Antike bis zur Gegenwart, Köln / Weimar / Wien, 123–153.
Skinner, Quentin, 1969: Meaning and Understanding in the History of Ideas. In: History and Theory 8, 3–53.
Skinner, Quentin, 1978: The Foundations of Modern Political Thought, 2 Bände, Cambridge.
Skinner, Quentin, 1984: Die Idee der negativen Freiheit. Machiavelli und die moderne Diskussion. In: Ders. (2009), Visionen des Politischen, Frankfurt (Main), 135–172.
Skinner, Quentin, 1990: Machiavelli, Hamburg.
Skinner, Quentin, 1998: Liberty before Liberalism, Cambridge.
Skinner, Quentin, 2002: A Third Concept of Liberty. In: Proceedings of the British Academy 117, 237–268.
Skinner, Quentin, 2008: Hobbes and Republican Liberty, Cambridge.
Skinner, Quentin, 2010: On the Slogans of Republican Political Theory. In: European Journal of Political Theory 9, 95–102.
Spitz, Jean-Fabien, 1995: La Liberté politique, Paris.
Sunstein, Cass, 1988: Beyond the Republican Revival. In: Yale Law Journal 97, 1539–1590.
Taylor, Charles, 1988: Der Irrtum der negativen Freiheit. In: Ders., Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus, Frankfurt (Main), 118–144.
Thompson, Michael J., 2013: Reconstructing Republican Freedom: A Critique of the Neorepublican Concept of Freedom as Non-Domination. In: Philosophy and Social Criticism 39, 277–298.
Urbinati, Nadia, 2010: Unpolitical Democracy. In: Political Theory 38, 65–92.
Venturi, Franco, 1971: Utopia and Reform in the Enlightenment, Cambridge.
Viroli, Maurizio, 2002: Die Idee der republikanischen Freiheit. Von Machiavelli bis heute, Zürich.
White, Stephen K. / Moon, J. Donald, 2004 (Hg.): What is Political Theory?, London.
White, Stuart, 2007: Is Republicanism the Left's 'Big Idea'? In: Renewal. A Journal for Social Democracy 15, 1–12.
Wood, Gordon S., 1969: The Creation of the American Republic 1776–1787, Chapel Hill / London.
Zürn, Michael, 1998: Regieren jenseits des Nationalstaats, Frankfurt (Main).

Republikanischer Konstitutionalismus

Die Bewältigung der Furcht als Schlüssel zur Freiheit in Montesquieus Verfassungslehre

Karsten Malowitz / Veith Selk[*]

Schlüsselwörter: Angst, Emotionen, Freiheit, Furcht, Gewaltenteilung, Konstitutionalismus, Montesquieu, Republikanismus, Verfassung

Abstract: In unserem Aufsatz nehmen wir eine Neuinterpretation von Montesquieus Verfassungslehre vor, welche die bisher vernachlässigte Bedeutung der Emotionen und insbesondere der Angst ins Zentrum rückt. Wir deuten Montesquieu als einen Vertreter der republikanischen Tradition des politischen Denkens. Ihm zufolge erschöpft sich die freiheitssichernde Funktion der Verfassung nicht in der Kontrolle der staatlichen Gewalten, sondern umfasst darüber hinaus die Aufgabe der Einhegung und Formung der menschlichen Leidenschaften. Sein besonderes Augenmerk gilt hierbei der Bewältigung der Furcht. Wir rekonstruieren zunächst Montesquieus Typologie der Regierungsformen. In einem zweiten Schritt arbeiten wir heraus, welche politisch relevanten Formen der Angst Montesquieu unterscheidet und in welchem Zusammenhang sie zu diesen Regierungsformen stehen. Anschließend erörtern wir Montesquieus normatives Ideal eines freiheitlichen Gemeinwesens, das auf die konstitutionelle Einhegung der Furcht durch institutionelle Kontrollen politischer Macht, die Entlastung von Tugendanforderungen und die Ermöglichung einer kollektiv handlungsfähigen Bürgerschaft abzielt. Im letzten Abschnitt unseres Aufsatzes fragen wir nach der aktuellen Relevanz von Montesquieus Überlegungen und skizzieren Anknüpfungspunkte für eine zeitgenössische republikanische Theorie.

Abstract: In our paper we propose a new reading of Montesquieu's constitutional theory, focusing on the commonly neglected relevance of the emotions, and fear in particular. We interpret Montesquieu as a representative of the republican tradition of political thought, for whom the constitution, in order to secure freedom, not only needs to enforce the division of powers, but also has to allow for the political channelling and forming of the human passions, first and foremost of fear. In order to show this we start by reconstructing Montesquieu's typology of governments. Thereafter, we work out his pattern of the different politically relevant forms of fear and illustrate their relation to these types of government. Afterwards we trace out Montesquieu's normative ideal of a free polity. It is characterized by the taming of fear, the division of powers, and an active, though not virtuous citizenry. In the final part of our paper we discuss the ongoing relevance of Montesquieu's thought and sketch several links to contemporary republican theory.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Theoriefamilien des Liberalismus und des Republikanismus durchzieht das westliche politische Denken wie ein immer wieder auf-

* Karsten Malowitz, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Kontakt: karsten.malowitz@politik.uni-halle.de
Veith Selk, Technische Universität Darmstadt
Kontakt: selk@pg.tu-darmstadt.de

genommener roter Faden.[1] So lässt sich auch die jüngste Renaissance republikanischen Denkens[2] nicht nur als eine Gegenbewegung gegen das durch John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* initiierte Wiedererstarken des politischen Liberalismus verstehen, sondern auch als vorläufig letztes Stadium einer Geschichte wechselseitiger Ideenkonkurrenz, in deren Verlauf die Angehörigen der beiden Lager – mitunter über große zeitliche Abstände hinweg – einander stets von neuem herausforderten. Den Beiträgen zu dieser Dauerfehde ist gemein, dass in ihnen nicht nur über das richtige Verständnis der Freiheit und die Natur des Politischen gerungen wird, sondern stets auch die Fragen nach den soziomoralischen Grundlagen der Politik und nach einer angemessenen politischen Anthropologie neu verhandelt werden. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass das jüngst zu beobachtende verstärkte Interesse der Politischen Theorie an Emotionen als Motiven politischen Handelns[3] bislang nur wenige ideengeschichtliche Untersuchungen hervorgebracht hat, die danach fragen, was die Vertreter[4] der beiden großen Traditionslinien in systematischer Hinsicht zu dieser Thematik beitragen können.

Ausgehend von diesem Befund, wollen wir in diesem Aufsatz mit Montesquieu einen politischen Denker in den Fokus rücken,[5] der unserer Meinung nach aus zwei Gründen verstärkte Beachtung verdient: zum einen, weil er zu denjenigen Theoretikern gehört, in deren Werk die menschlichen Leidenschaften und Emotionen sowie ihre Bedeutung für die Politische Theorie und Praxis breiten Raum einnehmen, und zum anderen, weil er in der Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Republikanern insofern eine zentrale Rolle spielt, als er Ideen beider Theorietraditionen aufnimmt und auf innovative Weise miteinander verknüpft.[6] Unser besonderes Interesse gilt dabei der Frage, welche systematische Bedeutung der französische Aristokrat und Aufklärer dem Gefühl der Angst und seinen vielfältigen Schattierungen, namentlich der Furcht und der Sorge, für den Bestand eines freiheitlichen Gemeinwesens zuweist.[7] Leitend für die Wahl der Fragestellung ist die Annahme, dass dem vielschichtigen Gefühl der Angst sowohl in explanativer als auch

1 Einen knappen Überblick über Topoi und Themen der republikanischen Kritik am Liberalismus liefert Patten (1996).

2 Stellvertretend sei an dieser Stelle verwiesen auf Pettit (1997); Skinner (1998); Richter (2004). Zur Diskussion um die Bedeutung des Republikanismus für die zeitgenössische Politische Theorie vergleiche unter anderen die Beiträge in Laborde/Maynor (2008). Einen sowohl systematisch als auch ideengeschichtlich instruktiven Überblick bietet Llanque (2003). Zur Unterscheidung zwischen antikem und modernem Republikanismus vergleiche Nippel (1994).

3 Vergleiche unter anderen Weber (2007; 2008); Sajo (2011); Kingston (2011); Heidenreich/Schaal (2012); Hoggett/Thompson (2012).

4 Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Text durchweg das generische Maskulinum verwendet, das die weibliche Form auch impliziert.

5 Zur Einführung in das politische Denken Montesquieus vergleiche unter anderen die – teilweise konträren – Deutungen von Berlin (1982); Althusser (1987); Starobinski (1991); Hereth (1995); Kondylis (1996); Ottmann (2006: 432–461); sowie die Beiträge in Hildalgo/Herb (2009).

6 Die Vielschichtigkeit von Montesquieus Werk wurde in der Rezeption bis in die jüngere Vergangenheit hinein vielfach zugunsten einseitig vereinnahmender Interpretationen vernachlässigt. Maßgeblich für die lange Zeit vorherrschende Lesart von Montesquieu als einem Vertreter des Liberalismus waren unter anderen die Arbeiten von Aron (1965), Pangle (1973) und Berlin (1982). Demgegenüber betonten unter anderen Pocock (1975) und Shklar (1987) stärker die republikanischen Motive in Montesquieus politischem Denken. Die zwischen beiden Traditionslinien vermittelnde Rolle Montesquieus hebt vor allem Spector (2003; 2012) hervor.

7 Zur Angst als einem Topos des politischen Denkens und der politischen Ideengeschichte vergleiche Evrigenis (2008); Fisher (2009); Galli (2012); Kapust (2008); Robin (2004); Wood (1995). Für einen Überblick vergleiche (Selk 2012).

in normativer Hinsicht eine – bislang vernachlässigte – Schlüsselrolle zum Verständnis von Montesquieus konstitutionellem Denken zukommt und zudem Perspektiven für dessen Aktualisierung eröffnet.[8]

Gestützt auf diese Annahme wollen wir nachfolgend für drei Thesen argumentieren: Die erste These lautet, dass Montesquieus verfassungspolitisches Denken – trotz aller liberalen Anleihen – der republikanischen Tradition insofern verpflichtet bleibt, als es um die normativ gehaltvolle Frage kreist, wie sich das republikanische Anliegen einer kollektiv handlungsfähigen Bürgerschaft verwirklichen lässt, nachdem die hergebrachten Modelle republikanischer Ordnung – imperiale Ausdehnung oder kleinräumige Selbstbeschränkung – ihre Plausibilität unter den veränderten Bedingungen der Neuzeit verloren haben. Die zweite These schließt daran an und besagt, dass Montesquieu die Traditionslinie des klassischen Republikanismus[9] weniger fortsetzt als vielmehr modernisiert, indem er – nicht zuletzt belehrt durch liberale Denker wie Locke oder Bolingbroke – das konstitutionell und institutionell zu bewältigende Hauptproblem eines freiheitlichen Gemeinwesens nicht länger in der Erziehung zur Tugend, sondern in der Vermeidung der aus politischer Willkür und Machtmissbrauch resultierenden Furcht erblickt. Die dritte These schließlich besteht in der Behauptung, dass Montesquieus innovative Verknüpfung republikanischer und liberaler Ideen Einsichten enthält, die für eine politische Theorie des Republikanismus auch heute noch bedenkenswert sind.

Der Gang unserer Argumentation verläuft wie folgt: Zunächst erörtern wir im Rahmen einer textimmanenten Rekonstruktion, welche grundlegende Bedeutung die Frage nach den Möglichkeiten der konstitutionellen Einhegung der menschlichen Leidenschaften und Emotionen für Montesquieu besitzt und wie er sie in seiner idealtypischen Lehre von den Regierungsformen zu beantworten sucht (1). Im Anschluss daran arbeiten wir systematisch heraus, welche politisch relevanten Formen der Angst Montesquieu zufolge in den jeweiligen Regierungsformen wirksam sind und wie sie jeweils zur Stabilisierung oder zum Verfall der verschiedenen Regierungsformen beitragen (2). Derart vorbereitet stellen wir sodann das von Montesquieu am Beispiel Englands entwickelte normative Ideal eines freiheitlichen Gemeinwesens dar und zeigen, warum dieses zum Erhalt seiner politischen und privaten Freiheit einer konstitutionellen Ordnung bedarf, die stärker auf die institutionelle Kontrolle politischer Macht als auf die Erziehung zur politischen Tugend abstellt (3). Abschließend skizzieren wir einige theoretische Anknüpfungspunkte von aktueller Relevanz (4).

1. Menschliche Natur und politisches Handeln – Die Verfassung der Leidenschaften

Montesquieu zufolge verfügen alle Menschen von ihrer Naturanlage her über die gleichen Leidenschaften, das heißt über eine identische emotionale Grundausstattung (Montesquieu 1957: 5 f.; 2000: 135; 1992/Bd. 1: 12 ff.), die freilich noch von allerlei kontingenten Variablen (Alter, Klima etc.) beeinflusst wird.[10] Seiner Meinung nach sind diese

8 Für eine ideologiekritische Lesart vergleiche Robin (2004: 51 ff.).

9 Vergleiche Pocock (1975).

10 Die Bedeutung, die Montesquieu naturgegebenen Faktoren wie etwa dem Klima, der Lage oder Größe eines Territoriums für das Handeln der Menschen und damit auch für den Bestand einer politischen Ord-

natürlichen Leidenschaften und Emotionen so stark, dass sie sich weder in politischen noch in anderen Handlungskontexten neutralisieren oder unterdrücken, sondern stets nur rechtlich regulieren und kulturell überformen lassen (Montesquieu 1992/Bd. 1: 14 ff.). Politik ist daher für ihn immer schon eine von Leidenschaften und Emotionen geprägte Form des menschlichen Handelns.

Damit Politik und insbesondere politisches Regieren überhaupt gelingen kann, müssen die menschlichen Leidenschaften und Emotionen hinsichtlich ihrer vorstellungs- und handlungsleitenden Kraft gesteuert werden. Dies zu leisten ist nach Montesquieu die Aufgabe von Verfassungen und Gesetzen. Sie konstituieren nicht nur die politische Ordnung eines Gemeinwesens, sondern geben auch den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der komplexe Prozess der politischen Steuerung, Kanalisierung und Transformation der menschlichen Leidenschaften und Gefühle vollzieht. Montesquieu beschreibt diesen Prozess als das Zusammenspiel einer bestimmten institutionellen Struktur – er selbst verwendet dafür den Begriff der „Natur" eines Gemeinwesens – und eines bestimmten Prinzips (ebd.: 33 f.).

1.1 Das wohlgeordnete Gemeinwesen – Zum Wechselverhältnis von Natur und Prinzip

Die Struktur einer politischen Ordnung besteht für Montesquieu aus dem Ensemble aller durch soziales Handeln reproduzierten Institutionen eines Gemeinwesens, die das politische Handeln der Akteure orientieren.[11] Montesquieu zufolge ist diese institutionelle Struktur zu ihrer dauerhaften Reproduktion darauf angewiesen, dass die Bürger und die politischen Repräsentanten in ihr nicht nur manchmal, sondern stetig auf eine bestimmte, den Bestandsvoraussetzungen der Struktur entsprechende Art und Weise handeln. Tun sie dies nicht, wird der Reproduktionsprozess unterbrochen und der politischen Ordnung droht der Verfall.

An dieser Stelle kommt nun das Prinzip der jeweiligen politischen Ordnung ins Spiel. Ihm schreibt Montesquieu die Aufgabe zu, die Leidenschaften, Emotionen und Vorstellungen der politisch relevanten Akteure so zu mobilisieren, zu kanalisieren und zu formen, dass die institutionellen Strukturen des Gemeinwesens nicht destabilisiert, sondern reproduziert werden. Montesquieu selbst beschreibt den Unterschied zwischen der institutionellen Struktur – in seinem Vokabular: der Natur – einer Regierungsform und ihrem Prinzip wie folgt:

> „Zwischen der Natur und dem Prinzip der Regierung besteht folgender Unterschied: Die Natur der Regierung ist das, was sie so sein, das Prinzip, was sie so handeln lässt; die Natur ist ihre besondere eigene Struktur, das Prinzip liegt in den menschlichen Leidenschaften, welche ihre Bewegung bestimmen." (ebd.: 33)

Ausgehend von dieser grundlegenden Unterscheidung ist für Montesquieu die Überzeugung leitend, dass die Reproduktionsfähigkeit und damit auch die Stabilität eines politi-

nung beimisst, klammern wir in diesem Zusammenhang bewusst aus. Vergleiche dazu unter anderem Bos (2012).

11 Montesquieus Verfassungslehre liegt also ein weiter Institutionenbegriff zugrunde, der nicht nur öffentliche Ämter oder Behörden umfasst, sondern alle Arten von Gesetzen, Regeln und Einrichtungen, die das politische Handeln der Menschen in der jeweiligen Ordnung orientieren.

schen Gemeinwesens davon abhängt, dass seine institutionelle Struktur – also seine Natur – und sein Prinzip einander entsprechen beziehungsweise miteinander harmonieren (ebd.: 16). Anders ausgedrückt: Für Montesquieu entscheidet sich der Fortbestand der politischen Ordnung eines Gemeinwesens an der Frage, ob seine Sozialisations- und Erziehungsinstanzen, also Familie, Schule, Sitten und Gesetze (ebd.: 53), so geordnet sind, dass sie eben jene Leidenschaften, Emotionen und Vorstellungen dauerhaft hervorbringen und erhalten, die die beständige Identifikation der Bürger mit der bestehenden politischen Ordnung und ihre andauernde Loyalität gegenüber den politischen Repräsentanten ermöglichen. Maßgeblich für den Fortbestand einer politischen Ordnung ist also, inwieweit ihr Prinzip ‚gelebt', das heißt von den jeweils politisch relevanten Akteuren als handlungsleitendes Motiv anerkannt, verinnerlicht und entsprechend praktiziert wird.

Montesquieu begreift politische Ordnungen mithin nicht als statische Gebilde, die – einmal errichtet – dauerhaft Bestand haben. Vielmehr versteht er sie als Prozesse, denen eine potentiell selbstzerstörerische Dynamik innewohnt und die es mit Hilfe eines über die soziomoralischen Grundlagen auch auf die Leidenschaften, Emotionen und Vorstellungen der Bürger einwirkenden Ensembles von Institutionen zu stabilisieren und vor dem Verfall zu bewahren gilt. Im Theoriedesign Montesquieus nehmen die menschlichen Leidenschaften und Emotionen und die mit ihnen verknüpften Vorstellungen und Ideen damit keine randständige, sondern eine zentrale Position ein.[12] Sie fungieren gewissermaßen als kollektiv wirkmächtige (Re-)Produktionsfaktoren von politischer (Un-)Ordnung, die mittels einer Verfassung und Gesetzen eingehegt, kanalisiert und geformt werden müssen.

1.2 Republik, Monarchie und Despotie – Die drei idealtypischen Regierungsformen

Um das zwischen der institutionellen Struktur und dem Prinzip einer politischen Ordnung bestehende Wechselspiel genauer zu untersuchen, unterscheidet Montesquieu im *Geist der Gesetze* zwischen drei idealtypischen Regierungsformen: der Monarchie, der Despotie und der Republik. Hinsichtlich der Republik führt er noch eine Binnendifferenzierung zwischen den Formen einer demokratischen Republik und einer aristokratischen Republik ein. Die institutionelle Struktur – also die Natur – dieser Regierungsformen erläutert er wie folgt:

> „Die republikanische Regierung ist diejenige, in der das Volk als Ganzes oder auch nur ein Teil des Volkes die oberste Gewalt innehat; die monarchische ist die, bei der ein einzelner, aber nach fest bestimmten Gesetzen regiert, während bei der despotischen ein einzelner ohne Recht und Gesetz alles nach seinem Willen und seinen Launen lenkt." (Ebd.: 18, Hervorhebung entfernt)

Diesen drei Regierungsformen ordnet Montesquieu nun jeweils ein – ebenfalls idealtypisch konstruiertes – Prinzip zu, von dem er meint, dass es mit der institutionellen Struktur der betreffenden politischen Ordnung harmoniert und ihre Reproduktion sichert. Als das Prinzip der demokratischen Republik bestimmt er die „Tugend" (ebd.: 3, 34, 62), verstanden als „Liebe zum Vaterland" beziehungsweise als „Liebe zur Gleichheit" (ebd.: 3). Als maßgebliches Prinzip der aristokratischen Republik nennt er die „Mäßigung" (ebd.: 38), „und zwar die Mäßigung, die auf der Tugend beruht und nicht etwa aus der Gleich-

12 Vergleiche dazu unter anderen Goldzink (2001).

gültigkeit und Trägheit der Seele entspringt“ (ebd.). Das leitende Prinzip der Monarchie ist für ihn die „Ehre“ (ebd.: 40), die „das Prestige jeder Person und jedes Standes“ (ebd.) bezeichnet. Und das handlungsleitende Prinzip der Despotie schließlich ist für ihn die „Furcht“ (ebd.: 43).

Montesquieu beansprucht mit seiner Typologie der Regierungsformen nicht, die empirische Wirklichkeit politischer Ordnungen abzubilden. Seine Typologie ist vielmehr ein heuristisches Instrument, mit dessen Hilfe sich faktisch bestehende Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen konkreten politischen Ordnungen begrifflich fassen lassen. Diese können dann vergleichend auf ihre Bedeutung für deren jeweilige Reproduktionsfähigkeit hin befragt werden. Montesquieus Absicht ist es, mit Hilfe der Idealtypen normativ gehaltvolle Aussagen über den mehr oder weniger stabilen und freiheitlichen Charakter politischer Ordnungen und ihre Erfolgsbedingungen, das heißt ihre Bestandsvoraussetzungen, zu treffen.

2. Stabilitätsgaranten und Verfallsbeschleuniger – Die Formen der Angst und ihre politischen Wirkungen

Anders als man es aufgrund des Theoriedesigns erwarten sollte, ist der bekennende Skeptiker Montesquieu nicht an der Frage interessiert, wie Menschen Verfassungen bewusst ins Werk setzen. Im Zentrum seiner Aufmerksamkeit stehen vielmehr zwei andere Fragen: zum einen die Frage nach den Ursachen, die für den Verfall einer politischen Ordnung verantwortlich sind, und zum anderen die Frage nach den Mitteln, mit denen sich dieser Verfall – der Montesquieu zufolge immer eine Gefahr für den Frieden, die Freiheit und die Sicherheit der Bürger bedeutet – aufhalten lässt. Zur Beantwortung dieser beiden Fragen entwickelt Montesquieu anhand der von ihm unterschiedenen Idealtypen der Regierungsformen eine Dekadenztheorie, die den Prozess des Verfalls und letztendlich der Auflösung der jeweiligen politischen Ordnung zum Gegenstand hat. Ihm zufolge beginnt dieser Prozess in allen politischen Ordnungen für gewöhnlich mit der Korruption des jeweils maßgeblichen Prinzips (ebd.: 156).[13] In diesem Zusammenhang spielen, wie wir im Folgenden zeigen wollen, insbesondere die Emotion der Angst und ihre verschiedenen Ausprägungen eine zentrale Rolle.[14]

13 Die einzige Ausnahme bildet für Montesquieu die Despotie, die er für derart korrumpiert hält, dass sie seiner Ansicht nach immer schon im Verfall begriffen ist (Montesquieu 1992/Bd. 1: 165). Gleichwohl hält er sie unter bestimmten Bedingungen für die einzig mögliche Form einer politischen Ordnung in weiträumigen Flächenstaaten (ebd.: 175).

14 Wie Hobbes, so begreift auch Montesquieu die Steuerung der Angst als ein für den Bestand jeder Herrschaftsordnung maßgebliches Problem (vgl. Hobbes 1984: 96). Während Hobbes darauf vertraut, dass die Furcht der Bürger vor einer übermächtigen Staatsgewalt ausreicht, um Ungehorsam und Widerstand zu verhindern und so den Bestand des Gemeinwesens und seiner politischen Ordnung zu sichern (vgl. unter anderen Hobbes 1984: 134), geht Montesquieu, der sich nicht nur hier als der bessere Psychologe von beiden erweist, davon aus, dass die Furcht vor Strafe allein auf Dauer nicht hinreicht, um einen Staat wirkungsvoll zu integrieren. Ihm zufolge lässt ein Staat sich zwar auf Furcht gründen, aber nicht dauerhaft erhalten. Zur grundlegenden Bedeutung der Angst bei Thomas Hobbes vergleiche unter anderen Robin (2004: 31 ff.).

2.1 Funktionale und dysfunktionale Formen der Angst in der demokratischen Republik

Die demokratische Republik ist egalitär strukturiert (ebd.: 63), in ihr regiert sich die gesamte Bürgerschaft mittels Gesetzen selbst (ebd.: 19). Und da sie auf einer Vereinigung der Gewalten in der souveränen Bürgerschaft basiert, zählt sie Montesquieu nicht zu den gemäßigten Regierungsformen. Ihr Prinzip ist die Tugend, das heißt, die Bürger müssen in ihr so erzogen und sozialisiert werden, dass sie eine emotionale und ideelle Bindung an die politischen Institutionen der Selbstregierung und die ökonomischen Strukturen der gleichmäßigen Besitzverteilung (ebd.: 64 ff.) ausbilden und ein am normativen Primat des Gemeinwohls orientiertes politisches Verhalten entwickeln (ebd.: 53 f., 63 ff.). Zu diesem Zweck müssen die Bürger der demokratischen Republik es nicht nur als ihre Pflicht, sondern geradezu als verinnerlichtes Bedürfnis empfinden, tugendhaft – und das heißt hier: im Dienste des Gemeinwesens – zu handeln.

Bei der Aufrechterhaltung dieser politischen Ordnung spielen für Montesquieu nun verschiedene Formen der Angst eine wichtige Rolle. So muss die Emotion der Angst in einer demokratischen Republik so verfasst sein, dass sie das Handeln der Bürger nicht nur in Form der Furcht vor Strafe orientiert, sondern sie muss darüber hinaus in den Formen der Sorge um die eigene Tugendhaftigkeit und der Ehrfurcht vor den Sitten und dem Gesetz wirksam werden. Die Sorge, ein schlechter Bürger zu sein, bildet in dieser Ordnung gewissermaßen das komplementäre Gegenstück zur Tugend, das heißt dem Wunsch, ein guter Bürger zu sein. Der aus dieser Sorge um die eigene Tugend gespeiste Gemeinsinn der Bürger und die allgemeine Ehrfurcht vor den Sitten und Gesetzen sind für Montesquieu die wichtigsten Integrationsfaktoren (ebd.: 53 f.). Daneben stellt die Furcht vor Strafe und damit der Gesetzeszwang in seinen Augen ein zusätzliches Integrationsmittel dar, auf das auch eine demokratische Republik nicht verzichten kann. Doch für sich genommen reicht dieser negative Sanktionsmechanismus auf Dauer nicht aus, um die Demokratie zu erhalten. Gegenüber der Bereitschaft der Bürger zur Identifikation und Integration auf Basis des kollektiven Gemeinsinns, die aus der Sorge um die eigene Tugend entspringt, ist sie lediglich von nachgeordneter Bedeutung (ebd.: 118). Schließlich ist die demokratische Republik als Gemeinwesen im Bewusstsein der Bürger auch auf eine mehr oder weniger diffuse Furcht vor etwas außerhalb ihrer selbst angewiesen, in der Regel auf die Furcht vor äußeren Gefahren und Feinden, die das Gemeinwesen zusammenschweißen und Integrationseffekte innerhalb der Bürgerschaft auslösen (ebd.: 161 f.). Sobald diese Voraussetzungen fehlen, droht das demokratische Prinzip seine Wirklichkeit und seine die handlungsleitenden Motive prägende Kraft zu verlieren. Dann gerät die politische Ordnung als Ganze in Gefahr (ebd.: 156 ff.). Nicht mehr aufzuhalten ist der Verfall, wenn die Furcht sich nicht länger in funktionaler Weise auf gesetzliche Strafen oder äußere Feinde richtet, sondern Misstrauen in die Bürgerschaft Einzug hält und die eigenen Mitbürger oder die Amtsträger gefürchtet werden. Ist dieses Stadium erreicht, wird die Furcht dysfunktional. Die zwischen den Bürgern geknüpften sozialen Bande lösen sich auf und die demokratische Republik zerfällt.

2.2 Funktionale und dysfunktionale Formen der Angst in der aristokratischen Republik

Im Unterschied zur demokratischen wird die aristokratische Republik nach Montesquieu nicht durch das gesamte Volk regiert, sondern durch eine aristokratische Elite (ebd.: 19). Diese regiert mittels Gesetzen und wird durch das Prinzip der Mäßigung in ihrem Verhalten so orientiert, dass sie ihre Macht nicht auf Kosten der übrigen Stände und sozialen Gruppen zu steigern oder zu missbrauchen sucht (ebd.: 37 f., 75 f.). Vor allem aber dient das Prinzip der Mäßigung der Integration der Aristokraten als einer herrschenden Gruppe, indem es dazu beiträgt, dass deren Mitglieder sich als Gleiche anerkennen und respektieren. Die Mäßigung wird von Montesquieu als eine schwache Form der Tugend angesehen, insofern sie nicht auf das anspruchsvolle Ideal des Gemeinwohls abzielt, sondern lediglich auf die Selbstbeschränkung der herrschenden Elite (ebd.: 38). Um diesen Geist der Mäßigung lebendig zu erhalten, bedarf es in der aristokratischen Republik neben einer entsprechend ausgerichteten Erziehung und Sozialisation vor allem geeigneter gesetzlicher Regelungen, die den Reichtum des Adels begrenzen und die Existenz anmaßender, das Volk entehrender Privilegien unterbinden (ebd.: 75 ff.).

Auch in der aristokratischen Republik stellt die Furcht vor Strafe ein unverzichtbares zusätzliches Integrationsmittel dar, das dazu dient, dem Missbrauch der Macht auch dann entgegenzuwirken, wenn die Bereitschaft zur Mäßigung versagt. Und ebenso wie die demokratische Republik benötigt in Montesquieus Augen auch die aristokratische Republik zur inneren Stabilisierung einen externen Feind oder eine kollektiv geteilte Furcht vor etwas außer ihr, das als kollektiv zu bewältigende Bedrohung begriffen werden kann (ebd.: 161 f.). Von herausgehobener Bedeutung für den Zusammenhalt einer aristokratischen Republik ist jedoch nach Montesquieu die „Scham und Furcht vor Schande“ (ebd.: 118), das heißt die Sorge, den Anforderungen an die eigene Tugendhaftigkeit nicht mehr zu entsprechen. Sie muss innerhalb der aristokratischen Elite durch Sitten und Konventionen ebenso wie durch Gesetze am Leben erhalten werden. Schließlich droht auch in der aristokratischen Republik die gesamte Ordnung zusammenzubrechen, wenn die konstitutionelle Einhegung, Kanalisierung und Formung der Angst nicht länger gewährleistet ist. Dies ist nach Montesquieu dann der Fall, wenn innerhalb der aristokratischen Elite das Streben nach persönlicher Bereicherung und Machtakkumulation die Tugend der Mäßigung verdrängt und fortan weder die Gesetze noch die Sitten von den Mitgliedern der Elite länger respektiert werden (ebd.: 160 ff.). Fehlt es zudem an Furcht vor den gesetzlichen Strafen oder vor einem äußeren Feind, dann wendet sich die Angst schließlich nach innen und nimmt die zersetzende Form einer allgemeinen, von wechselseitigem Misstrauen genährten Furcht an. Alle Bindungen sowohl zwischen den Angehörigen der Aristokratie als auch zwischen ihnen und dem Volk lösen sich auf und das Gemeinwesen zerfällt.[15]

15 In seinen *Betrachtungen über die Ursachen von Größe und Niedergang der Römer* liefert Montesquieu (1957) eine Analyse der Ursachen für den Verfall der Römischen Republik, die sich wie eine exemplarische Darstellung der beim Niedergang einer republikanischen Regierungsform wirksamen Kräfte und Mechanismen liest.

2.3 Funktionale und dysfunktionale Formen der Angst in der Monarchie

An der Spitze der Monarchie steht eine Person, die mittels Gesetzen regiert (ebd.: 18). Die Struktur der Monarchie ist hierarchisch und die Gesellschaft ist ständisch gegliedert (ebd.: 28). Das Prinzip der Monarchie ist nach Montesquieu die Ehre, das heißt, maßgeblich für die Orientierung des Handelns ist das „Prestige jeder Person und jedes Standes" (ebd.: 40). Montesquieu zufolge ist es nicht nur die Furcht vor Strafen, die die Menschen dazu bringt, die Gesetze einzuhalten und die Strukturen zu reproduzieren, es ist auch der Geist der Ehre, der in dem System von „Auszeichnungen", „Rangstufen" und geburtsständischen Privilegien einen Wettbewerb in Gang setzt, in dem – wenn die Verfassung optimal verwirklicht wird und funktioniert – „jeder zum Gemeinwohl beiträgt, auch wenn er glaubt, nur seine Sonderinteressen zu verfolgen" (ebd.: 41 f.).

Dies setzt nach Montesquieu allerdings voraus, dass die Regierungsfunktionen der Gewalten verschränkt und ausbalanciert werden und stabile Rechtsstrukturen für Verhaltens- und Erwartungssicherheit sorgen. Dann herrscht ein allgemeines „Vertrauen" (ebd.: 161) in das System, welches sowohl durch die Ehrfurcht vor dem Gesetz als auch durch die Furcht vor den gesetzlichen Strafen stabilisiert wird. Eine Störung droht Montesquieu zufolge insbesondere dann, wenn die Zeichen der Ehre inflationär ausgeteilt werden oder sie nichts mehr bedeuten, weil ihre Vergabe an widersprüchliche oder gesellschaftlich nicht mehr hinreichend anerkannte Leistungen gekoppelt wird (ebd.: 163 f.). Werden zudem die Verschränkung und Ausbalancierung der Gewalten und die Bindung des Monarchen an Recht und Gesetz aufgehoben, so verbreitet sich unkontrollierte Furcht aufgrund der entfesselten, von allen konstitutionellen Banden befreiten Macht des Herrschers, die sich in ungezügelter Willkür Bahn brechen kann (ebd.: 162 f.). Der Monarch wird als Symbol und Zentrum politischer Willkür gefürchtet, während er seinerseits beginnt, seine Untertanen zu fürchten, wodurch ein allgemeines Klima des Misstrauens und sich wechselseitig steigernder Furcht entsteht. Was dann droht, ist der Umschlag in die Despotie.

2.4 Dysfunktionale Furcht in der Despotie

Die Despotie ist egalitär strukturiert hinsichtlich der fehlenden Standesschranken (ebd.: 42), sie ist hierarchisch strukturiert hinsichtlich der auf eine einzige Person beschränkten politischen Entscheidungsgewalt (ebd.: 31). Der despotische Herrscher, außerstande, sein großes Herrschaftsgebiet persönlich zu überwachen, überträgt seine Entscheidungsgewalt notgedrungen an Statthalter, die in seinem Namen regieren. Sie tun dies willkürlich, ohne rechtsförmige Schranken und Mittel (ebd.: 95). Das Prinzip der Despotie ist nach Montesquieu die Furcht (ebd.: 43, 86). Da das Handeln nicht durch formale Verfahren und rechtsförmige politische Institutionen, ein mäßigendes Standesbewusstsein oder durch bürgerschaftliche Tugend geleitet und berechenbar gemacht wird, ist die Despotie zu ihrem Fortbestand einerseits auf einen Bestand religiöser und traditionaler Normen angewiesen, die ein Grundgerüst der Verhaltensorientierung liefern (ebd.: 88 f.); andererseits dient in ihr die omnipräsente Furcht vor der Willkür des Despoten und seiner Untergebenen als ein Handlungskompass. Bezüglich der Statthalter gilt dies vor allem für die Furcht, nicht dem Willen des Herrschers zu entsprechen, allgemein aber auch für die Furcht, überhaupt aufzufallen, sowie schließlich für die Furcht vor den brutalen Strafen des Despoten. Montesquieu zufolge fallen die Strafen in der Despotie besonders grausam

aus, um zu verhindern, dass es infolge der permanenten Unsicherheit zu einem Abstumpfungseffekt bei den Untertanen kommt. Denn in der Despotie ist das Leben der Untertanen so wenig lebenswert, dass sein Verlust allein ihnen kaum als sonderlich fürchterliche Strafe erscheint. Aus diesem Grund müssen die Strafen in der Despotie darauf ausgelegt sein, Qualen und Demütigungen zu bereiten, die schlimmer sind als der Tod (ebd.: 118 f.). Fallen die Strafen zu milde aus oder erfolgen sie zu langsam und unregelmäßig, verflüchtigt sich das allgemeine Klima der Furcht und der Wille des Fürsten verliert seine zwingende Kraft.

Das Prinzip des Despotismus, die Furcht, erweist sich also als das allgemeine Steuerungsprinzip des Handelns in einer Herrschaftsordnung, die auf gewaltsamer Unterdrückung basiert, und in der die Willkür von Personen und nicht die Regelhaftigkeit von Institutionen dominieren. Zwar kann diese unverfasste und entgrenzte Furcht die Reproduktion despotischer Herrschaftsstrukturen kurzfristig unterstützen, doch ist diese Reproduktion immer prekär (ebd.: 88). Montesquieu zufolge ist das Prinzip der Furcht nicht in der Lage, aus sich selbst heraus eine stabile Reproduktion der Ordnung zu gewährleisten (ebd.: 165 f.). Aufgrund des allgemeinen Misstrauens, der Willkürherrschaft und des sich endemisch ausbreitenden Unsicherheitsgefühls, das selbst vor dem Despoten nicht Halt macht, sind Umstürze – sei es durch Verrat, sei es durch Revolten – auf lange Sicht unvermeidbar. In diesem Sinne ist Montesquieus Bemerkung zu verstehen, dass die Despotie als Verfassungsform ‚immer schon' entartet sei. Die Ordnung der Despotie produziert aus sich selbst heraus Unordnung und sie gefährdet alle, die in ihr leben: „Der Despotismus ist so furchtbar, dass er sich sogar gegen die wendet, die ihn ausüben" (ebd.: 271).[16]

2.5 Sorge, Ehrfurcht, und Furcht – Eine Zwischenbilanz in systematischer Absicht

Versucht man nun, die von Montesquieu als politisch relevant erachteten Formen der Angst begrifflich zu differenzieren und zu systematisieren, so lassen sich folgende Typen unterscheiden:

a) Die Sorge um die eigene Tugendhaftigkeit. Sie entspringt einer ethischen Haltung, welche die politischen Akteure gegenüber ihrem eigenen Handeln einnehmen und die sie beständig kultivieren müssen, damit ihre Wirksamkeit nicht nachlässt. Sind es in der demokratischen Republik die Bürger selbst, die sich stets tugendhaft verhalten und ihre individuellen und partikularen Interessen dem Gemeinwohl unterordnen müssen, so sind es in der aristokratischen Republik beziehungsweise in der Monarchie die Mitglieder der adeligen Führungsschicht beziehungsweise der Monarch und die Angehörigen der Stände, die sich die Pflicht zur Mäßigung auferlegen müssen. Als Stabilitätsgarant ist die derart verstandene Sorge jedoch alles andere als vollkommen, weist sie doch zwei erhebliche Schwachpunkte auf. Der erste Schwachpunkt ist ihre Unentbehrlichkeit. Verliert sie nämlich ihre handlungsorientierende Kraft, gibt es keine weiter reichenden Vorkehrungen, welche die sittliche Korruption der politischen Akteure und damit den allmählichen Verfall des Gemeinwesens auf-

16 Eine eindringliche Beschreibung der Furcht und des Misstrauens als den ebenso maßgeblichen wie letztendlich zerstörerischen Mechanismen des Despotismus liefert Montesquieus Darstellung der Haremsrevolte in seinen *Perserbriefen* (Montesquieu 1988: 74, 112, 262 ff.).

zuhalten vermögen. Dann wandelt die Angst ihre Form und verliert ihre funktionale Wirkung. Die Sorge um die eigene Tugendhaftigkeit schlägt um in eine allgemeine, das Gemeinwesen langsam zersetzende Furcht aus Misstrauen und vor Machtmissbrauch und politischer Willkür. Um dies zu verhindern, müssen die Institutionen dafür sorgen, dass die Tugendhaftigkeit der politisch relevanten Akteure nicht erlahmt. Während dies in den Republiken durch Sittenstrenge, Disziplin und eine strenge Kontrolle des privaten Reichtums sichergestellt werden muss, bedarf es dazu in der Monarchie einer standesgemäßen Erziehung, einer streng geregelten Hierarchie und ständisch differenzierter Verhaltenskodizes. Das führt unmittelbar zum zweiten Schwachpunkt: Die anspruchsvollen Reproduktionsvoraussetzungen, an welche die Sorge um die eigene Tugendhaftigkeit gekoppelt ist, haben zur Folge, dass der Bestand der politischen Freiheit stets mit Abstrichen im Bereich der privaten Freiheit erkauft werden muss.

b) Die Ehrfurcht vor den Sitten und dem Gesetz. Sie vermag ihre handlungsregulierende Kraft nur solange zu entfalten, wie auch die Sorge um die eigene Tugendhaftigkeit in den politischen Akteuren lebendig ist. Sie resultiert unmittelbar aus jener und erlischt daher auch mit ihr. Sind die Bürger in der demokratischen Republik, die Mitglieder des Adels in der aristokratischen Republik oder der Monarch und die Angehörigen der Stände in der Monarchie erst einmal moralisch korrumpiert, verlieren sie auch die Ehrfurcht vor den Sitten und den Gesetzen. Diese büßen ihre verhaltensnormierende Kraft zwar nicht vollständig ein, aber sie vermögen das Handeln der politischen Akteure nur noch in abgeschwächter Form zu orientieren und zu regulieren. Werden die Sitten und Gesetze nämlich nicht mehr aus Ehrfurcht und Einsicht befolgt, sondern nur noch aus Furcht vor Strafe, so droht die Gefahr gesetzwidrigen Verhaltens, wann immer die Betreffenden hoffen können, ohne Strafe davonzukommen.

c) Die Furcht vor Strafe. Sie stellt bereits ein in tugendethischer Hinsicht defizitäres Motiv des Gesetzesgehorsams dar, insofern gesetzeskonformes Handeln nur noch aus der Androhung von externem Zwang resultiert, aber nicht mehr aufgrund intrinsischer Beweggründe erfolgt. Auch wenn keine politische Ordnung auf die Furcht vor Strafe als einen zusätzlichen Stabilisierungsfaktor verzichten kann, so reicht ihre handlungsregulierende Kraft doch bei weitem nicht aus, ein Gemeinwesen, dessen politisch relevante Akteure mehrheitlich bereits sittlich korrumpiert sind, langfristig vor dem Verfall zu bewahren. Sie kann diesen Verfall allenfalls verlangsamen, aber nicht aufhalten.

d) Die Furcht vor äußeren Feinden. Sie stellt gewissermaßen ein Gegengift dar, das allerdings nur dann eine heilsame Wirkung zu entfalten vermag, wenn die sittliche Korruption der politisch relevanten Akteure noch nicht zu weit fortgeschritten ist. Richtig dosiert und verantwortungsvoll eingesetzt, kann es unter diesen Umständen deren Sorge um die eigene Tugendhaftigkeit neuerlich beleben und den Prozess des Verfalls aufhalten oder zumindest aufschieben. Ist die sittliche Korruption des Gemeinwesens aber bereits zu weit fortgeschritten, vermag auch die Furcht vor äußeren Feinden keine aktivierende und stabilisierende Wirkung mehr zu entfalten. Dann trägt sie vielmehr dazu bei, den Prozess des Verfalls zu beschleunigen, indem sie dazu führt, dass das Handeln der politisch relevanten Akteure sich vollkommen ungehindert an selbstsüchtigen Motiven orientiert. Zudem ist die Furcht vor äußeren Feinden immer mit der Gefahr verbunden, von sittlich korrumpierten Akteuren als Instrument zur Durchsetzung individueller oder partikularer Interessen bewusst geschürt und missbraucht zu werden.

e) Die allgemeine Furcht aus Misstrauen und vor Machtmissbrauch und politischer Willkür. Sie bildet für Montesquieu die sowohl wirksamste als auch gefährlichste Ausprägung der Angst und das größte aller möglichen politischen Übel. Sie ist so stark, dass sie nur durch die vereinte Kraft aller anderen Formen der Angst im Zaum gehalten werden kann, sofern diese richtig verfasst sind. Büßen diese aber ihre funktionalen und damit ordnungsstabilisierenden Kräfte ein und wird die allgemeine Furcht aus Misstrauen und vor Machtmissbrauch und politischer Willkür entfesselt, ist es um jedes Gemeinwesen geschehen. Montesquieu zufolge ist ihre alle sozialen Bande zersetzende Kraft so groß, dass sie über kurz oder lang jede Form politischer Ordnung untergräbt und zerstört. Im Gegensatz zu den anderen Formen der Angst lässt sie sich konstitutionell weder bändigen noch steuern oder formen. Bestenfalls kann man sie – wie in der Despotie – für eine gewisse Zeit instrumentalisieren, um andere zu beherrschen, aber selbst beherrschen lässt sie sich nicht. Wer immer sich ihrer bedient, muss wissen, dass er mit der Despotie zu einer Waffe greift, die sich am Ende gegen ihn selbst richten wird. Als solche ist sie lediglich dafür geeignet, zeitweilig die nackte Herrschaft zu verteidigen, nicht aber dafür, eine dauerhafte politische Ordnung zu errichten und zu erhalten. Ihrem Wesen nach selbstzerstörerisch, ist sie vielmehr der Inbegriff politischer Unordnung.

3. Die zwei Säulen eines freiheitlichen Gemeinwesens – Liberale Verfassung und republikanische Tugend

Aus der Analyse der Wirkungen, welche die verschiedenen Formen der Angst in den unterschiedlichen Regierungsformen entfalten, folgt für Montesquieu zweierlei: Erstens darf sich Angst in Form der Furcht aus Misstrauen und vor Machtmissbrauch und politischer Willkür unter keinen Umständen zum beherrschenden Prinzip einer politischen Ordnung entwickeln. Und zweitens gilt es, die Angst in ihren verschiedenen Ausprägungen so zu verfassen, dass den Gefahren des Machtmissbrauchs und der Korruption institutionelle Schranken gezogen werden, die stärker und verlässlicher sind als die stets gefährdete Sittlichkeit der maßgeblichen politischen Akteure.

Ausgehend von diesen Konsequenzen entwirft Montesquieu – gewissermaßen als Gegenmodell zu den zuvor behandelten Regierungsformen – im *Geist der Gesetze* den Idealtypus einer freiheitlichen politischen Ordnung, die genau diese beiden Anforderungen erfüllen soll. Dieses Modell einer politischen Ordnung, in der die Angst spezifisch verfasst und von ihren negativen Effekten gewissermaßen reingewaschen, das heißt transformiert und rationalisiert wird, findet sich im berühmten elften Buch, in dem Montesquieu sich mit der englischen Verfassung auseinandersetzt. Das elfte Buch wird oft als Beleg für Montesquieus liberalen Konstitutionalismus gedeutet.[17] Bei dieser Deutung gerät jedoch leicht aus dem Blick, dass die politische Ordnung, die Montesquieu im elften Buch als normatives Ideal eines freiheitlichen Gemeinwesens beschreibt, nicht nur auf eine konkrete Gestalt politischer Institutionen abzielt, sondern ebenso – darauf weist Montesquieu im seltener gelesenen 19. Buch hin – auf eine bestimmte Verfassung der Leidenschaften aller

17 Stellvertretend für viele weitere sei an dieser Stelle verwiesen auf die Interpretationen von Berlin (1982) und die einflussreiche, von Leo Strauss inspirierte, Deutung durch Pangle (1973). Kritisch zur Vereinnahmung Montesquieus für die liberale Tradition äußert sich Spector (2012).

politisch relevanten Akteure. Auch ihr kommt also die Aufgabe zu, das Fühlen, Denken und Handeln der Mitglieder des Gemeinwesens so zu kanalisieren, zu steuern und zu formen, dass sich allgemein akzeptierte „Gebräuche“ und ein spezifischer „Volkscharakter“ entwickeln (ebd.: 433).

3.1 Die Teilung der politischen Gewalten und der sozialen Trägergruppen

Das normative Ideal, das Montesquieu vorschwebt und das er in die englische Verfassung mehr hineinliest, als das er es aus ihr entwickelt,[18] entspricht dem Typus einer gemäßigten Verfassung, das heißt, in ihr sind die politischen Gewalten auf unterschiedliche Staatsorgane und auf unterschiedliche soziale Trägergruppen verteilt.[19] Im Gegensatz zu den nicht gemäßigten Regierungsformen – der Despotie, der absoluten Monarchie, aber auch der demokratischen und der aristokratischen Republik – sind in das institutionelle Gefüge der freiheitlichen Ordnung also von vornherein Mechanismen der Machtkontrolle und der Machtbeschränkung eingebaut, die der Gefahr eines Missbrauchs politischer Macht entgegenwirken sollen. Das Modell der gemäßigten Verfassung, das Montesquieu vorschwebt, ist das einer Mischverfassung, die monarchische, aristokratische und demokratische Verfassungselemente in einem Repräsentativsystem miteinander verknüpft. Sie besteht aus einer mit zwei Kammern (aristokratisch-erblich und demokratisch-repräsentativ) ausgestatteten Legislative, die das Steuer- und Heeresmonopol besitzt, einer monarchischen Exekutive, die über ein Vetorecht verfügt, sowie einer ständisch gestuften und mit Laien besetzten unabhängigen Judikative. Die oft beschriebene und gewürdigte Pointe dieses Modells besteht darin, dass keine der drei Gewalten für sich allein regieren kann, sondern dass sie durch das institutionelle Setting, welches jeder von ihnen nur begrenzte Kompetenzen einräumt, dazu gezwungen sind, „dies gemeinsam zu tun“ (ebd.: 226). Der so institutionalisierte Gleichgewichtsmechanismus, der zugleich das soziale Kräftegefüge stabilisiert, soll dazu dienen, Machtmissbrauch und Korruption auch für den Fall zu verhindern, dass die relevanten politischen Akteure sich nicht ausschließlich tugendhaft verhalten.

18 So unter anderen Forsthoff (1992: VIII).

19 Zur genaueren Analyse des von Montesquieu propagierten Modells der Mischverfassung vergleiche Riklin (1999: 17): „Montesquieu kombiniert drei Gewalten, drei soziale Kräfte und sieben Staatsorgane“. Zu den Gewalten zählt Montesquieu die gesetzgebende, die ausführende und die rechtsprechende Gewalt; zu den sozialen Kräften oder Gruppen zählt er das Volk, den Adel und den König; zu den Staatsorganen schließlich gehören das Wahlvolk, die Volkskammer des Parlaments, die Volksgerichte, die Adelskammer des Parlaments, das Adelsgericht, der König, und der König und die Minister (vgl. ebd.). Riklin rekonstruiert darüber hinaus vier Regeln, die dem Modell und der Logik seiner institutionellen Struktur zu Grunde liegen: „Regel 1: Es dürfen nicht zwei und schon gar nicht alle drei Gewalten in der ausschließlichen Verfügung einer einzigen sozialen Kraft oder eines einzigen Staatsorgans sein. [...] Regel 2: Es darf keine der drei Gewalten ausschließlich einer einzigen sozialen Kraft oder einem einzigen Staatsorgan anvertraut sein. [...] Regel 3: Jede soziale Kraft muss an jeder der drei Gewalten angemessen beteiligt sein, sofern sie ihr unterworfen ist. [...] Regel 4: Die Basis der Willensbildung ist nicht die Gleichheit der Individuen, sondern, ungeachtet der Zahl ihrer Mitglieder, die Gleichheit und Unabhängigkeit jeder sozialen Kraft“ (ebd., Hervorhebung entfernt). Riklin fasst seine Analyse schließlich folgendermaßen zusammen: „Nicht die Gewaltentrennung war das Anliegen Montesquieus, sondern ein subtiles Netzwerk von Teilung und Mischung, von ‚checks and balances‘, das heißt von Hemmnissen, Gegen- und Gleichgewichten. In diesem Gewaltenteilungsmodell ist die Mischverfassung mitenthalten“ (ebd.). Zur Bedeutung der Theorie der Mischverfassung sowohl für den antiken als auch für den modernen Republikanismus vergleiche Nippel (1994).

3.2 Die Entfesselung der Leidenschaften und die Begrenzung der Tugend

Montesquieu zufolge bildet die wechselseitige institutionelle Kontrolle und Verschränkung der drei Gewalten ein stabiles Bollwerk, das nicht nur die politische Freiheit der Bürger besser schützt als der schwache Panzer der Tugend, sondern das allen Angehörigen des Gemeinwesens zudem ein sehr viel größeres Maß an privater Freiheit ermöglicht. Denn während sowohl eine demokratische als auch eine aristokratische Republik zu ihrer Selbsterhaltung auf rigide Verhaltenskontrolle und „die ganze Stärke der Erziehung angewiesen" sind (ebd.: 53), kann das freiheitlich verfasste Gemeinwesen, das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruht, auf die permanente Erziehung und Maßregelung der Bürger verzichten und sie von der anspruchsvollen Zumutung der Mäßigung beziehungsweise der Gemeinwohlorientierung entlasten, ohne Gefahr zu laufen, dass eine Lockerung der Sitten gleich den Verfall der gesamten politischen Ordnung nach sich zieht.[20] Weil keine der Gewalten und auch keine der sozialen Gruppen in der Lage ist, die alleinige politische Herrschaft zu usurpieren, muss das Fühlen und Denken der politisch relevanten Akteure weniger stark normiert werden, so dass die Leidenschaften sich „ungehemmt" entfalten und „in ihrem vollen Umfang in Erscheinung treten" können (ebd.: 433). Die Stärke der rechtlichen Schranken, die dem Missbrauch der Macht gesetzt sind, sorgt so dafür, dass die tugendethischen Fesseln sowohl der Bürger als auch der Repräsentanten weniger straff angezogen sein müssen. Die Freiheit im Rahmen dieser Ordnung reicht daher für Montesquieu sehr weit. Sie besteht in dem „Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben" (ebd.: 213). Damit wird die Verfolgung individueller und partikularer Interessen zu einem legitimen Anliegen, was nach Montesquieu insbesondere in der Möglichkeit zu freiwilligen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen sowie in der uneingeschränkten Verfügungsgewalt der Bürger über ihr Privateigentum zum Ausdruck kommt.[21]

Im Gegensatz zu seinen wohl wichtigsten und einflussreichsten Rezipienten, den Federalists,[22] geht Montesquieu allerdings nicht so weit zu behaupten, dass ein derartiges System von *checks and balances* sich von allein zu stabilisieren vermag. Auch die freiheitliche politische Ordnung ist seiner Meinung nach zu ihrem Bestand auf einen Rest an Tugend angewiesen. Aber im Unterschied zu den anspruchsvollen Formen der Tugend in der demokratischen oder aristokratischen Republik ist die politische Tugend im freiheitlichen Gemeinwesen nicht länger an eine konkrete Sittlichkeit gebunden und verlangt daher auch nicht die beständige Orientierung an einem substantiellen, das heißt inhaltlich bestimmten, Gemeinwohl. Vielmehr beschränkt sie sich auf die affektive Bindung an die Verfassung und die Be-

20 In dieser grundsätzlich optimistischen Einschätzung der freiheitssichernden Funktionen eines auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung und der Repräsentation beruhenden Regierungssystems unterscheidet sich Montesquieu maßgeblich von seinem Landsmann Jean-Jacques Rousseau, der in seinem *Gesellschaftsvertrag* das Ideal einer freien Republik entwirft, die auf der unteilbaren und unveräußerlichen Souveränität des Volkes beruht (vgl. Rousseau 1977: 27 ff.) Im Gegensatz zu Montesquieu und in Übereinstimmung mit der klassischen republikanischen Tradition hält Rousseau an der Überzeugung fest, dass sich ein freies Gemeinwesen nur auf die unmittelbare Selbstregierung einer sittlich intakten und sozial homogenen Bürgerschaft gründen lässt. Zu Rousseaus Kritik an der Idee der Volksvertretung vergleiche Rousseau (1977: 102 ff.).

21 Für eine ähnlich gelagerte Interpretation, die ebenfalls auf die Bedeutung der tugendethischen Entlastungsfunktion für Montesquieus Interesse an der englischen Verfassung abstellt und in diesem Zusammenhang insbesondere das Zusammenspiel politischer und ökonomischer Faktoren thematisiert, vergleiche Muller (2002: 66 ff.).

22 Vergleiche unter anderen Hamilton et al. (1994: 314).

reitschaft, die bestehende politische Ordnung nicht als Hindernis, sondern als Voraussetzung der eigenen politischen und privaten Freiheit anzuerkennen und affektiv zu bejahen. In dieser abgeschwächten Form der Sorge der Bürger um eben jene Verfassung, der sie ihre weitreichende private und politische Freiheit verdanken, bleibt somit auch in Montesquieus Konstitutionalismus ein Funken des ursprünglichen republikanischen Ethos lebendig. Anders als etwa für John Locke beschränkt sich der Sinn der Verfassungsordnung für Montesquieu also nicht auf den rein negativen Zweck, politische Herrschaft zu begrenzen und die individuellen Freiheiten der Bürger vor staatlichen Übergriffen zu schützen,[23] sondern umfasst zudem die positive Aufgabe, eine die kollektive Freiheit der Bürger sichernde politische Praxis zu ermöglichen. Gerade in dieser unterschiedlichen Zielsetzung besteht die entscheidende Differenz, die den republikanischen Konstitutionalismus des Franzosen vom liberalen Konstitutionalismus des Engländers unterscheidet.

3.3 Das Zusammenspiel von Bürgern, Parteien und Repräsentanten

In diesem Zusammenhang weist Montesquieu schließlich noch auf einen weiteren wichtigen Effekt der Teilung der Gewalten hin. Demnach hat diese nämlich zur Folge, dass sich entlang der institutionellen Achse der beiden dominanten politischen Gewalten – der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt – Parteien bilden, die sich zwar wechselseitig ausbalancieren, aber gleichzeitig auch miteinander um die politische Macht konkurrieren (ebd.: 433). Während der Kampf konkurrierender, von partikularen Interessen geleiteter Parteien um die politische Vorherrschaft in einer demokratischen oder aristokratischen Republik nach Montesquieu unweigerlich den Anfang vom Ende der politischen Ordnung bedeutet, bringt er in einem freiheitlich verfassten Gemeinwesen, in dem die Verfolgung partikularer Interessen als legitim gilt und der Umfang politischer Macht gesetzlich limitiert ist, in zweifacher Hinsicht positive Wirkungen hervor:[24] So sind die miteinander konkurrierenden Parteien einerseits nicht länger genötigt, „die selbstsüchtigen Motive ihrer Gegnerschaft“ zu verschleiern und können deshalb auch darauf verzichten, die „Angst des Volkes“ bewusst zu „vergrößern“ und für ihre Zwecke zu instrumentalisieren (ebd.: 434). Und zum anderen sorgt die Beteiligung der Bürger an der Wahl zumindest eines Teils der Repräsentanten dafür, dass die Bürger stets wachsam bleiben und allen Versuchen einer übermäßigen Steigerung oder missbräuchlichen Verwendung der politischen Macht durch die jeweils herrschende politische Partei entgegentreten:

> „Da diese beiden Parteien aus freien Männern bestehen, so wird, wenn die eine zu sehr die Oberhand gewinnt, die Freiheitsliebe dafür sorgen, daß sie in ihrem Einfluß beschnitten wird, während die Bürger, wie hilfreiche Hände dem Körper, der anderen wieder aufhelfen.“ (ebd.: 433 f.)

Ein freiheitlich verfasstes Gemeinwesen ist für Montesquieu also ein solches, in dem „die Macht der Macht Schranken“ setzt (ebd.: 213). In ihm tragen nicht in erster Linie die Tugendhaftigkeit der Bürger oder der Repräsentanten, sondern rechtsstaatliche Strukturen und ein kluges Arrangement der Gewaltenteilung Sorge dafür, dass politische Macht nicht missbraucht werden kann. Die mit Blick auf die konstitutionelle Einhegung und Transformation der Angst wichtigste Leistung dieser politischen Ordnung besteht nach Mon-

23 Vergleiche Locke (1977: 278 ff.).

24 Zum prägenden Einfluss von Niccolò Machiavellis *Discorsi* auf Montesquieus positives Verständnis des Parteienkampfes und seiner belebenden und freiheitsverbürgenden Wirkungen vergleiche Carrese (2006).

tesquieu darin, dass sie den Bürgern „jene Ruhe des Gemüts“ ermöglicht, „die aus dem Vertrauen erwächst, das ein jeder zu seiner Sicherheit hat“ (ebd.: 215), und so eine allgemeine Furcht aus Misstrauen oder vor Machtmissbrauch und politischer Willkür innerhalb der Bürgerschaft gar nicht erst entstehen lässt. Zu diesem Zweck müssen die Ängste der Bürger durch geeignete institutionelle Einrichtungen und Verfahren von ihren für die politische Ordnung dysfunktionalen Effekten gewissermaßen reingewaschen[25] und derart transformiert werden, dass sie positive, die politische Ordnung stabilisierende Wirkungen hervorbringen. Richtig verfasst, muss die Angst nicht in die dysfunktionale Form einer lähmenden Furcht vor Umsturz oder Freiheitsverlust münden. Vielmehr kann sie – geläutert und gemildert durch ein grundsätzliches Vertrauen in die konstitutionellen Mechanismen und Verfahren der Herrschaftskontrolle und Herrschaftsbegrenzung – in die funktionale Form einer aktiven Sorge um die Verfassung als Garant der privaten und politischen Freiheit überführt werden. In dieser Form kann sie Montesquieu zufolge dazu beitragen, die Bürgerschaft wachsam zu halten und dazu motivieren, Bedrohungen der Freiheit durch zu große Machtkonzentrationen entgegenzuwirken, um auf diese Weise die politische Ordnung immer wieder von neuem in eine dynamische Balance zu bringen.[26]

4. Für eine neue Gewaltenteilung – Anknüpfungspunkte für einen modernen Republikanismus

Fragt man nach der Aktualität Montesquieus für die zeitgenössische republikanische Theorie, so ist offensichtlich, dass das von ihm entworfene Modell einer freiheitlichen politischen Ordnung in der Gestalt, die es im *Geist der Gesetze* erhalten hat, keine ernst zu nehmende Option mehr darstellt. Es handelt sich um eine vordemokratische Konzeption, die zudem eine konservative Ausrichtung auf die Stabilisierung des *status quo* aufweist. Orientiert man sich aber mehr an den leitenden Grundsätzen Montesquieus als an seinen konkreten institutionellen Vorschlägen, dann lassen sich in der Verfassungslehre des Baron de la Brède eine Reihe von Einsichten finden, an die anzuknüpfen sich unserer Meinung nach lohnt.

Die erste dieser Einsichten betrifft den von Montesquieu eingeläuteten Abschied von der Tugend als dem für den Bestand eines freiheitlichen Gemeinwesens entscheidenden Integrationsfaktor. Für moderne pluralistische Gesellschaften bietet der Rekurs auf ethische Verhaltensnormen, die in einer konkreten Sittlichkeit verankert sind, weder eine realistische noch eine normativ wünschenswerte Perspektive. Jeder Versuch, partikulare ethische Maßstäbe allgemein verbindlich machen zu wollen, muss unter Bedingungen des Pluralismus unweigerlich schwerwiegende Beschränkungen der privaten und politischen Freiheit nach sich ziehen, die nicht allgemein zustimmungsfähig sind. In diesem Punkt ist Montesquieus hellsichtiges Diktum, dass selbst die Tugend der Begrenzung bedarf (ebd.: 213), nach wie vor aktuell. In politischen Gemeinwesen, die von religiöser, ethischer und kultureller Vielfalt geprägt sind, kann die Pflicht zur Tugend, wenn sie nicht zu illiberalen Konsequenzen führen soll, nur noch in kleiner Münze erhoben werden. Der aussichts-

25 In Anlehnung an Robert E. Goodins Ausdruck „laundering preferences“ (Goodin 1995: 132 ff.). Vergleiche hierzu und zu Ähnlichkeiten zwischen der politischen Theorie der Deliberation und Montesquieus Konstitutionalismus auch Greven (1995).

26 Zur Idee einer dynamischen Balance politischer Ordnung bei Montesquieu vergleiche Berlin (1982). Der Ursprung dieser Idee findet sich bei Polybios (1978: 525 ff., bes. 545 f.).

reichste Kandidat hierfür scheint uns die in Umrissen schon bei Montesquieu sichtbare Form einer strikt auf den Bereich des Politischen begrenzten Tugend, die sich heute freilich aus der kognitiven und affektiven Anerkennung von Freiheit und Demokratie speisen und die Bereitschaft umfassen müsste, jenes Mindestmaß an politischer Aktivität und Wachsamkeit aufzubringen, das zum Erhalt einer freiheitlichen Ordnung erforderlich ist und ihre weiter gehende Demokratisierung ermöglicht.[27]

Der Abschied von der Tugend führt zur zweiten Einsicht, nämlich der Notwendigkeit institutioneller Vorkehrungen zur Sicherung der privaten und der politischen Freiheit. In dieser Hinsicht lässt sich Montesquieus republikanisch inspirierter Konstitutionalismus als Variante eines „institutionenorientierten" (Höchli 2005: 5) beziehungsweise eines „instrumentellen" (Patten 1996) Republikanismus verstehen, der nicht in erster Linie auf die Verwirklichung eines substantiellen Gemeinwohls mittels Partizipation und Tugend, sondern auf den Schutz individueller und kollektiver Freiheit durch geeignete rechtliche und politische Strukturen setzt.[28] Dieser Ansatz scheint uns in doppelter Hinsicht attraktiv: zum einen, weil er stärker die Institutionen als die Bürger in die Pflicht nimmt und daher ein geringeres Maß an sozialer Normierung voraussetzt, zum anderen, weil er den normativ überzogenen Gedanken von Politik als einem Selbstzweck aufgibt zugunsten einer pragmatischen Einstellung, die politische Institutionen vor allem nach ihrem Nutzen für den Erhalt privater und politischer Freiheit beurteilt und nicht dem populären Irrtum erliegt, dass mehr politische Partizipation in jedem Fall auch mehr politische Freiheit bedeutet.

Die dritte Einsicht betrifft das Verständnis von politischer Freiheit als Freiheit von Machtmissbrauch und politischer Willkür und der daraus resultierenden Freiheit von Furcht. Damit nimmt Montesquieu Überlegungen vorweg, wie sie in theoretisch elaborierter Form heute vor allem in Philip Pettits Konzept von „freedom as non-domination" zum Tragen kommen.[29] Ein solches Freiheitsverständnis ist für die republikanische Theoriebildung aus drei Gründen vielversprechend. Erstens, weil die Beseitigung von Machtmissbrauch und politischer Willkür und der daraus resultierenden Furcht durch die Etablierung rechtsstaatlicher Strukturen in vielen Ländern der Welt nach wie vor eines der drängendsten politischen Probleme darstellt,[30] vor dem eine politische Theorie, die auch jenseits der westlichen Welt den Kontakt zur Realität halten will, nicht die Augen verschließen sollte. Zweitens, weil dieses Verständnis von Freiheit geeignet ist, die mit positiven Freiheitskonzepten stets verbundene Gefahr des politischen Paternalismus zu vermeiden, ohne in den verbreiteten liberalen Irrtum zu verfallen, die einzige Alternative dazu in einem radikal individualistischen Verständnis von Freiheit als Freiheit von jeglicher Einmischung zu sehen.[31] Das Konzept von „freedom as non-domination" bietet nämlich die Möglichkeit, sowohl die Verwirklichungsbedingungen der individuellen Freiheit des einzelnen Bürgers als auch die der kollektiven Freiheit des ganzen Gemeinwesens zu thematisieren. Drittens schließlich eröffnet ein solches Freiheitsverständnis die Chance, Gefährdungen der individuellen und der kollektiven Freiheit in den Blick zu nehmen, für

27 Entsprechende Überlegungen hierzu finden sich etwa bei Pettit (1997: 246 ff.) oder bei Taylor (2002). Für die deutsche Diskussion, die eng mit dem Begriff des ‚Verfassungspatriotismus' verbunden ist, vergleiche Sternberger (1990); Habermas (1991).

28 Exemplarisch etwa Skinner (1998), auf dessen Ansatz sich auch Pattens Formulierung eines „instrumentellen Republikanismus" bezieht.

29 Vergleiche Pettit (1997: 52 ff.).

30 In ähnlicher Weise argumentiert auch Zakaria (2005).

31 So maßgeblich Berlin (1995).

die zahlreiche Vertreter des Liberalismus blind sind, nämlich Gefährdungen, die aus der unbeschränkten Verfügung über Privateigentum sowie aus privaten Herrschaftsverhältnissen und aus der Umwandlung von wirtschaftlicher in politische Macht resultieren.[32] Was diesen letzten Punkt anbelangt, macht die konsequente Verfolgung des von Montesquieu angestrebten Ziels der Vermeidung von Machtmissbrauch und politischer Willkür als Quelle der Furcht allerdings eine Revision seines Ansatzes erforderlich. Denn während Montesquieu der Meinung war, dass ein effektiver Schutz der individuellen Freiheit der Bürger und der kollektiven Freiheit des Gemeinwesens auch ohne gesetzliche Beschränkungen der privaten Verfügungsmacht über Eigentum möglich ist, sofern nur die staatlichen Gewalten geteilt sind und stabile soziale Hierarchien bestehen, belehren uns die „neofeudalistischen" (Maus) Tendenzen der Gegenwart nachdrücklich darüber, dass neben der politischen Macht auch die wirtschaftliche Macht des Kapitals der Kontrolle und Begrenzung bedarf.[33] Das Konzept von „freedom as non-domination" eröffnet die Möglichkeit, demokratisch nicht legitimierte Verknüpfungen wirtschaftlicher und politischer Macht, wie sie nicht nur in der „Despotie" (Marx) des Betriebes und der alltäglichen Arbeitsorganisation, sondern auch im wachsenden Einfluss von ressourcenstarken Lobbygruppen oder Großorganisationen wie dem IWF oder der Weltbank zum Ausdruck kommen, als Formen politischer Willkür zu begreifen und auf die damit verbundenen Freiheitsgefahren hinzuweisen.

Um diesen Gefahren zu begegnen, bedarf es einer neuen Gewaltenteilung – und zwar einer Gewaltenteilung, die sich nicht nur auf die verfassungsmäßigen Gewalten erstreckt, sondern das Kräfteverhältnis zwischen politischen Institutionen, wirtschaftlichen Lobbygruppen und Bürgern zugunsten Letzterer neu austariert. Sie sollte auf die Begrenzung des politischen Einflusses von Machteliten abzielen und sicherstellen, dass den von politischen Entscheidungen Betroffenen auch jenseits der Stimmabgabe bei Wahlen effektive Verfahren der politischen Partizipation und Kontrolle zur Verfügung stehen. Durchaus im Sinne der institutionellen Beschränkungslogik Montesquieus ließe sich in diesem Zusammenhang etwa an die Erweiterung repräsentativer Entscheidungsverfahren um aleatorische Elemente[34] oder die Einführung von Vetorechten für ressourcenschwache soziale Gruppen[35] denken. An weiteren republikanisch inspirierten Vorschlägen für derartige Reformen mangelt es nicht, wohl aber bislang an dem politischen Willen, diese Vorschläge umzusetzen.

Literatur

Althusser, Louis, 1987: Montesquieu. Politik und Geschichte. In: Ders., Machiavelli – Montesquieu – Rousseau. Zur politischen Philosophie der Neuzeit, übersetzt von Henning Ritter und Frieder Otto Wolf. Schriften Band 2, Berlin.

Aron, Raymond, 1965: Die Hauptströmungen des soziologischen Denkens. Band 1: Montesquieu, Auguste Comte, Karl Marx, Alexis des Tocqueville, Köln.

Berlin, Isaiah, 1982: Montesquieu. In: Ders., Wider das Geläufige. Aufsätze zur Ideengeschichte, Frankfurt (Main), 219–258.

32 Zum Problem der Umwandlung von wirtschaftlicher in politische Macht vergleiche die einschlägigen Ausführungen bei Walzer (1992: 183 ff., 412 ff.).

33 Zu den freiheitsgefährdenden Auswirkungen der Verquickung von politischer und ökonomischer Macht vergleiche unter anderen Wolin (2008).

34 Vergleiche dazu mit zahlreichen konkreten Vorschlägen Buchstein (2009: 339 ff.).

35 Dafür plädiert etwa Jörke (2013).

Berlin, Isaiah, 1995: Zwei Freiheitsbegriffe. In: Ders., Freiheit. Vier Versuche, Frankfurt (Main), 197–256.
Bos, Jacques, 2012: Nationalcharakter zwischen Klima und Gewohnheit. Kommentar zu Montesquieu und David Hume. In: Bernhard Kleeberg (Hg.), Schlechte Angewohnheiten. Eine Anthologie 1750–1900, Frankfurt (Main), 90–98.
Buchstein, Hubertus, 2009: Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU, Frankfurt (Main) / New York.
Carrese, Paul, 2006: The Machiavellian Spirit of Montesquieu's Liberal Republic. In: Paul A. Rahe (Hg.), Machiavelli's Liberal Republican Legacy, Cambridge, 121–142.
Evrigenis, Ioannis D., 2008: Fear of Enemies and Collective Action, Cambridge.
Fisher, Philip, 2009: Die Ästhetik der Angst. In: Sinn und Form 61, 309–336.
Forsthoff, Ernst, 1992: Zur Einführung. In: Charles-Louis Montesquieu: Vom Geist der Gesetze, Band 1, Tübingen, V–LVI.
Galli, Carlo, 2012: Das Kalkül der Angst. Die politische Produktivität eines Gefühls – Von Machiavelli bis Nietzsche. In: Lettre International 97, 32–39.
Goldzink, Jean, 2001: Montesquieu et les passions, Paris.
Goodin, Robert E., 1995: Utilitarianism as a Public Philosophy, Cambridge.
Greven, Michael Th., 1995: Fesseln und Bremsen – bei Montesquieu. In: Peter Nahamowitz / Stefan Breuer (Hg.), Politik – Verfassung – Gesellschaft. Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven. Otwin Massing zum 60. Geburtstag, Baden-Baden, 69–81.
Habermas, Jürgen, 1991: Staatsbürgerschaft und nationale Identität, St. Gallen.
Hamilton, Alexander / Madison, James / Jay, John, 1994 [1787/88]: Die Federalist-Artikel. Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründerväter, herausgegeben, übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Angela Adams und Willi Paul Adams, Paderborn / München / Wien / Zürich.
Haskins Gonthier, Ursula, 2010: Montesquieu and England. Enlightened Exchanges 1689–1755, London / Brookfield (Vt.).
Heidenreich, Felix / Schaal, Gary S., 2012: Politische Theorie und Emotion, Baden-Baden.
Hereth, Michael, 1995: Montesquieu zur Einführung, Hamburg.
Hildalgo, Oliver / Herb, Karlfriedrich, 2009 (Hg.) 2009: Die Natur des Staates. Montesquieu zwischen Macht und Recht, Baden-Baden.
Hobbes, Thomas, 1984: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher, Frankfurt (Main)
Höchli, Daniel, 2005: Der Florentiner Republikanismus, Bern.
Hoggett, Paul / Thompson, Simon, 2012: Politics and the Emotions. The Affective Turn in Contemporary Political Studies, London.
Jörke, Dirk, 2013: Re-Demokratisierung der Postdemokratie durch alternative Beteiligungsverfahren. In: Politische Vierteljahresschrift 54, 485–505.
Kapust, Daniel, 2008: On the Ancient Uses of Political Fear and its Modern Implications. In: Journal of the History of Ideas 69, 353–373.
Kingston, Rebecca, 2011: Public Passion. Rethinking the Grounds for Political Justice, Montréal.
Kondylis, Panajotis, 1996: Montesquieu und der Geist der Gesetze, Berlin.
Laborde, Cécile / Maynor, John, 2008 (Hg.): Republicanism and Political Theory, Malden (Mass.).
Llanque, Marcus, 2003: Der Republikanismus: Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie. In: Berliner Debatte Initial 14, 3–15.
Locke, John, 1977: Zwei Abhandlungen über die Regierung. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner, Frankfurt (Main).
Montesquieu, Charles-Louis, 1957: Betrachtungen über die Ursachen von Größe und Niedergang der Römer, übersetzt und herausgegeben von Lothar Schuckert, Bremen.
Montesquieu, Charles-Louis, 1988: Perserbriefe, übersetzt von Jürgen von Stackelberg, Frankfurt (Main).
Montesquieu, Charles-Louis, 1992: Vom Geist der Gesetze, übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, 2 Bände, Tübingen.
Montesquieu, Charles-Louis, 2000: Meine Gedanken, übersetzt und ausgewählt von Hennig Ritter, München / Wien.

Muller, James W., 2002: The Political Economy of Republicanism. In: David W. Carrithers / Patrick Coleman (Hg), Montesquieu and the Spirit of Modernity, Oxford, 61–75.
Nippel, Wilfried, 1994: Ancient and Modern Republicanism. 'Mixed Constitution' and 'Ephors'. In: Biancamaria Fontana (Hg.), The Invention of the Modern Republic, Cambridge, 6–26.
Ottmann, Henning, 2006: Geschichte des politischen Denkens. Band 3: Die Neuzeit. Teilband 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen, Stuttgart / Weimar.
Pangle, Thomas L., 1973: Montesquieu's Philosophy of Liberalism. A Commentary on *The Spirit of the Laws*, Chicago.
Patten, Alan, 1996: The Republican Critique of Liberalism. In: British Journal of Political Science 26, 25–44.
Pettit, Philipp, 1997: Republicanism. A Theory of Freedom and Government, Oxford.
Polybios, 1978: Geschichte. Gesamtausgabe in zwei Bänden, Band 1, übersetzt von Hans Drexler, Zürich / München.
Pocock, John G. A., 1975: The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton.
Riklin, Alois, 1999: Die gewaltenteilige Mischverfassung Montesquieus im ideengeschichtlichen Zusammenhang. In: Paul-Ludwig Weihnacht (Hg.), Montesquieu – 250 Jahre „Geist der Gesetze". Beiträge aus Politischer Wissenschaft, Jurisprudenz und Romanistik, Baden-Baden, 15–29.
Robin, Corey, 2004: Fear. The History of a Political Idea, Oxford.
Rousseau, Jean-Jacques, 1977: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. In Zusammenarbeit mit Eva Pietzcker neu übersetzt und herausgegeben von Hans Brockard, Stuttgart.
Sajó, András, 2011: Constitutional Sentiments, New Haven.
Selk, Veith, 2012: Neue Beiträge zur Politik der Angst im Zeitalter des War on Terror. In: Neue Politische Literatur 57, 267–291.
Shklar, Judith N., 1987: Montesquieu, Oxford.
Skinner, Quentin, 1998: Liberty Before Liberalism, Cambridge.
Spector, Celine, 2003: Montesquieu: Critique of Republicanism. In: Republicanism: History, Theory and Practice. Critical Review of International Social and Political Philosophy 6, 38–53.
Spector, Celine, 2012: Was Montesquieu liberal? The Spirit of the Laws in the History of Liberalism. In: Raf Geenens / Helena Rosenblatt (Hg.), French Liberalism from Montesquieu to the Present Day, Cambridge, 57–72.
Starobinski, Jean, 1991: Montesquieu. Ein Essay, übersetzt von Ulrich Raulff, München / Wien.
Sternberger, Dolf, 1990: Schriften, Band 10: Verfassungspatriotismus, Frankfurt (Main).
Taylor, Charles, 2002: Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie?, Frankfurt (Main).
Walzer, Michael, 1992: Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt (Main) / New York.
Weber, Florian, 2007: Emotionalisierung, Zivilität und Rationalität. Schritte zu einer politischen Theorie der Emotionen. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 36, 7–22.
Weber, Florian, 2008: Von der klassischen Affektenlehre zur Neurowissenschaft und zurück. Wege der Emotionsforschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften. In: Neue Politische Literatur 53, 21–42.
Wolin, Sheldon S., 2008: Democracy Incorporated. Managed Democracy and the Specter of Inverted Totalitarianism, Princeton.
Wood, Neal, 1995: Sallust's Theorem. A Comment on 'Fear' in Western Political Thought. In: History of Political Thought 16, 174–189.
Zakaria, Fareed, 2005: Das Ende der Freiheit? Wieviel Demokratie verträgt der Mensch?, Frankfurt (Main).

Von der Mischverfassung zur komplexen Demokratie

Die Transformation des Republikanismus in der Französischen Revolution

Oliver W. Lembcke / Florian Weber[*]

Schlüsselwörter: Mischverfassung, komplexe Demokratie, Republikanismus, Französische Revolution, Souveränität, Rousseau, Sieyès, Condorcet

Abstract: In der politischen Ideengeschichte des Republikanismus kommt der Französischen Revolution keine große Bedeutung zu. Hannah Arendts These, dass der französische Souveränitätsgedanke die Ausbildung einer republikanischen Politiktradition verhindert habe, prägt die Rezeption bis heute. Demgegenüber wird in diesem Beitrag die These vertreten, dass die beiden wichtigsten Denker einer revolutionären politischen Neuordnung in Frankreich, Sieyès und Condorcet, das republikanische Erbe auf der Grundlage von Rousseaus Theorie einer demokratischen Gründung aufgreifen und transformieren. Das Charakteristikum ihres Republikanismus ist die Idee einer institutionellen Hegung der demokratisch erzeugten Souveränität. Der klassisch-republikanische Gedanke der Moderation politischer Macht durch eine Mischverfassung wird durch das moderne Konzept der Binnendifferenzierung des politischen Prozesses in einer komplexen Demokratie ersetzt.

Abstract: In the intellectual history of republicanism the French Revolution plays only a minor role. Hannah Arendt's thesis that the French idea of sovereignty has prevented the formation of a republican political tradition, characterizes the reception to this day. In contrast, this article argues that the two most important thinkers of the revolutionary political order in France, Sieyès and Condorcet, take up and transform the republican heritage on the basis of Rousseau's theory of a democratic foundation. The characteristic of their republicanism is the idea of an institutional bracketing of democratic sovereignty. The classical republican idea of moderation of political power by a mixed constitution is replaced by the modern concept of internal differentiation of the political process in a complex democracy.

Einführung

Hannah Arendt räumt der Französischen Revolution keinen Platz in der modernen Geschichte der *constitutio libertatis* ein. Der Gedanke der Volks*souveränität*, der für das revolutionäre Denken in Frankreich maßgeblich ist, habe die Gründung „einer neuen bzw. neu entdeckten Staatsform" verhindert (Arendt 2000: 39). Nach einem ‚Schuldigen' für diese im Kern verfehlte politische Weichenstellung muss man bei Arendt nicht lange su-

* Dr. Oliver Lembcke, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Kontakt: oliver.lembcke@uni-jena.de
Dr. Florian Weber, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Kontakt: mail@florian-weber.info

chen: Sie brandmarkt Rousseaus Metaphysik des Gemeinwillens, die keinen Platz lasse für den politischen Raum, in dem sich der Wille im Miteinander und Gegeneinander der Akteurinnen und Akteure erst bilden könne. Ihre Argumentation besitzt die ideengeschichtliche Pointe, das von Rousseau inspirierte revolutionäre Politikverständnis in die Kontinuität des absolutistischen Denkens zu stellen. Das *tertium comparationis* zwischen Absolutismus und Demokratie in Rousseauscher Form bilde das Konzept der Souveränität, deren Logik durch die demokratische Inversion (vom König zum Volk) sogar noch in ihrem dezisionistischen Charakter verstärkt werde (ebd.: 211 f.).

Diese Rousseau-Interpretation Arendts hat die politiktheoretische Rezeption der Französischen Revolution geprägt und insbesondere die Revolutionsgeschichtsschreibung der *New Cultural History* beeinflusst. Gegen seine ältere These eines „Ausgeleitens" (*dérapage*) der Revolution im Verlauf ihrer Radikalisierung sind für François Furet nach dem „cultural turn" (Hunt 1989) die revolutionären Ereignisse von Anbeginn durch den von Rousseau geprägten „revolutionären Diskurs" präformiert (Furet 1994: 8). Sein Schüler Marcel Gauchet hat diese Position aufgegriffen und weiter zugespitzt. Er behauptet, dass die „revolutionäre Ideologie […] in dem, was sie in der schwindelerregendsten Radikalisierung geworden ist, ihren Prämissen bemerkenswert treu geblieben" sei (Gauchet 1991: 62). In Anlehnung an Arendt wählt auch er in normativer Absicht den Rückgriff auf die amerikanische – durch Montesquieus klassisch-republikanische[1] Mischverfassungslehre geprägte – Politiktradition der Moderation und Mäßigung politischer Macht, die allein die Stabilität einer freiheitlichen Ordnung begründen könne.

Arendts Narrativ der Französischen Revolution, wonach die voluntaristische Souveränitätsidee von Anbeginn eine demokratische, aber antirepublikanische Ausrichtung in der revolutionären Politik vorgegeben habe, wird von der *New Cultural History* übernommen und zu einer teleologischen Lesart von Ideen- und Ereignisgeschichte verdichtet: Während die Interpretation ihren Ausgangspunkt im ereignisgeschichtlichen Ende nimmt, das heißt die Revolution *sub specie* ihres verfassungspolitischen Scheiterns liest, wird dieses Scheitern als historischer Ausdruck eines ideengeschichtlichen Ursprungs namens „politischer Rousseauismus" verstanden, das heißt auf der Folie eines „Rousseauschen Paradigmas", aus dem eine „revolutionäre Logik" (Gauchet 1995: 9) deduziert wird.

Gegen diese rezeptionsgeschichtlich wirkmächtige Lesart soll im Folgenden gezeigt werden, dass eine eigenständige französische Tradition des republikanischen Denkens besteht (1.). Diese Tradition bildet den Hintergrund für Rousseaus Projekt einer demokratischen Neubegründung des Republikanismus (2.). Es ist diese spezifische Verbindung von Gleichheit und Freiheit zur Grundnorm jeder politischen Ordnung, die sowohl die Revolutionäre als auch das post-revolutionäre Denken in Frankreich geprägt hat. Jedoch speist sich diese Bedeutung nicht allein aus den maßstabsbildenden Prinzipien des *Contrat Social*. Sie ergibt sich auch aus der Problemformulierung, die in ihrer paradoxalen Gestalt gleichfalls von grundlegender Art ist: Woher bezieht, nachdem Rousseau alle moderie-

1 Der ‚klassische' Republikanismus ist vom ‚modernen' durch die zwei folgenden Charakteristika unterschieden: Eine artikuliert sein Anliegen eines Erhalts des politischen Gemeinwesens in der Sprache der Tugend (nicht der des Rechts) und setzt, vor allem in seiner römischen Variante, institutionentheoretisch auf eine soziale Ungleichheit repräsentierende Mischverfassung (nicht die Gleichheit der souveränen Staatsbürger). Vergleiche zum klassischen Republikanismus Pocock (1975; 1981); Llanque (2003); Buchheim (2011) – speziell mit Blick auf Frankreich Baker (2001); Jainchill (2003; 2008). Zu Montesquieus ambivalenter Stellung zwischen klassischem und modernem Republikanismus, an der sich Rousseau zeit seines Lebens abgearbeitet hat, vergleiche Shklar (1990).

renden Elemente der Repräsentation ausgeschieden hat, die Macht zur Konstitution der politischen Ordnung ihre freiheitsverbürgende Mäßigung? Wie lassen sich Selbstbestimmung (Autonomie) und Selbstbeschränkung (Autolimitation) innerhalb einer Ordnung verwirklichen? Und wer soll dafür einstehen? Um diese bis heute aktuellen Fragen kreist der französische Verfassungsdiskurs – sowie dessen Rezeption nach dem Scheitern der Revolution. Aus der Auseinandersetzung mit diesen Fragen, so die These dieses Aufsatzes, ist in einer revolutionären Transformationsphase eine komplex-demokratische Variante des Republikanismus hervorgegangen. Im Folgenden sollen seine beiden wichtigsten Vertreter vorgestellt werden: Sieyès (3.) und Condorcet (4.).[2] Sie stehen für eine Art republikanisches Denken, dessen Charakteristikum die institutionelle Hegung der demokratisch erzeugten Souveränität ist. Sie besinnen sich auf das moderierende Element der Repräsentation, verstehen dies aber nicht im klassisch-republikanischen Sinne eines Montesquieu oder Harrington als institutionelle Repräsentation vorpolitischer sozialer Ungleichheit. Die Mischverfassungslehre wird durch eine Konzeption der komplexen Demokratie ersetzt, in der die Souveränität durch eine Binnendifferenzierung des demokratischen Prozesses prozeduralisiert und gezähmt wird (5.).

1. Republikanismus im vorrevolutionären Frankreich

Eine Art Pendant zum Arendt-Narrativ und seiner Rezeption in der Ideengeschichtsschreibung über die Französische Revolution liefert die These des französischen „Exzeptionalismus“ (Larrère 2000). Hiernach hat sich das politische Denken in Frankreich weitgehend unbeeinflusst vom Rest Europas vollzogen. Diese Auffassung ist jedoch im Kontext der Republikanismusforschung nicht mehr ‚state of the art‘ (vgl. Weber 2011). Dagegen ist bereits frühzeitig (vor allem von der angelsächsischen Ideengeschichte) auf die Bedeutung antiker Topoi für die französischen Ordnungsentwürfe in der Aufklärung hingewiesen worden.

Im Anschluss an die wegweisenden Arbeiten von John G. A. Pocock (1975) hat Keith Baker (2001) die Rolle und den Nutzen eines neuen politischen Vokabulars hervorgehoben, mit dem sich die Funktionsweise – und damit zugleich die Vergänglichkeit – des Despotismus „zur Sprache bringen“ lässt. So ist der vorrevolutionäre Republikanismus nicht durch seine Parteinahme für eine republikanische Regierungsform zu charakterisieren, vielmehr zeichnet er sich aus durch eine „Sprache der Opposition“, deren Kern eine Diagnostik der Krise ist. Es gehört zu den Grundkategorien dieses Denkens, Politik als ein diesseitiges Unterfangen zu begreifen, das in einem historischen, das heißt kontingenten, Erfahrungsraum stattfindet, der weder Platz für ein zeitloses Gottesgnadentum noch für ein unwandelbares Naturrecht lässt (ebd.: 33–42).

Dieses klassisch-republikanische Denken findet seinen konzentrierten Niederschlag beispielsweise im Werk des Abbé de Mably (Baker 1990; Wright 1997), der die Entwicklung der französischen Monarchie seit ihrer Gründung als eine Geschichte des Verfalls

2 Die Rekonstruktionsleistung dieses Aufsatzes beschränkt sich auf Sieyès und Condorcet; andere Denker könnten dieser Variante des Republikanismus zugeordnet werden: Zu denken wäre in erster Linie an den gebürtigen Schweizer und Wahlfranzosen Benjamin Constant. In diesem Sinne ließe sich von einer genuin ‚französischen‘ Traditionslinie des Republikanismus sprechen; zur Substantiierung bedürfte es jedoch weiterer Studien. Vergleiche zu Constants „liberalem Republikanismus“ Lembcke/Weber (2013) sowie darin insbesondere die Beiträge von Jaume (2013) und Holmes (2013).

des politischen Gemeinwesens beschreibt. In seiner politisch-programmatischen Schrift *Des droits et des devoirs du citoyen* (Mably 1789) empfiehlt er die Mäßigung der Monarchie durch eine Mischverfassung (Wright 2006).

Der Dualismus zwischen radikaler, an der Antike geschulter Krisendiagnostik und pragmatischer, auf die Moderne bezogener Reformagenda bildet in der vorrevolutionären Phase eine Art Kanon des oppositionellen politischen Denkens, der seinen paradigmatischen Ausdruck in Montesquieus *De l'Esprit des Lois* gefunden hat. Das politische Kategoriensystem Montesquieus akzentuiert den Gegensatz zwischen Monarchie und Republik, indem es die aristotelische Trias legitimer Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Politie) auf diesen Dualismus reduziert – dieser Leitdifferenz untergeordnet, ist die Unterscheidung zwischen demokratischen und aristokratischen Regimen, die zu einer Binnendifferenzierung des republikanischen Typus wird (Montesquieu 1992: 18–31 [*De l'Esprit*, II, 1–4]). Wie Mably optiert auch Montesquieu für eine gemäßigte monarchische Herrschaft auf Basis einer Mischverfassung, wie er sie in seiner Interpretation der Funktionsweise der englischen Monarchie analysiert hat (Montesquieu 1992: 214–231 [*De l'Esprit*, XI, 6–8]).

2. Rousseaus Paradox der freiheitlichen Ordnung

Auch Rousseau steht in dieser Tradition des klassisch-republikanischen Denkens (Gröschner 2004: 390–399). Die Dekadenztheorie seiner beiden Diskurse ist in Begriffen der republikanischen Krisendiagnostik formuliert und auch aus den Büchern drei und vier seines *Contrat Social* spricht die Sorge um die Erhaltung des öffentlichen Geistes und des Gemeinwesens. Er übernimmt Montesquieus Diagnose, dass demokratische Republiken der Vergangenheit angehören und Flächenstaaten nur monarchisch regiert werden können (Rousseau 2010: 173 ff.). Zugleich entwickelt er jedoch in den ersten beiden Büchern des *Contrat Social* einen anderen, neuen Begriff des Republikanismus, der den tradierten Dualismus von Monarchie und Republik unterläuft. „Republik nenne ich deshalb jeden durch Gesetze regierten Staat, gleichgültig unter welcher Regierungsform dies geschieht" (ebd.: 83). Damit geht Rousseau über den klassisch-republikanischen Diskurs hinaus; die Republik wird von einer Staatsform zu einer Legitimationsstruktur. Zugleich präzisiert er den Republikbegriff in staatsorganisatorischer Hinsicht als Nichtidentität von Gesetzgebung und Gesetzesausführung: „Um gesetzmäßig zu sein, [darf] die Regierung nicht mit dem Souverän zusammenfallen, sondern sie muss dessen Sachwalter sein" (ebd.: 85, Anm.). Sein Republikbegriff setzt deshalb eine Differenzierung voraus, die die klassische Staatsformenlehre nicht kennt, sondern die erst mit Bodins Souveränitätslehre Einzug ins politische Denken erhalten hat: die Unterscheidung zwischen Staatsform, bestimmbar im Hinblick auf den Träger der Souveränität, und Regierungsform, abhängig von der Ausgestaltung der Exekutive. In Abgrenzung zur Souveränitätslehre verlangt jedoch die Idee der politischen Freiheit nach Rousseau gerade, dass der Souverän nicht regiert (ebd.: 143–171).

Die Folge ist eine zweifache demokratische Transformation des Republikanismus. Die Konstitution der politischen Ordnung erfolgt erstens durch einen Akt der Selbstverfassung des Volks als politischer Verband; zweitens kommt innerhalb der gewaltenteilig verfassten politischen Ordnung der Legislative das Primat über die Exekutive zu, weil im Gesetz das Moment der Selbstbestimmung aufbewahrt wird (ebd.: 31 ff.). Dieses Modell einer zweistufigen Volkssouveränität bedeutet eine Absage an die klassisch-republikanische Mischverfassungslehre. An die Stelle einer in der sozialen Gliederung des Gemein-

wesens angelegten und in der Institutionenordnung reflektierten Teilung der Souveränität tritt ein funktionales Modell der Gewaltenteilung, das auf der Idee einer – unteilbaren – politischen Selbstbestimmung beruht. Von zentraler Bedeutung für diese Transzendierung der Mischverfassung durch die Hierarchisierung der Funktionen Verfassunggebung, Gesetzgebung und Gesetzesausführung sind die Begriffe des Gesetzes und des Gesetzgebers: Das Gesetz wird nicht mehr als Kompromiss und Ergebnis eines Ausgleichs zwischen verschiedenen sozialen Akteuren (Kurien, Zünften, Aristokraten und Plebejern et cetera) verstanden, sondern als Ausdruck der Souveränität freier *und* gleicher Bürger.

Durch die ‚Erfindung' politischer Gleichheit, durch die Politisierung des Volkes (das keine vorpolitische Form besitzt), durch die hierarchische Überordnung des Gesetzes und durch die Unhintergehbarkeit demokratischer Gründung bringt Rousseau jedoch ein Moment des klassischen Republikanismus zum Verschwinden, dessen Fehlen die ‚Souveränitätslastigkeit' – etwa in der Wahrnehmung Arendts – verstärkt. Denn die Suprematie des Gesetzes und des Gesetzgebers absorbieren bei Rousseau die Prozesshaftigkeit des Politischen und mithin das Moment der Deliberation,[3] das (wenn auch unter anderem Namen) im klassischen Republikanismus als Ringen um Einfluss, als Mut, sich der öffentlichen Auseinandersetzung zu stellen, als Bereitschaft zum Aushandeln von Entscheidungen eine zentrale Rolle gespielt hat (Pocock 1975: 206–211). Bei Rousseau hingegen erlangt das Gesetz als Ausdruck souveräner Selbstbestimmung eine solche Machtfülle und zugleich eine solche epistemische Autorität, das ihm weder widersprochen werden kann noch darf (Rousseau 1977: 54–74).

Es ist zweifellos das dauerhafte Verdienst Rousseaus, die Möglichkeit politischer Freiheit – das Wesen der Republik – als eine Legitimationsstruktur skizziert zu haben. Damit wird zugleich ein kritisches Potential offenkundig, das sich in die Frage übersetzen lässt, wie sich die politische Realität zu den Legitimitätsprinzipien der allgemeinen Freiheit und Gleichheit verhält. Allerdings ‚schuldet' Rousseau seinerseits auch eine Antwort auf die Rückfrage: Wie denn diese Legitimitätsstruktur zur politischen Realität werden soll. Es bleibt ungeklärt, ob der von der politischen Gleichheit der Bürger ausgehende demokratische Prozess selbständig und selbstreflexiv in der Lage ist, die für Rousseaus Freiheitsdenken konstitutive Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und -ausführung dauerhaft aufrechtzuerhalten? Und im Anschluss daran: Wie muss die Ordnung aussehen, die die Permanenz dieser Differenz praktisch auf den verschiedenen Ebenen garantiert? – Denn mit der konzeptionellen Unterscheidung zwischen Legislative und Exekutive ist es nicht getan: Die Rousseausche Idee, dass Freiheit durch das Allgemeine (Gesetz) verbürgt wird, der unvermeidliche Zwang aber im Konkreten (der Gesetzesanwendung) liegt, der nur durch seine Abkunft aus dem Allgemeinen erträglich (weil selbstbestimmt) wird, muss sich in der politischen Realität auf verschiedenen Ebenen erweisen: in den Spannungsverhältnissen von Verfassung und Verfassungsnorm, von Verfassungsgesetz und einfachem Gesetz, von Verfassungs- und Gesetzesinterpretation, von Gesetzesinitiative, Beratung, Beschluss und Ausfertigung, schließlich in der Verwaltung zwischen Leitlinie und Durchführung.

Die Gefahr, dass diese aus Freiheitsgründen zu separierenden Bereiche in einer Hand vereinigt werden, ist in demokratischen Systemen nicht geringer als in anderen Ordnungen. Rousseau kleidet die Bedingungen der Institutionalisierung einer demokratischen republikanischen Ordnung deshalb in ein Paradox demokratischer Gründung, das in drei Variationen auftritt:

3 Dieser Aspekt wird von Urbinati (2006: 197 ff.) in ihrer Rekonstruktion der Repräsentationskonzeption von Condorcet in besonderer Weise betont.

a) Die erste Variation des Gründungsparadoxes besteht darin, dass die Gesetzgebung tugendhafte Bürger voraussetzt, die durch das Gesetz allererst zu solchen werden könnten. Folglich bedürfte es „der Götter, um den Menschen Gesetze zu geben" (ebd.: 87).
b) Angewendet auf die Ebene der Verfassunggebung ergibt sich die zweite Variation: Wer ist der Gesetzgeber des Gesellschaftsvertrags, durch den politische Selbstbestimmung ermöglicht wird? Lässt sich aber die autonome Konstitution der Republik als heteronomes Werk eines *législateur* denken, der nicht Teil der Polis ist?[4]
c) Und schließlich stellt sich die Frage nach der Garantie der Verfasstheit der politischen Gemeinschaft noch einmal innerhalb der politischen Institutionenordnung, auch hier in paradoxaler Weise: Wenn die Verfassung eines Wächters bedarf – bei Rousseau in Anlehnung an die römische Verfassungsgeschichte als Tribunat bezeichnet (ebd.: 271 f.) – wer bewacht dann den Wächter?

Die Formierung des französischen Republikanismus im Kontext der Revolution lässt sich als Versuch rekonstruieren, Antworten auf die von Rousseau aufgeworfene Frage nach der Möglichkeit einer demokratischen Gründung zu finden. Im Folgenden sollen zwei ‚Musterantworten', Sieyès' „konstitutioneller"[5] und Condorcets „deliberativer" Republikanismus, vorgestellt werden.

3. Konstitutioneller Republikanismus

Sieyès ist im Lager der republikanischen Ideengeschichtsschreibung bislang kaum Aufmerksamkeit zuteilgeworden. Das Arendt-Narrativ trägt daran einen erheblichen Anteil; es wirkt zudem auch in jüngeren Rehabilitierungsversuchen der Französischen Revolution nach, die sich auf die republikanischen Grundlagen der zweiten, nach dem Terror beginnenden Phase der Revolution konzentrieren. Sieyès wird auch in dieser Lesart aufgrund seiner Souveränitätstheorie und ihrer Bedeutung für die Bildung einer handlungsfähigen Exekutive zum antirepublikanisch gesinnten Vertreter eines „liberalen Etatismus" (Jainchill 2008: 197–242) erklärt. Dieses einseitige Deutungsmuster verstellt jedoch den Blick auf das Rousseausche Erbe bei Sieyès, der die demokratische Konstitution einer republikanischen Ordnung – wie auch Condorcet – prozeduralisieren will. Dieses Ziel wird nachfolgend anhand des Konzepts der Bürgerbeteiligung (3.1), des Primats der Gesetzgebung im Zusammenspiel der Gewalten (3.2) und der Vorstellung einer institutionellen Garantie der Ordnung (3.3) verdeutlicht.

3.1 Bürgerbeteiligung

Zu den Grundbegriffen des politischen Denkens von Sieyès gehört die Nation. Sie ist die politische Organisationsform der Bürgerschaft, die Sieyès unter Rekurs auf die neuzeitliche Vertragslehre als eine willentliche „Vereinigung von Gesellschaftern" konzipiert (Sieyès 2010: 47). Die ‚Nation' bezeichnet also – wie Rousseaus ‚Volk' – einen Zustand der Rechtsgleichheit (Pasquino 1998: 99–112), für den sich die einzelnen Mitglieder „freiwillig und frei" (Sieyès 2010: 151) entscheiden. Und ähnlich wie bei Rousseau unter-

4 Kritisch: Kersting (2002).
5 Der Begriff des „konstitutionellen Republikanismus" stammt von Pasquino (1993).

scheidet auch Sieyès zwei Seiten des Bürgerstatus: Sie sind in ihrer Gesamtheit als *Passiv*bürger Adressaten der Gesetze. Die Autorenschaft der Gesetze steht hingegen nur den *Aktiv*bürgern zu (Sieyès 2010: 209; Sonenscher 2007: 234). Mit dieser Differenzierung versucht Sieyès, das von Rousseau betonte Erfordernis einer ethischen Qualifizierung des Bürgers als Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesetzgebung einzulösen und zugleich zu entparadoxalisieren: Die Teilhabe am Politischen soll allen Bürgern offenstehen; diese haben jedoch einen Nachweis für ihr Interesse an der gemeinsamen öffentlichen Sache zu erbringen, und zwar in Form eines „freiwilligen Bürgertributs" (Sieyès 2010:182): Dieser soll den für die Übernahme politischer Verantwortung nötigen republikanischen Gemeinsinn bezeugen; und er hat – entsprechend der Bedeutung des anvisierten politischen Amtes – für den Erwerb des passiven Wahlrechts höher zu sein als für das aktive Wahlrecht.[6] Die Grundidee ist eine doppelte: Die politische Basis soll so weit wie möglich ausgeweitet werden, die Führungspositionen hingegen sind durch eine republikanische Elite zu besetzen. Aber diese Auswahl hat wiederum demokratisch zu erfolgen, nämlich durch einen mehrstufigen Wahlprozess mit Filterfunktion: Die Aktivbürger bestimmen nicht auf direktem Wege die Auswahl ihres Repräsentanten, sondern entscheiden anhand einer Liste geeigneter Kandidaten über die Zusammensetzung eines Wahlgremiums. Erst dieses Gremium entscheidet über die tatsächliche Besetzung des Mandats oder Amtes. Auf diese Weise wird auf den verschiedenen Ebenen des Politischen – Kommune, Departement, Zentralstaat – ein Kreis an Sachverständigen ausgewählt. Das Wahlverfahren im Verein mit einer gestuften Zulassung zu politischen Ämtern nimmt die Aktivbürger in die Pflicht, Wahl und Wissen miteinander zu verbinden und ihre eigene politische Elite hervorzubringen. So legiert Sieyès das demokratische Prinzip einer ungebrochenen Legitimationskette mit dem republikanischen Prinzip einer Ämterordnung, deren Güte durch Beratung und Expertise verbürgt ist (Sonenscher 2007: 236).

Das durch die Aktivbürgerschaft konstituierte republikanische Gemeinwesen und die darüber hinaus alle Passivbürger umfassende Gesellschaft stehen bei Sieyès folglich in einer Art Teilidentität zueinander. Rousseaus Vorstellung einer vollständigen Vergemeinschaftung des sozialen Lebens durch *aliénation totale* erhält dadurch eine liberale Mäßigung. Alle Bürger sollen Autoren ihrer gemeinsamen Interessenlagen sein; der Staat tritt als Akteur zur Durchsetzung dieser Interessen auf, sofern sie von öffentlichem Belang sind. Dieses Verhältnis bezeichnet Sieyès als *ré-publique* (Sieyès 2010: 317). Eine vollständige Identität zwischen Staat und Gesellschaft wäre hingegen entweder eine Vereinnahmung des Bürgers, eine *ré-totale* oder eine Vereinnahmung des Staates zu privaten Zwecken, eine *ré-privée* (Sieyès 1999: 511).

3.2 Primat der Gesetzgebung

Die Aktivbürgerschaft repräsentiert den nationalen Willen und fungiert als Auftraggeber in allen Fragen, die relevant für die Allgemeinheit sind. Wie für Rousseau gilt auch für Sieyès der Grundsatz, dass die Vertreter zu schweigen haben, wenn das Volk selbst spricht (Sieyès 2010: 153). Allerdings depotenziert er Rousseaus Gedanken einer unveräußerlichen verfassunggebenden Volkssouveränität (Lembcke/Weber 2010: 48 ff.): Ei-

6 Kritisch hierzu Sewell (1994). Im Vordergrund steht bei Sieyès jedoch nicht das ‚bourgeoise' Interesse, sondern das symbolische Bekenntnis zur Nation; vergleiche Sieyès (1989, Bd. 2, 13: 20–22).

nerseits setzt für Sieyès jegliches politische Handeln bereits eine Organisation voraus, da die Vertreter des Volks sich versammeln müssen, um zu beraten und zu entscheiden. Das gilt auch und gerade für die Konstituierung der Nation selbst. Erst durch arbeitsteilige Verfahren kann eine Repräsentation ins Werk gesetzt werden (Sieyès 1999: 462). Andererseits sieht er in der Verfassung – anders als Rousseau – nicht in erster Linie eine soziomoralische Grundordnung der Bürger, sondern eine rechtliche Rahmenordnung für die politischen Institutionen (Sieyès 2010: 208).

Vor diesem Hintergrund prozeduralisiert Sieyès den Akt der Verfassunggebung von einer mythischen Ursprungsszene in ein gestuftes Verfahren der Normgenerierung. Die Nation ist danach oberste Instanz zur Bestimmung naturrechtlicher Prinzipien (ebd.: 150, 176), die für sich betrachtet jedoch zu vage sind, um Rechtsgeltung entfalten zu können. In diesem Sinne sieht Sieyès kein Konkurrenzverhältnis zwischen Naturrecht und staatlichem Recht, sondern ein Konkretisierungsverhältnis zur Bestimmung allgemeiner Rechtsgrundsätze. Dieser Prozess der Normkonkretisierung vollzieht sich bereits im Rahmen der Verfassunggebung, die angestoßen wird vom Volk als *pouvoir commettant* (ebd.: 180, 209). Dieser Auftraggeber ist selbst bereits als ein Zusammenschluss organisiert, aber nur um eine andere ‚Gewalt' ins Leben zu rufen, den *pouvoir constituant*, der ‚auftragsgemäß' über die Ausgestaltung der Verfassung berät und entscheidet.

Die republikanische Qualifizierung der Verfassunggebung, die bei Rousseau in der außergewöhnlichen persönlichen Qualität des *législateur* begründet ist, findet bei Sieyès ihr Pendant in der Charakterisierung der verfassunggebenden Gewalt als einer mit einem besonderen Mandat ausgestatteten *außerordentlichen* Versammlung, die von den (ordentlich) verfassten Gewalten zu separieren ist. Die Prozeduralisierung der Verfassunggebung ist jedoch nicht nur als eine Variante zur Realisierung der Idee des *législateur* zu begreifen; Sieyès liefert zudem einen Neuentwurf demokratischer Souveränität, der das Rousseausche Postulat einer unmittelbaren Einheit aller Bürger überwindet, deren Existenz sich in der Erkenntnis eines unteilbaren, unzerstörbaren und unveräußerlichen Allgemeinwillens manifestiert. Die Nation ist bei Sieyès keine substanzielle, sondern eine politische Einheit, deren Gemeinsamkeiten sich erst diskursiv ausbilden müssen. Die demokratische Grundlage dieser politischen Einheit ginge verloren, wenn man die Repräsentationsbeziehung nur symbolisch und nicht auch als tatsächliche Willensbeziehung begreifen würde; gleichwohl bedarf die Vielheit der Verfassung eines organisierten Staates und eines Willensbildungsprozesses in verfassten politischen Institutionen, um die Übereinstimmung auch artikulieren zu können.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Legislative und Exekutive vertritt Sieyès ein Modell der „organisierten Einheit", das er gegen das – von Montesquieu am Beispiel Englands beschriebene und von den Federalists zur Grundlage der amerikanischen Verfassung gemachte – „Modell des Gleichgewichts" in Stellung bringt (ebd.: 319). Die Kontrolle staatlichen Handelns soll nicht durch Machtteilung, sondern – im Horizont Rousseaus und dessen Prinzip der souveränen Selbstbindung – durch die Bindung an Verfassung und Gesetz sichergestellt werden. Entsprechend vollzieht sich die Kontrolle des Gesetzgebers nicht durch ein Vetorecht der Exekutive, sondern durch den institutionalisierten Willen des Volkes, der sich in den „constitutional moments" (Ackerman) im Mandat des *pouvoir constituant* widerspiegelt und innerhalb der konstituierten Ordnung durch eine Verfassungsjury (siehe unten) wahrgenommen wird.

Dieses normative Primat der Gesetzgebung führt bei Sieyès gerade nicht zu einer Vernachlässigung der exekutiven Seite des politischen Prozesses. Vielmehr betont sein

Gewaltenteilungsmodell das Zusammenwirken der staatlichen Organe, verbunden mit dem legitimationstheoretischen Ziel, die Willensbildung rationaler, die Entscheidung und Ausführung hingegen effizienter zu gestalten. Da der Umgang mit normativen Vorgaben auf allen Ebenen des politischen Prozesses nach Urteilskraft verlangt, bedarf es einer repräsentationstheoretischen Grundierung auch der exekutiven Staatsorgane, um den Vorrang des Allgemeinen in der politischen Praxis zu gewährleisten. Sieyès unterscheidet deshalb zwischen der Regierung, die für die Planung zuständig ist, und der Verwaltung, die sich auf die Umsetzung der Gestaltung zu konzentrieren hat (Sieyès 2010: 320; 1999: 399 f.). Gegenüber der Verwaltung tritt die Regierung notwendigerweise als Gesetzgeber auf, indem sie sich mit den allgemeinen Herausforderungen der Gesetzesausführung auseinandersetzt und typisierende Entscheidungen trifft.[7]

Für Sieyès ist das Prinzip der Repräsentation keine pragmatisch notwendige *second best*-Lösung für die Umsetzung demokratischer Herrschaft in Flächenstaaten; vielmehr ist sie die Konsequenz aus der Einsicht Rousseaus in die Logik der *volonté générale* und zielt darauf, das Primat des Allgemeinen im Konkreten sicherzustellen. Im Ergebnis rehabilitiert Sieyès damit – auf demokratischer Basis – die republikanische Mischverfassungslehre (Thiele 2009: 29 f.): Grundlegend für die funktionale Differenzierung staatlicher Aufgaben ist die Unterscheidung zwischen Deliberation und Dezision.[8] Das dezisionistische Element, das heißt das „Urteil" im Sinne der Beschlussfassung, ist gleich dem politischen Auftrag „demokratischer" Art: eine „große Zahl" – entweder die Mehrheit der Aktivbürger oder ihre Vertreter – soll die jeweilige Entscheidung tragen; das deliberative Element besitzt hingegen einen „aristokratischen" Zug, weil das Gremium zur Beratung aus einer vergleichsweise „kleinen Zahl" an Personen besteht (Sieyès 1999: 469). Nimmt man noch hinzu, dass Sieyès' Entwürfe zur Organisation der Regierung eine monokratische Spitze vorsehen (Lembcke/Weber 2008), so wird bei ihm das typische Muster ‚einer-wenige-viele' erkennbar, das den Ordnungstypus der Mischverfassungen auszeichnet (Riklin 2001: 284).

3.3 Garantie der Ordnung

Es sind vor allem zwei Herausforderungen, vor denen sich die normativen Grundlagen einer politischen Ordnung beweisen müssen: Streitigkeiten der Verfassungsorgane und gesellschaftliche beziehungsweise politische Wandlungsprozesse, die Geist und Regelungen der Verfassung als überkommen erscheinen lassen. Wie umfassend darf der Schutz dagegen sein, ohne selbst zur Gefahr für die Freiheitsidee zu werden? Und welcher Institution wäre ein solcher Schutz anzuvertrauen? – Sieyès greift Rousseaus Skizze eines Tribunats auf und stellt sie in den Kontext seiner Leitdifferenz *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué*. Wie im Akt der Verfassunggebung kommt es auch beim Schutz der Verfassung darauf an, diese Funktion von den herkömmlichen Verfahren der Gesetzgebung zu unterscheiden. Vielmehr bedarf es dafür eines eigenen Verfahrens (Sieyès 2010: 339), in dessen Zentrum nach Sieyès' Vorstellung die *jury constitutionnaire* als ‚Garant' der Verfassung steht (Goldoni 2012). Sie hat die Schlüsselfunktion, das politische System zu ‚ent-

7 Treffend Riklin (2001: 213): „Die Regierung spielt demnach nicht nur eine ausführende, sondern eine führende Rolle."

8 Sieyès (zum Beispiel 1999: 452) bezieht sich dabei auf Harringtons *The Commonwealth of Oceana*.

giften‘ und gesellschaftliche Konflikte rechtzeitig politisch zu thematisieren und zu entschärfen: Als Staatsgerichtshof richtet die *jury constitutionnaire* über die Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns; als Teil des verfassungsändernden Gesetzgebers verfügt sie in einem arbeitsteiligen Verfahren über die Initiativfunktion im Rahmen möglicher Verfassungsreformen, als oberster Gerichtshof judiziert sie über Einzelschicksale qua Billigkeitsrechtsprechung (Sieyès 2010: 334). Die Verfassungsjury repräsentiert innerhalb der politischen Ordnung mithin das Interesse des *pouvoir constituant* an der normativen Geltungskraft der Verfassung, aber sie hat nicht dessen demokratischen Charakter der allgemeinen Gleichheit, sondern beruht – in der Linie des Rousseauschen Tribunats – auf dem republikanischen Auswahlprinzip der Eignung. Die Mitglieder der Verfassungsjury werden nicht gewählt, sondern ausgewählt, und zwar durch Kooptation aus den beiden Kammern des Parlaments (ebd.: 344). Dabei soll nach Vorstellung von Sieyès das demokratische Legitimationsdefizit durch die Seniorität der Kandidaten sowie durch deren Ethos, Auswahl und Aufnahme als Auszeichnung zu verstehen, ausgeglichen werden.

4. Deliberativer Republikanismus

Im Unterschied zu Sieyès ist Condorcet durchaus als Republikaner wahrgenommen worden (Baker 1993; Schulz 2010). Dazu hat beigetragen, dass er sich bereits früh unter das Banner des Republikanismus begeben und nach der Flucht Ludwigs XVI. an der Seite von Thomas Paine für die Abschaffung der Monarchie plädiert hat (Badinter/Badinter 1994: 329 ff.). Weniger bekannt sind hingegen seine systematischen Beiträge zum republikanischen Denken, die sich – wie auch im Falle von Sieyès – als Transformation des Rousseauschen Freiheitsparadigmas in Form einer repräsentativen Demokratie verstehen lassen. Condorcet etabliert im Rahmen der „Sprache der Rechte“ einen „Republikanismus der Norm“ (Urbinati 2006: 180), in dessen Zentrum der souveräne Bürger steht (4.1). Folgerichtig besitzt die Gesetzgebung einen partizipativen und deliberativen Zug (4.2). Dieser Fokus auf Deliberation als Bedingung legitimer Normsetzung spiegelt sich in der institutionellen Vorrangstellung der Legislative und einer basisdemokratischen Kontrolle der Gesetzgebung (4.3) wider.

4.1 Bürgerbeteiligung

Grundlegend für den Bürgerbegriff ist die politische Gleichheit, wobei Condorcet diese in einem stärker substanziellen Sinn begreift als Sieyès. Die gleiche Freiheit der Bürger wird erst durch das Recht geschaffen, woraus Condorcet die Notwendigkeit einer Beteiligung aller Bürger an der Rechtssetzung folgert. Politische Gleichheit, so die demokratietheoretische Pointe, darf sich daher nicht mit formaler Gleichheit begnügen, sondern muss selbstreflexiv im Hinblick auf die Bedingungen ihrer Genese werden. Dabei ist das Recht der Wahl als Teilnahme an der Auswahl der politischen Elite ein wichtiges, aber keineswegs das einzige Mittel der Bürgerbeteiligung. Die Bürger sind – wie bei Rousseau – grundsätzlich ‚allkompetent‘, das heißt umfassend in der Lage, politische Fragen eigenständig zu beurteilen und zu entscheiden; und sind sie es (noch) nicht, so ist es die Aufgabe der Politik, sie zur Freiheit zu bilden. Partizipation setzt nicht Tugend im klassischen Sinne voraus – die Spartaverehrung eines Mably ist Condorcet fremd (Baker 1993: 245) –,

wohl aber die Fähigkeit und Bereitschaft, sich am öffentlichen Vernunftgebrauch zu beteiligen. In diesem Sinne lebt Demokratie von der ‚direkten' Beteiligung der Bürger, sie sollte jedoch Condorcets Auffassung nach keine ‚unmittelbare' Demokratie sein. Hierin liegt die entscheidende Differenz zu Rousseau.

Unvermittelte Entscheidungen ohne vorherige Deliberation, wie Rousseau sie vorsieht, betrachtet Condorcet als Irrweg, der die politische Stabilität gefährdet (Urbinati 2006: 182 f.). Stattdessen sei durch Institutionendesign eine Distanz zwischen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu schaffen, die politischen Beratungen die „Eigenzeit" einräumt, die eine rationale Problemlösung benötigt. Diese ungewöhnliche Koppelung von direkter Beteiligung, aber vermittelter Entscheidungsfindung findet ihren Ausdruck in Condorcets Ablehnung des imperativen Mandats. Eine Limitierung der dezisionistischen Macht des Willens sei dadurch nicht möglich, weil sich am Grunde des imperativen Mandats ein neuerlicher oberster Wille befinde. Es gehe Demokratie nicht um die Lokalisierung des wahren souveränen Willens in der Bürgerschaft, sondern mittels Verfahren der Repräsentation darum, die Souveränität von der aktuellen Quelle des Befehls zu entkoppeln, mithin eine Form „komplexer Souveränität" zu schaffen (Rosanvallon 2000: 61). Anders als bei Sieyès muss die Repräsentation allerdings offen für beständigen „Input" (Urbinati 2006: 213) der Bürger sein, die erstens die positive Macht besitzen, Gesetzesvorschläge zu unterbreiten und zweitens die negative Macht, Gesetze zu ändern oder zu verhindern.

4.2. Primat der Gesetzgebung

Das ‚Recht der Souveränität' der Bürger findet auf den verschiedenen Ebenen der Normgenese seinen Ausdruck. Auf der Ebene der Verfassunggebung kommt den Bürgern das Recht der Ratifizierung der Verfassung zu (Condorcet 2010: 178): Die mit der Ausarbeitung eines Verfassungsdokuments beauftragten Repräsentanten (Sieyès' *pouvoir constituant*) fungieren lediglich als ‚Redakteure', also als Repräsentanten in einem schwachen, weil nur stellvertretenden Sinne. Auf der Ebene der verfassten Gewalten folgt aus der Betonung der Urteilsfähigkeit kompetenter Bürger eine dualistische Struktur der Gesetzgebung: Der Bürger bleibt Herr darüber, was er will; nur die ‚Promulgation' der Gesetze kommt den Repräsentanten zu, während die ‚Reklamation' wiederum Sache des Bürgers ist.

Das Verfahren der Reklamation behält es prinzipiell jedem Bürger vor, eine Überprüfung beziehungsweise Änderung bestehender Gesetze zu beantragen (Condorcet 2010: 181 f.), sofern er einen Antrag mit fünfzig Unterschriften in seine Primärversammlung einbringt. Die Primärversammlung beruft dann alle Bürgerversammlungen auf regionaler Ebene ein, um das beanstandete Gesetz zu prüfen und leitet den Antrag bei positivem Mehrheitsvotum an die Nationalversammlung weiter. Lehnen die nationalen Repräsentanten den Änderungsvorschlag ab, können die Primärversammlungen mit Mehrheitsbeschluss Neuwahlen einleiten. Das gleiche Verfahren gilt auch für Änderungen der Verfassung, wobei die Redaktion neuer Verfassungsgesetze nicht von der regulären Legislative übernommen werden darf, sondern einem einzuberufenden Verfassungskonvent zusteht.

Die parlamentarische Beratung wird vor diesem Hintergrund vor allem als ein Resonanzboden von Initiativen und Argumenten verstanden, die auf Ebene der Bürgerversammlungen erhoben und eingebracht werden. Condorcet skizziert Konturen eines delibe-

rierenden Arbeitsparlamentes, dessen umfängliche Beratungsverfahren den Prozess der Gesetzgebung weiter verlangsamen und auf diese Weise rationalisieren sollen. Sein erklärtes Ziel ist es, „Verfahrensweisen zu finden, die vor den Gefahren der Übereilung schützen, aber zugleich die Handlungsfähigkeit nicht einschränken" (ebd.: 186). Diese Verbindung von deliberativer Qualität und Effizienz kann erstens durch ein Ausschusswesen mit reflexiver parlamentarischer Kontrolle sichergestellt werden. Möglich ist aber zweitens auch eine interne bikameralistische Selbstteilung des Parlaments, die es ermöglicht, ohne Entscheidungsdruck über die Sachfrage zu diskutieren und sich zur Abstimmung wieder zu vereinigen. Die vom Gesetz (zum Zwecke der Verlangsamung des Gesetzgebungsprozesses) festgelegten Fristen können drittens in Fällen besonderer Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit im Parlament außer Kraft gesetzt werden. Alle drei Varianten unterstreichen im Kontext der Gesetzgebung, was bereits zuvor beim Bürger offenkundig geworden war, nämlich die Überwindung einer „politics of will" zugunsten einer „politics of judging and criticizing", wie Urbinati (2006: 213) den Wechsel von Rousseau zu Condorcet nennt.

In Übereinstimmung mit Sieyès weist Condorcet jede Form von Gewaltengliederung zurück, die auf eine Souveränitätsteilung im Sinne der klassischen Mischverfassungslehre hinausläuft. In Rousseauscher Tradition weist er der Legislative die Suprematie zu; „[d]ie übrigen Gewalten müssen sich damit begnügen, die Gesetze und Beschlüsse auszuführen" (Condorcet 2010: 183; 1986: 131). Das normative Primat zieht bei Condorcet eine organisatorische Vorrangstellung der Legislative bei klarer Unterordnung der ausführenden Gewalt nach sich. Die Exekutive ist demokratisch legitimiert, acht Minister werden direkt von Primärversammlungen gewählt, wobei die Hälfte der Posten jährlich neu besetzt wird. Allerdings kann ihr unabhängig von diesem Turnus das Vertrauen durch die Nationalversammlung entzogen werden.

Mit dieser Unterordnung der Exekutive unter die Legislative unterscheidet sich Condorcet fundamental von Sieyès, der in seiner Ersten Thermidorrede die Vorstellung einer funktionalen Differenzierung der Legislative entwickelt, die das Vorschlagsrecht der Regierung und somit die Perspektive der Umsetzbarkeit genereller Normen einbezieht (Sieyès 2010: 321). Condorcet hingegen misst dem Problem der Normenkonkretisierung keine größere Bedeutung bei. Zwar existiert in seinem Entwurf ein „Rat nationaler Beamter", der zwischen die Legislative und die Verwaltung gestellt ist und die Aufgabe besitzt, die „allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen so abzustimmen, dass sie zügig ausgeführt werden können" (Condorcet 2010: 189). Dieses Organ soll jedoch keine diskretionären Spielräume der Gestaltung oder Deutung besitzen, es ist Teil einer vom Gesetzgeber programmierten Kette der Normenkonkretisierung und darf „nicht als eigenständige Gewalt angesehen werden" (ebd.). Rousseaus Problem eines Verfassungshüters, der die Ordnung in Form hält, selbst aber nur schwer in Form zu bringen sei, wird von Condorcet aufgenommen, die Problembearbeitung selbst müsse aber, so seine Antwort, innerhalb des demokratischen Prozesses und seiner legitimitätsverbürgenden Normenhierarchie stattfinden. Der Beamtenrat erinnert daher eher an Montesquieus Satz vom Richter als dem „Mund des Gesetzes" als an Rousseaus Tribunat und dessen (potentiell zerstörerischer) Negationsmacht.

4.3 Garantie der Ordnung

Wer aber kontrolliert die Legislative, wenn diese allen anderen Gewalten übergeordnet ist? – Diese Frage besitzt besondere Virulenz angesichts der revolutionären Erfahrung, dass im (post-)revolutionären Zeitalter nicht mehr die tyrannische Verselbständigung der Exekutive, sondern der Despotismus der Legislative die größte Gefahr für die republikanische Freiheit darstellt. Condorcet hat dabei nicht nur die großen Kraftakte der Selbstermächtigung im Auge, sondern vor allem Formen des ‚indirekten Despotismus', die auch auf schleichendem Wege zu Asymmetrien im Institutionengefüge und letztlich zu einem Minus bei der Allgemeinwillenorientierung in der Performance und bei der Repräsentativität in der Zusammensetzung führen können.

Anders als Sieyès, der zur Hegung der Demokratie externe Kontrollmechanismen (Verfassungsjury, nichtwählbare Exekutive) einführt, setzt Condorcet auf die interne Selbstreflexivität des demokratischen Prozesses im Wechselspiel zwischen souveränen urteilenden Bürgern und deliberierenden Repräsentanten. Der einzelne Bürger befindet sich somit in der Rolle eines „Richters" (Urbinati 2006: 217), er besitzt gewissermaßen ein materielles Prüfungsrecht und kann mit der Klage eines Verfassungsverstoßes ein Verfahren zu dessen Überprüfung einleiten, das bei entsprechenden Mehrheiten in den Primärversammlungen zur Gesetzesänderung oder eben zur Auflösung der Nationalversammlung führen kann.[9]

Die Kontrolle der Legislative ist somit in ihrer dualen Struktur angelegt. Wirkungsvoll agieren kann sie nur, sofern zwei heterarchische Kreisläufe des Gesetzgebungsprozesses beständig miteinander synchronisiert werden: der direktdemokratische Prozess der Beurteilung und Diskussion notwendiger Gesetzesinitiativen und Gesetzesänderungen und der repräsentativ-deliberative Prozess professionalisierter Gesetzgebungsarbeit im Parlament. Gelingt die Synchronisation nicht, so wird das Patt zugunsten der souveränen Bürger durch Neuwahlen aufgelöst.

5. Konturen eines komplex-demokratischen Republikanismus

Sieyès und Condorcet – so die These dieses Beitrags – lassen sich als Begründer einer eigenständigen Tradition des republikanischen Denkens begreifen, indem sie Rousseaus Paradigma der demokratischen Gründung einer republikanischen Ordnung in ein Institutionendesign übersetzt haben, das die Herausforderungen einer modernen Demokratie antizipiert. Sie stimmen in dem Versuch überein, dass das Paradox dieser Gründung, die – verkürzt gesagt – ihrerseits schon einen republikanischen ‚Gründergeist' voraussetzt, nur durch Formen repräsentativer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse wenn nicht überwunden, so doch in und von der politischen Praxis weitgehend kompensiert werden kann. Dazu bedienen sich beide einer Entfaltung und Ausweitung institutioneller Logiken, die das Willensmoment der Rousseauschen *volonté générale* zugunsten des Urteilsmoments abschwächen. Der politische Prozess wird dadurch komplexer, jedoch zugleich be-

9 „With this scheme […] the problem of insurrection would be solved constitutionally by provisions for permanent, legal revolution" (Baker 1975: 323). Voraussetzung dafür ist nach Condorcet jedoch eine strikte Trennung der Funktionen der Primärversammlungen: Als Orte souveräner Entscheidung sind sie keine Deliberationsforen. Die Beratung über politische Probleme steht am Anfang, die Entscheidung am Ende eines Kreislaufs (Condorcet 2010: 179–181).

dachter, vermittelter und sowohl im Verfahren als auch im Ergebnis öffentlicher – im Sinne der *res publica*. Gemeinsam ist ihnen *erstens* die Überwindung der Mischverfassungslehre, einer auf sozialer Ungleichheit beruhenden Vorstellung der Moderation politischer Macht, zu der Montesquieu als Verwalter des klassischen Republikanismus noch kaum eine Alternative gesehen hatte. Ebenso teilen sie *zweitens* die Auffassung, dass sich die konstitutionelle Herausforderung einer aus dem demokratischen Gründungsakt hervorgehenden Souveränität nur abdämpfen, nie aber vollständig lösen lasse, woraus sich nicht zuletzt die Notwendigkeit integrativer politischer Institutionen ergibt. *Drittens* schließlich stimmen sie in einem zentralen Aspekt des Institutionendesigns überein – der politischen Repräsentation, die eben kein „sorry substitute for the real thing" (R. Dahl) ist, sondern die Voraussetzung für eben jene Art politischer Integration, die Rousseau nur als vorpolitische Voraussetzung denken konnte. Für Rousseau ist die Repräsentation noch Relikt der feudalistischen Herrschaftsweise, zwar modern, aber überkommen (Rousseau 2010: 209 ff.). Für Sieyès und Condorcet ist ihre mäßigende Wirkung in doppelter Weise notwendig: erstens im Sinne der Gewaltenkontrolle, um die demokratische Machtballung einzudämmen, sowie zweitens im Sinne der Willensbildung, um Argumentation und Reflexion Zeit und Raum zu geben. In ihrem Verständnis von Repräsentation und ihrer Konzeptionalisierung des Zusammenspiels der Staatsgewalten unterscheiden sich die beiden Ansätze allerdings maßgeblich voneinander (siehe Schaubild):

	Konstitutioneller Republikanismus	Deliberativer Republikanismus
Bürgerbeteiligung	Partizipation durch Wahl	Partizipation durch Wahl, Beratung und Entscheidung
Primat der Gesetzgebung	institutionelle Komplementarität von Deliberation und Dezision hierarchische Organisation der politischen Gewalten	Dualität von direktdemokratischer und repräsentativer Organisation heterarchische Organisation der Gesetzgebung
Garantie der politischen Ordnung	„jury constitutionnaire"	Bürger als ‚Richter'

Quelle: eigene Darstellung

Sieyès verwendet den Begriff der „repräsentativen" Ordnung in expliziter Wendung gegen den einer „demokratischen" – gemeint ist: direktdemokratischen – Verfassung (Sieyès 2010: 179 f.). Der politische Willensbildungsprozess vollzieht sich ausschließlich innerhalb der zwei Bewegungen im Repräsentativsystem: *action ascendante* und *action descendante*. Die erste Bewegung umfasst die Autorisierung als Grundlage jeder Repräsentation durch das Volk, die zweite bezieht sich auf das politische, das heißt allgemeinverbindliche Handeln der Repräsentanten (Sieyès 2010: 186 f., 314). Zusammen bilden sie einen Kreislauf demokratischer Politik, bei dem jeder Entscheidungsträger im Rahmen seiner Autorität und seiner politischen Urteilskraft am Gelingen des politischen Prozesses mitwirkt, bei dem jedoch die institutionelle Form des Prozesses zugleich sicherstellt, dass die Einheit der Entscheidung gewahrt bleibt.

Für *Condorcet* hingegen ist Repräsentation ein Mittel zu Pluralisierung und Differenzierung des Prozesses demokratischer Willensbildung. Die Abgeordneten sind nicht durch einen vorgängigen Willen gebunden, zugleich können ihre Entscheidungen jedoch nicht nur durch die Abwahl, sondern auch durch eine beständige direktdemokratische Überwachung des Gesetzgebungsprozesses revidiert werden. Gelingende Repräsentation trägt bei ihm starke Züge von Responsivität.

Eine zweite große Differenz besteht hinsichtlich der Konzeptionen von institutioneller Moderation qua funktionaler Differenzierung. Sieyès baut auf eine verfassungsmäßige Kontrolle der Gesetzgebung und eine starke Einbeziehung der Exekutive in den legislativen Prozess. Condorcet hingegen setzt auf die Urteilskraft der Bürger. Zwischen diesen Positionen wird ein Feld aufgespannt, in dem sich die praktischen Umsetzungsversuche der Idee komplexer Demokratie seither bewegen: zwischen einer externen konstitutionalistischen Stabilisierung und einer internen deliberativen Verflüssigung demokratischer Souveränität.

Literatur

Arendt, Hannah, 2000: Über die Revolution, 4. Auflage, München.

Badinter, Elisabeth / Badinter, Robert, 1994: Condorcet (1743–1794). Un intellectuel en politique, Paris.

Baker, Keith M., 1975: Condorcet: From Natural Philosophy to Social Mathematics, Chicago.

Baker, Keith M., 1990: A Script for a French Revolution. The Political Consciousness of the Abbé Mably. In: Ders., Inventing the French Revolution. Essays on French Political Culture in the Eighteenth Century, Cambridge, 86–106.

Baker, Keith M., 1993: Condorcet ou la république de la raison. In: François Furet / Mona Ozouf (Hg.), Le siècle de l'avènement républicain, Paris, 225–255.

Baker, Keith M., 2001: Transformations of Classical Republicanism in Eighteenth-Century France. In: Journal of Modern History 73, 32–53.

Buchheim, Hans, 2011: Zur Ideengeschichte des republikanischen Staates. In: Rolf Gröschner / Oliver W. Lembcke (Hg.), Freistaatlichkeit. Prinzipien eines europäischen Republikanismus, Tübingen, 1–12.

Condorcet, Jean-Antoine-Nicolas de Caritat, 1986: Sur les élections et autres textes, Paris.

Condorcet, Jean-Antoine-Nicolas de Caritat, 2010: Freiheit, Revolution, Verfassung. Kleine politische Schriften. Herausgegeben und eingeleitet von Daniel Schulz, Berlin.

Furet, François, 1994: Jean-Jacques Rousseau und die Französische Revolution, Wien.

Gauchet, Marcel, 1991 : Die Revolution der Menschenrechte, Hamburg.

Gauchet, Marcel, 1995: La Révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation 1789–1799, Paris.

Goldoni, Marco, 2012: At the Origins of Constitutional Review: Sieyès' Constitutional Jury and the Taming of Constituent Power. In: Oxford Journal of Legal Studies 32, 211–234.

Gröschner, Rolf, 2004: Republik. In: Josef Isensee / Paul Kirchhof, (Hg.). Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 2: Verfassungsstaat, 3. Auflage, Heidelberg, 369–428.

Holmes, Stephen, 2013: Constants Prinzipien einer Verfassungsarchitektur. In: Oliver W. Lembcke / Florian Weber (Hg.), Republikanischer Liberalismus. Benjamin Constants Staatsverständnis, Baden-Baden, 201–229.

Hunt, Lynn, 1989 (Hg.) : The New Cultural History, Berkeley.

Jainchill, Andrew, 2003: The Constitution of the Year III and the Persistence of Classical Republicanism. In: French Historical Studies 26, 399–435.

Jaume, Lucien, 2013: Constant und die „Freiheit der Modernen". In: Oliver W. Lembcke / Florian Weber (Hg.), Republikanischer Liberalismus. Benjamin Constants Staatsverständnis, Baden-Baden, 73–115.

Jaume, Lucien, 2008: Reimagining Politics after the Terror: The Republican Origins of French Liberalism, Ithaca / New York.

Kersting, Wolfgang, 2002: Jean-Jacques Rousseaus ‚Gesellschaftsvertrag', Darmstadt.

Llanque, Marcus, 2003: Republikanismus: Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie. In: Berliner Debatte Initial 14, 3–15.

Larrère, Catherine, 2000: Libéralisme et républicanisme. Y-a-t-il une exception française? In: Libéralisme et républicanisme. Cahiers de philosophie de l'Université de Caen 34, 127–146.

Lembcke, Oliver W. / Weber, Florian, 2008: Die Monarchie als wahre Republik. Emmanuel Sieyès' Briefwechsel mit Thomas Paine. In: Berliner Debatte Initial 19, 70–82.
Lembcke, Oliver W. / Weber, Florian, 2010: Revolution und Konstitution. Zur politischen Theorie von Sieyès. In: Dies. (Hg.), Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften, Berlin, 13–89.
Lembcke, Oliver W. / Weber, Florian, 2013 (Hg.): Republikanischer Liberalismus. Benjamin Constants Staatsverständnis (Schriftenreihe: Staatsverständnisse, Band 59), Baden-Baden.
Mably, Gabriel Bonnot de, 1789: Des droits et des devoirs du citoyen, Paris.
Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, 1992: Vom Geist der Gesetze. Übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, 2 Bände, Tübingen.
Pasquino, Pasquale, 1993: Le républicanisme constitutionnel de E. Sieyès. In: Droits. Revue française de théorie juridique 17, 67–77.
Pasquino, Pasquale, 1998: Sieyès et l'invention de la constitution en France, Paris.
Pocock, John G. A., 1975: The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton.
Pocock, John G. A., 1981: The Machiavellian Moment Revisited: A Study in History and Ideology. In: Journal of Modern History 53, 49–72.
Riklin, Alois, 2001: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, Wien / Bern.
Rosanvallon, Pierre, 2000: La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France, Paris.
Rousseau, Jean-Jacques, 2010: Du contrat social / Vom Gesellschaftsvertrag. Zweisprachige Ausgabe, übersetzt von Hans Brockard, Stuttgart.
Schulz, Daniel, 2010: Condorcet und die Theorie der repräsentativen Demokratie. In: Ders. (Hg.), Marquis de Condorcet: Freiheit, Revolution, Verfassung. Kleine politische Schriften, Berlin, 11–50.
Sewell, William H., 1994: A Rhetoric of Bourgeois Revolution. The Abbé Sieyès and 'What is the Third Estate?', Durham / London.
Sieyès, Emmanuel J., 1989: Œuvres de Sieyès. Herausgegeben von Marcel Dorigny, Band 2, Paris.
Sieyès, Emmanuel J., 1999: Des manuscrits de Sieyès. Band 1: 1773–1799. Herausgegeben von Christine Fauré, Jacques Guilhaumou und Jacques Valier, Paris.
Sieyès, Emmanuel J. 2010: Was ist der Dritte Stand? In: Oliver W. Lembcke / Florian Weber (Hg.), Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften, Berlin, 111–176.
Shklar, Judith N., 1990: Montesquieu and the New Republicanism. In: Gisela Bock / Quentin Skinner / Maurizio Viroli (Hg.), Machiavelli and Republicanism, Cambridge, 265–279.
Sonenscher, Michael, 2007: Before the Deluge. Public Debt, Inequality, and the Intellectual Origins of the French Revolution, Princeton / Oxford.
Thiele, Ulrich, 2009: Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Sieyès' Versuch einer prozeduralen Vermittlung. In: Ders. (Hg.), Volkssouveränität und Freiheitsrechte Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis, Baden-Baden.
Urbinati, Nadia, 2006: Representative Democracy. Principles & Genealogy, Chicago / London.
Weber, Florian, 2011: Republikanismus in der Französischen Revolution. In: Rolf Gröschner / Oliver W. Lembcke (Hg.), Freistaatlichkeit. Prinzipien eines europäischen Republikanismus, Tübingen, 13–39.
Wright, Johnson K., 1997: A Classical Republican in Eighteenth-Century France. The Political Thought of Mably, Stanford.
Wright, Johnson K., 2006: The Idea of a Republican Constitution in Old Régime France. In: Martin van Gelderen / Quentin Skinner (Hg.), Republicanism: A Shared European Heritage, Band 1: Republicanism and Constitutionalism in Early Modern Europe, 3. Auflage, Cambridge, 289–306.

Autorität in der Demokratie

Zur republikanischen Rezeption des römischen *auctoritas*-Konzepts bei Hannah Arendt

Grit Straßenberger[*]

Schlüsselwörter: Autorität, Herrschaft, Demokratie, Freiheit, Stabilität

Abstract: Demokratie und Autorität stehen in einem Spannungsverhältnis: Als eine asymmetrische, auf Zuerkennung von Überlegenheit beruhende Anerkennungsbeziehung verstanden, läuft Autorität sowohl dem Anspruch auf Gleichheit als auch dem demokratischen Prinzip der Kritik zuwider. Wie anhand von Hannah Arendts Revitalisierung der römischen *auctoritas-potestas*-Unterscheidung in ihrer Konzeption der republikanischen Demokratie gezeigt werden soll, sind mit Autorität jedoch bestimmte ordnungspolitische Leistungen für die Demokratie verbunden. Um diese Leistungen erfassen zu können, wird im Anschluss an Arendt eine begriffstheoretische Schärfung des zwischen legitimer Herrschaft und kommunikativer Macht stehenden Autoritätskonzepts vorgeschlagen.

Abstract: The relationship between democracy and authority is a tense one: Authority when seen as an asymmetrical relation of recognition based on granting superiority to someone else runs counter to the claim for equality as well as the principle of criticism both of which are vital to democracy. Authority, however, is associated with certain regulative performances for democracy as shall be shown based on Hannah Arendt's revitalisation of the Roman distinction between *auctoritas* and *potestas* in her concept of republican democracy. In order to allow for these performances to be captured, a suggestion is made, following Arendt, to theoretically sharpen the concept of authority as standing between legitimate rule and communicative power.

Das Verhältnis des Republikanismus zur Demokratie ist ambivalent. So lässt sich der Republikanismus einerseits als eine Theorie politischer Freiheit verstehen, in deren Zentrum das gemeinschaftliche Handeln von freien und gleichen Bürgern[1] in einem institutionell gesicherten öffentlich-politischen Raum steht, der in seinem Erhalt auf die kontinuierliche verantwortliche Bestätigung seitens einer engagierten Bürgerschaft angewiesen ist.[2] Mit dem politischen Leitbild des aktiven Bürgers und der deliberativ ver-

* PD Dr. Grit Straßenberger, Humboldt-Universität zu Berlin
Kontakt: grit.strassenberger@sowi.hu-berlin.de

1 Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum zur besseren Lesbarkeit verwendet und schließt, wo erforderlich, die feminine Form mit ein.

2 So lassen sich die Grundgedanken der auf Freiheit zentrierten politischen Theorie von Hannah Arendt zusammenfassen, die daher auch der republikanischen Tradition zugeordnet wird (Bonacker 2002). Bereits ihrer Analyse totalitärer Herrschaft unterliegt ein partizipatives, auf öffentliche Freiheit fokussiertes Politikverständnis, das freilich erst in *Vita activa* im Anschluss an Aristoteles handlungstheoretisch fundiert

fassten Öffentlichkeit als ausgezeichneter Ort politischer Teilhabe wird republikanische Politik nahezu identisch mit partizipativer Demokratie (Richter 2004: 26, 33). Andererseits ist dem Republikanismus eine elitäre Dimension inhärent, insofern er neben der strengen Kompetenzhierarchie die Pflichtendimension und eine nicht jedem gleichermaßen abzuverlangende Tugendanforderung normativ betont und damit auf eine Auswahl der Besten, nämlich der zur Selbstregierung fähigen Bürger, abstellt (Llanque 2003). Nadia Urbinati hat diese elitäre Ausrichtung unlängst auf die kritische These zugespitzt, der altrömische Republikanismus sei demokratieblind, was der neorömische Republikanismus nicht wahrnehme beziehungsweise, wie Urbinati in ihrer Auseinandersetzung mit Philip Pettit als prominentestem Vertreter dieser gegenwärtig dominanten Strömung nahelegt, in der Konzeption von Freiheit als Nichtbeherrschung invisibilisiere (Urbinati 2012).

Alessandro Pinzani entschärft die Annahme eines dem Republikanismus inhärenten elitären Vorbehalts, wenn er zwischen einem demokratischen und einem aristokratischen Republikanismus unterscheidet: Während Ersterer gegen die Gefahr oligarchischer Abkopplungstendenzen der Minderheit gegenüber der durch sie repräsentierten Mehrheit für die (radikale) Ausweitung demokratischer Beteiligungsformen optiert, tendiert der aristokratische Republikanismus angesichts der als tendenziell gefährlich erachteten Entscheidungen einer plebejischen Mehrheit zu elitären Gegenmitteln (Pinzani 2003). Für Hauke Brunkhorst (1994; 2000) wird der aristokratische Vorbehalt gegenüber der Demokratie zum Kriterium der Abgrenzung eines (neo-)klassischen Republikanismus im Anschluss an Aristoteles von einem modernen individualistischen Republikanismus, als dessen Stifter Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant gelten können. Aristoteles fungiert aber auch als ideengeschichtliche Quelle für einen kommunitaristischen Republikanismus, der gegen die politischen Entfremdungstendenzen in der repräsentativen Demokratie auf die Erweiterung demokratischer Partizipation abstellt.[3]

Eine zentrale Referenzautorin dieser Kontroverse ist Hannah Arendt. So besteht zwar weitgehend Konsens darüber, Arendt der republikanischen Tradition politischen Denkens zuzuordnen, umstritten ist aber, ob es sich hier um einen demokratischen oder einen aristokratischen Republikanismus handelt. Dieser Deutungskampf um Arendt soll hier weder dargestellt noch entschieden werden; im Zentrum steht vielmehr Arendts republikanische Rezeption des römischen *auctoritas*-Konzepts. Gegen Max Webers (von ihm selbst freilich nicht systematisch entwickelte) Verschwisterung von Autorität mit legitimer Herrschaft (Weber 1980: 122 ff.) wie gegen die im zeitgenössischen Kontext der 1950er bis 1970er Jahre virulenten antiautoritären Infragestellungen von Autorität unternimmt Arendt den Versuch, einen nichtherrschaftlichen, mit Demokratie und Freiheit kompatiblen Begriff von Autorität zu (re-)etablieren. Im Gegensatz zu Dolf Sternberger, der – ebenfalls

und in *Über die Revolution* mit Blick auf die institutionentheoretischen Rezeptionen der römischen Republik in der amerikanischen Verfassungsgebung exemplifiziert wird (Straßenberger 2011a).

3 Neben Alasdair MacIntyre, Michael Sandel und Benjamin Barber gehören auch Charles Taylor und Michael Walzer zur Gruppe der kommunitaristischen Autoren, die innerhalb der sogenannten ‚Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte' in den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein ‚positives' Freiheitsverständnis gegen den individualistischen Freiheitsbegriff des Rawls'schen Liberalismus verteidigen. Aufgrund der komplexen Vernetzung unterschiedlicher ideengeschichtlicher Traditionen spricht Michael Haus in Bezug auf Taylor und Walzer von einem „pluralistischen Republikanismus" (Haus 2003: 230 ff.) – eine Bezeichnung, die auch Thorsten Thiel nutzt, wenn er mit Blick auf Arendts Wertschätzung konfliktiver Pluralität von einem „pluralistischen Republikanismus" beziehungsweise einem „Republikanismus des Dissenses" spricht (Thiel 2013).

an einer Rehabilitierung interessiert – den Autoritätsbegriff pluralistisch ausweitet und darüber demokratisiert, hält Arendt die dem römischen Autoritätskonzept inhärente Spannung zur Demokratie aufrecht und ergänzt damit die horizontal-egalitäre Verfasstheit demokratischer Politik um eine hierarchisch-elitäre Dimension.

Arendts begriffs- wie institutionentheoretische Überlegungen zu Autorität in der Demokratie sollen im Folgenden herausgearbeitet werden. Die im Anschluss an Arendt entwickelte These ist, dass mit dem Wirken von Autoritäten einerseits bestimmte ordnungspolitische Leistungen verbunden sind, die für die Demokratie von Bedeutung sind, dass aber andererseits Autorität – als zwanglose, aber eben auch fraglose Anerkennung von Überlegenheit verstanden – zu Hierarchie tendiert, was sowohl dem demokratischen Anspruch auf Gleichheit zuwiderläuft als auch das demokratische Prinzip der Kritik mindestens temporär suspendiert (Straßenberger 2013). Um diese These zu plausibilisieren, werden zunächst das römische Autoritätskonzept konturiert, dann Arendts Revitalisierung der *auctoritas-potestas*-Unterscheidung in ihrer Konzeption der republikanischen Demokratie dargestellt und abschließend das analytische Potenzial des zwischen den Konzepten von legitimer Herrschaft und kommunikativer Macht stehenden Konzepts politischer Autorität aufgezeigt.

1. Das römische „Urbild" politischer Autorität

Das Wort ‚Autorität' kommt vom lateinischen *auctoritas* und dieses von *auctor*. „Die Grundbedeutung von auctor ist Urheber, Schöpfer, Förderer, Mehrer, im übertragenen Sinne maßgeblicher, aber auch verantwortlicher Ratgeber", so Theodor Eschenburg in seiner 1965 erschienenen und 1976 noch einmal überarbeiteten ideengeschichtlichen Studie *Über Autorität* (Eschenburg 1976: 11).[4] Auf die Figur des römischen *auctor* als eines öffentlichen Ratgebers rekurriert auch Dolf Sternberger (1980b: 117 ff., 123 ff.), wenn er gegen das abendländisch-christliche Missverständnis einer patriarchalischen Verschwisterung von Autorität mit Macht und Herrschaft betont, dass Autorität „in der lebendigen republikanischen Verfassung des alten Roms sich in einer ganz bestimmten Instanz und Körperschaft verwirklicht hat: im Senat. Der römische Senat handelt nicht selber, er trifft keine eigentlichen aktuellen Entscheidungen, und auch sein Beschluss – senatus consultum – scheint mehr eine Art ‚Richtlinie der Politik', mehr maßgeblicher Ratschluss als unmittelbare Weisung zu sein." (ebd.: 128)

In der Charakterisierung des römischen Senats als einer ratgebenden Institution, die formell nicht mit Entscheidungsmacht ausgestattet ist, beziehen sich Sternberger und Eschenburg wie auch Arendt auf Theodor Mommsen (Arendt 1994a: 189 f.; Sternberger 1980b: 127 f.). Im dritten Band seines Werkes zum *Römischen Staatsrecht* bezeichnet Mommsen den ‚Rat', den der mit *auctoritas* ausgestattete Senat der Bürgerversammlung beziehungsweise dem Magistrat gab, als einen, der mehr war „als ein Rathschlag und weniger als ein Befehl, ein Rathschlag, dessen Befolgung man sich nicht füglich entziehen kann" (Mommsen 1888: 1034). Zwar war rechtlich „der Konsul nicht verpflichtet, den Rat des Senats einzuholen, und der Volksbeschluss wäre auch ohne Senatsbestätigung formell gültig gewesen", wie Eschenburg (1976: 16) im Anschluss an Mommsen feststellt, aber diesem

4 Ungeachtet der verschiedenen Varianten, wie ‚Autorität' politisch gedeutet werden kann, besteht in der begriffsgeschichtlichen Forschungsliteratur Einigkeit darüber, dass Wort und Begriff von ‚Autorität' römischen Ursprungs sind (vgl. auch Helmer/Kemper 2004: 126 ff.; Lütcke 1968: 9; Popitz 1992: 106).

Rat nicht zu folgen, hätte die auf der Tradition beruhende, auf die Gründung der Stadt Rom rückbezogene politische Ordnung destabilisiert.

Während in den an Mommsen anschließenden Rezeptionen die institutionelle Seite der *auctoritas* betont wird, macht Karl-Heinz Lütcke in seiner 1968 erschienenen Studie *„Auctoritas" bei Augustin* das Vertrauen in die Persönlichkeit als die im öffentlichen wie im privaten Leben entscheidende Bedeutung der römischen *auctoritas* aus: „Die Wirkung einer Sache oder einer Lehre wird abhängig von der Person dessen, der sie vertritt. *Auctoritas* wird zur Macht der Person, sich oder die eigene Meinung durchzusetzen. *Auctoritas* ist Person-Macht, ‚Überzeugungsmacht', ‚Ansehensmacht'." (Lütcke 1968: 14 f.) Lütcke unterscheidet hier zwischen *potestas* (Amtsmacht), die ihren Ursprung in der amtsverleihenden Macht eines Bevollmächtigten hat, und *auctoritas* (Person-Macht), die ihren Ursprung in sich selbst hat (ebd.: 30 f.). Die personale Dimension im Sinne von Ansehensmacht bleibt Lütcke zufolge auch in der staatsrechtlichen Verwendung des *auctoritas*-Begriffs erhalten. „Auctoritas ist Grundbegriff der Herrschaftsweise des Senats. Dieser hatte rechtlich dem Magistrat gegenüber nur beratende Funktion, faktisch aber bestimmte er, was in Rom geschah, und zwar auf Grund einer *auctoritas*, die neben der sittlichen Qualität der Senatsmitglieder ihren Grund darin hatte, dass alle Senatsmitglieder zuvor schon Beamte gewesen waren und zumeist aus Adelsgeschlechtern stammten. Durch diese *auctoritas* wurde die beratende *sententia* des Senats faktisch, durch Gewohnheitsrecht zum Gesetz […]; aus der Ansehensmacht (die auch weiterhin zum Wesen der Senatsherrschaft gehört) ist eine Rechtsmacht geworden" (ebd.: 21).

Lütcke folgt hier dem Althistoriker Richard Heinze. In seinem 1925 publizierten Aufsatz *Auctoritas* sieht Heinze zwar im Ratgeben die Grundsituation der *auctoritas* und im Senat jene Institution, die im republikanischen Rom politische Macht aufgrund von Autorität besaß, stellt aber die personale Dimension heraus, die sich über die römische Bedeutungsentwicklung hinweg mit dem Begriff *auctoritas* verband und die bei Cicero noch einmal deutlich hervortrete, wenn er „unter den Forderungen, die an den Feldherrn zu stellen sind, neben Erfahrung, Tüchtigkeit (oder Leistungsfähigkeit und sittlicher Größe) und Glück auch *auctoritas* nennt" und damit das „Gewicht der Persönlichkeit" meine, durch das andere „zu ihren Handlungen bestimmt worden" sind (Heinze 1960: 48 f.).

Bei Cicero geht die Verbindung von personaler und institutioneller Autorität mit der Vorstellung einher, dass sich die Stabilität der republikanischen Mischverfassung nicht allein der Güte einer die Extreme ausgleichenden institutionellen Ordnung verdankt, sondern dass es ganz entscheidend auf den herausragenden Einzelnen ankommt, der über die „richtige Mischung der Verfassungselemente wacht" und dessen personale *auctoritas* sich vor allem in der öffentlichen Rede zeigt und erweist (Münkler 2010: 98 f.). In der institutionentheoretischen Trennung zwischen Macht, die beim Volk, und Autorität, die beim Senat liegt – *„cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit"* (Cicero 1994, Drittes Buch: 177) –, kommt das gegen die reine Demokratie gerichtete republikanische Prinzip der Herrschaft der Gesetze zum Ausdruck,[5] „das anders als beim Rechtsstaatsprinzip, nicht anonym ist, sondern institutionell verankert und mit konkreten Personen in Verbin-

5 Denn wir lernen nicht, wie Cicero unmissverständlich klarstellt, „aus endlosen streiterfüllten Diskussionen, sondern durch den Wink und Willen der Gesetze, unsere Begierden im Zaum zu halten, alle Wünsche zu bezähmen, den eigenen Besitz zu wahren und die Gedanken, Blicke und Hände nicht auf fremdes Eigentum zu richten" (Cicero 2006, Erstes Buch: 153).

dung gebracht wird“ (Llanque 2011: 195), die sich durch ethische Vorbildlichkeit und politische Leistungsfähigkeit auszeichnen.

Emanuel Richter bezeichnet Ciceros republikanische Mischverfassung als eine elitäre Ordnung, allerdings werde der Führungsanspruch der republikanischen Elite hier nicht als „das Ergebnis eines egoistischen Kampfes um die Macht […] [vorgestellt], sondern soll auf einem reflektierten Selektionsprozess beruhen. Die ‚Besten‘ im Sinne der republikanischen Regierungsfähigkeit sind nicht die Reichsten oder Mächtigsten, […] sondern diejenigen, die als Leitmotiv ihres öffentlichen Handelns fürsorglich und ‚väterlich‘ das Wohl des Kollektivs vor Augen haben“ (Richter 2007: 30). Mit der Frage nach der Legitimität demokratischer Elitenherrschaft habe Cicero den Problemhorizont eröffnet, dem sich alle modernen republikanischen Konzeptionen stellen müssten, zur „Kernfrage der partizipatorischen Einbindung des Volkes in die politischen Entscheidungsprozesse äußert sich Cicero [jedoch] kaum“ (ebd.). Das demokratische Element der republikanischen Mischverfassung bleibe relativ blass beziehungsweise werde, wie Richter bemerkt, bei Cicero nur abstrakt verhandelt: „Die ‚Volksherrschaft‘ erlangt kein partizipatorisches Profil, sondern verbleibt in der politischen Praxis weitgehend auf der Ebene einer formalen Legitimationsinstanz.“ (ebd.: 31)[6]

Bereits die Althistoriker Mommsen und Heinze haben die aristokratische Ausrichtung der römischen Republik unterstrichen. So spricht Mommsen in Bezug auf die herausgehobene Stellung des römischen Senats innerhalb der republikanischen Mischverfassung Roms von „gewaltloser Herrschaft“ und vereindeutigt damit nicht nur den aus seiner Sicht „verschwommenen“ Begriff der *auctoritas*, sondern betont darüber hinaus das römische Verständnis, wonach die Demokratie als eine des autoritativen Ratschlags durch eine Leistungsaristokratie bedürftige Regierungsform galt (Mommsen 1888: 1025 ff., 1033). Und Heinze wählt die Formulierung von der „Macht der *auctoritas*“ (Heinze 1960: 50), um den „eigentümlichen Zustand“ zu erfassen, dass die Magistrate zwar das Befehlsrecht und das souveräne Volk das Recht der Beamtenwahl wie der Gesetzgebung besitzen, aber „die eigentliche Leitung des Staates in den Händen des Senats liegt, der nur über seine *auctoritas* verfügt“ (ebd.: 51).

Diese spezifische „Macht der *auctoritas*“ versucht Heinze noch einmal zu präzisieren, wenn er am Ende seines Aufsatzes die Frage aufwirft, ob in der *auctoritas* etwas spezifisch Römisches gesehen werden kann oder ob man nicht auch im demokratischen Athen das Phänomen kannte und nur keinen Begriff hatte, es zu bezeichnen. Heinze sieht hier

6 Francisco Pina Polo sieht in Cicero einen konservativen Republikaner, der „das traditionelle aristokratische politische System Roms bewahren wollte, wo die Regierung und die tatsächliche Entscheidungsgewalt bei einer qualifizierten Minderheit lagen, wie sie die Senatoren repräsentierten“, während er dem „unkultivierten Volk“ nur eine passive Rolle zusprach (Pina Polo 2010: 214). Hubertus Buchstein zufolge sollte das republikanische Rom weder als demokratische noch als aristokratische Ordnung, sondern treffender als Oligarchie charakterisiert werden, insofern die politische Macht in „quasi korporatistischer Absprache“ zwischen alten Patrizierfamilien und einigen Plebejerfamilien im Senat ausgeübt wurde, der „in der Praxis für alle Fragen zuständig [war], die die Leitung der Republik betrafen“ (Buchstein 2009: 118). Das politische System Roms, das ungefähr um 300 herum „die Form erlangte, die später als ‚klassisch republikanisch‘ oder ‚hohe Republik‘ verherrlicht wurde und in ihren Grundzügen bis zur Militärdiktatur Caesars im Jahr 49 erhalten blieb“ (ebd.), war Buchstein zufolge eine oligarchische Ordnung, in der nicht nur die Magistrate zu rein ausführenden Organen des Senats degradiert wurden, sondern auch die Volksversammlung kein Verfassungsorgan darstellte, „das in Konkurrenz zum Senat treten konnte. Das formelle Recht der Volksversammlung, Gesetze zu beschließen, war abhängig von der Initiative des Senats und seiner Magistrate. Faktisch hatte der Senat das Gesetzgebungsmonopol. Bildete in der athenischen Demokratie die Ekklesia den Sitz der politischen Souveränität, war es in der römischen Republik der Senat.“ (ebd.)

einen „gewaltigen Abstand von den Römern". Ihm zufolge besitzt die griechische Sprache kein Wort, das sich mit *auctoritas* deckt, weil die Griechen kein Bedürfnis hatten, das, was viel treffender mit *dignitas* im Sinne von ‚Ansehen' auszudrücken ist, *auctoritas* zu nennen, da die mit diesem Konzept verbundene Macht eben über *dignitas* hinausgeht. Vor allem aber – und darauf kommt es Heinze wesentlich an – könne man bei den Römern beobachten, „wie die *auctoritas* so weit erstarkt, daß sie rechtlich oder quasirechtlich verpflichtet, daß aus ihr eine feste Institution erwächst. Aus der griechischen Welt wüsste ich keine Analogie anzuführen. Somit glaube ich, daß wir in der Tat die Macht der *auctoritas* als einen spezifischen Zug römischen Wesens betrachten dürfen." (Heinze 1960: 56).

Zu diesem spezifisch römischen Zug gehört nach Heinze der bei einem auf seine Freiheit so stolzen Römervolke eigentümliche „Instinkt der Unterordnung", wobei man freilich eben nicht vergessen dürfe, „daß die *auctoritas* ihrem wahren Wesen nach die Freiheit nicht beeinträchtigt", denn niemand sei verpflichtet gewesen, den Rat anzunehmen, wenngleich freilich „die Neigung, Rat zu suchen, bei den Römern durchweg in hohem Maße vorhanden" gewesen sei. Was diesem Bedürfnis, Rat zu suchen, zugrunde lag, waren „das Gefühl, daß nicht jeder alles, und besonders nicht alles allein versteht; der Respekt vor einer Persönlichkeit, in der überlegene Erfahrung, Sachkunde und Verantwortungsgefühl verkörpert sind, verbunden mit dem Wunsche, immer möglichst sicher zu gehen; das Misstrauen gegen jede ‚Eingebung'; letzten Endes der nüchterne und klare, illusionsfreie Sinn des Römers für Zweckmäßigkeit des Handelns" (ebd.: 57).

2. Hannah Arendts republikanische Rezeption des *auctoritas*-Konzepts

Wie ist nun dieses „römische Urbild" (Sternberger) von Autorität demokratietheoretisch rezipiert worden? Zunächst muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass Autorität – im Gegensatz zu Legitimität – nicht zum Kernwortschatz der modernen Demokratietheorie gehört.[7] In Webers Herrschaftssoziologie, dem klassischen sozialwissenschaftlichen Grundlagentext, wird Legitimität mit Autorität identifiziert, so dass es der Rezeption gewissermaßen offenstand, den problematischen Begriff der Autorität fallenzulassen und sich auf den demokratietheoretisch anschlussfähigeren Begriff der Legitimität zu konzentrieren. Überdies galt der Autoritätsbegriff nach den Erfahrungen mit diktatorischen beziehungsweise totalitären Regimen als diskreditiert. Insbesondere von der Kritischen Theorie der Gesellschaft um die Frankfurter Schule wurde Autorität mit autoritären Befehls- und Gehorsamsstrukturen identifiziert, über die ‚blinde Gefolgschaft' und Untertanengeist generiert und reproduziert werden (Marcuse 1969; Horkheimer/Adorno 1972; Adorno 1973). Diese grundsätzlich autoritätskritische Perspektive teilten die rebellierenden Stu-

7 Erst seit kurzem wird der Autoritätsbegriff wieder aufgegriffen. So entwickelt etwa André Brodocz (2009; 2011) mit Blick auf die Autorität der Verfassungsgerichtsbarkeit eine Theorie der Deutungsmacht. Und Thorsten Bonacker wendet sich gegen den sicherheitsfixierten, an Thomas Hobbes anschließenden Begriff von Autorität, wie er in Nachkriegsordnungen verwendet wird, und plädiert im Rekurs auf Hannah Arendt, Heinrich Popitz und Steven Lukes für ein Verständnis von Autorität als „Wirkungskraft ohne Zwangsgewalt", die auf gemeinsamen Überzeugungen beruht (Bonacker 2012: 232) und die entsteht, „wenn einem Akteur oder einer Institution die Fähigkeit zugeschrieben wird, verbindlich zu entscheiden, ob Normen und Handlungen in Einklang mit gemeinsamen Überzeugungen stehen und worin diese Überzeugungen im Konfliktfall bestehen" (ebd.: 249).

dentenbewegungen der Endsechzigerjahre. Gegen die überkommene Autorität der Eltern, der Schule, des Staates sowie grundsätzlich gegen die ‚autoritäre Leistungsgesellschaft' stellten sie das emanzipative Programm einer Radikaldemokratisierung.

Allerdings gab es gerade in der Hochzeit der antiautoritären Infragestellung von Autorität einige Versuche, das Autoritätskonzept zu rehabilitieren. Neben Theodor Eschenburg, Carl J. Friedrich und Dolf Sternberger verfolgte vor allem Hannah Arendt das Anliegen, Autorität als ein mit demokratischer Freiheit kompatibles Konzept zu (re-)etablieren. Explizit gegen die Verschwisterung von Autorität und totalitärer Herrschaft bestand Arendt darauf, dass „totale Herrschaft, wie wir sie von den Hitler- und Stalin-Regimen kennen, […] mit Autorität nicht das geringste zu tun [hat]. Aufgabe der Autorität ist es immer gewesen, die Freiheit zu begrenzen und gerade dadurch zu sichern […]. Mit anderen Worten: Autorität und Freiheit sind keineswegs Gegensätze, und einem Autoritätsverlust entspricht kein automatischer Freiheitsgewinn. Vielmehr leben wir bereits seit geraumer Zeit in einer Welt, in welcher dem fortschreitenden Autoritätsverlust eine ebenso evident fortschreitende Freiheitsbedrohung entspricht." (Arendt 1994a: 162)[8]

Arendts verfallstheoretische Perspektive, wonach Autorität und Freiheit gleichermaßen einem fortschreitenden Erosionsprozess ausgesetzt sind, teilt Sternberger zwar nicht, aber auch er revitalisiert die römisch-republikanische Unterscheidung von *auctoritas* und *potestas*, um einen nichtherrschaftlichen Begriff politischer Autorität zu begründen: „Diese Körperschaft der ratpflegenden ‚Väter' des Gemeinwesens, dieses Urbild von Autorität lehrt uns also mit zwingender Anschaulichkeit", so Sternberger in seinem 1959 erschienenen Aufsatz *Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt*, „daß Autorität von aktueller Entscheidungsmacht und Befehlsgewalt unterschieden ist und daß Autorität nichtsdestoweniger ebenso sehr zum Ganzen der Regierung gehört wie Befehlsgewalt. Seine Betrachtung legt uns weiter nahe zu verstehen, daß Autorität nicht durch Zwang wirkt, sondern freiwillig angenommen und eingeräumt wird, und daß endlich die Inhaber der tatsächlichen magistralen Zwangsgewalt des Schutzes, der Beglaubigung und der Vollmacht bedürfen. Simpel ausgedrückt: der Unterschied zwischen Befehlsgewalt und Autorität läuft ungefähr auf denjenigen zwischen Macht und Vollmacht hinaus." (Sternberger 1980b: 129)

In der nichtherrschaftlichen Deutung des *auctoritas*-Konzepts argumentieren Sternberger und Arendt gleichwohl gegen die althistorische Forschung, auf die sie in der Charakterisierung des römischen Senats als ratgebende Autorität Bezug nehmen, wobei hier vor allem Mommsen zur zentralen Referenz wird, der den spezifischen Herrschaftscharakter des Senats besonders betont hat. Aber auch Ciceros Plädoyer für die „Optimaten-Herrschaft", in der sich die Anerkennung personaler Überlegenheit mit einer Quasiinstitutionalisierung politischer Vormacht zu „gewaltloser Herrschaft" des aristokratischen Senats verschränkt, wird zugunsten seiner verfassungstheoretischen Unterscheidung zwi-

8 Für Arendt treffen sich die Gegner in der Diskussion um den Autoritätsbegriff in der Gleichsetzung von Zwang und Gewalt mit Autorität: „Der modernen Diskussion des Autoritätsbegriffs wie der Vorstellung von der sogenannten ‚autoritären Persönlichkeit' liegt nahezu immer eine Gleichsetzung von Zwang und Gewalt mit Autorität zugrunde, die ihrerseits auf dem gleichen Argument beruht: Wenn Autorität Gehorsam herbeiführt, also dasselbe bewirkt wie Zwang, dann ist Autorität eine Art von Zwang. Natürlich finden wir hier wieder dieselben Gegner: Die einen empfehlen eine Rückkehr zur Autorität, weil ihrer Meinung nach nur eine Wiedereinführung von klaren Herrschaftsverhältnissen die Probleme einer Massengesellschaft meistern kann; die anderen sind der Meinung, eine Massengesellschaft könne sich ganz gut selbst regieren wie jeder andere soziale Körper auch. Aus diesem Grund sind sich die Gegner auch einig darin, die modernen Diktaturen autoritär zu nennen oder gar die totale Herrschaft mit autoritären Herrschaftsformen gleichzusetzen." (Arendt 1994a: 168)

schen *auctoritas* und *potestas* ausgeblendet. Unterhalb dieser Gemeinsamkeiten aber unterscheiden sich die demokratietheoretischen Rezeptionen erheblich. Während sich Arendt die römisch-republikanische Einsicht zueigen macht, dass der demokratischen Handlungsmacht autoritativ Grenzen gesetzt werden müssen, um die Freiheit des Volkes zu sichern, und damit die in der republikanischen Mischverfassung angelegte Spannung zwischen demokratischer Selbstregierung und Autorität als (fraglose) Anerkennung von Hierarchie aufrechterhält, löst Sternberger diese Spannung auf, indem er das römische Konzept der *auctoritas* als ratgebende Kompetenz des aristokratischen Senats pluralisiert.

Mit dieser pluralistischen Ausweitung unterstreicht Sternberger zum einen noch einmal die Distanz zu Webers herrschaftlicher Autoritätskonzeption, zum anderen ist dem Aristoteliker[9] grundsätzlich daran gelegen, demokratische Autorität von „autoritärer Autorität" abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung nimmt auch Carl Joachim Friedrich vor, wenn er zwischen „autoritativer Autorität" im demokratischen Verfassungsstaat und „autoritärer Autorität" in totalitären Diktaturen unterscheidet: „[I]m Gegensatz zu [demokratischen] Verfassungsstaaten […], in denen Autorität aufgespalten und pluralistisch gestaltet ist, da ja viele verschiedene Zentren für autoritative Mitteilungen vorhanden sind, Kirchen, Schulen und Universitäten, Gewerkschaften, Parteien und die verschiedensten Interessengruppen neben der Regierung (im weitesten Sinne von *government*), ist Autorität in totalitären Diktaturen vollkommen zentralisiert und im Zentrum der totalitären Bewegung intensiviert" (Friedrich 1960: 9). Durch die „pluralisierende Streuung der Autorität" im demokratischen Verfassungsstaat wird nach Friedrich die Rolle der Autorität nicht nur erhöht; es kommt vielmehr hinzu, „daß in einer erfolgreichen Demokratie […] das ganze System als unpersönlicher Sachzusammenhang, symbolisiert durch die Verfassung, Autorität in hohem Maße genießt" – wobei Friedrich eben noch hinzufügt, dass diese Autorität offenbar wird „in der Autorität jedes Hüters der Verfassung" (ebd.: 11).

Die argumentative Strategie von Friedrich und Sternberger, der antiautoritären Infragestellung von Autorität über die Abgrenzung eines pluralistischen Autoritätskonzepts von einem herrschaftlich-autoritären zu begegnen, führt freilich dazu, dass der Autoritätsbegriff derart demokratisiert wird, dass nunmehr ‚jeder' Autorität hat beziehungsweise ‚jedem' Autorität zugeschrieben werden kann. Dadurch wird freilich die institutionentheoretische Unterscheidung zwischen Rat und Tat, zwischen ratgebender Kompetenz und Entscheidungsmacht kassiert. Zwar nimmt Sternberger in seiner Aufzählung der mit Autorität ausgestatteten ‚Institutionen' explizit die Regierung als Inhaberin aktueller Befehlsgewalt aus, aber er rückt doch erheblich vom römischen Urbild ab. Diesem zufolge kam Autorität zwar durchaus einzelnen Personen zu, institutionell aber eben nur dem mit ratgebender Kompetenz ausgestatteten republikanischen Senat. Als Sitz der römischen Leistungsaristokratie erteilte der Senat der Volksversammlung und dem Magistrat einen Rat, den die demokratisch legitimierten Institutionen nicht folgenlos ignorieren konnten. Diese in der römischen *auctoritas* angelegte Spannung zur Demokratie verschwindet in Sternbergers pluralistischer Ausweitung von Autorität. Seiner aristotelisch inspirierten Revitalisierung des *auctoritas*-Konzepts zufolge kennt die „freie Verfassung" viele Autoritäten: das Parlament, die Parteien, die Beamten und schließlich die Bürger, sofern sie

9 Zu Sternbergers aristotelischem Politik- und Bürgerbegriff und seiner gegen Webers Staat als Herrschaftsverband gerichteten Konzeption des modernen Verfassungsstaates als Gemeinschaft der Bürger, deren „Freiheit zur geselligen Interaktion, zum gesellschaftlichen Austausch und zur politischen Teilhabe" die Grundlage der lebendigen Demokratie bildet, vergleiche vor allem Gutschker (2002: 313 ff.).

sich zu einem konkreten Anliegen versammeln und darüber beraten, wie sie diesem Anliegen wirksam Geltung verschaffen können (Sternberger 1980b: 135 f.).

Gegenüber Sternbergers demokratischer, die hierarchische Dimension des römischen *auctoritas*-Konzepts aufhebender Rezeption hält Arendt an der elitären Auffassung fest, dass die Demokratie zu ihrer stabilisierenden Begrenzung hierarchischer oder pyramidenförmiger Autoritätsstrukturen bedarf, wobei es sich hier, wie Arendt betont, um eine Pyramide handelt, deren Spitze „nicht in die Höhe eines sich über der Erde erstreckenden Himmels ragt (wie bei Plato) und nicht in ein transzendentes Jenseits der Welt hinaufreicht (wie im Christentum), sondern gleichsam auf dem Kopf [steht] und in die Tiefe einer irdisch-menschlichen Vergangenheit [hinunterreicht]“ (Arendt 1994a: 190). Während es Arendt zufolge im antiken Griechenland kein auf eigenständig politische Erfahrung gegründetes Autoritätsbewusstsein gab (ebd.: 186)[10] – weil die Griechen „aufgrund der eigentümlichen Strukturiertheit des griechischen politischen Lebens“ (ebd.: 173), das gleiche Partizipation der Bürger am Prozess öffentlich-politischer Meinungsbildung vorsah, keinen Bedarf an einem politischen Begriff hatten, der zwanglose, aber eben auch fraglose Anerkennung von Hierarchie meint –, etablierten die Römer eine politische Ordnung, in der die Macht des Volkes durch eine dem demokratischen Einspruch entzogene Autorität begrenzt wurde.

Dem Bild der umgekehrten Pyramide folgend, gewinnt die römische Republik ihre Stabilität aus der institutionalisierten Verknüpfung von Kontinuität – repräsentiert durch den „aristokratischen“ Senat, dem es zukam, die Rückbindung (*religare*) der Gegenwart an die verbindliche Tradition zu leisten – und dem (dynamischen) Prinzip der Annuität, dem die demokratisch gewählten Ämter, also die sogenannten Magistrate, unterlagen. Die auf der „Heiligkeit der Tradition“ beruhende, auf die mythische Gründung der Stadt Rom rückbezogene politische Ordnung wurde repräsentiert durch die im Senat versammelten „Alten“, die *patres*. Ihnen kam es zu, die Rückbindung der Gegenwart an eine verbindliche Vergangenheit zu leisten (ebd.: 187 ff.).

Für Arendt gehören Religion, Tradition und Autorität untrennbar zusammen, wobei Religion das Rückbezogensein (re-ligare) auf „die bindende Macht des Gegründeten selbst“ meint (ebd.: 188). In dem Maße, wie die „römische Dreieinigkeit“ (ebd.: 191) aufgebrochen wurde, setzte Arendt zufolge ein sich in der Moderne dramatisch beschleunigender Erosionsprozess ein, der nach Religion und Tradition auch Autorität erfasste.[11]

10 Was es nach Arendt durchaus gab, waren „grandiose Versuche der griechischen Philosophie, einen Autoritätsbegriff ausfindig zu machen, durch den der Verwahrlosung der Polis Einhalt geboten und das politische Leben der Zeit erneuert werden könnte“ (Arendt 1994a: 186). In zwei längeren Kapiteln ihres Aufsatzes diskutiert Arendt Platons auf die Autorität des Philosophen gegründete Vernunft-Herrschaft (ebd.: 175 ff.) und Aristoteles’ Einführung der Herrschaftskategorie in den Bereich des Politischen (ebd.: 182 ff.). Beide Versuche scheitern Arendt zufolge, weil sie sich auf unpolitische Erfahrungen beziehen, nämlich entweder auf die philosophischen Erfahrungen der Wahrheitssuche oder auf den privaten Bereich des Hauses, in dem die Alten über die Jungen herrschen beziehungsweise die Alten die Jungen erziehen. Gerade die Übertragung des Modells der Erziehung auf den politischen Bereich hält Arendt für grundsätzlich verfehlt und zwar einfach deshalb, weil „wir es im Bereich des Politischen immer schon mit Erzogenen, nämlich erwachsenen Menschen, zu tun“ haben (ebd.: 186).

11 Arendt hält es für erwiesen, „daß, wo immer eines der Elemente der römischen Trinität: Religion oder Autorität oder Tradition, in Zweifel oder außer Kurs gesetzt worden ist, die beiden anderen Elemente unweigerlich mitbetroffen waren. So war es Luthers Irrtum, zu meinen, daß seine Herausforderung der weltlichen Autorität der Kirche Tradition und Religion intakt lassen könnte; wie es der Irrtum von Hobbes und der politischen Theorien des 17. Jahrhunderts war zu hoffen, daß man Autorität und Religion ohne Tradition intakt belassen oder sogar neu begründen könnte; wie es schließlich der Irrtum der Humanisten war

Die am republikanischen Rom orientierte konservative Auffassung, wonach die Quelle der Autorität in etwas dem politischen Handeln nicht Verfügbarem liegt, nämlich in der Gründung der Stadt Rom, führt Arendt dann zu der resignativen Einschätzung, dass die Moderne aus sich selbst heraus Autorität nicht begründen kann. Gleichwohl eröffnet sie am Ende ihres Aufsatzes eben diese Möglichkeit einer Neugründung von Autorität, wenn sie die Revolutionen der Neuzeit als jene Ereignisse in der politischen Geschichte auszeichnet, die sich mit dem Anspruch verbanden, das Schwerste und Gefährlichste zu vollbringen, was Menschen in Angriff nehmen können: nämlich die Gründung einer „neuen Ordnung der Dinge" (ebd.: 200).

In ihrem 1963 erschienenen Buch *Über die Revolution* bezeichnet Arendt die amerikanische Verfassungsgebung als kommunikativen Akt der Neugründung einer republikanischen Demokratie. Eine der größten Leistungen dieses gemeinsamen Unternehmens sieht Arendt darin, dass die amerikanischen Revolutionäre der Verfassung eine von wechselnden Machtallianzen unabhängige Autorität zusprachen, weshalb sie mit dem Obersten Gerichtshof eine Institution schufen, die, diesem Anfang, dieser Gründung verpflichtet, des plebiszitären Votums enthoben war. In diesem republikanischen Zusammenfallen von Konservativem und Revolutionärem erweist sich für Arendt einmal mehr, in welchem Maße die Amerikaner von den Römern lernten, für die Gründen und Bewahren ebenso zusammengehörten, wie sie Macht und Autorität zu unterscheiden wussten (Arendt 1994b: 260 f.).

Die „Heiligsprechung" der Verfassung (ebd.: 256) und die sofortige Übertragung der höchsten Autorität im Staate an den Obersten Gerichtshof stellen Arendt zufolge eine erhebliche politische Entmachtung des demokratischen Souveräns dar. Der politischen Gestaltungsmacht des Volkes, die in den demokratisch legitimierten Institutionen beheimatet ist, also im Repräsentantenhaus, im Senat und im Amt des plebiszitär gewählten Präsidenten, wird durch eine kleine Gruppe von auf Lebenszeit berufenen und ‚von oben' eingesetzten Richtern Grenzen gesetzt (ebd.: 257 f.). Allein den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes kommt die Autorität zu, die Verfassung auszulegen und durch Interpretation ständig neu zu formulieren und dadurch lebendig zu erhalten. Macht aber besitzt diese Institution für Arendt gerade nicht, da die Richter nicht initiativ handeln, sondern auf Anfrage beratend und empfehlend tätig werden. Das bedeutet freilich auch, dass immer dann, wenn die Empfehlungen der mit Autorität ausgestatteten Institution öffentlich in Frage gestellt werden oder gar gegen ihren Rat, der eben mehr ist als ein Rat, gehandelt wird, die auf Autorität gegründete republikanische Demokratie Schaden zu nehmen droht. Eben diese Krisendiagnose stellt Arendt auf, wenn sie in verschiedenen Artikeln die Erosion der republikanischen Grundlagen der US-amerikanischen Demokratie konstatiert, wobei hier sicherlich dem im zeitgenössischen wie in der Rezeption hoch umstrittenen Artikel *Little Rock* besondere Bedeutung zukommt, in dem Arendt einen den politischen wie gesellschaftlichen und privaten Bereich gleichermaßen umfassenden Autoritätsverlust diagnostiziert.[12]

zu denken, man könne innerhalb einer ungebrochenen Tradition der abendländischen Zivilisation bleiben ohne Religion und ohne Autorität." (ebd.: 194)

12 1972 erscheint das Buch *Crisis of the Republic*, das neben einem Gespräch zwischen Hannah Arendt und Adelbert Reif drei bereits zuvor erschienene Essays enthält: *On Violence*, *Civil Disobedience* und *Lying in Politics. Reflections on the Pentagon Papers*. Der Aufsatz *Little Rock* wurde zwar nicht in diesem Band veröffentlicht, hat aber die Krise der amerikanischen Republik zum Gegenstand. In diesem Artikel kritisierte Arendt die Bestätigung der gesetzlichen Aufhebung der Rassentrennung durch den Beschluss des Obersten Gerichtshofes 1954. Sie sah darin nicht allein einen illiberalen Übergriff staatlicher Politik auf den privaten und gesellschaftlichen Bereich, der die „präpolitische Autorität" der Lehrer und Eltern in

3. Die Fragilität politischer Autorität in der Demokratie

Arendt macht sich die römisch-republikanische Perspektive zu eigen, wonach die demokratische Macht des Volkes zu ihrem Erhalt auf die Begrenzung durch hierarchische Ordnungsstrukturen angewiesen ist. Es ist daher zunächst nicht verwunderlich, dass Nadia Urbinati Arendt von dem Vorwurf ausnimmt, die elitäre Dimension des römisch-republikanischen Denkens auszublenden. Allerdings sieht Urbinati in Arendt auch keine in der Tradition des römischen Republikanismus stehende Denkerin, sondern betont ihre am griechischen Ideal der Isonomie orientierte partizipative Freiheitskonzeption: „Hannah Arendt's vision of the *vita activa* as discursive participation in the public area that exalts the uniqueness of the individual citizen" (Urbinati 2012: 610). In ihrer Gegenüberstellung eines demokratisch-partizipativen, der athenischen Idee der Isonomie verpflichteten und eines demokratieskeptischen (neo-)römischen Republikanismus übersieht Urbinati jedoch, dass Arendt für ihre Konzeption der republikanischen Demokratie, die auf einer institutionell gestützten Balance zwischen Konfliktsteigerung und Konfliktreduzierung beruht,[13] sowohl auf Athen als auch auf Rom und im Weiteren auf Philadelphia Bezug nimmt.[14]

Im Rekurs auf Aristoteles' begriffstheoretische Tradierung der griechischen Erfahrungen von Politik zeichnet Arendt den öffentlich-politischen Raum als demokratischen Versammlungsort aus, in dem die Bürger als Gleiche unter Gleichen agieren und das ihnen als Einzelne gleichermaßen zukommende Recht der öffentlichen Rede nutzen, um Aufmerksamkeit zu erringen und andere von ihrem Vorschlag zu überzeugen, was Urbinati auch als spezifisch griechische Verschränkung von *isonomia* und *isegoria* bezeichnet (Urbinati 2012: 617). Diese partizipative, einem „demokratischen Republikanismus" (Pinzani) verpflichtete Freiheitskonzeption wird indes mit einem differenzierten Macht- und Autoritätsverständnis verbunden. An die römisch-republikanische *auctoritas-potestas*-Unterscheidung anschließend, stellt Arendt den öffentlich-politischen Bereich als einen pluralistischen und darin herrschaftsfreien Raum vor, in dem Konflikte machtvoll ausgetragen und zugleich durch das die Akteure bindende Verfassungsversprechen wie durch das Wirken von nichtdemokratisch beziehungsweise nichtmajoritär legitimierten Autoritäten begrenzt werden.

Arendt vertritt damit ein konsequent antiweberianisches Politikverständnis. Die Macht im Staat kommt bei Arendt nicht von oben, sondern entsteht von unten: „Macht entspricht

Frage stellt, sondern erkennt in der darauffolgenden Privatisierung der Schulen qua Referendum einen Autoritätsverlust des Obersten Gerichtshofes, also jener Institution, die im amerikanischen Institutionengefüge der Ort ist, „der die Autorität der Gründung immer wieder in Erinnerung ruft, ihr Kontinuität verleiht und sie damit stabilisiert" (Schulze-Wessel 2006: 64). Der Autoritätsverlust betrifft Arendts Einschätzung zufolge die amerikanische Republik in Gänze. Der Versuch der Bundesregierung, Bundesgesetz – in dem Fall die Rassenintegration an öffentlichen Schulen – gegen die verfassungsmäßig garantierte Souveränität der Einzelstaaten durchzusetzen, zerstört die auf dem Prinzip der Gewaltenteilung zwischen den drei politischen Bereichen Exekutive, Legislative und Judikative einerseits und dem föderativen Gleichgewicht zwischen Bund und Einzelstaaten anderseits beruhende Machtbalance. Der Grundkonsens, aus dem die Republik entstanden ist und der sie zusammenhält, dass nämlich „Macht – im Unterschied zu Zwang – durch Teilung mehr Macht hervorbringt", zerbricht (Arendt 1989: 109).

13 Urbinati setzt sich mit Arendts Republikanismus freilich auch nicht intensiv auseinander, sondern erwähnt sie nur an der Stelle, wo sie unter Überschrift „A Divided Tradition" den im Fokus ihrer Kritik stehenden neorömischen Republikanismus von einem partizipativen Republikanismus abgrenzt (Urbinati 2012: 610). – Zu Arendts Konzeption der republikanischen Demokratie als konfliktueller Ordnung vergleiche Straßenberger (2011b).

14 Regine Romberg zufolge lässt sich das politisch-republikanische Denken Arendts auf die Geschichte und Tradition der großen politischen Städte Athen, Rom, Philadelphia gründen (Romberg 1996).

der menschlichen Fähigkeit, […] sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln" (Arendt 1990: 45). Macht ist ein Gruppenphänomen und daher nie im Besitz eines Einzelnen, der zwar von einer Gruppe ermächtigt werden kann, in ihrem Namen zu handeln, aber diese Macht verliert, wenn sich die Gruppe auflöst. In diesem Sinne definiert Arendt den Staat als seinem Wesen nach organisierte und institutionalisierte Macht (ebd.: 53), dessen weitere Existenz von der aktiven Unterstützung der lebendigen Macht des Volkes abhängig ist (ebd.: 42). Gegenüber der kommunikativ-assoziativen Struktur politischer Macht handelt es sich bei Autorität, die einzelnen Personen ebenso zukommen kann wie einem Amt, um „die fraglose Anerkennung [von Überlegenheit] seitens derer, denen Gehorsam abverlangt wird" (ebd.: 46). Dieser Macht-Autorität-Differenzierung zufolge besitzen die Bürger, sofern sie sich politisch organisieren, Macht, und sie können jemanden beauftragen, die politische Macht in ihrem Namen auszuüben, aber weder der in welcher Form auch immer organisierten Bürgerschaft noch der durch Mehrheitsentscheid beauftragten Staatsmacht kommt Autorität zu.

Das stellt sich bei Sternberger ganz anders dar. Trotz seiner vehementen Kritik an Webers herrschaftlich-hierarchischem Autoritätsbegriff bleibt Sternberger dem herrschaftlichen und gewaltzentrierten Machtbegriff von Weber verhaftet, wenn er – Macht mit sanktionsgestützter politischer Befehlsgewalt identifizierend – feststellt, dass auch in modernen demokratischen Verfassungsstaaten die Macht von oben kommt, die Legitimität aber von unten entsteht (Sternberger 1980c: 314).[15] In seinem Bemühen, das große Missverständnis aufzuklären, Autorität bestünde in ungeteilter, unbeschränkter Herrschaft und sei nur an einer Stelle im Staate, nämlich an der Spitze zu suchen (Sternberger 1980b: 137), führt Sternberger Autorität, Legitimität und Deliberation derart eng zusammen, dass Autorität mit demokratischer Legitimation ineinanderfließt, wodurch freilich nicht nur die intendierte Abgrenzung zu Weber verschwimmt, sondern auch die in der *auctoritas* angelegte Spannung zur Demokratie invisibilisiert wird. Das Parlament, der Parlamentspräsident, die Parteien wie überhaupt die Bürger oder die zivilgesellschaftlich verfasste Öffentlichkeit, die Sternberger als Träger von Autorität auszeichnet, sind ja nicht (allein) beratend tätig, sondern handeln initiativ. Sie stehen entweder in politischer Führungsverantwortung oder sie nehmen ihre Entscheidungsmacht als engagierte Wählerschaft respektive Bürgerschaft wahr, indem sie die Regierungspolitik unterstützen, kritisieren oder alternative Politikentwürfe formulieren. Keiner dieser Akteure beschränkt sich darauf, den politischen Entscheidungseliten einen ‚selbstlosen' Rat zu erteilen. Und keiner dieser Akteure kann oder sollte für sich in Anspruch nehmen, fraglose Anerkennung zu genießen.

Nun liegt genau in dieser Zuspitzung, Autorität als asymmetrisches Anerkennungsverhältnis zu definieren, über das freiwillige und fraglose Folgebereitschaft generiert wird, der entscheidende Dissens zwischen Arendt und Sternberger. Während Sternberger Autorität letztlich als Beratung im Sinne von demokratischer Deliberation versteht, die allen Entscheidungen vorausgeht, und in diesem Zusammenhang auch von Autorisierung spricht (ebd.: 127), schließt für Arendt Autorität nicht nur Zwang und Gewalt aus, sondern ist auch „unvereinbar mit Überzeugen, welches Gleichheit voraussetzt und mit Argumenten arbeitet. Argumentieren setzt Autorität immer außer Kraft. Der egalitären Ordnung des Überzeugens

15 Die Zustimmung der Bürger macht für Sternberger den „Kern spezifisch ‚demokratischer' Legitimität" aus, die in dem einfachen Satz liege, „daß nur solche Regierungen eigentlich Rechtmäßigkeit beanspruchen dürfen, die in irgendeiner verfassungsgesetzlich geregelten Weise aus Wahlen hervorgegangen sind" (Sternberger 1980a: 115 f.).

steht die autoritäre Ordnung gegenüber, die ihrem Wesen nach hierarchisch ist.“ (Arendt 1994a: 159 f.) Im Gegensatz zu dieser pointierten Abgrenzung verschmilzt bei Sternberger Autorität mit demokratischer Deliberation zu „kommunikativer Macht“, die zur „autorisierenden Kraft“ wird, die legitimes Recht erzeugt (Habermas 1998: 185).

Nun ist politischen Begriffen eigen, dass sie vieldeutig und umkämpft sind. Das gilt für den Machtbegriff ebenso wie für den der Autorität. Zugleich ist die Schärfung von Begriffen eine Leistung Politischer Theorie, mit der sich die Erwartung verbindet, dass relevante Einsichten über das Politische gewonnen werden können. Daher soll abschließend knapp aufgezeigt werden, worin der analytische Mehrwert eines von legitimer Befehlsgewalt wie von kommunikativer Macht unterschiedenen Autoritätskonzepts besteht.

Der Mehrwert besteht zuvorderst darin, dass damit ein politisches Phänomen auf den Begriff gebracht wird: nämlich das Phänomen freiwilligen Gehorsams, das auf der Zuschreibung von moralischer, kognitiver, erfahrungsbasierter oder institutionell gestützter Überlegenheit beruht. Dieses Phänomen wird weder mit dem Begriff der Herrschaft angemessen erfasst, denn Autorität funktioniert zwanglos, noch mit dem Begriff der kommunikativen Macht, da Autorität nicht das Ergebnis demokratischer Deliberation ist, sondern auf der fraglosen Anerkennung von Überlegenheit beruht. Während in der deliberativ verfassten Öffentlichkeit allein das beste Argument gelten soll, verweist Autorität auf das Gewicht des Argumentierenden. Die egalitäre Struktur des Überzeugens wird durch die persönliche, moralische oder kognitive Autorität der als überlegen anerkannten Persönlichkeiten gebrochen.

Als zwischen den Konzepten von legitimer Herrschaft und kommunikativer Macht stehendes Konzept macht Autorität darauf aufmerksam, dass Gesellschaften weder durch reine Freiwilligkeit noch durch verbindliche Entscheidungen oder gar reine Gewaltherrschaften dauerhaft zusammengehalten werden. Sie sind vielmehr auf das Wirken von Autoritäten angewiesen, denen vonseiten der Anerkennenden zugetraut wird, sie hätten das nötige Wissen, die Erfahrung, die Urteilsfähigkeit und persönliche Autonomie, unter Bedingungen von Kontingenz „autoritative Mitteilungen“ (Friedrich 1960: 7) zu generieren.

Wird Autoritäten diese Kompetenz zuerkannt, erbringen sie bestimmte ordnungspolitische Leistungen, darunter vor allem zwei: So sichern sie erstens die spezifische Eigenzeit des politischen Systems. Dem Staatsrechtler Christoph Schönberger zufolge verweist die römische Autoritätskonzeption darauf, dass die Einholung des Rates „die Handelnden ein Stück weit aus den vermeintlichen oder realen Zwangslagen heraus[löst], die sich heute unter den Bedingungen beschleunigter politischer, medialer und ökonomischer Funktionssysteme ständig verstärken. Prozedural hat sie eine katechontische, entschleunigende Funktion; in der Sache bringt sie den Rat von Institutionen und Personen ins Spiel, die den alltäglichen Verwertungszusammenhängen etwas stärker entzogen sind“ (Schönberger 2010: 46).

Zweitens reduziert Autorität die Konflikthaftigkeit demokratischer Deliberation. Darauf haben kürzlich die Sozialwissenschaftler Frank Nullmeier und Tania Pritzlaff in ihrem Einspruch gegen das derzeit dominierende normative Demokratiemodell hingewiesen. Gegen das Ideal des „zwangslosen Zwangs des besseren Arguments“ machen sie geltend, dass zumindest in verfassten Öffentlichkeiten die ohne Regulierung zum uferlosen „Ausfransen“ tendierenden Deliberationen sehr häufig auf „autoritative“ Weise entschieden werden: Entweder wird die Kommunikation durch das „Institut der Geschäftsordnungsanträge und -debatte“ beendet, woraus sich freilich „ein erhebliches Potential für strategisches Handeln gerade des Vorsitzenden (in Versammlungen) ergibt“ (Nullmeier/

Pritzlaff 2013: 10), oder die Kommunikation wird durch das Einwirken von fraglos anerkannten Personen hierarchisiert, wobei diese Autoritätspersonen eben nicht notwendigerweise auch aktuell in administrativen Machtpositionen stehen müssen.

Inwiefern Autoritäten diese im ersten Fall entschleunigende und im zweiten Fall politische Entscheidungen beschleunigende Funktion wahrnehmen können, ist jedoch unter Bedingungen gesteigerter gesellschaftlicher Pluralisierung sowie massenmedial vermittelter politischer Kommunikation höchst voraussetzungsvoll. Hinzu kommt, dass der Status von Autoritäten in der Demokratie grundsätzlich begründungsbedürftig ist. Als fraglose Anerkennung von Überlegenheit verstanden, tendiert Autorität zu Hierarchie, was sowohl dem demokratischen Anspruch auf Gleichheit als auch demjenigen der Kritik zuwiderläuft. Unter der Annahme nämlich, dass Kritik zu einer lebendigen Demokratie gehört, ist es im wert- und im stabilitätspolitischen Sinne hoch problematisch, den offenen Prozess demokratischer Deliberation autoritär zu beenden. Zum Problem für Demokratien wird die fraglose Anerkennung von Hierarchie vor allem dann, wenn die als überlegen anerkannte Expertise nicht Personen, sondern Institutionen zugeschrieben wird, denen überdies politische Entscheidungskompetenzen zukommen. Über die institutionelle Verschwisterung von Autorität und Entscheidungsmacht wird die fraglose Anerkennung von Hierarchie auf Dauer gestellt, einschließlich des dauerhaften Verzichts auf das demokratische Recht auf öffentliche Kritik. Ein begrifflich geschärftes Konzept von Autorität eröffnet mithin den krisendiagnostischen Blick darauf, dass der Versuch, Legitimität zu generieren, indem politische Entscheidungskompetenzen an Institutionen übertragen werden, die mit fraglos anerkannter Expertise ausgestattet sind, die Demokratie langfristig delegitimiert.

Gerade weil Autoritäten die politische Kritikfähigkeit und Urteilskraft zeitweilig suspendieren, handelt es sich bei Autorität jedoch zugleich um eine grundsätzlich fragile Anerkennungsbeziehung, deren Institutionalisierung Grenzen gesetzt sind, wie nicht zuletzt das römische Beispiel zeigt.[16] Von einer Krise der Demokratie ließe sich daher auch dann sprechen, wenn mit Autorität versehene Ämter oder Amtsinhaber massiver öffentlicher Kritik ausgesetzt sind. Während die Kritik an genuin demokratisch legitimierten Institutionen, wie an Parteien und Parlamenten oder auch der Regierung als Inhaberin von Handlungsmacht, die Normalität einer konfliktuellen Demokratie darstellt, sind Autoritäten geradezu darauf angewiesen, dass ihr ‚selbstloser Rat' nicht in Frage gestellt wird. Nicht nur offener Widerstand, sondern bereits öffentliche Kritik oder auch das öffentliche Lächerlich-Machen diskreditiert Autorität und destabilisiert damit Ordnungen, die sich auf Autorität stützen. Arendt hat diese Fragilität pointiert, als sie feststellte: „Autorität bedarf zu ihrer Erhaltung und Sicherung des Respekts entweder vor der Person oder dem Amt. Ihr gefährlichster Gegner ist nicht Feindschaft, sondern Verachtung, und was sie am sichersten unterminiert, ist das Lachen." (Arendt 1990: 46 f.)

Aus dieser Perspektive betrachtet, ist die moderne Medienöffentlichkeit die ‚natürliche Feindin' der Autorität. Ob unter Bedingungen medialer Dauerbeobachtung, satirischer Kommentierung und kritischer Infragestellung Autoritäten bestehen beziehungsweise neu entstehen und sich behaupten können, ist unklar und müsste genauer untersucht werden – ebenso wie die Frage, welche Autoritäten heutzutage überhaupt die Rolle auto-

16 An Theodor Mommsen anschließend ist für Schönberger „das römische Verständnis von Autorität [offenkundig] in spezifischer Weise fragil. Der Rat darf nicht zu einem verbindlichen Befehl erstarken, soll er nicht den eigentlichen Vorteil der Autorität einbüßen, der in der Freiwilligkeit ihrer Beachtung seitens des Handelnden liegt. Zugleich darf der Ratgeber jedoch nicht institutionell irrelevant werden, obwohl sein Rat nicht rechtsverbindlich sein kann und sein darf." (Schönberger 2010: 46)

ritativer Ratgeber wahrnehmen können. Andererseits ist die Öffentlichkeit schon immer ein ‚Ort' gewesen, an dem politische Autoritäten wirken und sich im Konflikt bewähren müssen.

Literatur

Adorno, Theodor W., 1973: Studien zum autoritären Charakter, Frankfurt (Main).

Arendt, Hannah, 1989: Little Rock. In: Hannah Arendt, Zur Zeit. Politische Essays, herausgegeben von Marie Luise Knott, München, 95–117.

Arendt, Hannah, 1990: Macht und Gewalt, München.

Arendt, Hannah, 1994a: Was ist Autorität? In: Hannah Arendt, Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I, München, 159–200.

Arendt, Hannah, 1994b: Über die Revolution, München.

Bonacker, Thorsten, (2002): Die politische Theorie des freiheitlichen Republikanismus: Hannah Arendt. In: André Brodocz / Gary S. Schaal (Hg.), Politische Theorien der Gegenwart I. Eine Einführung, Opladen, 183–219.

Bonacker, Thorsten (2012): Politische Autorität in Nachkriegsgesellschaften: Zur Sicherheitskultur internationaler Administrationen. In: Christopher Daase / Philipp Offermann / Valentin Rauer (Hg.), Sicherkultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr, Frankfurt (Main) / New York, 229–252.

Brodocz, André, 2009: Die Macht der Judikative, Wiesbaden.

Brodocz, André, 2011: Kampf um Deutungsmacht. Zur Symbolisierung politischer Ordnungsvorstellungen. In: Detlef Lehnert (Hg.), Demokratiekultur in Europa. Politische Repräsentation im 19. und 20. Jahrhundert, Köln / Wien / Weimar, 47–62.

Brunkhorst, Hauke, 1994: Demokratie und Differenz. Vom klassischen zum modernen Begriff des Politischen, Frankfurt (Main).

Brunkhorst, Hauke, 2000: Einführung in die Geschichte politischer Ideen, München.

Buchstein, Hubertus, 2009: Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU, Frankfurt (Main) / New York.

Cicero, Marcus T., 1994: De legibus (Über die Gesetze), herausgegeben und übersetzt von Rainer Nickel, München / Zürich.

Cicero, Marcus T., 2006: De oratore (Über den Redner), herausgegeben und übersetzt von Harald Merklin, Stuttgart.

Eschenburg, Theodor, 1976: Über Autorität, Frankfurt (Main).

Friedrich, Carl J., 1960: Politische Autorität und Demokratie. In: Zeitschrift für Politik 7, 1–12.

Gutschker, Thomas, 2002: Neoaristotelische Diskurse. Aristoteles in der politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts, Stuttgart.

Habermas, Jürgen, 1998: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt (Main).

Haus, Michael, 2003: Kommunitarismus. Einführung und Analyse, Wiesbaden.

Helmer, Karl / Kemper, Matthias, 2004: Autorität. In: Dietrich Benner / Jürgen Oelkers (Hg.), Historisches Wörterbuch der Pädagogik, Weinheim / Basel, 126–145.

Heinze, Richard, 1960 [1925]: Auctoritas. In: Richard Heinze, Vom Geist des Römertums. Ausgewählte Aufsätze, herausgegeben von Erich Burck, Darmstadt, 43–58.

Horkheimer, Max / Adorno, Theodor W., 1972: Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Frankfurt (Main).

Llanque, Marcus, 2003: Der Republikanismus: Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie. In: Berliner Debatte Initial 14, 3–15.

Llanque, Marcus, 2011: Cicero. In: Wolfgang Heuer / Bernd Heiter / Stefanie Rosenmüller (Hg.), Arendt-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart, 194–196.

Lütcke, Karl-Heinrich, 1968: „Auctoritas" bei Augustin, Stuttgart.

Marcuse, Herbert, 1969: Studie über Autorität und Familie. In: Herbert Marcus (Hg.), Ideen zu einer Kritischen Theorie der Gesellschaft, Frankfurt (Main), 55–156.
Mommsen, Theodor, 1888: Römisches Staatsrecht. Band 3, 2. Teil, Tübingen.
Münkler, Herfried, 2010: Mitte und Maß. Der Kampf um die richtige Ordnung, Berlin.
Nullmeier, Frank / Pritzlaff, Tania, 2013: Deliberative Praktiken. Zur praktikentheoretischen Fundierung deliberativer Politik. Vortrag auf der Frühjahrstagung der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte der DVPW „Die Idee Deliberativer Demokratie in der Bewährungsprobe“, 20.–22. März 2013 in Hannover (Manuskript).
Pinzani, Alessandro, 2003: Brauchen wir Bürgertugenden oder demokratische Institutionen? Gegen einige Irrtümer des Republikanismus. In: Berliner Debatte Initial 14, 34–44.
Pina Polo, Francisco, 2010: Rom, das bin ich. Marcus Tullius Cicero. Ein Leben, Stuttgart.
Popitz, Heinrich, 1992: Phänomene der Macht, Tübingen.
Richter, Emanuel, 2004: Republikanische Politik. Demokratische Öffentlichkeit und politische Moralität, Reinbek bei Hamburg.
Richter, Emanuel, 2007: Cicero und die Aktualität republikanischer Modellbildung. In: Emanuel Richter / Rüdiger Voigt / Helmut König (Hg.), Res Publica und Demokratie. Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis, Baden-Baden, 23–34.
Romberg, Regine, 1996: Orte als Ausgangspunkte für das Denken Hannah Arendts. Die politischen Städte: Athen – Rom – Philadelphia. In: Heinz-Peter Burmeister / Christoph Hüttig (Hg.), Die Welt des Politischen. Hannah Arendts Anstöße zur gegenwärtigen politischen Theorie. Zum 20. Todestag von Hannah Arendt, Loccum, 202–215.
Schönberger, Christoph, 2010: Autorität in der Demokratie. In: Zeitschrift für Ideengeschichte 4, 41–50.
Schulze-Wessel, Julia, 2006: Über Autorität. In: Hans Vorländer (Hg.), Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden, 57–65.
Sternberger, Dolf, 1980a: Herrschaft und Vereinbarung. In: Dolf Sternberger, Herrschaft und Vereinbarung, Schriften III, Frankfurt (Main), 113–134.
Sternberger, Dolf, 1980b: Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt. In: Dolf Sternberger, Staatsfreundschaft, Schriften IV, Frankfurt (Main), 115–143.
Sternberger, Dolf, 1980c: Der Begriff des Politischen. Mit drei Glossen. In: Dolf Sternberger, Staatsfreundschaft, Schriften IV, Frankfurt (Main), 293–320.
Straßenberger, Grit, 2011a: Republikanismus. In: Wolfgang Heuer / Bernd Heiter / Stefanie Rosenmüller (Hg.), Arendt-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart / Weimar: 377–382.
Straßenberger, Grit, 2011b: Konsens und Konflikt. Hannah Arendts Umdeutung des *uomo virtuoso*. In: Harald Bluhm / Karsten Fischer / Marcus Llanque (Hg.), Ideenpolitik. Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte, Berlin, 297–316.
Straßenberger, Grit, 2013: Autorität: Herrschaft ohne Zwang – Anerkennung ohne Deliberation. In: Berliner Journal für Soziologie 23, 494–509.
Thiel, Thorsten, 2013: Politik, Freiheit und Demokratie – Hannah Arendt und der moderne Republikanismus. In: Julia Schulze-Wessel / Christian Volk / Samuel Salzborn (Hg.), Ambivalenzen der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts, Wiesbaden, 259–282.
Tocqueville, Alexis de, 1987: Über die Demokratie in Amerika, 2 Bände, Zürich.
Urbinati, Nadia, 2012: Competing for Liberty: The Republican Critique of Democracy. In: American Political Science Review 106, 607–621.
Walzer, Michael, 1996: Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie, Frankfurt (Main).
Weber, Max, 1980: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen.

From Self-Legislation to Self-Determination

Democracy and the New Circumstances of Politics

James Bohman[*]

Keywords: Self-Determination, Self-Legislation, Democracy, Domination

Abstract: It is a distinctive feature of recent political order that democracy is no longer confined to the nation state. Democracy is now applied in complex, pluralist, and globalized settings. These settings are characterized by extensive, multiple and overlapping constituencies. Here we might think of the significance of these developments for self-determining individuals, who are able to influence those interdependencies that are problematic, such as domination and other ways in which self-determination can be undermined. Democracy serves to delegate power to higher and more complex units of decision-making organized around self-determination. Some of these units have generative properties, in the sense that they make it possible for deliberation to occur, without undermining self-determination. Contestability is part of self-determination, where this goes along with forums with the purpose of determining binding norms. In this way, forms of politics emerge based on the rights and powers of self-determining democratic citizens.

One of the distinctive features of recent political order is that democracy is no longer confined to the nation-state. This is significant in a variety of ways. More than simply being applicable in numerous contexts, democracy is no longer about "the People" in the singular, all with equal standing before the law. Rather, democracy must now be applied in complex, pluralist, and globalized contexts now characterized by extensive, multiple and overlapping constituencies that cut across boundaries as well as space and time. While many emphasize new non-state forms such as the European Union, they could do so more consistently and rigorously if they saw these developments in the context of a larger shift away from the long-held view that democracy is "self-legislation," that is, the act of constituting a "People" in the singular. Such a People are the subject and authors of the laws that they give themselves, a form of what I call the self-legislation conception of democracy.

However much we have presupposed self-legislation in thinking about democracy at any level, it is not only misleading under present circumstances; it is also no longer the best way to realize democracy under present *global* circumstances. Rather, it has become increasingly clear that self-legislation, as practiced by Rousseau among others, has now become more regressive than progressive, in that its present realizations are more likely to promote rather than minimize domination. Indeed, the primary goal of existing theories

* Prof. James Bohmann Ph.D., Saint Louis University
Kontakt: bohmanjf@slu.edu

of democracy is to identify the progressive possibilities as they emerge from within the new circumstances of politics. However, given the circumstances of politics, we cannot expect for these kinds of possibilities will remain progressive in light of fundamental changes that have as their result that self-legislation now operates in a regressive manner. This is the first conundrum of the new circumstances of politics. What these circumstances suggest is that the institutionalization of democracy as self-legislation can no longer be considered as progressive.

Under current circumstances of politics, self-legislation can no longer provide the basis for realizing democratic norms. The dominance of the self-legislation conception becomes regressive rather than progressive when it is confronted by the emergence of complex interdependences and various increasing common forms of vulnerability, which becomes particularly difficult to link the fate of each with the fate of all. The model of self-legislation is no longer a matter of citizens ultimately sharing their fates with others, since only some members of the polity are subject to vulnerability and mutual responsibility. Indeed, the great advance of the tradition from Rousseau to Kant was to have an ideal of equality, with equal distribution of benefits and burdens. But this idea of self-legislation fails to function in such a way as to be both author and subject of the laws. In its place we now have differences in vulnerability, which includes the likelihood of some to be exploited and dominated. Previously, common vulnerability often has created possibilities of advancing flourishing and shared fate. But this has proven unsustainable.

Certainly we must begin to articulate a basic understanding of self-determination for complex, pluralized, and globalized contexts comprised of multiple, overlapping constituencies of which many are extended in space and time. Given this conception of democracy, it must now conceptualize how such territorial constituencies become units of political organization. But this is now a matter of delegating power to higher and more complex units of decision-making, so that self-determination is a matter of principal-agent linkages. Any such unit, which is capable of producing communicative freedom and communicative power, could be useful to define the scope of self-determination within a system. These units may also have generative properties, in the sense that they make possible deliberative generation, revision and renewal of collective procedures and decisions. But because we do not give ourselves the laws, we do not notice how narrow the scope of self-determination has become, particularly how such laws and structures have become regressive and ultimately destructive of freedom.

While self-legislation may be appropriate in some smaller scale societies, it is not well-suited to accommodate the new forms of size, scale and complexity. Even more challenging is the problem of interdependence, where we now have our fates intertwined with other political jurisdictions and by being affected by regimes and structures over which we have no effective control. Perhaps one of the greatest risks of this sort of organization is that the self-legislation model leads naturally to regime structures that often make it easy to promote domination; at the same time, regimes modeled on self-legislation are increasingly unable to address and reduce forms of domination inherent in interdependence, and ultimately work so as to undermine the possibilities of self-determination. Here we might think, positively, of how self-determination requires democracy, that is: ways in which people can have forms of self-determination, and so that democracy can be thought of making it possible for individuals to be able to influence those interdependencies that are problematic, such as domination and other ways in which self-determination is undermined. For example, there is no longer a loyalty based on citi-

zenship, but rather a variety of de facto memberships, collective organizations, and networks of interdependencies. Furthermore, it is possible to imagine how people have to divide and distribute their political capacities so that they can underwrite and maximize forms of self-determination. Thus, democracy should be thought of in the plural, where democracy is comprised of multiple and overlapping constituencies, a creation of what I call the democratic minimum. The democratic minimum tries to solve the basic problem of overcoming democracy as self-legislation, the act of "a people giving itself the laws", as Rousseau puts it.

The problem with self-legislation is that the contemporary circumstances of politics are intensifying unavoidable interdependence, and self-legislation becomes increasingly vulnerable to domination and exploitation within the democratic system. Democratic theory is thoroughly based on this response to vulnerability as articulated by Rousseau's participatory democracy and by Kant's conception of deliberation, both of which continue to have a great influence on self-legislation. However, the circumstances of size, scale, complexity and pluralism undermine the Kantian and Rousseauvian conceptions of forming democratic constituencies, which delegate powers to higher and more complex units of decision-making, based today on primarily principal-agent relationships. While these conceptions have lasted for centuries, they are no longer able to achieve basic norms of self-determination under the new circumstances of justice. The difficulty is that the self-legislation model cannot any longer be institutionalized through building constituencies that delegate decision-making powers to higher order bodies, primarily delegating decisions to agents who act on behalf of citizen-principals. The new circumstances of politics especially undermine democratic norms of self-determination. Furthermore, differentiation and interdependence disaggregate the various sites for collective decision-making, where collectivities cut across various levels of organization, where there are different ways in which forms of affectedness lead to what I call domination through non-voluntary inclusion. This means that for some, much of their fate is tied to various political jurisdictions, as well as other regimes and structures over which they have no control. Interdependencies challenge the very idea of effective forms of political organization, interdependency of political units cannot easily mobilize and organize on their own behalf. In any case, self-legislation has difficulty in addressing possibilities of domination. In this regard, it is clear. Given the problems of self-legislation, it is also clear that the self-legislation model leads to regimes that are sites of domination. This requires a basic shift away from self-legislation to self-determination, which then becomes the basic perspective for claims to democracy, particularly in the face of complex interdependencies, the mastery of which is a task for new forms of democracy, the aim of which in turn is to maximize something quite different: self-determination, where self-determination means at the very least that individuals are able to have a say over the ways in which various sorts of claims can influence their lives, even if self-determination does not require that all forms are entirely unter our control, since many forms of self-determination are ones that may not require democracy as such. Rather, there are many ways in which individuals seek to gain influence. It is better that we think of self-determination in terms of individuals being able to exert influence by means of the various forms, including capacity and standing that will enable them to choose their constituencies that make it possible for them to maximize self-determination. Here I think the democratic minimum allows us to sustain a vision of democracy as having many different constituencies as a structural effect of just this kind of democratic minimum that makes it possible for people to remain

independent, particularly since it is also true that in most societies exerting influence in organizations and networks will have the effect of preserving self-determination as a good of democracy.

1. Beyond Self-Legislation

By arguing that self-legislation is no longer progressive, I do not mean to deny its normative power and historical significance as a practical conception of democracy. Rousseau provided perhaps the first and also clearest statement of this view. On this account, the law that we give ourselves collectively is the same law that we would each give to ourselves individually, assuring the basis for political equality and shared self-rule. Democracy is accordingly directly concerned with a particular ideal of equality, in that all are protected from arbitrary laws to the extent that each has an equal chance to influence collective decision-making. Indeed, self-legislation as a conception of equality is still present in both participatory theories of democracy as well as most forms of deliberative democracy. Furthermore, this particular idea of self-rule based on equality remains the core of social contract theory, although now self-rule has more often than not been replaced by agent-principal relations, now primarily realized in voting and representative forms of democracy. As much as this conception has long guided our practices of self-rule, it is actually unable to deal with the new forms of mutual vulnerability that it has fostered, the premise on which self-legislation was originally founded. Yet, at the same time, political equality is no longer possible to maintain self-rule and for this reason as the scope and variety of various territorial constituencies increases as directly deliberative democracy becomes a matter of independent self-rule.

Once the more directly deliberative features of self-legislation are in this way lost, a higher level of decision-making begins to predominate, in which citizens as principals depend on agents who are responsible for both the decision as well as the implementation of the decision. The cost to democracy is that self-legislation is no longer capable of realizing either political equality or self-determination. If these consequences are correct, citizens lack the legislative standing necessary to avoid forms of domination. Not only does such decision-making undermine self-rule, it does so at the cost of democratic equality. If these sorts of influences change the current circumstances of politics, the benefits of political equality are more and more difficult to maintain, precisely because self-legislation now lacks the capacity for democratic self-determination, particularly when self-legislation no longer informs our fundamental democratic practice. This means that self-determination must now take the place of self-legislation when it has lost its capacity to provide fundamental protections.

2. Self-Legislation and Self-Determination

The idea of self-legislation has historically served two main functions: it not only guides democratic practices even when these have been externalized into agency relations; at the same time it also informs our fundamental democratic practices, particularly at the level of implementation and institutionalization. However, it is increasingly clear that many of these practices can no longer be implemented unproblematically. Under current circum-

stances of size, scale, complexity and pluralism, none of which figures prominently in the practices of a self-legislating political community, what is needed, at the very least, is a full consideration of transnational democracy as providing the means to self-determination. However appealing forms of self-legislation remain in contexts of mutual vulnerability, its implementation needs to be reinterpreted and transformed, in order that new progressive democratic practices can emerge that include more novel forms of democracy among the current set of practices. But the proper judgement of such possibilities requires that any alternative to self-legislation must closely monitor changes in the circumstances of politics. Crucially, we must now begin to modify Rawls' Humean idea of the circumstances of justice.

Under the current circumstances of justice, any good theory of democracy must above all else be able to uncover the progressive possibilities in the present, possibilities which may provide the basis of a better normative ideal of democracy. John Dewey (1988: 199) suggests one such democratic alternative to self-legislation, precisely because self-legislation can no longer identify "those conditions under which the inchoate public may function democratically". Dewey argues that we have come to identify democracy too closely with self-legislation, so that it has lost the capacity to be a progressive force for change. Transnational politics is not about the futile task of creating self-legislation at higher levels of aggregation, but rather demands a new progressive, democratic politics of self-determination. Forms of a democracy of self-determination are now progressive just in case they aim to realize the basic feasible democratic norms capable of facing many different challenges, because of larger numbers of people affected by political decisions as well as the emergence of constituencies so diverse and variable that it is difficult to organize self-legislation so as to overcome the increasing vulnerability of democracy. The same is true for temporal influence, since many decisions may have large effects on the self-determination of future generations. Such decision-making is aggregative, in ways that make differential affectedness more and more common, even as diverse constituencies make it difficult to organize decisions so as to achieve democratic nondomination and self-determination. Some form of self-determination is thus necessary to establish the fair value of rights across borders. But first, we need to examine the pathologies of self-legislation under such circumstances of justice.

These current circumstances of politics raise other normative problems for standard democratic decision-making. Many forms of decision-making are now no longer centralized, but rather dispersed and differentiated in ways that often make it such that they cannot be located within any single polity, a disunity that is a strong limitation of the very idea of self-legislation. Collective decision-making, if it is made at all, is increasingly made across very different circumstances than those within a single state or polity. While some collective decision-making remains territorial, many, if not most, collective decisions are no longer made within states, and if they are, they are dispersed across a variety of levels of organization and in a variety of different locations and political systems. Due to multiple forms of interdependence, governments now outsource many different types of decisions to disaggregated sites for collective decision-making, now operating at multiple levels and in very different institutional settings that employ a wide array of institutions and media. At these sites, the fate of individuals is a feature of the world. It is also true that such decisions are intertwined with other political jurisdictions. This is a consequence of such disaggregation because of multiple forms of interdependence, making the fate of disparate peoples intertwined, even as many such decisions are made in processes

that leave little or no citizen input, an important way in which disaggregation works in both positive and negative consequences that are not under direct control of agents or principals.

As the scale and complexity of these interactions grow, it becomes more difficult for citizens to organize into constituencies in order to exercise influence over collective outcomes directly, even within their own polity. This is true even when these constituencies are originally based on self-legislation; they are increasingly organized around freedom as self-determination. This problem is especially acute, since global interactions, interdependence and decision-making themselves increase the potential for domination, given that there is little relationship between the transnational scope of interdependence and the capacities of decisional units of current forms of political organization. In this case self-legislation becomes unable to address the emerging forms of domination, in particular domination through non-voluntary inclusion in institutions, which no longer generate democratic self-determination.

In the next section, I turn to the weaknesses of the present regime of freedom from domination. The current implementation of self-determination and self-legislation are insufficient for political freedom under the current circumstances of justice. The lack here is a failure of self-legislation and not self-determination, since it fails to find an appropriate basis for the regulation of liberty. While it is possible that attempts at self-determination may lead to self-determination and thus develop new forms of collective self-determination. In this case, people are subjects and authors of the law as they join with others who do not have full standing in the political community in which they jointly exercise their self-determining capacities. In this case, they do not lack self-legislation but freedom as self-determination. In this way, it is possible to modify Rawls' idea of the "circumstances of justice". Indeed, here Dewey is correct that any alternative to self-legislation under new conditions which we need now to elaborate, as John Dewey did, bears the question of how we can develop "those conditions under which a deliberative public may function democratically". Or to put it another way, the forms of democracy are progressive just in case that they aim to realize the basic feasible democratic norms of self-determination in the face of many different challenges to democracy, including future generations. Other changes to self-determination include interdependencies, size, and complexity. Indeed, many forms of decision-making are now dispersed and differentiated in ways that cannot be located in a single polity.

3. Democracy, Self-Determination and Nondomination

In order to escape the dilemmas of self-legislation, it is now necessary to rethink the idea of "the self" in self-legislation and self-determination. Under the new circumstances of politics, it is no longer "the People" who exercise final control over collective decisions. If this change in the circumstances of politics is necessary, then self-determination rather than self-legislation has at this historical juncture greater salience. Indeed, self-determination is part of the republican ideal of justice based on shared freedom from domination. The relevant affectedness of persons concerns freedom from domination and in so doing achieves a variety of crosscutting forms of membership in multiple constituencies and networks in place of the single ideal of self-legislation. Under the current circumstances of politics, some forms of interdependency may well lead to the loss of self-determina-

tion, especially with regard to increased susceptibility to domination. However, in many cases affectedness supports rather than undermines self-determination and democracy, so that there are forms of republicanism that can develop a direct means to sharing in social status of equality.[1] At the same time, some forms of affectedness can operate to enhance rather than to undermine self-determination. In cases of problematic interdependency, however, access to a variety of institutions and networks that operate democratically can in this way begin to find the means for dealing with the many-sided consequences of interdependence. This indicates that self-determination is in fact promoted by open forms of membership that activate various powers and capabilities in situations in which affectedness is collectively experienced negatively by many. Moreover, overcoming such negative affectedness requires equity or corrective justice across constituencies. By extending membership according to current forms of relatedness, they are able to form and reform those constituencies that are able to address the whole variety of those affected by problematic interdependencies that produce domination. This also includes promoting self-determination by membership and shared ends that activate powers and capacities both individually and collectively.

Rather than looking for nondomination simply as the pooled self-determination across states, such regulatory powers are often provided by jointly shared constitutional issues. Thus, multiple and overlapping constituencies and networks provide a better basis for a new democratic minimum in an interdependent world. Nor can we assume that democracy is based on some specific collective site or institution for decision-making. Instead of concentrating powers in one institution, democracy disaggregates them in order to provide citizens with the means by which they are able to maximize available possibilities for self-determination. Given that these circumstances of politics are shared by many across the globe, overlapping memberships and constituencies are required in order that they achieve mutually self-reinforcing nondomination.

Seen in this way, shared democratic practice now has the explicitly avowed goal of providing the means by which properly governed constituencies are able to minimize domination. It can be realized in many different institutions and at many different levels including formal international institutions and nongovernmental organizations. Current transnational publics do not always understand themselves as contributing to the overall democratization of the international system as publics. In the absence of responsive institutions, most transnational associations take contestation to be their task rather than popular control as their fundamental political purpose. Nonetheless, many transnational networks and movements seek to resist domination, usually by attaining some degree of shared influence over interdependencies and decisions. For our purposes, it is not so much networks as such that are important, but the ways in which such forms of contestation potentially transform those affected in publics. While contestation over and against large-scale international organizations such as multinational corporations is necessary, publics can do more as initiators of democratization as self-determination. In this role, they are able to shift authority away from states and their agents who govern them back to the principals themselves who are again capable of exercising popular control and accountability. This task is admittedly made more difficult by the ways in which transnational publics are formed, often without the benefit of a unifying forum in which they might be

1 Dewey (1988: 319) argues that "the old saying that the cure for the ills of democracy is more democracy" is apt only if it aims at what is genuinely novel.

thought to constitute themselves as expressing their democratic will. But this is a pipedream of self-legislation that is sufficient for self-determination. The central point here is that transnational democracy must operate in such a way as to allow citizens the powers, standing and capacity to exercise influence so that it becomes possible for publics to steer problematic interdependencies toward shared, collective ends.

Democracy should not merely allow citizens to exercise influence as members of multiple and overlapping constituencies; it should make it possible that differently situated persons (qua individuals) have the freedom necessary to promote both, by their equal standing and powers, political agency and sufficient self-determination. Given the potential for domination inherent in asymmetric interdependence (as well as the potential for mutual recognition), what sort of democratic institutions and practices could promote nondomination? Here we need to think in terms of levels of democratic influence so as to be able to address a variety of constituencies comprised of different principals who share the common aim of self-determination. This sort of self-determination is not determined once and for all, but rather through ongoing democratic experimentalism, the task of which is to explore the democratic possibilities within an overlapping and empowered social space created by emerging constituencies all of whom have interests in responding to the new circumstances of politics. These circumstances also influence how we understand the various possibilities to achieve self-determination. Self-determination is a republican good: it is possible not because some are free qua citizens, but that they may widen their available freedom when they share interests across transnational constituencies. Such forms of freedom are not possible on the self-legislation model, to the extent that self-legislation is increasingly unable to control most decisions directly except collectively and seek to exercise its powers so as to exercise influence over problematic interdependencies.

4. Self-Determination and the Sources of Generativity

As applied to present-day democracies, a crucial challenge to the idea of the will of the people is that standard conceptions of self-legislation do not have sufficient institutional complexity to challenge emerging and often nondemocratic decision-making regimes. Arguably, then, a necessary move in rehabilitating the idea of the will of the people in modern times is to conceive of it not as located somewhere. By the same token, the will of the people cannot be defined in abstraction from such actual institutions and their operations (as some attempt to do when they think of it in terms of various forms of aggregation). Because of the indirect character of the popular legitimation of authority, citizens must be able to influence the authority exercised within such institutions, at least in those cases in which they are the object of arbitrary rule that undermines self-determination. But, as I have argued, in most cases we should understand "we the people" as pluralized and diverse constituencies, with openness to variable forms of domination through interdependence. In cases of interdependence, transnational constituencies require that people not only have significant multiple memberships, but also that they have the opportunity to participate in deliberation about various functionally defined decision-making processes that cut across institutional memberships. Indeed, under these conditions there must be institutions, which can act so as to extend the capability and standing of individuals to address institutions that are directly concerned with addressing the potential for increasing

levels of domination. Self-determination is, as Pettit (1996) once put it, not merely a form of power, but also of antipower, the power that only shared freedom makes possible. Under the current circumstances of politics, some forms of interdependence may well lead to the loss of self-determination and susceptibility to domination and loss of lack of standing needed to have access to various institutions and networks that operate democratically. Self-determination in such circumstances requires open forms of membership that activate powers and capabilities that are able to address those problematic interdependencies that produce domination. The key issue is to identify the sources of powers not only in states, rather, democracy is in this view simply whatever provides citizens with the means by which they are able to increase their capacity for self-determination, the basis for a global democratic minimum.

How might this kind of dynamic and collective process work to lessen domination and maximize self-determination? There seems no denying that numerous innovations have over the long historical term made democracy a better means to achieve the ends of justice than its past realizations. At the same time, there is good evidence to cast doubt on Jane Addams' adage, that the only "cure for the ills of democracy is more democracy" (Addams 1902: 8). While endorsing this hopeful stance, Dewey (1988: 325) immediately introduces a proviso: it can remedy its ills only by becoming a democracy that is genuinely "different in kind". Otherwise, democracy seems to face a vicious circularity diagnosed by Iris Marion Young (2002:35): "for democracy to promote justice, it must already be just". Call this the "democratic circle". While injustice may never be said to disappear, the circle can become virtuous through the "democratic minimum", the achievement of equal normative statuses sufficient for citizens to exercise their creative powers to reshape democracy according to the demands of justice. The account of this conception of democracy that I offer here is *deliberative*, one that depends on the relationship between deliberation, accountability and the capacity of citizens to introduce novel demands and claims in response to unjust circumstances. Democracy is on this understanding that set of institutions and procedures by which individuals are empowered as free and equal citizens to form and change the terms of their common life together, including democracy itself. In this sense, democracy is *reflexive*, to the extent that it consists in procedures and practices that make it possible to achieve the minimum powers and conditions necessary for self-determination as well as a means to nondomination. This understanding of rights as normative statuses and powers provides the conceptual basis for addressing nonideal situations in which interdependencies undermine self-determination and the current form of the global democratic minimum conceived of in an institutionally distributed fashion.

The purpose of the conception of the democratic minimum is then to describe the necessary, but not sufficient conditions for democratic arrangements to become a means to realize justice under appropriate nonideal conditions. Even if these conditions are realized, a democracy will not necessarily be just in all its dealings. It may not even be just in all domains in which citizens are obligated, and it may not be just in relation to those noncitizens affected by its decisions whom they dominate. To the extent that the minimum is a matter of degree, it can be specified along a number of dimensions and by a variety of procedures. But once this minimum is met under extant circumstances, a democracy cannot become more just without becoming more democratic at the same time, and vice versa. The democratic minimum is thus required for existing institutions to be sufficiently reflexive. If they are, then they have become sources of *generative* of justice even as they promote fundamental political equality across multiple and overlapping peoples

within and across polities – democracies that recognize the political rights of the citizens of other democracies, and thus all the citizens, and assure a whole variety of minima of self-determination. These would apply to various locations, modes and avenues for the exercise of influence over decisions. Just as citizens within a polity may disagree with one another as to whether or not they are violating the democratic minimum, so, too, will many citizen constituencies within a variety of different polities.

The issue of constituency in both cases is one of shared normative statuses and powers: that is, whether or not someone has the normative power to make a claim about which others will genuinely deliberate. Given this understanding of the democratic minimum, we can interpret rights as assuring conditions of nondomination as necessary for political agency. Mark Warren (2010: 53) properly identifies the importance of rights in that they are "*generative* of a particular kind of politics", that is, a politics based on the powers of citizens qua self-determining groups and individuals; they do so by minimizing domination and securing self-determination. Thus, the democratic minimum creates a virtuous circle, leading to greater justice and the capacity of individuals to expand status and create conditions under which publics are able to form and re-form as new demoi emerge. Constitutions have a similar role in securing statuses and transforming decision-making so as to create a regularized basis for nondomination as the guiding principle of political order. But the democratic minimum and its institutionalization depend on the ongoing development of experimental institutions that are able to reflexively realize the transformation of political life across borders. Here is an instance of a possible difference principle for nondomination: no increases in freedom overall (say by gains in institutional efficacy) that do not also at the same time decrease the extent and intensity of domination. Many international institutions fail to meet this standard and may increase domination while increasing their own efficacy and efficiency. Transnational status is generative and creates equality across borders, creating new possibilities and forms of democratic decision-making consistent with the new circumstances of politics.

Furthermore, the possibility of a constitutional order regularizes the appropriate openness to revision and deliberation that makes it a fundamental requirement of democracy, whether with respect to governance or government. The power of amendment alone is not sufficient for the democratic minimum. But what is distinctive about a constitutional order is the use of political rights to create the possibility of "reordering the order itself" (Sabel 1997: 159). As James Tully (2002:217) points out, this reflexive capacity must go all the way down (even if not all at once): "if citizens are to be free, then the procedures by which they deliberate, the reasons they accept as public reasons and the practices of governance they are permitted to test by these democratic means must not be imposed from the outside but must themselves be open to deliberation and amendment". At the very least, constitutions are devices for achieving nondomination: a constitution gives citizens normative powers over normative powers, so that deploying a constitution significantly expands and regularizes rights and duties, including the power to change the assignment of rights and duties.

For these reasons, constitutions need not be effective only within states, and it is clear that the transnational entities such as the European Union could also benefit from having constitutional dimensions for its political process, in particular to the degree that rights are articulated enough so as to provide an effective means to make moral claims. Here we should look more closely at the ways in which exclusions in the rights regime might be operative at the transnational level, and thus require institutions that create the space for the

free and equal capacity for individual political agency. How might this work? The robust realization of various powers and statuses has made the member states in the European Union more rather than less democratic. This is because the realization is neither functionally specific nor hierarchical. For example, the existence of EU-level courts has broadly impacted the legal recognition of immigrants' rights, by giving them the normative power to appeal directly to the European Human Rights Court. Indeed, the European Convention on Human Rights already entitles foreigners without nationality in any EU member state to appeal to the European Human Rights Court and the EU Court of Justice for the ongoing juridical recognition of their rights, creating adjudicative institutions that build upon the constitutional traditions of member states, even as they are extended to noncitizens.[2]

In addition to the normative powers contained in the legal status of citizenship (EU or otherwise), the multiplication of institutions whose task it is to preserve the conditions of nondomination makes such powers and statuses more robust. EU-level institutions can thus "serve to make these states more democratic".[3] The extension of human rights in the EU even to noncitizens without naturalization shows the advantages of multiply realizing human rights in differentiated institutions, even as these powers are a source of further contestation against them by citizens. In the case of human rights in the EU, their realization at multiple levels enhances the power of citizens to initiate deliberation by giving each institution a quasi-open agenda.

The European Union also provides examples of how to institutionalize a deliberative process non-hierarchically as a solution to the problem of multiple units. Once we abandon the assumption that there must be a unified global public sphere connected to a single set of state-like authority structures, the easier it is to see how the democratic character of transnational deliberation could become a means to self-determination. As Charles Sabel has argued, a "directly deliberative" design in many ways incorporates epistemic innovations and increased capabilities of economic organizations, in the same way as the regulatory institutions of the New Deal followed the innovative patterns of industrial organization in the centralized mass production they attempted to administer and regulate (Dorf/Sabel 1998: 292). Roughly, such a form of nested and collaborative decision-making uses highly dispersed collaborative processes of jointly defining problems and setting goals that was already typical in many large firms with dispersed sites of production. Here we can turn to specific proposals made by democratic experimentalist conceptions of deliberative processes that enhance complex and multilevel order. The feature of the OMC, for example, is quite different from simple delegation.

Thus, while these publics are highly dispersed and distributed, various levels of deliberation permit public testing and correction, even if they do not hierarchically override decisions at lower levels. As Dahl (1983: 103) puts it, "the criteria of the democratic process presuppose the rightfulness of the unit itself". The democratic minimum suggests equal input, so long as these kinds of processes do not depend on boundaries that are entirely contingent on past circumstances.[4]

2 Joseph Weiler (1998: 719) points to the case of *Gayusuz versus Austria* that went to the European Court of Human Rights and led to the extension of social security benefits to third country nationals.

3 On the democratizing role of the EU with respect to human rights, see Bowman (2006). On the rights of immigrants to political participation in the EU on republican grounds, see Honohan (2002: 238–239).

4 Such a historical approach is defended by Allan Buchanan (2004); this argument could be developed further with a different historical account of the democratic minimum; as it stands, it only partially fulfills the necessary conditions for making a multi-unit polity democratic enough to be a means to justice.

The reference to these sometimes local and bounded criteria that settle units that make judgments helps us to avoid indeterminate consequentialist arguments about aiming at the greatest overall justice in the long term. The point is rather to promote justice where possible through the democratic minimum. Practices that cut across borders expand the scope of participation that is not tied directly to the citizenship in a specific demos; instead standing is expanded and freed from the requirement of specific citizenship as ensuring status. This kind of expansion of standing in the EU is not necessarily based on preexisting citizenship, but may emerge across peoples and borders. Thus, the transnational statuses of participants in such practices provide them with a generative form of self-determination and create equality across borders, new possibilities and democratic media for decision-making.

Conclusion: Democratic Experimentalism, Justice and Political Equality

Given that the circumstances of politics have changed, what are the feasible options for inclusive and generative democracy? The new circumstances of politics have wide ramifications, since they spell the end of the usefulness of self-legislation as the way to incorporate self-determination. It is not just the circumstances of politics that have changed, but these circumstances in fact go deeper and fundamentally alter "the circumstances of justice". These ever-changing circumstances also play an important role in many collective decisions, especially concerning issues of the inclusion of people across borders affected by various non-voluntary forms of interdependence. In these cases, there must be ways to create the rights and standing of people that is not directly the result of citizenship within a state. In fact, it is the case that under the current circumstances of politics self-legislation is unable to deal with the now common problems of size, scale, complexity and pluralism; when it does so, it often does so in ways that undermine democracy, given the ways in which the current conceptions are unable to deal with new forms of constituencies. Self-legislation now stands in the way of realizing more robust democratic norms of self-determination at different levels of scale and thus across borders. If this analysis is correct, then we have entered a new phase of democratic experimentalism, that is, a process of democratically reshaping the new circumstances of politics.

If we look at changes in democratic practices, we can see at least three trends that have to do with the new circumstances of politics and justice. The first trend is economic and neo-liberal, based on the openness of borders to the world market. This understanding seems to depend on judgments at a large scale, based on unavoidably indeterminate consequentialist arguments about producing the greatest overall well-being over the long term. This is certainly one possible experiment, but it is not a democratic one. It heightens rather than lessens the possibilities of exploitation and domination, nor does it promote much in the way of self-determination. Such circumstances of justice require democratic processes that limit domination and secure statuses and powers for all those affected.

The second possibility is based on closed political communities rather than open markets. It is based on a narrow form of the self-legislation model. Under this form of the model, the people are the authors and subjects of the law. Should it be thought to apply to the narrower circumstances of politics, its emphasis on common vulnerability and human

dignity make it deeply appealing. But like the open economic model, this model leads to a fundamental narrowing of the initial conception of democracy. Instead of openness, it produces a closed order based on ideas of citizenship, in which one enters at birth and exits only at death, to use Rawls' injunction.[5] While this approach may exercise benevolence towards needy strangers around the world (as Miller proposes), it does so at the price of the possibility of a shared democracy, global or otherwise. But this conception of democracy is simply too closed to address the new circumstances of politics, which cannot survive as such a closed conception and internal commitment to a narrow account of nondomination among citizens. Democracy is understood as a means to justice, but for a particular kind of community.[6] However perfectionist its conception of the common good is, it cannot avoid the domination of those outside its borders as inherent in such a closed conception of the good. The current circumstances of justice only heighten the likelihood that such an order is dominating as inclusive from within and exclusive from without. Such a democratic polity does not promote the democratic minimum.

Transnational democracy alone provides a basis on which we can reconceive democracy in a complex, pluralized and globalized context. Crucial to this conception is the republican core of nondomination that is concerned not only with the nondomination of individuals, but also with domination that is the result of collective decisions. As Onora O'Neill also suggests, the fact of interdependence raises important issues with regard to nondomination. When considering affectedness, the fact that democratic citizens are authors and subjects of their own laws does not necessarily reduce their potential for domination. Here the problem is that this conception of affectedness is really better conceived as an issue that democracy ought to promote self-determination in the face of forms of interdependence that undermines this freedom. Under these circumstances, the democratic minimum is hardly minimal, since individuals will on this account also have the powers to exercise influence with others over problematic interdependencies. The democratic minimum is thus not just a set of specific rights, but rather the normative basis on which multiple actors in overlapping polities can exercise self-determination. It is that minimum of powers that provides just such necessary conditions needed for democratization, that is, for all those who are affected to be able to form and change the terms of their common life. The democratic minimum is not directly a matter of equal citizenship, but rather applies to everyone equally in any situation with the potential for domination. It is certainly a democratic achievement, since not every polity on its own will be able to provide that basis for enabling fundamental transnational equality based on nondomination.

Despite the limits of the European Union, one important dimension of the EU is the way it makes possible interactions between publics and institutions that facilitate influence over dispersed decision-making processes now for multiple and overlapping demoi. But the new circumstances of politics require more than interaction with institutions, now that interdependence has become more and more pervasive and potentially dominating. While the democratic minimum serves to disperse powers of self-determination across levels, the form of self-rule that it requires should not establish such freedoms at the cost of new inequalities. The global democratic minimum must be able to extend an equal right to self-determination to all whose affectedness undermines such freedom and provide the basis for overcoming domination. With this emphasis on nondomination, cosmo-

5 See John Rawls (2005: 12).
6 For one such attempt, see David Miller (2003).

politan powers and rights create conditions for nondomination and provide the proper aim of a generative and inclusive form of an open democracy, including a self-determining democracy.

Literature

Addams, Jane, 1902: Democracy and Social Ethics, New York.
Bowman, Jonathan, 2006: The European Union's Democratic Deficit: Federalists, Skeptics, and Revisionists. In: European Journal of Political Theory 5, 191–212.
Buchanan, Allan, 2004: Justice, Legitimacy and Self-Determination: Moral Foundations for International Law, Oxford.
Dahl, Robert, 1983: Federalism and the Democratic Process. In: James R. Pennock / John W. Chapman (Hg.), Liberal Democracy, New York, 95–108.
Dewey, John, 1988: The Public and its Problems. In: John Dewey, The Later Works, 1925–1927, Vol. 2, Carbondale, 325–327.
Dorf, Michael / Sabel, Charles, 1998: The Constitution of Democratic Experimentalism. In: Columbia Law Review 98, 267–473.
Honohan, Iseult, 2002: Civic Republicanism, London.
Miller, David, 2003: Principles of Social Justice, Cambridge.
Pettit, Philip, 1996: Freedom as Antipower. In: Ethics 106, 576–604.
Rawls, John, 2005: Political Liberalism: Expanded Edition, New York.
Sabel, Charles, 1997: Constitutional Orders: Trust Building and Response to Change. In: Joseph R. Hollingsworth / Robert Boyer (Hg.), Contemporary Capitalism: The Embeddedness of Institutions, Cambridge / New York, 154–188.
Tully, James, 2002: The Unfreedom of the Moderns in Comparison to Their Ideals of Constitutional Democracy. In: The Modern Law Review 65, 204–228.
Warren, Mark, 2010: Beyond the Self-Legislation Model of Democracy. In: Ethics and Global Politics 3, 47–54.
Weiler, Joseph, 1998: An 'Ever Closer Union' in Need of a Human Rights Policy. In: European Journal of International Law 9, 658–723.
Young, Iris M., 2002: Inclusion and Democracy, Oxford.

Aesthetics are (ir)relevant: Für eine Neue Visuelle Hermeneutik in den Geisteswissenschaften

Roxana Kath[*]

Schlüsselwörter: Digital Humanities, Textanalyse, Diskursanalyse, Kookkurrenzanalyse, New Visual Hermeneutics

Abstract: Der Aufsatz diskutiert die Chancen und Risiken der Nutzung von computergestützten Tools zur Textanalyse in den Altertumswissenschaften am Beispiel von Kookkurrenzanalysen. Er vertritt die These, dass solche Tools in einen neuen methodischen und erkenntnistheoretischen Rahmen verortet sein müssen und skizziert mit dem Ansatz einer New Visual Hermeneutics einen solchen Rahmen.

Abstract: This paper discusses the chances and risks of using computerized tools for text analysis in the Humanities exemplified by cooccurrence analyses. It will be argued that these tools have to be assessed in the context of a new methodological and epistemic framework which will be sketched by an approach here referred to as New Visual Hermeneutics.

0. Einleitung

Die Tools zur computergestützten Textanalyse aus den Digital Humanities (DH) werden die Forschungspraxis in den Geistes- und den Sozialwissenschaften in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nachhaltig verändern.[1] In Deutschland werden innerhalb der Geisteswissenschaften computergestützte Textanalysetools insbesondere in den Altertumswissenschaften innovativ genutzt. Für die Nutzung von computergestützten Textanalysetools in der Politischen Theorie – oder genereller: für alle sozialwissenschaftlichen Forschungen, die text- oder diskursanalytisch vorgehen – ist es daher sinnvoll, die Herausforderungen und Probleme der DH, die bereits heute in der Forschungsarbeit der Altertumswissenschaften aufscheinen, zur Kenntnis zu nehmen.

Der vorliegende Aufsatz möchte den Brückenschlag von der Alten Geschichte zur Politischen Theorie leisten. Er vertritt auf Basis der bisherigen Forschungserfahrung in den Verbundprojekten *eAQUA* und *eXChange* die These, dass der Einsatz computergestützter Analysetools kein *add-on* ist, das sich bruchlos in bestehende geisteswissenschaftliche For-

* Dr. Roxana Kath, Universität Leipzig
Kontakt: rkath@uni-leipzig.de

1 Ich danke Michaela Rücker und Gary S. Schaal für ihre konstruktive Kritik an einer ersten Fassung dieses Aufsatzes.

schungspraxen integrieren lässt. Vielmehr wird ein neuer, methodisch und erkenntnistheoretisch fundierter Ansatz benötigt, um mit den Tools der DH zu *validen* wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gelangen. Dieser Ansatz wird als *New Visual Hermeneutics* bezeichnet (vgl. Kath et al. 2014; Schaal/Kath 2014) und in seinen Grundzügen im Abschnitt 3 ausgeführt. Die Notwendigkeit einer Neuen Visuellen Hermeneutik wird anhand einer exemplarischen Diskussion der Chancen und Risiken von Kookkurrenzanalysen belegt (Abschnitt 2). Das Argument lautet, dass die primäre Form der Wissensgenerierung in den DH die Form von Visualisierungen annimmt (vgl. Keim et al. 2010). In Anlehnung an eine kanonische Differenzierung von Moretti (2013) wird erstens argumentiert, dass die strikte Opposition von *close* und *distant reading* zugunsten eines integrierten Lesemodus, dem *blended reading* (vgl. Lemke/Stulpe 2014) überwunden werden muss. Doch auch *blended reading* muss die Tatsache zur Kenntnis nehmen, dass jede Visualisierung das Ergebnis eines mehrstufigen Prozesses mit mehrfachen Datentransformationen ist, dessen Gesamtkenntnis für die Validität der Interpretation einer Visualisierung entscheidend ist (vgl. Kath et al. 2014).

Die skizzierte Diskussion über die Chancen und Risiken der Nutzung von DH Tools wird im Abschnitt 1 eingebettet in die Analyse eines quasisokratischen Dialoges, geführt von Seven of Nine und Naomi an Bord des Raumschiffes Voyager, denn in diesem Dialog spiegeln sich – *avant la lettre* – die Hoffnungen und Ängste, die mit den computergestützten Analysetools heute verbunden werden, bereits 1999 wider.

1. Hive-Mind & Big Data

Stardate: unknown

„Seven: Naomi Wildman, state your purpose here.
Naomi: I was waiting for you. Kadis-Kot, remember? Our weekly game?
Seven: Reschedule for tomorrow. I'm working now.
Naomi: Redecorating isn't work.
Seven: Aesthetics are irrelevant. I'm modifying the alcove to function as a cortical processing subunit.
Naomi: That was my next guess.
Seven: Then I won't need to explain its purpose.
Naomi: Okay, you win. What do you do with the cortical processing, uh Subunit?
Seven: On Borg vessels, there's one in each unimatrix. It downloads newly assimilated data to the drones.
Naomi: But Voyager isn't a Borg vessel, and you're not a drone anymore.
Seven: Voyager collects a great deal of information – sensor scans, navigational projections, engineering updates, away team reports, scientific analyses.
Naomi: The results of our Kadis-Kot tournament? That, too.
Seven: The crew must read and study this information – an inefficient procedure. These data nodes are downloading the information into the alcove.
Naomi: Which is going to download it into you.
Seven: Precisely. In a matter of hours, I will assimilate several months worth of data.
Naomi: Can I try it sometime?
Seven: Your physiology is different from mine.
Naomi: Guess I'll stick to reading my lessons and listening to Neelix tell stories."[2]

2 Dialog aus *The Voyager Conspiracy* (VOY 6, 09; Production Nr. 229, erste Ausstrahlung: 24.11.1999; http://www.springfieldspringfield.co.uk/view_episode_scripts.php?tv-show=star-trek-voyager&episode=s06e09, 25.05.2014.

Dieses ‚sokratische' Gespräch entstammt einer Science-Fiction-Serie. Die Gesprächspartner sind Seven of Nine, die als kleines Mädchen von den Borg, einer transhumanen Lebensform, assimiliert wurde, und Naomi Wildmann, die an Bord des Raumschiffes Voyager aufwächst. Ort der Handlung ist eben dieses Raumschiff, das durch einen Unfall in den Delta-Quadranten der Milchstraße gelangte und dessen Crew unter der Führung von Captain Janeway eine Odyssee nach Hause erlebt. Unterwegs trifft die Mannschaft auf eine Vielzahl fremder Kulturen, die die moralischen Prinzipien der Sternenflotte, das heißt der Menschheit, immer wieder neu auf die Probe stellen und dadurch den ZuschauerInnen einen Spiegel vorhalten. In diesem Sinne erinnert die Erzählstruktur der Serie sehr stark an antike und mittelalterliche Reiseberichte in der Tradition von Herodot. Der Reiz der Gespräche zwischen Seven und Naomi besteht darin, dass im Gegensatz zum platonischen Dialog Seven nur scheinbar ‚allwissend' ist und man nie ganz sicher sein kann, wer am Ende von wem etwas lernen wird. Tatsächlich ist es sehr oft so, dass es eigentlich Naomi ist, die Seven eine Lektion in ‚Menschlichkeit' erteilt.

Die Borg sind eine fiktive kybernetische Spezies,[3] deren oberstes Ziel Perfektion ist. Das Streben danach ist geprägt von Effizienz. Das bedeutet beispielsweise, dass die Borg Wissen nicht durch eigene Forschung erwerben, sondern durch Assimilation anderer Zivilisationen, sofern deren (technische) Entwicklungsstufe für würdig befunden wird, die Borg dem Ziel der Perfektion näherzubringen. Das vollständige Wissen und alle Erfahrungen jedes einzelnen Individuums gehen in dem Prozess der Assimilation in das sogenannte *Hive*-Bewusstsein ein und werden Bestandteil eines kollektiven Gedächtnisses. Wenn eine Drohne ‚funktionsunfähig' wird, bleibt ihr Wissen dennoch im *Hive-Mind* erhalten. Dadurch sind die Borg potentiell unsterblich. Es gibt auch kein Vergessen. Im *Hive-Mind* befindet sich relevantes neben nicht relevantem Wissen. Damit dies nicht ein Chaos erzeugt, sorgt an Bord der Borg-Raumschiffe ein sogenanntes Vinculum[4] dafür, dass nur relevantes Wissen über ein Kortikalimplantat an die einzelnen Drohnen weitergegeben wird.

Diese Technik versucht Seven an Bord der Voyager nachzubilden. Sie will die vorhandenen Datenbanken mit Schiffslogbüchern, Sensoraufzeichnungen und dergleichen der vergangenen fünf Jahre in ihr auch nach der Trennung vom Borg-Kollektiv noch vorhandenes Kortikalimplantat laden. Zunächst funktioniert diese Übertragung auch sehr gut und führt zu einer für die Crew erstaunlichen Kombinationsgabe und Problemlösungsfähigkeit. Doch je mehr Daten Seven herunterlädt, desto komplexer werden ihre Beweisketten. Dies kulminiert schließlich darin, dass Seven innerhalb kürzester Zeit drei verschiedene (Verschwörungs)theorien darüber vorlegt, wie die Voyager in den Delta-Quadranten gelangt sei, die alle falsch sind. Sie verbindet ausgehend von einem Schlüsselereignis – der Zerstörung der Phalanx des Fürsorgers (gezeigt in der Pilotfolge der Serie) – verschiedene Fakten zu Ereignisketten, die zum einen das Erscheinen der Voyager im Delta-Quadranten als einen Interventionsplan der Sternenflotte, zum anderen als eine Verschwörung des sogenannten Maquis erscheinen lassen. Die dritte Theorie fokussiert auf Seven of Nine selbst, deren Assimilation durch die Borg und Reintegration in die Mensch-

3 Vergleiche zu den Borg unter anderem Stoppe (2011); Balinisteau (2007); Bostic (1988); Brkich/Barko (2012).

4 „The processing device at the core of every Borg vessel. It interconnects the minds of all the drones. It purges individual thoughts and disseminates information relevant to the Collective. Janeway: It brings order to chaos. Seven: Precisely." Dialog aus: *Infinite Regress* (VOY 5, 07; erste Ausstrahlung: 25.11.1998); http://www.chakoteya.net/voyager/509.htm, 25.05.2014.

heit ebenfalls ein Plan der Sternenflotte zum Erwerb von Wissen zur Vernichtung der Borg sei. Aufgrund des anfänglichen Erfolges der Technologie und der starken Suggestivkraft der ‚Beweise' verbreitet sich zeitweilig Misstrauen unter der Crew – insbesondere zwischen dem Captain und dem ersten Offizier. Die zentrale Botschaft der Episode *The Voyager Conspiracy* ist es zu zeigen, dass nur ein starkes, auf langjähriger persönlicher Erfahrung basierendes gegenseitiges Vertrauen die Suggestivkraft dieser algorithmisch erzeugten ‚Fakten' zu überwinden vermag.

Letztlich gelangt der Captain zu der Überzeugung, dass mit Seven beziehungsweise dem von ihr modifizierten Alkoven etwas nicht stimmen kann. Die Diagnose des Doctors bestätigt dies: „Seven downloaded too much data into her cortical implant. She's trying to make sense of more information than she can process." Danach gelingt es dem Captain, Seven selbst davon zu überzeugen, dass sie der Informationsfülle und deren Suggestionskraft erlegen ist: „Your modified alcove threw your synaptic patterns into chaos, and your mind can't make sense of all the information, so you're generating theory after theory in an attempt to bring order to that chaos." Einmal mehr fügt sich Seven daraufhin in ihre (Re)transformation in einen Menschen und wendet sich von der Borg-Technologie ab.

> *„Naomi: Guess who assimilated three books and ten reports in two days?*
> *Seven: Naomi Wildman.*
> *Naomi: That's correct. Are you taking your new alcove apart?*
> *Seven: Yes.*
> *Naomi: Why?*
> *Seven: My attempt to download Voyager's database failed.*
> *Naomi: Maybe you can fix it.*
> *Seven: The alcove functioned within expected parameters. Unfortunately, I did not. Three books and ten reports is impressive, but quantity is less relevant than quality. You must be able to interpret the data and enjoy the process."*[5]

Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Episode im November 1999 war Big Data in der heutigen Form noch Science-Fiction. Dennoch nahm mit dem Auftreten von Google am 27. September 1998[6] eine Entwicklung ihren Anfang, die in Form von Facebook, Twitter, Amazon & Co. heute sowohl unseren Alltag als auch unter dem Etikett *Digital Humanities*[7] zunehmend die geisteswissenschaftliche Forschung bestimmt.[8] Entstanden ist ein Internet ohne Vergessen, in dem Algorithmen wie das Borg-Vinculum versuchen, „Ordnung ins Chaos zu bringen" und wichtiges und weniger wichtiges Wissen allzeit abrufbar zu machen, nach Relevanzkriterien, die der NutzerIn häufig entzogen sind (vgl. Becker 2012). „Resistance is futile" könnte man angesichts der Omnipräsenz und beständigen Verbreitung der algorithmenbasierten Technologien denken und Sevens Sinneswandel wirkt aus heutiger Perspektive geradezu antiquiert. Im Sinne Naomis („Maybe you can fix it") scheint der allgemeine Trend eher in die Richtung immer besserer Algorithmen zu verlaufen.

Das sich beständig vergrößernde Angebot neuer digitaler Recherchetools sowie neuer digitaler Editionen und Forschungsliteratur ist nicht nur eine Chance für Geistes- und SozialwissenschaftlerInnen, sondern auch eine Last. Was darf man als ForscherIn ignorieren

5 Vergleiche Anmerkung 3.
6 Von diesem Zeitpunkt an war die Suchmaschine, deren Vorläufer *BackRub* (Start 1996) hieß, unter dem Namen *Google* online.
7 Zur Begrifflichkeit vergleiche Manovich (2012) und Schubert (2013).
8 So haben wahrscheinlich die meisten ForscherInnen schon einmal den *Google Ngram Viewer* benutzt.

beziehungsweise weglassen? Was muss man unbedingt benutzen? Im besten Fall unterstützen die in den DH entwickelten Tools die WissenschaftlerInnen darin, das Material schneller nach relevanten Informationen zu durchsuchen und (vor)zustrukturieren.

Doch fehlt es uns noch an Erfahrungen, an einer *best practice*, nicht nur hinsichtlich der Nutzung der neuen Tools, sondern auch bezüglich der Interpretation ihrer Ergebnisse. Am problematischsten ist jedoch, dass die DH *community* – vor allem in den USA – eine grundlagentheoretische und epistemische Reflektion für überflüssig hält. Ihr Mantra lautet „doing is theory". Die nicht unsympathische Hinwendung zur faktischen Analyse und zur Programmierung immer neuer Tools führt jedoch dazu, dass das grundlegend Neue der DH aus dem Blick gerät. Das Neue, Innovative soll im Folgenden näher betrachtet werden.

2. „You can't always predict how Borg technology will affect you"

Die Erstellung digitaler Bibliotheken in großem Umfang hat in den Altertumswissenschaften (Alte Geschichte, Klassische Philologie, Epigraphik, Papyrologie) eine lange Tradition und die mit Texten arbeitenden Disziplinen können heute auf digitalisierte Textcorpora in unterschiedlichsten Formen (vor allem Online-Bibliotheken, Datenbanken auf CD-ROM) und Formaten (Beta-Code, UTF-8, ASCII) zurückgreifen.

Datenbank	Bestände
TLG: Thesaurus Linguae Graecae www.tlg.uci.edu	Sprache: Altgriechisch Umfang: 76.000.000 Worte auf der TLG E CD ROM (2000); TLG-online 105.000.000 Worte. Digitalisierung der antiken griechischen Texte von 800 v. Chr. bis 600 n. Chr., seit einigen Jahren auch Erfassung der byzantinischen Texte bis 1453 n. Chr. als Projekt der University of California, Irvine unter der Leitung von Maria Pantelia.
Perseus Digital Library: www.perseus.tufts.edu	Sprachen: Altgriechisch; Latein; Englisch; Arabisch; Deutsch; Italienisch Umfang - Klassische Texte: 68.137.849 Worte Im Rahmen seiner Humboldt Professur für Digital Humanities an der Universität Leipzig initiiert Gregory R. Crane, der Editor-in-Chief der Perseus Digital Library gerade ein Open Philology Project, mit dem jeder antike Texte in einer Edition frei verfügbar gemacht werden soll.
PHI 5.3: Packard Humanities Institute: www.packhum.org	Sprache: Latein Die CD ROM des Packard Humanities Institute (Los Altos in Kalifornien) enthält im Wesentlichen die gesamte lateinische Literatur bis zum Jahr 200 n. Chr., einige spätere Autoren (z. B. Servius, Porphyrius, Zenon, Justinian) und mehrere Fassungen des Bibeltextes. PHI # 5.3 steht mittlerweile frei verfügbar im Netz.
BTL: Bibliotheca Teubneriana Latina	Sprache: Latein Umfang - online-Edition von BTL: ca. 13 Millionen Worte Die CD Roms BTL 1–4 (erschienen 1999–2006, 2009) sowie die Online-Version enthalten die lateinischen Autoren vom 3. Jh. v. Chr. bis zur Spätantike; in BTL 4 erfolgte die systematische Integration von mittel- und neulateinischen Teubnerausgaben und die Neuaufnahme der lateinischen Texte, die von 2003 bis 2004 in der BT neu erschienen sind.

Tab. 1: Übersicht über die wichtigsten und umfangreichsten digitalen Textcorpora

Damit haben die Altertumswissenschaften einen Stand erreicht, der sie vor vielen anderen Geistes- und Sozialwissenschaften für die Anwendung von Text-Mining-Verfahren[9] und Visualisierungen prädestiniert. Diese Tatsache hat entscheidend dazu beigetragen, dass das BMBF die Weiterentwicklung und Anwendung von Methoden aus dem *Information*

9 Definition von Gerhard Heyer (2006: 3): „Mit dem Terminus Text Mining werden computergestützte Verfahren für die semantische Analyse von Texten bezeichnet, welche die automatische bzw. semiautomatische Strukturierung von Texten, insbesondere sehr großen Mengen von Texten, unterstützen." Vergleiche zur Einführung auch Mehler (2004); Gorunescu (2011).

Retrieval im Rahmen der Verbundprojekte eAQUA[10] und eXChange[11] am Lehrstuhl für Alte Geschichte der Universität Leipzig seit 2008 fördert.

Die in eAQUA entwickelten Werkzeuge ermöglichen der NutzerIn die Bearbeitung sehr großer Textmengen in kurzer Zeit. Gerade dadurch neigen sie aber dazu, den gewohnten Forschungsprozess auf den Kopf zu stellen. Diese These soll entlang der bereits eingangs angesprochenen kanonischen Differenzierung von *close* und *distant reading* von Moretti (2013) ausgeführt werden. Traditionell wurde und wird ein großer Teil der geisteswissenschaftlichen Arbeit ‚händisch' in der Bibliothek geleistet. Bücher, Aufsätze, Fragmente und Ähnliches werden *einzeln* und *seriell* von einer WissenschaftlerIn gelesen. Dieses genaue Lesen realer Textquellen, *one at a time*, bezeichnet Moretti als *close reading*. Dem *close reading* sind jedoch Grenzen gesetzt, die in der Endlichkeit der menschlichen Existenz und der mit ihr verbundenen Ressourcen (unter anderem Zeit, Geld, Aufmerksamkeit) begründet liegen. Dem stellt Moretti die Idee des *distant reading* gegenüber. Hier wird quasi eine Vogel- oder Makroperspektive eingenommen; computergestützt können fast unendlich viele Texte gleichzeitig aufgearbeitet werden und in synchroner oder asynchroner und komparativer Perspektive analysiert werden. Der Blick richtet sich auf die Makroebene und verlässt notwendigerweise die Ebene eines konkreten Textes. Es ist unmittelbar ersichtlich, dass beide Methoden des Lesens in einem trade-off stehen. Das Detailniveau der Analyse sinkt vom *close* zum *distant reading* dramatisch; dafür steigt der potentielle abstrakt-generalisierte Erkenntnisgewinn et vice versa. Das *distant reading* ist somit ein Antidot gegen die Informationsüberflutung[12] und insbesondere Visualisierungen sind für *distant reading* geeignet. *Visual Analytics* ist jener Bereich innerhalb der DH, in der die visuelle Aufarbeitung von Daten adressiert wird: „On a grand scale, visual analytics provides technology that combines the strengths of human and electronic data processing. Visualization becomes the medium of a semi-automated analytical process, where humans and machines cooperate using their respective, distinct capabilities for the most effective results." (Keim et al. 2010: 2) Die Frage lautet nur: Unter welchen Bedingungen kommen wir beim *distant reading* zu *validen* wissenschaftlichen Einsichten? Sind die Methoden hierfür bereits ausgearbeitet und die *traps* und *pitfalls* bekannt?

Eine große Herausforderung sind die Visualisierungen von *distant readings*, die den direkten ‚Zugriff' auf alle Quellenstellen auf einmal in einer bisher *unbekannten* Form ermöglichen und zwar im Extremfall noch vor der Konsultation von Sekundärliteratur. Positiv gewendet ordnet sich dieser Zugang in die lange Tradition der Wissenschaftsgeschichte ein, denn bereits:

> „Bernhard von Chartres sagte, dass wir nur Zwerge seien, die auf den Schultern von Riesen sitzen, damit wir mehr und weiter als diese sehen können, nicht etwa dank eigener größerer Sehschärfe oder Körpergestalt, sondern weil uns die Größe der Riesen in die Höhe erhebt."[13]

10 www.eaqua.net (BMBF-Förderung 2008–2011/12).

11 Das Verbundprojekt „eXChange: Exploring Concept Change and Transfer in Antiquity" untersucht das Verhältnis zwischen Wissenschaftssprache und alltäglichem Handeln von der Antike bis in die frühe Neuzeit (www.exchange-projekt.de; BMBF-Förderung 2012–2015).

12 Vergleiche Moretti (2009; 2013) sowie zur Kritik an Moretti unter anderem Goodwin et al. (2011).

13 *Dicebat Bernardus Carnotensis nos esse quasi nanos, gigantium humeris incidentes, ut possimus plura eis et remotiora videre, non utique proprii visus acumine, aut eminentia corporis, sed quia in altum subvehimur et extollimur magnitudine gigantea.* Joannes Saresberiensis; Metalogicon, Migne, Patrologia Latina Volumen 199, Sp. 900; (= Johannes of Salisbury: Metalogicon 3,4,46–50; hrsg. John B. Hall: Ioannis

Die Visualisierungen versetzen uns gleichsam in die Lage, aus der Vogelperspektive auf die Masse der überlieferten Texte zu schauen. Die Algorithmen hinter den Visualisierungen sorgen dafür, dass *bestimmte* Phänomene visuell besonders herausgehoben werden. Doch wie interpretiert man visuelle Zusammenhänge *inhaltlich*? Und wie berücksichtigt man angemessen die Tatsache, dass keine Form der Visualisierung erkenntnistheoretisch neutral ist?[14]

2.1 „Seven has some compelling evidence"

Eine wichtige Form der Visualisierung ist die Visualisierung von Kookkurrenzen. Als Kookkurrenzen werden Wörter bezeichnet, die innerhalb eines zuvor definierten Rahmens zusammen auftreten. Dieser Rahmen kann ein Satz, ein Absatz, ein Artikel et cetera sein. Man differenziert zwischen linken und rechten Kookkurrenzen: In dem Satz „Die Kinder fahren nach Hause." ist „Kinder" zum Beispiel die linke Kookkurrenz von „Hause". Visualisierungen von Kookkurrenzen sind in der Lage, semantische Zusammenhänge aufzuzeigen, die durch herkömmliche Suchstrategien (Verwendung von Lexika, Nachschlagewerken, Konkordanzen, Indizes, Bool'sche Wortsuche) nicht erkannt werden. Insbesondere seltene Kookkurrenzen, die im gesamten Korpus – das heißt in unseren Forschungsprojekten in der gesamten griechischen oder lateinischen Literatur der Antike – lediglich ein- bis dreimal auftreten, können zu fachlich neuen Erkenntnissen führen. Da der entsprechende Zusammenhang durch Lesen lediglich durch einen ‚glücklichen Zufall' zu finden wäre, hat Charlotte Schubert (2013) in diesem Kontext in Anlehnung an Robert K. Merton und Elinor Barber (2006) auch von *serendipity* gesprochen: [15]

> „Diese Kombination aus Überraschung, nicht-beabsichtigtem Ergebnis und strategischer Bedeutung erweist ‚serendipity' als einen speziellen Zufall, der sich vor allem durch seine Wirkung und Anschlussfähigkeit auszeichnet, aber auch grundsätzlich auf einer völlig anderen Prämisse ruht. Das informationswissenschaftliche Verständnis der explorativen Suche geht demgegenüber von einer analytisch definierten Suchstrategie aus, die mit einer facettierten Suche kombiniert wird." (Schubert 2013: 183; vgl. Heyer et al. 2006)

Entdeckungen im Sinne von *serendipity* sind in der Arbeit mit Kookkurrenzgraphen meines Erachtens nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Dies liegt vor allem an der Eigenart der interaktiven Visualisierungen, die immer neue Blickwinkel und Fokussierungen (Ausschnitte, Zoom und dergleichen) auf dasselbe (bekannte) Material erlauben.

Saresberiensis metalogicon, Turnhout 1991: 116); zur Traditionsline dieses häufig Isaac Newton zugeschriebenen Aphorismus vergleiche Robert K. Merton (1983).

14 Die konkrete Gestaltung einer Visualisierung – zum Beispiel die Position, Schrift- und Hintergrundfarbe oder die Größe von Wörtern in Kookkurrenzgraphen – hat immensen Einfluss auf das interpretative Ergebnis. Zudem erfassen WissenschaftlerInnen abhängig von ihrem Kulturkreis Inhalte von Visualisierungen in unterschiedlicher Reihenfolge – also von links nach rechts, von oben nach unten oder umgekehrt. Unbewusst kann entweder Begriffen in der Bildmitte oder am Rand größere Aufmerksamkeit zuteil- oder gar Bedeutung zugeschrieben werden (vgl. Schaal/Kath 2014). So wie Seven sind Menschen Sinnsucher und neigen dazu, eher Struktur und Kausalität zu erkennen als Zufall und Kontingenz. Daher tendieren Visualisierungen grundsätzlich dazu, überinterpretiert zu werden. Dies ist besonders dann problematisch, wenn die ForscherIn das zugrundeliegende Textkorpus nicht gut kennt (vgl. Schmidt 2012; Schaal/Kath 2014; Kath et al. 2014).

15 Zur Diskussion von *serendipity* in der Wissenschaft vergleiche unter anderem Campa (2008; 2013).

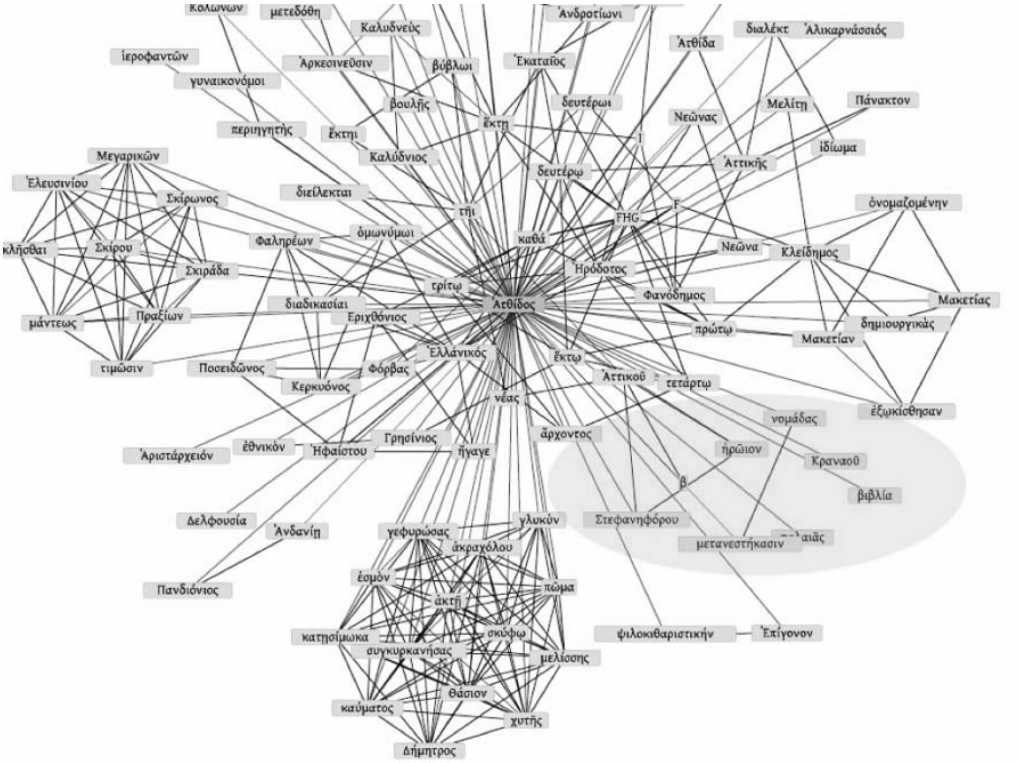

Abb. 1: Kookkurrenzgraph zum griechischen Wort *Ἀτθίδος* im Portal eAQUA

Der Kookkurrenzgraph (Abb. 1) zeigt einen Zusammenhang zwischen Nomaden und der/einer „Geschichte Athens".[16] Diese Verbindung findet sich laut der Suchanzeige von eAQUA in der antiken griechischen und byzantinischen Literatur nur dreimal, wobei zwei dieser Textstellen (Aelius Herodianus (*De prosodia catholica*, 3,1, p. 354 Lentz, 17) und Stephanus (*Ethnica*, p. 292 Billerbeck) lediglich die erste (Philochorus, FGrHist 328 F 2a) zitieren. Es handelt sich folglich um eine sehr seltene Relation (*latent relation*), die aufgrund des ungewöhnlichen inhaltlichen Kontextes Aufmerksamkeit erregt. Denn welche Verbindung genau besteht zwischen Nomaden und Athen?

Die ursprüngliche Textstelle entstammt einer sogenannten Atthis – einer Stadtgeschichte – des vierten Jahrhunderts vor Christus. Der antike Autor scheint also die Nomaden in die Ursprungsgeschichte der Stadt Athen eingebunden zu haben. Dies deckt sich nicht unbedingt mit dem Selbstverständnis der Athener, die sehr stolz auf ihre Autochthonie waren. Charlotte Schubert (2010b; 2011) hat jedoch gezeigt, dass die Gruppe der sogenannten Atthidographen im geistigen Klima des kulturellen Aufbruchs im fünften und vierten Jahrhundert vor Christus eine evolutionäre Ursprungsgeschichte entwickelten, die eine Phase der nomadischen Lebensweise und die Sesshaftwerdung in die Vorgeschichte der Athener integrierte. Positiv besetzen ließen sich die Nomaden aus verschiedenen Gründen. Bereits bei Herodot finden sich Parallelen zwischen der Freiheitsidee und den

16 Ἀτθίδος (*Atthídos* Genitiv = Werk eines Autors über Athen), νομάδας (*nomádas* Akkusativ = Nomaden), μετανεστήκασιν (metanestékasin; ionisch metanístemi) in der Bedeutung von ‚wandern'.

skythischen Nomaden. Die Athener selbst verglichen die Evakuierung ihrer Stadt während der Perserkriege mit der Taktik der Skythen, dem Feind auszuweichen (Herodot 7,10,2), die (jeweils) zum Sieg über die Perser geführt habe (Herodot 8,61; 7,140,1). Nicht zuletzt bezeichnete Aristoteles (Politik 1319a 21–26) die Nomaden aufgrund von Charakteristika ihrer Lebensweise (Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit) nach den Ackerbauern als am besten geeignet für die Entwicklung der Demokratie (vgl. Schubert 2010c: 18, 183 ff.). Insofern haben die Historiographen des vierten Jahrhunderts vor Christus anscheinend ein philosophisches Modell auf ihre Konzeption der athenischen Geschichte übertragen (Schubert 2011: 44).

An dieser Stelle wird die Frage relevant, ob hier ein *systematischer* Vorteil der computergestützten Textanalyse vorliegt oder ein kontingenter Effekt der beteiligten Forscherin, denn möglicherweise hätte Charlotte Schubert diese Relation zwischen athenischer Frühgeschichte und dem Nomadismus ohne ihre Vorerfahrung aus dem sogenannten Nomaden-SFB 586 „Differenz und Integration“ (www.nomadsed.de) nicht hergestellt. Wie bereits Goethe (1948: 52) in einem Brief an Friedrich von Müller schrieb: „Man erblickt nur, was man schon weiß und versteht.“[17] Die Abhängigkeit vom Vorverständnis ist jedoch bei der Analyse von Visualisierungen besonders groß.[18] Dass das Aufscheinen von zufälligen Zusammenhängen in Kookkurrenzgraphen (zunächst) auch in die Irre weisen kann, zeigt das folgende Beispiel.

2.2 „Your reasoning is flawed“

Die folgende Abbildung zeigt einen Kookkurrenzgraphen zu dem griechischen Wort βακτηρία (Baktería = Stab, Stütze). Die Analyse des Wortfeldes ist Bestandteil einer Diskursanalyse zur vielfältigen symbolischen Verwendung des Stab-Begriffes in der antiken Literatur[19] – insbesondere als Attribut von Wanderern oder Bettlern (zum Beispiel auch Odysseus als Bettler), Hirten, Ärzten und Philosophen (zum Beispiel die Kyniker; vgl. Kath 2012: 137).

17 Vergleiche auch Kurt (2008: 371).

18 Auch die eindrucksvollen Analysen von Moretti (2009; 2013) wären ohne seine immensen Vorkenntnisse nicht möglich.

19 Die Ergebnisse werden an anderer Stelle zusammen mit Michaela Rücker publiziert, der ich an dieser Stelle ganz herzlich für wertvolle Hinweise danke.

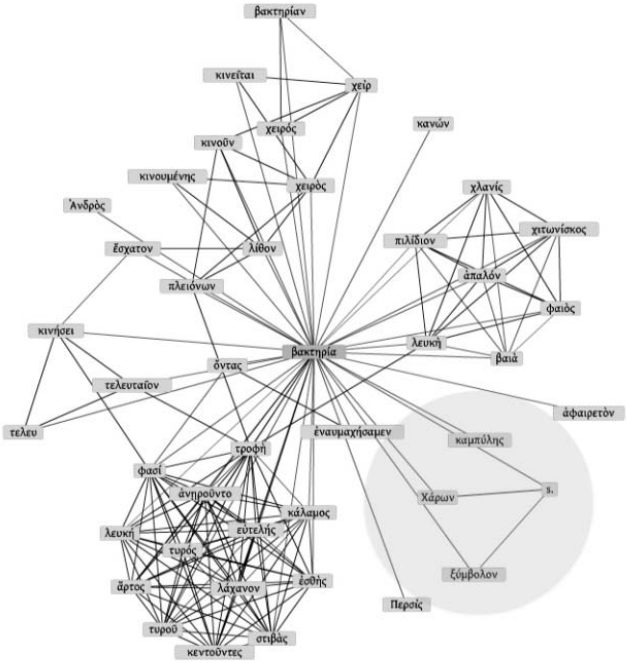

Abb. 2: Kookkurrenzgraph zu *βακτηρία* [20]

Der Kookkurrenzgraph (Abb. 2) scheint eine Relation zwischen Charon (gr. Χάρων), dem Fährmann der griechischen Mythologie, der die Toten über den Fluss Styx in die Unterwelt rudert (zum Beispiel Vergil, *Aeneis* 6, 298), und einem Stab (Baktería – gr. βακτηρία) hervorzuheben, der dessen Symbol (Symbolon – gr. ξὺμβολον oder σύμβολον) zu sein scheint. Dies würde auch dem popkulturell vermittelten Alltagsverständnis entsprechen. Dennoch führt diese durch die Visualisierung nahegelegte Annahme in die Irre.

Ein Blick in die entsprechende Belegstelle zeigt,[21] dass es sich hier um einen ganz anderen Kontext handelt: Das Scholion zur Aristophanesstelle, *Plutos* 278[22] nimmt Bezug auf die bei Aristoteles, *Athenaion Politeia 63–69*[23] ausführlich beschriebene Praxis der

20 Die Auswahl der Textstellen wurde zuvor mit Hilfe des *Mental Maps*-Tools von eAQUA auf den Zeitraum vor Christi Geburt eingegrenzt.

21 Schol. in Aristoph. Plut. 278 (cf. Suid. s. βακτηρία): [...] ὁ δὲ Χάρων τὸ ξύμβολον: Περὶ τοῦ παραδιδομένου τοῖς εἰσιοῦσιν εἰς τὸ δικαστήριον συμβόλου Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ οὕτω γράφει «τοῖς γὰρ δικαστηρίοις χρῶμα **** ἐπιγέγραπται «ἐφ’ ἑκάστῳ ἐπὶ τῷ σφηκίσκῳ τῆς εἰσόδου [...].

22 Aristoph. Plut. 278: ἐν τῇ σορῷ νυνὶ λαχὸν τὸ γράμμα σου δικάζει, σὺ δ’ οὐ βαδίζεις, ὁ δὲ Χάρων τὸ ξύμβολον δίδωσιν. „Karion: Hast als Geschworener wohl gelost die Richterbank des Grabes? Was säumst du? Charons Zeichen [Symbolon – gr. ξύμβολον; Anmerkung d. A.] hast du doch Kraft deines Stabes.“ (Übersetzung Droysen).

23 Athen. Pol. 65: ... τοῖ[ς γὰρ δι]καστηρίοις χρῶμ]α[[τα]] ἐπιγέγραπται [ἑκάσ]τῳ ἐπὶ τῷ σφηκ]ίσκῳ τῆς εἰσ[όδο]υ. ὁ δ[ὲ λαβὼ]ν τὴν βακτηρία]ν βαδίζει εἰ[ς τ]ὸ δικασ[τήριον] τὸ ὁμόχρων μὲν τῇ βακτ[ηρί]ᾳ, ἔχ[ον δὲ τ]ὸ αὐτὸ γράμμα ὅπερ ἐν [τ]ῇ βαλάν[ῳ]. ἐπε[ιδὰν δ’ εἰσ]έλθῃ, παραλαμβάνει σύμβολον δη[μοσίᾳ] παρὰ τοῦ εἰληχό]τος ταύτη[ν] τὴν ἀ[ρχήν. „Für jedes Gericht ist nämlich auf dem Balken über

Richterbestellung für die Dikasterien, wonach die Richter einen Stab in der Farbe ihres Gerichtssaals erhalten. Im *Plutos* sagt Karion in Anspielung darauf zum Chor, sie hätten ihr *Symbolon* – das heißt den Stab als die farblich codierte Eintrittskarte für den Gerichtssaal – von Charon erhalten. Aristophanes hat zuvor ein Wortspiel eingefügt, indem er den Gerichtssaal mit einem Grab vergleicht – die Nennung von Charon als Überbringer des Zeichens nimmt diese mythologische Deutung wieder auf (vgl. Droysen 1871: 431, Anmerkung 277). Es handelt sich folglich – anders als zunächst erwartet – um die witzige Vermischung eines institutionellen mit einem mythologischen Kontext. Das alles geht weder aus der Visualisierung noch aus der zu dieser Suchanfrage gehörenden Belegstelle hervor, da diese aufgrund der Satzgrenze den Kontext nicht wiedergibt (vgl. zu dieser Problematik Abschnitt 3.1).

Einen ähnlichen Fall von Überraschung oder Irreführung beschreibt Kirschenbaum (2011: 34). In einer frühen Phase des *nora*-Projektes haben Steve Ramsay und Bei Yu versucht, Shakespeares Werke den traditionellen Kategorien entsprechend automatisch zu klassifizieren. Der Computer habe die meisten Werke erwartungsgemäß richtig zugeordnet, allerdings habe er dabei *Othello* als Komödie klassifiziert. Auf der Suche nach der Ursache für diese ‚Fehlklassifizierung' und der daran anschließenden Frage, was *Othello* von den anderen Tragödien unterscheidet, sei Ramsay auf einen Forschungszweig gestoßen, der gerade diese Frage adressiert.

In beiden Fällen konnten Text-Mining und Data-Mining durch das Moment der Überraschung möglicherweise interessante Forschungsfragen aufzeigen. Die eigentliche/richtige Bedeutung beziehungsweise der Hintergrund der Beobachtung war allerdings erst durch ‚klassische' Recherchen zu ermitteln. In diesem Sinne sind auch die Grenzen eines *distant reading,* das auf die Rückbindung an die Quellen verzichten will, offensichtlich. Erst die Verbindung aus *distant* und *close reading* konnte die interpretatorischen Kurzschlüsse und Fehler, die sich aus dem *distant reading* alleine ergaben, überwinden. Diese Verbindung, die von Lemke und Stulpe (2014) als *blended reading* bezeichnet wird, erscheint erfolgversprechend. Doch selbst *blended reading* reicht nicht aus, wenn die Fenster des *close reading* zu eng gewählt werden. Das nächste Beispiel verdeutlicht daher die Relevanz der Kenntnis des größeren (historischen) Kontextes für die valide Interpretation von Visualisierungen von *distant readings.*

2.3 „Speculation is not evidence"

Mit Hilfe des sogenannten Zitationsgraphen von eAQUA lassen sich Zitationsprofile einzelner Autoren und Werke visualisieren. Das Programm vergleicht hierzu alle vorhandenen Texte der antiken griechischen und byzantinischen Literatur innerhalb der Einheit eines Satzes miteinander (etwa 76 Millionen Sätze) und ermittelt Zitate, die auf der Übereinstimmung identischer Wortketten von mindestens fünf Wörtern beruhen (vgl. Geßner 2010: 29 f.; ausführlich: Büchler 2013).

dem Eingang eine Farbe aufgetragen. Der Richter nimmt also seinen Stab und geht in das Gericht, das dieselbe Farbe wie sein Stab und denselben Buchstaben wie seine Eichel hat. Wenn er eintritt, erhält er von Staats wegen eine Kennmarke [Symbolon – gr. σύμβολον; Anmerkung d. A.] von dem, der für dieses Amt erlost worden ist." (Übersetzung Dreher).

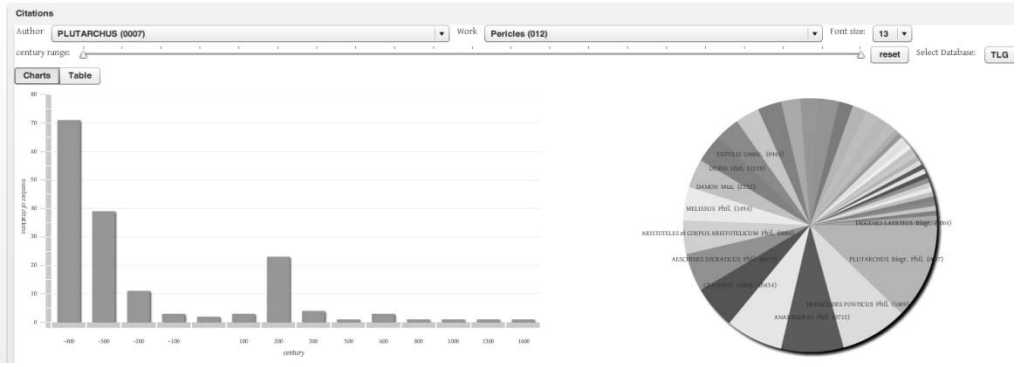

Abb. 3: Visualisierung des Zitationsprofils von Plutarch, *Perikles*

Im Rahmen einer Analyse des Zitationsprofils der Periklesvita gelangte Charlotte Schubert (2010a) zu dem Ergebnis, dass im Gegensatz zur Annahme der Forschung Plutarch (um 45–ca. 125 n. Chr.) durchaus Quellenarbeit betrieb und vor allem zeitgenössische Autoren des fünften Jahrhunderts (zum Beispiel Komödienzitate der perikleischen Zeit) sowie solche des vierten Jahrhunderts als Grundlage seiner Viten ‚großer Griechen' benutzte.[24] Legt man diese Überlegung zugrunde, wäre in einem weiteren Schritt ein Blick auf die römischen Viten interessant.

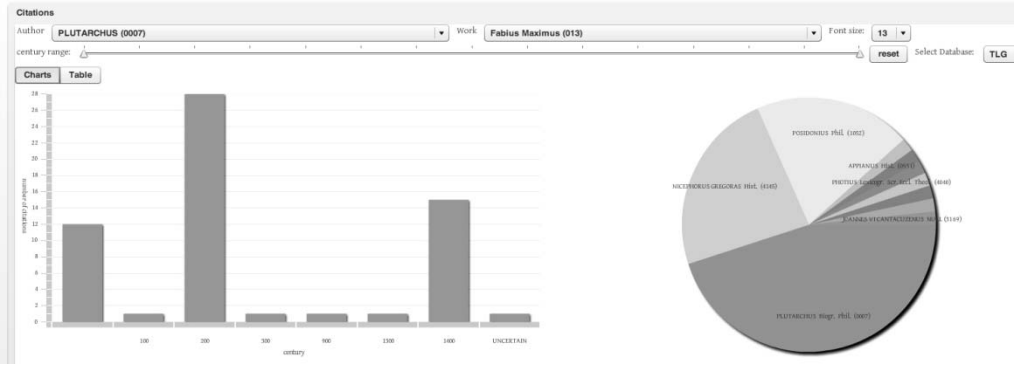

Abb. 4: Visualisierung des Zitationsprofils von Plutarch, *Fabius Maximus*

Ein Blick auf das Zitationsprofil von Plutarchs Biographie von Quintus Fabius Maximus (um 275–203 v. Chr.) zeigt neben einer Fülle von Selbstzitaten, dass Plutarch hier anscheinend keine zeitgenössischen Quellen anführt.[25] Eine erste Erklärung fällt leicht: Da sich die Zitationssuche in eAQUA nur auf griechische Texte erstreckt, werden lateinische Autoren natürlich nicht erfasst. Die naheliegende Vermutung, Plutarch habe hierfür die lateinische Annalistik des zweiten und ersten Jahrhunderts vor Christus benutzt, ließe sich im Rahmen einer (zu entwickelnden) sprachübergreifenden Recherche möglicherweise belegen. Die Frage, ob dies der Mühe wert sei, ist zu bejahen, denn letztlich hängt davon

24 Eine detaillierte Untersuchung weiterer Viten (Themistokles, Aristeides, Kimon und Alkibiades) durch Studierende des Masterstudiengangs Classical Studies der Universität Leipzig hat diese Beobachtung bestätigt (vgl. Schubert/Klank 2012: 36, 39, 40, 47).

25 Die gleiche Beobachtung lässt sich auch für die anderen römischen Viten machen.

die Einschätzung des Quellenwerts dieses antiken Autors ab. Konkret geht es um die Frage, ob man ihn für die Analyse der Römischen Republik (3. Jh. v. Chr.) heranziehen kann oder nicht und ob die historischen und gesellschaftlichen Modelle, die darauf gegebenenfalls aufbauen, anwendbar sind oder nicht. Da Plutarch unter AlthistorikerInnen bisher keinen sonderlich guten Ruf genießt, wäre nicht viel verloren, es ließe sich aber viel gewinnen, wenn analog zu den griechischen Viten der Beweis gelänge, dass Plutarch auch für die römischen Biographien eigene Quellenarbeit betrieben hat und zeitgenössische oder zeitnahe[26] Autoren für sein Werk benutzte. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass das Ergebnis negativ oder uneindeutig ausfällt, entweder weil uns die benutzten Autoren nicht erhalten sind und deren Zitate folglich nicht gefunden werden können oder weil Plutarch aus unbestimmten Gründen deren Werke ignoriert hat. Doch im Moment ist das alles (noch) Spekulation.

Ohne Zweifel hat die Neuartigkeit der Technologie(n) Auswirkungen auf unsere Arbeitsweise und unsere Fragestellungen. Die Arbeit mit Visualisierungen tendiert zu einer Analyse von Mustern (*pattern*), das heißt von Linien und verbindenden Elementen (vgl. Moretti 2009; 2013). Sie eignen sich besonders für explorative Verfahren und für das Testen von Hypothesen. Die (Re)präsentation des Materials erfordert dabei einen eigenen methodischen Schritt, der das Geworden-Sein des jeweiligen Befundes reflektiert und dessen Falsifizierbarkeit gewährleistet. Die Notwendigkeit eines solchen Ansatzes wurde schon mehrfach betont.[27] Haber (2011) hat hierfür den Begriff „Quellenkritik des Digitalen“ vorgeschlagen, Rawson (2011) sprach mit Blick auf den gesamten Interpretationsprozess von „Algorithmic Criticism“. Kath et al. (2014) haben aus einer interdisziplinären Perspektive eine Neue Visuelle Hermeneutik zur Diskussion gestellt. Die Grundzüge einer *New Visual Hermeneutics* als Forschungsansatz werden ebenda ausgeführt.

3. New Visual Hermeneutics

Der Ansatz einer Neuen Visuellen Hermeneutik rekurriert epistemisch auf die empirische Phänomenologie von Don Ihde (1998; 2012), inkludiert methodische Ansätze aus den Sozialwissenschaften und soll den besonderen epistemischen Herausforderungen der DH Rechnung tragen. Der besondere Fokus der Neuen Visuellen Hermeneutik liegt auf einer integrativen Betrachtung des gesamten Prozesses der Visualisierung und differenziert unter Erweiterung einer in der *Visual Analytics* allgemein akzeptierten Grundstruktur vier distinkte, aber in konstitutiver Verbindung stehende Arbeitsschritte:

26 Die römische Geschichtsschreibung setzte erst sehr spät am Ausgang des dritten Jahrhunderts vor Christus ein und ist bis ins erste Jahrhundert vor Christus hinein auch nur fragmentarisch, das heißt durch Zitate, in anderen Werken überliefert. Zu den sich daraus ergebenden technisch-methodischen Problemen vergleiche 3.1.

27 Bereits Lückerath (1968: 272) hat für die Geschichtswissenschaften eine ebensolche „vorgeschaltete Theorie“ gefordert. Vergleiche dazu auch Haber (2011: 11–23).

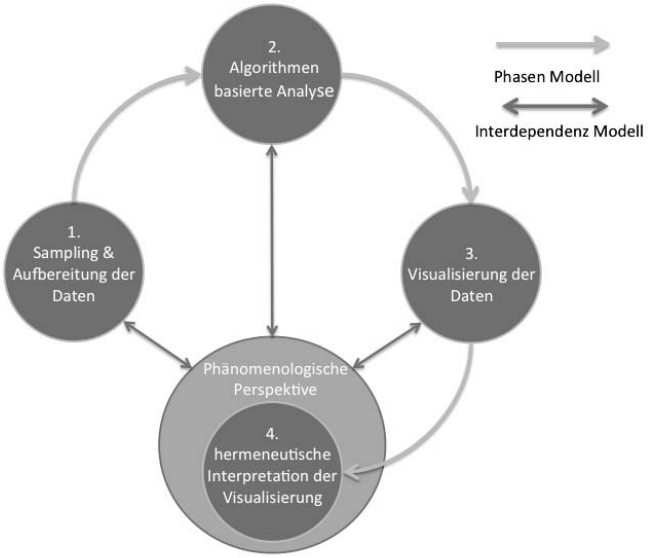

Abb. 5: Vier-Phasen-Modell einer New Visual Hermeneutics nach Kath et al. 2014

Die Neue Visuelle Hermeneutik nimmt eine holistische Perspektive auf die vier Phasen des Forschungsprozesses ein und verdeutlicht, wie interdependent die sonst distinkt betrachteten Phasen des Datasampling (1), der algorithmenbasierten Analyse der Daten (2) sowie der konkreten Visualisierung (3) für die Interpretation dieser Visualisierungen (4) sind. Daraus ergibt sich, dass die epistemische Qualität der Arbeit in den DH zentral davon abhängt, dass die ForscherIn die methodischen, theoretischen und epistemischen Implikationen aller Phasen des Forschungsprozesses kennt. Der vorgeschlagene Ansatz der Neuen Visuellen Hermeneutik bezieht sich nicht nur auf die Ausdeutung des Gegebenen, sondern berücksichtigt auch konstitutiv den Prozess des Geworden-Seins, der Generierung der Visualisierung, indem er die Feedbackschleifen zwischen den unterschiedlichen Stufen der Analysen auf ihre epistemischen Implikationen hin reflektiert.

Der bereits in Kath et al. (2014) vorgeschlagene Begriff *New Visual Hermeneutics* reflektiert in einer Analogie zum New Criticism und New Historicism die klassische Hermeneutik. Darüber hinaus verweist er auf Kernsätze der beiden Literaturtheorien, die in den DH eine wichtige Rolle spielen. Die DH betonen zwar in Anlehnung an Franco Moretti (2009; 2013) das *distant reading*, allerdings in geisteswissenschaftlicher Perspektive häufig in Kombination mit dem *close reading* des New Criticism.[28] Mit dem New Historicism teilen sie die durch Metadaten vermittelte „Geschichtlichkeit der Texte“ und in der

28 Nach Morettis (2009: 38, Hervorhebung im Original) eigener Aussage wären die Ergebnisse seiner Untersuchungen gar nicht ohne vorhergehendes *close reading* möglich: „Wenn ich schreibe, daß all diese Untersuchungen die Wiederkehr eines einzigen, immergleichen literarischen Zyklus beschreiben, dann verstehe ich das nicht als Kritik an ebendiese Studien – im Gegenteil: Meine These ist sogar *abhängig* von ihren Resultaten und stützt sie wiederum.“

Aufhebung der Grenze zwischen Text und Bild die „Textualität von Geschichte“ (vgl. Montrose 1995: 67; Baßler 1995).[29]

Die folgenden Überlegungen sollen veranschaulichen, welche Informationen im Rahmen der einzelnen Schritte ermittelt werden könnten, die wiederum helfen sollen, die Ergebnisse zu falsifizieren. Der Fokus liegt auf den Arbeitsschritten eins bis drei – vor allem auf der Phase der Visualisierung selbst.

3.1 Analyseschritt 1: Acquisition / Repository / Semantic Enrichment

Bevor Texte mit Hilfe (semi-)automatischer Verfahren analysiert und Visualisierungen erzeugt werden können, müssen sie zunächst digital erschlossen und aufbereitet werden. Bei jedem der folgenden vier Schritte – a) Print-Edition; b) Digitalisierung; c) Aufbereitung der Daten für die Datenbank (Preproccessing); d) Anreicherung von/mit Meta-Daten – werden von FachwissenschaftlerInnen, InformatikerInnen und/oder BibliothekarInnen Entscheidungen getroffen, die die Textgestalt verändern und damit auch die nachfolgenden Analysen beeinflussen.

a) Textkritische Editionen antiker Werke sind als wissenschaftliche Ergebnisse philologischer Arbeit eigentlich (Re)konstruktionen einer *möglichen* Textgestalt unter Kennzeichnung unsicherer Buchstaben oder Worte und unter Angabe alternativer Lesarten im Textkritischen Apparat. Dabei sind aus der Zeit zwischen dem achten Jahrhundert vor Christus und dem dritten Jahrhundert nach Christus 59 Prozent der Autoren nur fragmentarisch erhalten (Romanello et al. 2009: 158). Das heißt, wir kennen sie in der Regel nur durch Zitationen bei anderen Autoren.[30] Seit dem 18. Jahrhundert sind eine Reihe wissenschaftlicher Fragmentsammlungen entstanden, die versuchen, den Aufbau dieser Werke durch die Einteilung in Bücher und Kapitel unter Zuordnung der Fragmente zu rekonstruieren.

b) Im Zuge der Digitalisierung sind alle diese Texte in die entsprechenden Datenbanken aufgenommen worden. Daraus ergibt sich, dass Texte einzelner (fragmentarisch erhaltener) Autoren doppelt oder sogar mehrfach in der Datenbank vorhanden sind, da zum Beispiel der TLG (Thesaurus Linguae Graecae) mehrere Fragmentsammlungen (Müller und Jacoby) aufgenommen hat. Gleichzeitig sind während der Digitalisierung Informationen aus den Printausgaben wieder verloren gegangen, da eine wissenschaftlich befriedigende Nachbildung eines Textkritischen Apparates bisher nicht gelungen ist. Das heißt, in der Datenbank befindet sich eine Textgestalt, deren Qualität von der verwendeten Edition abhängig ist. Da die Digitalisierung der antiken Texte bereits in den 1960er Jahren begann – in einer Zeit, in der auf dem Computer noch nicht zwischen Groß- und Kleinbuchstaben unterschieden werden konnte, weicht der Text in diesem Punkt gegebenenfalls auch von der Edition ab.[31]

c) Eine weitere Veränderung erfahren die digitalisierten Texte, wenn sie aus verschiedenen Quellen und Formaten in einer Datenbank vereinigt werden sollen, da im Zuge nöti-

29 Zur ‚Zirkulation sozialer Energie‘ in und zwischen den verschiedenen Medien vergleiche Greenblatt (1993). Meines Erachtens erweitert Moretti den New Historicism um eine digitale Komponente.

30 Neufunde auf Papyri sind die Ausnahme.

31 Für diesen Hinweis danke ich Eddy Gouder (CTLO) und Bart Janssens (Brepols); zum Informationsverlust durch Digitalisierung vergleiche auch Bárány (2004).

ger Konvertierungen (zum Beispiel Betacode in UTF) unter Umständen bestimmte Zeichen (zum Beispiel Unterpunkte zur Kennzeichnung unsicherer Buchstaben) nicht mehr richtig dargestellt werden können. Anschließend durchlaufen die Texte in der Regel eine Normalisierung, Lemmatisierung oder Grundformenreduktion, die das spätere Suchergebnis beeinflussen (vgl. Abb. 6).

Word *βακτηρία* (*24630*)

Number of occurences *209*

Class of frequency *14*

Words with same normalized form: *βακτηρία* (209); *βακτηρίᾳ* (158); *Βακτηρία* (24); *ΒΑΚΤΗΡΊΑ* (1); *βακτήρια* (1);

Words with same base form: *βακτηρίαν* (246); *βακτηρία* (209); *βακτηρίᾳ* (158); *βακτηρίας* (149); *βακτηρίαι* (34); *βακτηρίαις* (28); *Βακτηρία* (24); *Βακτηρίαν* (8); *βακτηρίῃ* (1);*Βακτηρίας* (1); *βακτηρίαιν* (1); *Βακτηρίαι* (1);

Abb. 6: Suchanfrage zu *βακτηρία* in eAQUA[32]

Ebenso entscheidend ist die Frage, welche Einheit als Grundlage für weitere Analysen verwendet werden soll. Häufig ist dies der Satz. Alternativ könnten auch ein Absatz oder bei Papyri und Inschriften der gesamte Text verwendet werden. Allerdings variiert dann die Länge der Texte sehr stark und wirkt negativ auf die Statistik ein. Dennoch gibt es zahlreiche fachwissenschaftliche Anwendungsbeispiele, in denen die Begrenzung der Analyse auf den Satz unter Ausblendung des Kontextes nicht zum ‚richtigen' Ergebnis führt (siehe oben; vgl. Rücker 2010: 98; Schubert/Klank 2012: 33; 46; 48).

d) Die Erhebung von Metadaten antiker/historischer Autoren ist wie die Erstellung einer Textedition Ergebnis eines wissenschaftlichen Forschungsprozesses (vgl. Kath et al. 2014). Die getroffenen Vorentscheidungen wirken sich sehr direkt auf die Visualisierungen aus, sobald die Metadaten weiterverarbeitet werden. Häufig gehen beispielsweise Angaben zu unsicher zu datierenden Autoren verloren, da sie nicht oder nur schlecht darstellbar sind (vgl. 3.3). Aus Unsicherheiten werden Fakten.

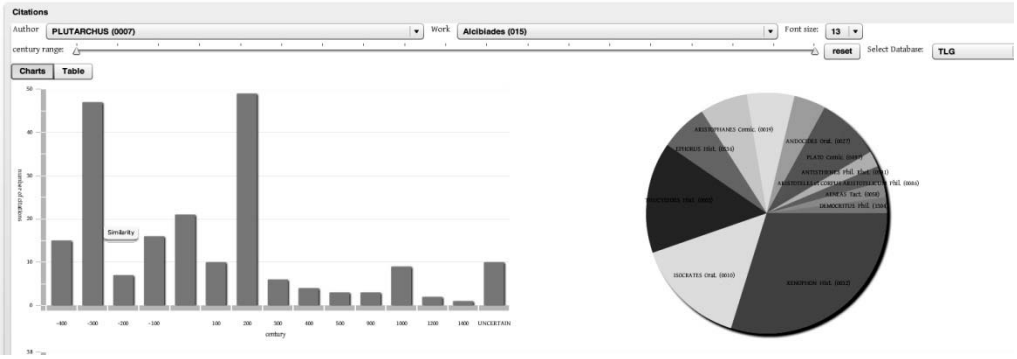

Abb. 7: Visualisierung des Zitationsprofils von Plutarch, *Alcibiades* (Fokus im Kreisdiagramm auf Autoren des vierten Jahrhunderts vor Christus)

32 Aufgrund der fehlenden Grundformenreduktion in eAQUA werden alle Wortformen einzeln aufgeführt (Anzahl der Belegstellen in Klammern). Die Berechnung und Visualisierung der Kookkurrenzen erfolgt auch für jede Wortform einzeln.

In eAQUA mussten zudem für die Berechnung der Visualisierungen im Zitationsgraphen und in Mental Maps die Lebensdaten der Autoren auf ein Datum verkürzt werden. Dieses Datum ist derzeit das Sterbedatum (soweit bekannt), unter der Annahme, dass die meisten Autoren ihre Werke erst am Lebensende verfasst haben. Problematisch wird dieser Kompromiss aber bei Autoren, deren Lebenszeit sich über die Jahrhundertgrenze erstreckt. Aus historischer Perspektive ist es dabei wahrscheinlich weniger problematisch, Platon (428–347 v. Chr.) als Autor des vierten Jahrhunderts zu verorten, als Aristophanes (480–380 v. Chr.) oder Thukyides (460–397 v. Chr.), deren Werke man gern im Kontext des Perikleischen Zeitalters oder des Peloponnesischen Krieges betrachten würde.[33]

Die genannten Beispiele verdeutlichen, dass die Datengrundlage, auf der die folgenden Schritte aufbauen, Ergebnis vieler Einzelentscheidungen ist. Die NutzerIn der entsprechenden Tools muss sich dabei immer vergegenwärtigen, dass das „Archiv“ selbst somit ein Konstrukt ist (Foucault 1981; vgl. Haber 2011: 58).

3.2 Analyseschritt 2: Text-Mining & Information Retrieval

Die Phase des Text-Mining und Information Retrieval steht grundsätzlich in der Gefahr, sogenannte *Black Boxes* zu erzeugen (vgl. unter anderem Rieder/Röhle 2012: 76), da sie in der Regel von der Informatik allein verantwortet wird. Die FachwissenschaftlerIn kann und muss aber den Prozess ihrer jeweiligen Suchanfragen dokumentieren. Das heißt, sie sollte die jeweils gewählten Einstellungen in den interaktiven Tools festhalten (zum Beispiel den gewählten (Sub-)korpus, den Analysezeitraum, die Metadatengrundlage, Signifikanzmaß und dergleichen). Die Abbildungen 8 und 9 zeigen den Einfluss unterschiedlicher Einstellungen bei gleicher Suchanfrage im oben skizzierten Beispiel zu Charon.

33 Eine Alternative wäre die Datierung einzelner Werke. Dies scheitert jedoch vorerst an zwei Dingen. Zum einen wäre dieses Vorhaben extrem aufwändig (das heißt teuer), zum anderen fehlen in den allermeisten Fällen die notwendigen Informationen. Bereits jetzt verfügen wir in etwa 50 Prozent der Fälle über keinerlei Angaben zu Datierung und/oder Ort. Im Rahmen des eXChange-Projektes soll der NutzerIn daher eine flexible Gestaltung der Metadatenauswahl ermöglicht werden. Die Auswirkungen der Veränderungen werden in der Rechercheumgebung live zu verfolgen sein.

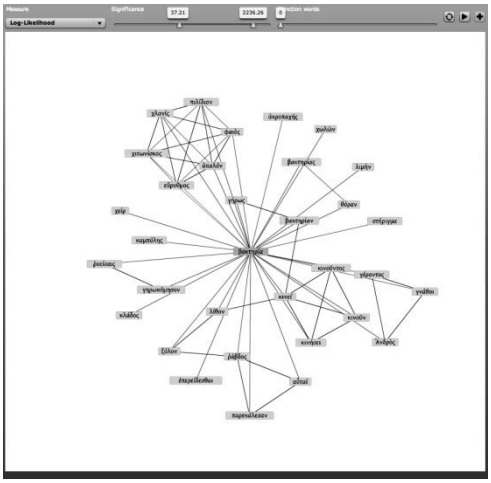

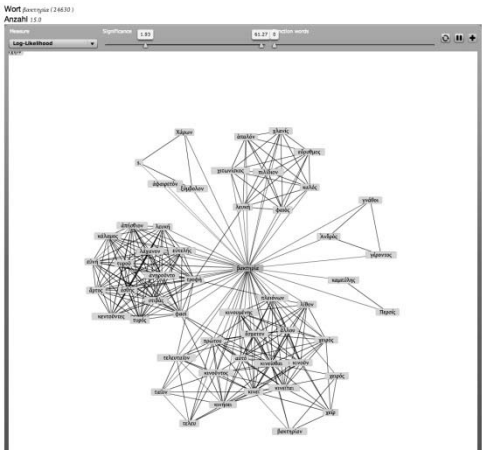

Abb. 8 und *9:* Kookkurrenzgraphen zu *βακτηρία*

Abbildung 8 zeigt den Kookkurrenzgraphen zu *βακτηρία* in der Voreinstellung der Suchanfrage von eAQUA. Der oben beschriebene Zusammenhang zu Charon wird hier nicht angezeigt. Für Abbildung 9 wurde das Suchwort zunächst in die Suchmaske von Mental Maps (vgl. Abb. 10; vgl. zur Funktionsweise Kath 2011) eingetragen. Mit Hilfe der interaktiven Einstellung des Tools wurde der Zeitraum auf ‚vor Christus' eingeschränkt und anschließend ein Kookkurrenzgraph erzeugt. Für Abbildung 9 wurden einige der Einstellungen an den Schiebereglern verändert (zum Beispiel wurden die sogenannten Stoppwörter entfernt). Auffällig ist, dass die Position des Zusammenhangs Charon-Symbolon innerhalb des Wortnetzes variiert.[34]

Hier sollte zudem über die Auswirkung von Besonderheiten der Datengrundlage reflektiert werden wie zum Beispiel die Dopplung von Textstellen durch Fragmentsammlungen im Korpus oder die Auswirkung der Satzgrenze auf die Anfrage (vgl. 3.1). Auch die Entscheidung über die Bedingung einer Übereinstimmung von fünf identischen griechischen Worten für die Suche nach Zitationen in eAQUA ist solch ein Fall.

3.3 Analyseschritt 3: Visualisierung der Daten

Unabhängig vom technischen Perfektionsgrad muss es sich auch und gerade bei den Visualisierungen selbst immer um Konstruktionen handeln. Dies muss insofern fortwährend betont werden, da ihnen eine außergewöhnliche Suggestivkraft innewohnt, die Unsicherheiten und Wahrscheinlichkeiten für die BetrachterIn in Fakten überführt (vgl. Drucker 2012; Rieder/Röhle 2012: 69, 73).

34 Derzeit ist es mit Hilfe der Suchanfrage von eAQUA auch bei identischen Einstellungen technisch bedingt grundsätzlich nicht möglich, Kookkurrenzgraphen zu erzeugen, die identisch aussehen.

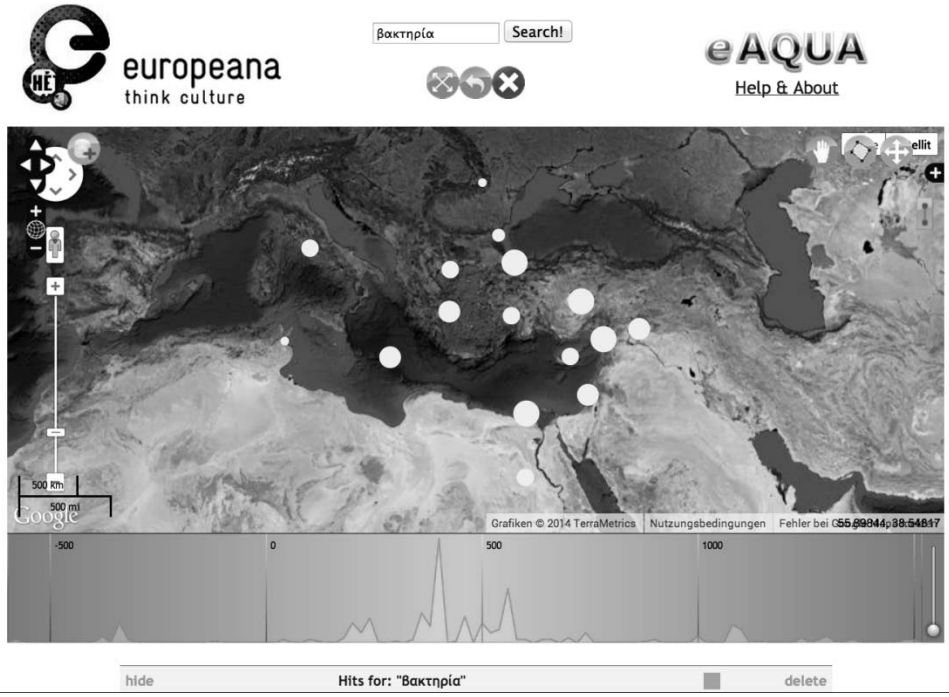

Abb. 10: Mental Maps-Suchanfrage zu *βακτηρία*

Die Zuordnung von Geokoordinaten zu antiken Autoren (Aufenthalts- und Wirkungsorte) erscheint beispielsweise mindestens so problematisch wie deren Datierung. Selbst der beliebte Rückgriff auf *Google Maps* als Grundlage geotemporaler Visualisierungen ist nicht frei von Problemen (vgl. Drucker 2012). Bereits die Projektion eines Satellitenbildes auf eine zweidimensional gestreckte (Karten)darstellung ist eine Konstruktion. Zudem sind Räume und Grenzen sozial konstruiert (Kath/Rieger 2009) und unterliegen historischen Wandlungsprozessen – das heißt, die moderne Stadt muss nicht mit der gegebenenfalls gleichnamigen antiken Polis identisch sein. Die Abbildung des Wirkungsortes eines antiken Autors auf eine historische Kartendarstellung oder auch nur die Lokalisierung auf einer physischen Karte kann lediglich eine Annäherung sein, die unter Umständen mehr verwirrt als erklärt.

Visual Analytics versucht auf diese Herausforderung zu reagieren und beschäftigt sich zunehmend mit der „Visualisierung von Unsicherheit“ (Brodlie et al. 2012; Jänicke 2012; Jänicke/Wrisley 2013; Rees 2012). Die Forschung in diesem Bereich ist sehr jung, so dass hierzu noch keine (gültige) Einschätzung getroffen werden kann. Allerdings weisen die aktuellen Ansätze ein Maß an visueller Komplexität auf, so dass sich die Frage stellt, ob diese Informationsfülle von einer menschlichen NutzerIn noch verarbeitet werden kann.

Ohne speziell Berger/Luckmann (1995) bemühen zu müssen, verfügen die geisteswissenschaftlichen Disziplinen alle über ein Methodenspektrum, das ForscherInnnen in die Lage versetzt, mit Unsicherheiten der Materialbasis und der Konstruiertheit von sozialen und virtuellen Räumen umzugehen. Wir müssen diese Erfahrung nur in die Arbeit mit den neuen Tools der DH integrieren!

Ich verzichte an dieser Stelle auf die Ausführung des vierten Analyseschrittes, da dieser meines Erachtens nur in den Kontext einer umfassenden fachwissenschaftlichen Analyse eingebettet sein kann (vgl. für eine Skizze oben 2.2) und schließe mit einigen zusammenfassenden Gedanken.

4. Aesthetics are relevant!

Abb. 11: Kookkurrenzgraph zu *Ἀτθίδος* erzeugt mit einem Prototypen des Projektes eXChange

In unserer Eingangsszene sagte Naomi zu Seven: *„Redecorating isn't work."* Die Ausführungen in diesem Beitrag haben aber aufgezeigt, dass *„redecorating"* im übertragenen Sinne nicht nur Arbeit ist, sondern im Rahmen der *Visual Analytics* auch ein eigenes Forschungsfeld mit deutlichen *inhaltlichen* Konsequenzen für die geisteswissenschaftlichen NutzerInnen der in den DH entwickelten Tools. Ein Blick auf Abbildung 11 wirft nochmals die Frage auf, ob man den Zusammenhang zwischen ‚Nomaden' und der ‚Geschichte Athens' auch in dieser Repräsentation, die an die beliebten Wordle-Grafiken angelehnt ist, entdeckt hätte. Die Datengrundlage ist in allen hier gezeigten Beispielen dieselbe, dennoch erscheinen einzelne Visualisierungen für verschiedene Fragestellungen unterschiedlich gut geeignet. Doch noch existiert keine systematische theoretische Reflektion darüber, welche Form der visuellen Repräsentation von Information welcher Fragestellung, welchem Korpus et cetera angemessen ist. Dieses methodische Know-how könnte auch – als erste Annäherung – über die Praxis gewonnen werden. Hierfür wäre jedoch ein systematischer Vergleich der jeweils gewonnenen Erkenntnisse in Abhängigkeit von der gewählten Visualisierung notwendig. Diese Mehrarbeit ist im Kontext der gegenwärtig geförderten Projekte jedoch kaum zu leisten. Insgesamt folgt aus diesen Überlegungen: Ästhetik ist hochrelevant.

Die Einsicht in die Konstruiertheit der Datenbasis und der Visualisierungen wirft zudem die Frage auf, ob wir es nicht mit einer Art Metakonstruktion zu tun haben, deren Verwendung wohlüberlegt sein will. Sie ist abhängig von einer gründlichen Vorkenntnis der Eigenarten der ursprünglichen Materialbasis (Texte) sowie einem Grundverständnis der technischen Prozesse[35] und den dahinterliegenden Epistemologien (Dixon 2012: 191 ff.; Ramsay/Rockwell 2012). Dass sich der nicht geringe Aufwand[36] – die semantischen Analysen sind schließlich nicht das Ende, sondern nur der Anfang historischer Untersuchungen (vgl. Lückerath 1968: 276) – auch für die Sozialwissenschaften lohnen kann, zeigen die produktiven Ergebnisse in den Altertumswissenschaften. Außerdem werden immer mehr der für SozialwissenschaftlerInnen interessanten Quellen nur noch digital vorliegen beziehungsweise entstehen. Bereits heute werden immer häufiger Analysen von Twitternachrichten durchgeführt, wobei nicht transparent ist, wie repräsentativ die analysierten Daten in Relation zur Gesamtheit aller Twittermeldungen sind (Boyd/Crawford 2013). Lev Manovich (2001) hat zudem auf die permanente Veränderlichkeit als Eigenart digitaler Texte, Fotos und Filme im Gegensatz zu ihren analogen Vorfahren hingewiesen.[37]

Die in Entwicklung befindlichen explorativen Recherchetools der DH, die imstande sind, live auf Veränderungen von Metadaten und/oder Konzeptdesigns reagieren zu können, werden Analysen komplexerer Fragestellungen ermöglichen. Ihre Herausforderungen sind gleichzeitig ihre Stärke: Sie ermöglichen die Betrachtung desselben Materials aus wechselnden Blickwinkeln und Simulationen historischer und sozialer Phänomene in Echtzeit.

Die DH üben folglich Einfluss auf die weitere Entwicklung der Geisteswissenschaften aus, da sie die Fragen an das vorhandene Material verändern und nicht nur dessen Repräsentation. Indem wir uns der Aufgabe der Integration der Methoden der Digital Humanities in unsere Fächer stellen, können wir die Bereitschaft zur Nutzung dieser Werkzeuge erhöhen und die neuen Zugangswege zu Texten und Bildern gewinnbringend für die eigene fachliche Arbeit einsetzen.

Literatur

Bárány, Balázs, 2004: Informationsverlust durch die Digitalisierung. Diplomarbeit, Wien; tud.at/uni/diplomarbeit/diplomarbeit.pdf, 08.06.2014.

Baßler, Moritz, 1995: Einleitung. In: Moritz Baßler (Hg.), New Historicism. Literaturgeschichte als Poetik der Kultur, Frankfurt (Main), 7–28.

Becker, Matthias, 2012: Der Algorithmus, bei dem man mit muss? Über die Kehrseite der digitalen Automatisierung, Feature. In: Deutschlandfunk vom 2. März 2012; http://www.deutschlandfunk.de/der-algorithmus-bei-dem-man-mit-muss.1170.de.html?dram:articleid=184103, 07.06.2014.

Berger, Peter L. / Luckman, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt (Main).

Berry, David M., 2012: Introduction: Understanding the Digital Humanities. In: David M. Berry (Hg.), Understanding Digital Humanities, London, 1–20.

35 Lin (2012: 302–306) skizziert die typischen Schritte der Entwicklung von Text-Mining-Tools (1. scoping and data preparation, 2. data analysis and training the algorithms, 3. software development, 4. iterative development), die die in der New Visual Hermeneutics zugrunde gelegten Schritte auch spiegeln.

36 Moretti (2011: 106) selbst reflektiert dies: „Grad students are in general wary of projects like Graphs, Maps, Trees. They realize they are very time-consuming, as one may work weeks gathering data that reveal nothing."

37 Vergleiche auch in diesem Zusammenhang Haber (2011: 102).

Bostic, Adam I., 1988: Seeing Cyborg through the Eyes of Popular Culture, Computer-Generated Imagery and Contemporary Theory. In: Leonardo 31, 357–361.

Boyd, Danah / Crawford, Kate, 2013: Big Data als kulturelles, technologisches und wissenschaftliches Phänomen. Sechs Provokationen. In: Heinrich Geiselberger / Tobias Moorstedt (Hg.), Big Data. Das neue Versprechen der Allwissenheit, Berlin, 187–218.

Brkich, Christopher A. / Barko, Tim, 2012: Our Most Lethal Enemy?: Star Trek, the Borg, and Methodological Simplicity. In: Qualitative Inquiry 18, 787–797.

Brodlie, Ken / Osorio, Rodolfo A. / Lopes, Adriano, 2012: A Review of Uncertainty in Data Visualization. In: John Dill / Rae Earnshaw / David Kasik / John Vince / Pak Chung Wong (Hg.), Expanding the Frontiers of Visual Analytics and Visualization, London, 81–109; http://www.comp.leeds.ac.uk/kwb/publication_repository/2012/uncert.pdf, 04.06.2014.

Büchler, Marco, 2013: Informationstechnische Aspekte des Historical Text Re-Use. Dissertation, Leipzig (Manuskript); http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/10851/Dissertation.pdf, 08.06.2014.

Campa, Riccardo, 2013 [2008]: Making Science by Serendipity. A review of Robert K. Merton and Elinor Barber's The Travels and Adventures of Serendipity. In: Journal of Evolution and Technology 17, 75–83; http://jetpress.org/v17/campa.htm, 27.05.2014.

Dixon, Dan, 2012: Analysis Tool or Research Methodology: Is there an Epistemology for Patterns. In: David M. Berry (Hg.), Understanding Digital Humanities, London, 191–208.

Droysen, Johann G., 1868: Grundriss der Historik, Leipzig.

Droysen, Johann G., 1871: Aristophanes Werke. 1. Theil, 2. Auflage, Leipzig.

Drucker, Johanna, 2012: Humanistic Theory and Digital Scholarship. In: Matthew K. Gold (Hg.), Debates in the Digital Humanities, Minneapolis / London, 85–95.

Foucault, Michel, 1981: Die Archäologie des Wissens, Frankfurt (Main).

Geßner, Annette, 2010: Das automatische Auffinden der indirekten Überlieferung des Platonischen Timaios und die Bedeutung des Tools „CitationGraph" für die Forschung. In: Charlotte Schubert / Gerhard Heyer (Hg.), Das Portal eAQUA – Neue Methoden in der geisteswissenschaftlichen Forschung I, Working Papers Contested Order 1, Leipzig, 26–41.

Goodwin, Jonathan / Holbo, John / Moretti, Franco, 2011: Reading Graphs, Maps, and Trees: Responses to Franco Moretti, Anderson.

Gorunescu, Florin, 2011: Data Mining. Concepts, Models and Techniques, Berlin / Heidelberg.

Greenblatt, Stephen, 1993: Einleitung. Die Zirkulation sozialer Energie. In: Stephen Greenblatt, Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance, Frankfurt (Main), 9–33.

Haber, Peter, 2011: Digital Past. Geschichtswissenschaften im digitalen Zeitalter, München.

Heyer, Gerhard / Quasthoff, Uwe / Wittig, Thomas, 2006: Text Mining: Wissensrohstoff Text – Konzepte, Algorithmen, Ergebnisse, Bochum.

Ihde, Don, 1998: Expanding Hermeneutics. Visualism in Science, Evanston (IL.).

Ihde, Don, 2012: Experimental Phenomenology. Second Edition: Multistabilities, New York.

Jänicke, Stefan, 2012: GeoTemCo: Comparative Visualization of Geospatial-Temporal Data; http://www.informatik.uni-leipzig.de:8080/geotemco//, 04.06.2014.

Jänicke, Stefan / Wrisley, David J., 2013: Visualizing Uncertainty: How to Use the Fuzzy Data of 550 Medieval Texts? In: Proceedings of the Digital Humanities.

Kahneman, Daniel, 2012: Schnelles Denken, langsames Denken, München.

Kath, Roxana, 2011: Das Mental Maps-Interface: Erforschung von Konzepten in Raum und Zeit. In: Charlotte Schubert (Hg.), Neue Methoden der geisteswissenschaftlichen Forschung. Eine Einführung in das Portal eAQUA II, Working Papers Contested Orders No. 3, Leipzig, 64–86.

Kath, Roxana, 2012: Konsumverzicht im Nomadenbild und in der Philosophie der Antike. In: Roxana Kath / Michaela Rücker (Hg.), Die Geburt der griechischen Weisheit oder Anacharsis, Skythe und Grieche. Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration" 13, Halle, 127–145.

Kath, Roxana / Rieger, Anna-Katharina, 2009: Einleitung. In: Roxana Kath / Anna-Katharina Rieger (Hg.), Raum – Landschaft – Territorium. Zur Konstruktion physischer Räume als nomadischer und sesshafter Lebensraum, Wiesbaden, 1–16.

Kath, Roxana / Schaal, Gary S. / Dumm, Sebastian, 2014: New Visual Hermeneutics. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 42, Themenheft „Automatisierte Textanalyse“ (im Erscheinen).

Keim, Daniel / Kohlhammer, Jörn / Ellis, Geoffrey / Mansmann, Florian, 2010 (Hg.): Mastering the information age. Solving problems with visual analytics; http://www.diglib.eg.org, 14.05.2014.

Kirschenbaum, Matthew, 2011: Poetry, Patterns and Provocation: The nora Project. In: Jonathan Goodwin / John Holbo / Franco Moretti (Hg.), Reading Graphs, Maps, and Trees: Responses to Franco Moretti, Anderson, 31–40.

Kurt, Ronald, 2008: Vom Sinn des Sehens: Phänomenologie und Hermeneutik als Methoden visueller Erkenntnis. In: Jochen Dreher / Michaela Pfadenhauer (Hg.), Phänomenologie und Soziologie. Wiesbaden, 369–378.

Lemke, Matthias / Stulpe, Alexander, 2014: Text und soziale Wirklichkeit. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendung von Text-Mining-Verfahren in sozialwissenschaftlicher Perspektive. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 42, Themenheft „Automatisierte Textanalyse“ (im Erscheinen).

Lin, Yu-wei, 2012: Transdisciplinarity and Digital Humanities: Lessons Learned from Developing Text-Mining Tools for Textual Analysis. In: David M. Berry (Hg.), Understanding Digital Humanities, London, 295–314.

Lückerath, Carl A., 1968: Prolegomena zur elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Geschichtswissenschaft. In: Historische Zeitschrift 207, 265–296.

Manovich, Lev, 2001: The Language of New Media, Cambridge / London.

Manovich, Lev, 2010: What is Visualization?; http://manovich.net/2010/10/25/new-article-what-is-visualization, 06.05.2014.

Mehler, Alexander, 2004: Textmining. In: Henning Lobin (Hg), Texttechnologie. Perspektiven und Anwendungen, Tübingen, 329–352.

Merton, Robert K., 1983: Auf den Schultern von Riesen. Ein Leitfaden durch das Labyrinth der Gelehrsamkeit, Frankfurt (Main).

Merton, Robert K. / Barber, Elinor, 2006: The Travels and Adventures of Serendipity: A Study in Sociological Semantics and the Sociology of Science, Princeton.

Montrose, Louis, 1995: Die Renaissance behaupten. Die Poetik und Politik der Kultur. In: Moritz Baßler (Hg.), New Historicism. Literaturgeschichte als Poetik der Kultur, Frankfurt (Main), 60–93.

Moretti, Franco, 2009: Kurven, Karten, Stammbäume. Abstrakte Modelle für die Literaturgeschichte, Frankfurt (Main).

Moretti, Franco, 2013: Distant Reading, London / New York.

Plewe, Brandon, 2002: The Nature of Uncertainty in Historical Geographic Information. Transactions in GIS 6: 431–456; http://dusk.geo.orst.edu/buffgis/TGIS_uncertainty.pdf, 04.06.2014.

Ramsay, Stephen / Rockwell, George, 2012: Developing Things: Notes toward an Epistemology of Building in the Digital Humanities. In: Matthew K. Gold (Hg.), Debates in Digital Humanities, Minneapolis, 75–84.

Ramsay, Stephen, 2011: Reading Machines: Toward an Algorithmic Criticism (Topics in the Digital Humanities), Urbana / Chicago / Springfield.

Rees, Gethin P., 2012: Uncertain Date, Uncertain Place: Interpreting the History of Jewish Communities in the Byzantine Empire using GIS; http://www.dh2012.uni-hamburg.de/conference/programme/abstracts, 08.06.2014.

Rieder, Bernhard / Röhle, Theo, 2012: Digital Methods: Five Challenges. In: David M. Berry (Hg.), Understanding Digital Humanities, London.

Romanello, Matteo / Berti, Monica / Boschetti, Frederico / Babeu, Alison / Crane, Gregory, 2009: Rethinking Critical Editions of Fragmentary Texts by Ontologies, 13th International Conference on Electronic Publishing: Rethinking Electronic Publishing: Innovation in Communication Paradigms and Technologies, Mailand, 155–174; http://elpub.architexturez.net/system/files/pdf/158_elpub2009.content.pdf, 08.06.2014.

Rosenberger, Robert, 2009: Quick-freezing philosophy: An analysis of imaging technologies in neurobiology. In: Jan-Kyrre Berg Olsen / Evan Selinger / Søren Riis (Hg.), New waves in philosophy of technology, New York, 65–82.

Rosenberger, Robert, 2011: A Case Study in the Applied Philosophy of Imaging: The Synaptic Vesicle Debate. In: Science, Technology & Human Values 36, 6–32.

Rücker, Michaela, 2010: Die Möglichkeiten der automatischen Textergänzung auf Papyri. In: Charlotte Schubert / Gerhard Heyer (Hg.), Das Portal eAQUA – Neue Methoden in der geisteswissenschaftlichen Forschung I, Working Papers Contested Order 1, Leipzig, 91–100.

Schaal, Gary S., 2013: Auf den Spuren der Deutungsmacht. Ein konzeptioneller Vorschlag zur empirischen Analyse mit Text Mining. In: André Brodocz / Stefanie Hammer (Hg.), Variationen der Macht, Baden-Baden, 199–221.

Schaal, Gary S. / Kath, Roxana, 2014: Zeit für einen Paradigmenwechsel in der Politischen Theorie? Der Ansatz der neuen visuellen Hermeneutik. In: André Brodocz / Daniel Schulz / Julia Schulze Wessel (Hg.), Die Verfassung des Politischen. Festschrift für Hans Vorländer (im Erscheinen).

Schmidt, Benjamin, 2012: When You Have a Mallet, Everything Looks Like a Nail; http:// sappingattention.blogspot.de/2012/11/when-you-have-mallet-everything-looks.html, 12.01.2014.

Schubert, Charlotte, 2010a: Zitationsprofile, Suchstrategien und Forschungsrichtungen. In: Charlotte Schubert / Gerhard Heyer (Hg.), Das Portal eAQUA – Neue Methoden in der geisteswissenschaftlichen Forschung V, Working Papers Contested Order 1, Leipzig, 42–55.

Schubert, Charlotte, 2010b: Formen der griechischen Historiographie: Die Atthidographen als Historiker Athens. In: Hermes 138, 259–275.

Schubert, Charlotte, 2010c: Anacharsis der Weise. Nomade, Skythe Grieche, Tübingen.

Schubert, Charlotte, 2011: Detailed description of eAQUA search portal. In: Charlotte Schubert (Hg.), Das Portal eAQUA – Neue Methoden in der geisteswissenschaftlichen Forschung V, Working Papers Contested Order 3, Leipzig, 33–53.

Schubert, Charlotte, 2013: Zauberlehrling und Meister: Digital Humanities zwischen Informatik und Geisteswissenschaften? In: Jörn Kobes / Kai Ruffing / Wolfgang Spickermann (Hg.), 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Geschichte und EDV, Gutenberg, 167–186.

Schubert, Charlotte / Bräckel, Oliver / Willkommen, Corina, 2013: Visualisierung und Wissensrepräsentation: Die kleisthenische Phylenreform. In: Charlotte Schubert (Hg.), Das Portal eAQUA – Neue Methoden in der geisteswissenschaftlichen Forschung I, Working Papers Contested Order 10, Leipzig, 1–8.

Schubert, Charlotte / Klank, Markus, 2012 (Hg.): Das Portal eAQUA – Neue Methoden in der geisteswissenschaftlichen Forschung III, Working Papers Contested Order 7, Leipzig.

Stoppe, Sebastian, 2011: Ein transhumanistischer Leviathan? Die Borg als emotionslose Dystopie in Star Trek. In: Arbeitstitel – Forum Für Leipziger Promovierende 3, 69–82; www.wissens-werk.de/index.php/arbeitstitel/article/download/85/106, 08.06.2014.

Wiedemann, Gregor / Lemke, Matthias / Niekler, Andreas, 2013: Postdemokratie und Neoliberalismus – Zur Nutzung neoliberaler Argumentation in der Bundesrepublik Deutschland 1949–2011. In: Zeitschrift für Politische Theorie 4, 99–115.

Johannes Rohbeck[*]

Tremmel, Jörg: Eine Theorie der Generationengerechtigkeit, mentis, Münster 2012.

Seit gut dreißig Jahren ist die Ethik der Zukunft ein aktuelles Thema, zu dem immer mehr Publikationen erscheinen. Die Gründe liegen in der gegenwärtigen Krise, die sich auf Wirtschaft, Politik und Umwelt erstreckt. Der tiefere Grund besteht in der größeren Reichweite und Eingriffstiefe moderner Technologien, deren Wirkungen später lebende Generationen betreffen werden. Beschränkte sich die traditionelle Ethik auf die Gegenwart und nahe Zukunft, ist heute eine Ethik gefordert, welche die Verantwortung für die fernere und ferne Zukunft zu bestimmen vermag. Um dafür Kriterien zu formulieren, bedarf es einer Theorie der Gerechtigkeit, die über die aktuellen Probleme hinaus speziell die gerechte Beziehung zwischen den heute und in Zukunft lebenden Generationen thematisiert.

Eine solche „Theorie der Generationengerechtigkeit" liegt in dem neuesten Buch von Jörg Tremmel vor. Dabei handelt es sich um eine modifizierte und erweiterte deutsche Fassung der im Jahr 2009 auf Englisch erschienenen Dissertation *A Theory of Intergenerational Justice*.

Anstelle des üblichen Begriffs ‚Zukunftsethik' spricht Tremmel treffend von „Generationenethik" (17), um die Aufgabe der neuen Ethik zu präzisieren, die darin besteht, „einen fairen Ausgleich zwischen den Generationen" (21) theoretisch zu erarbeiten. Und um die hier gemeinte Beziehung einzugrenzen, unterscheidet er zwischen einer „intragenerationellen" Gerechtigkeit, die sich auf die gleichzeitig in der Gegenwart lebenden Generationen bezieht, und einer „intergenerationellen" Gerechtigkeit, die das Verhältnis zwischen den gegenwärtigen und zukünftigen Generationen betrifft (25). Mit dieser Unterscheidung macht er klar, dass die Gerechtigkeit zwischen den zeitlich aufeinanderfolgenden Generationen das zentrale Thema seines Buches ist.

Durch derartige Definitionen wird ebenso deutlich, dass Tremmel den Begriff der Generation in erster Linie auf chronologische Weise bestimmt. Zwar führt er im zweiten Kapitel unterschiedliche Generationenbegriffe ein: die familiale (37), gesellschaftliche (38) und chronologische Generation (45). Aber der Begriff der gesellschaftlichen Generation scheidet sogleich aus mit dem Argument, dass er nicht trennscharf genug sei. Und die

* Prof. Dr. Johannes Rohbeck, Technische Universität Dresden
Kontakt: Johannes.Rohbeck@tu-dresden.de

familiale Generation wird so begrenzt, dass sie im Verlauf der weiteren Darstellung nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Somit bleibt der chronologische Generationenbegriff mit der Unterscheidung „temporal“ und „intertemporal“ übrig, wobei Letztere der intergenerationellen Gerechtigkeit entspricht.

Die Kernfragen des Buches lauten indessen: „Ist eine Generation ihren Nachfolge-Generationen überhaupt etwas schuldig? Wenn ja, wovon eigentlich? Und wenn man in den ersten beiden Schritten die Existenz von Pflichten und das Gut, worauf sie sich beziehen, geklärt hat, dann stellt sich die dritte Frage: Wieviel sollte kommenden Generationen hinterlassen werden?“ (30).

Die erste Frage bezieht sich auf grundsätzliche Einwände, die gegen die Verantwortung für zukünftige Generationen vorgebracht worden sind. Ein Einwand lautet, dass zwischen den aufeinanderfolgenden Generationen keine Reziprozität bestehe, das heißt, dass die gegenwärtig Lebenden von den Zukünftigen keine Gegenleistung erwarten können. Doch lässt sich bei intertemporalen Generationen eine indirekte Reziprozität denken in der Weise, dass jede Generation deshalb eine Verpflichtung gegenüber ihrer Nachfolger-Generation hat, weil sie von ihrer Vorgänger-Generation etwas erhalten hat (69). Ein weiterer Einwand besteht in dem sogenannten Nicht-Identitäts-Problem (72), das darin besteht, dass zukünftig lebende Menschen dann nicht geschädigt werden können, wenn deren Existenz vom schädigenden Verhalten in der Gegenwart abhängt. Dagegen spricht generell die Kontingenz zwischen Handlungen und ihren Wirkungen. Schließlich wird gegen die Zukunftsethik der Einwand vorgebracht, dass zukünftig lebende Menschen, weil sie noch nicht existieren, keine Rechte haben (92). Allerdings lässt sich dagegen einwenden, dass diesen Menschen in der Gegenwart sehr wohl bestimmte Rechte zugeschrieben werden können. Diese weit verzweigte Debatte, die vor allem im angelsächsischen Sprachraum geführt wurde und teilweise absurde Ausmaße annahm, wird von Tremmel kenntnisreich referiert und souverän zugunsten der Generationengerechtigkeit entschieden.

Die zweite Frage lautet: Was soll weitergegeben werden? (119) Bei dieser Frage konstruiert der Verfasser eine Alternative: Entweder wird an die nachfolgenden Generationen „Kapital“ weitergegeben oder es wird für das „Wohl“ zukünftig lebender Menschen vorgesorgt. Bekanntlich wird der moderne Kapitalbegriff nicht mehr ökonomistisch verstanden, sondern in einem sehr weiten Sinn gebraucht, so dass sehr unterschiedliche Kapitalarten behandelt werden wie finanzielles, industrielles, kulturelles und soziales Kapital (119 ff.). Doch Tremmel hält den Kapitalansatz aus mehreren Gründen für ungeeignet: erstens wegen der unklaren Unterscheidung zwischen einzelnen Kapitalarten, die eine Zuordnung erschwere; zweitens aufgrund der Tatsache, dass es sowohl „positives“ als auch „negatives“ Kapital gebe; drittens mit dem Argument, dass sich nicht alle Kapitalien quantitativ messen lassen; und viertens mit Verweis auf Probleme bei der Verrechenbarkeit und Substituierbarkeit von Kapitalarten miteinander (151 f.). Dagegen bietet er „‚Wohl‘ als axiologisches Ziel“ auf (153), das mit Hilfe der neueren Forschung über Glück und Zufriedenheit den Vorteil der Messbarkeit habe (173, 212). Wichtiger sind jedoch „objektive Indikatoren für das Wohl“ wie der Human Development Index (HDI), dem Tremmel gegenüber anderen Indikatoren den Vorzug gibt (193 ff.).

Diese Alternative und Auflösung scheint mir nicht überzeugend zu sein. Denn es ist nicht einzusehen, warum Kapitalien weniger messbar sein sollen als Wohlstandsindikatoren. Außerdem hat der Kapitalbegriff den Vorteil, dass er die Vorstellung zulässt, dass zukünftige Generationen bestimmte Güter erhalten, mit denen sie frei umgehen können.

Mit einer solchen Wahlfreiheit wird zugleich die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Wandels denkbar, der den Horizont für alternative Ziele wie Autonomie eröffnet. Die Verwendung objektiver Indikatoren für das Wohl wie beim HDI hat hingegen den Nachteil, dass die Parameter zur Beschreibung eines solchen Wohls festgeschrieben und unverändert in die Zukunft projiziert werden, wobei allenfalls marginale kulturelle Varianten zugestanden werden (160). Schließlich ist es unsinnig, unmittelbar das „Wohl" zukünftig lebender Menschen befördern zu wollen. Es ist nur möglich, die Bedingungen für das Wohlergehen dieser Menschen bereitzustellen. Denn was unter einem solchen Zweck konkret zu verstehen ist, hängt nicht zuletzt von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab, die sich im Laufe der Geschichte verändern. Daraus folgt wiederum, dass die Alternative zwischen „Kapital" und „Wohl" so nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Mit der dritten Frage nach dem „Wie viel" stoßen wir ins Zentrum des gesamten Buches. In der Literatur wird darüber debattiert, ob die Gegenwärtigen dafür sorgen sollen, dass es den Nachfolgenden möglichst *besser*, *gleich gut* oder vielleicht auch *schlechter* geht. Dahinter verbirgt sich das prinzipielle Problem, ob überhaupt ein komparativer Standard vertreten werden soll, der das Wohl im Vergleich mit anderen Generationen festlegt, oder ein absoluter Standard, wonach eine Generation dann gerecht behandelt wird, wenn ihr Wohl mindestens auf dem Suffizienzlevel ist (30).

Aus guten Gründen entscheidet sich Tremmel für das komparative Verfahren. Dazu entwirft er ein Gedankenexperiment, das sich am Modell „Schleier des Nichtwissens" von John Rawls orientiert. In dem so konstruierten „Urzustand" treffen acht VertreterInnen entsprechend der Anzahl von Generationen im Zeitraum 1820 bis 2220 zusammen, die zwar nicht wissen, welcher Generation sie angehören, sich wohl aber darüber bewusst sind, dass der Lebensstandard in dieser Zeit gewachsen ist und sehr wahrscheinlich weiter wachsen wird (233 ff.). Zu welchem Ergebnis würden diese VertreterInnen gelangen? Da es unmöglich ist, den Wohlstand der früher schlechter gestellten Generationen zu verbessern, entscheiden sie sich dafür, den folgenden Generationen den wachsenden Wohlstand zu ermöglichen: „Keine Generation darf ihren Nachfolgern aufgrund eines falsch verstandenen Gleichheitsideals ihren Startvorteil zunichtemachen. Allerdings verlangt Generationengerechtigkeit auch keine ungebührlichen Opfer." (252) Die wichtigste Pflicht besteht lediglich darin, Kriege und Umweltkatastrophen zu verhindern. In diesem Sinn wird Generationengerechtigkeit abschließend als „Ermöglichung von Weiterentwicklung" oder von „Besserstellung" definiert (291).

Die Schwierigkeit dieses Lösungsvorschlags besteht darin, dass die normative Basis klärungsbedürftig bleibt. Wenn sich die am fiktiven Vertrag Beteiligten für eine Verbesserung des Wohlstandes aussprechen, legen sie nicht nur das Prinzip der rationalen Nutzenmaximierung zu Grunde, sondern bewerten gleichzeitig die stillschweigend vorausgesetzte ‚empirische Tatsache' bisheriger ‚Fortschritte' uneingeschränkt positiv. Sie erwarten also, dass die unveränderte Fortsetzung der bisherigen Entwicklung das absolut gesetzte Ziel „Wohl" weiter steigere und das Leben der zukünftig lebenden Generationen verbessere. Aber gerade diese lineare Kontinuität ist in der heutigen Gegenwart zum Problem geworden. Allenthalben werden die negativen Kehrseiten eines ungebremsten Wachstums beklagt wie zum Beispiel Verknappung natürlicher Ressourcen, ökologische Krise, globale Ungerechtigkeit und so weiter. Mit der Steigerung des HDI ist also nicht ausgemacht, dass dies für alle später lebenden Menschen auch wirklich zu einem insgesamt ‚besseren Leben' führen wird. Außerdem bedarf die zeitliche Staffelung der Generationen einer räumlichen und sozialen Differenzierung, um der enormen Diskrepanz zwi-

schen armen und reichen Ländern Rechnung zu tragen. Aus derartigen Überlegungen lässt sich auch die Konsequenz ziehen, dass der bisherige Weg verlassen und eine alternative Entwicklung eingeschlagen werden sollte.

Der (un-)mündige Bürger und die Postdemokratie

Claudia Ritzi[*]

Blühdorn, Ingolfur: Simulative Demokratie: Neue Politik nach der postdemokratischen Wende, edition suhrkamp, Berlin 2013.

Seit der gleichnamige Essay von Colin Crouch (2008 [2004]) den Begriff der ‚Postdemokratie' im zeitgenössischen politikwissenschaftlichen Diskurs etabliert hat, ist er, vor allem in Deutschland, Gegenstand vielfacher und vehementer Kritik geworden. Der Karriere des Diskurses über die Postdemokratisierung westlicher Demokratien hat dies kaum geschadet, in den letzten Jahren wurden zahlreiche Aufsätze und Bücher publiziert, in denen vor einem postdemokratischen Zeitalter gewarnt wird (vgl. beispielsweise Schäfer 2008; Mouffe 2011; Jörke 2010). Aus demokratietheoretischer Sicht ist die Auseinandersetzung mit den als „postdemokratisch" titulierten Entwicklungen, also mit Veränderungen in westlichen Demokratien, die etablierte demokratische Normen in Frage zu stellen scheinen, grundsätzlich erfreulich: Sie hat – nicht zuletzt mit Blick auf die Suche nach den Ursachen der Wirtschafts- und Finanzkrise – zu einer intensivierten Analyse von Entpolitisierung beziehungsweise Postpolitik geführt, die auf Gedanken aufbaut, die maßgeblich in der Politischen Theorie entwickelt wurden (vgl. beispielsweise Badiou/Rancière 2013; Greven 2009; Fach 2008). Unerfreulich ist jedoch, dass trotz aller Kritik an den Defiziten der Argumentation und Terminologie von Colin Crouch und anderen postdemokratischen TheoretikerInnen bislang nur wenige Versuche unternommen wurden, das Konzept der Postdemokratie weiterzuentwickeln und seinen analytischen Wert zu steigern (vgl. Ritzi 2014).

Ingolfur Blühdorn zählt zu den Wenigen, die einen solchen Versuch unternommen haben. In seinem Buch *Simulative Demokratie* setzt er sich mit der „postdemokratischen Wende" und ihren Konsequenzen auseinander und erklärt ihre Entstehung modernisierungstheoretisch. Nicht der Neoliberalismus, so lautet seine den Analysen der postdemokratischen Referenztheoretiker Colin Crouch (2008; 2011), Jacques Rancière (2002; 2007) und Sheldon Wolin (2001; 2008) widersprechende These, ist die zentrale Ursache der Postdemokratisierung, sondern eine gesellschaftliche „Emanzipation zweiter Ordnung" (167). Im Zuge dieses erneuten Emanzipationsprozesses, der uns in die dritte Moderne führe, entledigten sich die BürgerInnen partiell von zuvor erstrittenen Verantwortlichkeiten. „Kantisch gesprochen, geht es bei der Emanzipation zweiter Ordnung gewis-

* Dr. Claudia Ritzi, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Kontakt: ritzi@hsu-hh.de

sermaßen um den *Auszug aus der selbst erstrittenen Mündigkeit*", so Blühdorn (144, Hervorhebung im Original). Die dritte Moderne ist in seinem Verständnis gekennzeichnet durch das „Aufweichen der bürgerlichen Vorstellung von Subjektivität und Identität" (52), womit der „eigentliche Bezugspunkt des demokratischen Projekts, seine normative Grundlage" (ebd.), entschwinde. Entpolitisierungsprozesse werden von Blühdorn also nicht als Ursache, sondern als Folge der postdemokratischen Wende begriffen.

Im Gegensatz zu den etablierten Stimmen im Postdemokratie-Diskurs zielt Blühdorns Argumentation nicht auf eine Kritik der Postdemokratisierung. Anstelle eines Beitrags zur normativen Demokratietheorie will er – ganz im Sinne Schumpeters und Zolos – den Grundstein für eine aktualisierte „realistische Demokratietheorie" legen. Die Politikwissenschaft müsse (an-)erkennen, dass „demokratische Verfahren zunehmend impraktikabel und sogar kontraproduktiv" würden, weshalb Strategien der Entpolitisierung unweigerlich an Bedeutung gewinnen (38 f.). Die Etablierung einer „simulativen Demokratie" sei vor diesem Hintergrund nichts anderes als die notwendige Konsequenz der gesellschaftlichen Modernisierung: Sie ermögliche das Festhalten an demokratischen Wertorientierungen und erlaube es zugleich, sich von diesen zu lösen, indem undemokratische Kräfte im politischen Prozess gestärkt würden (44 f.). Simulative Demokratie führe somit zur Entstehung einer „democracy to go" (169), einer „zu nichts verpflichtende[n] Demokratie *für die fröhlichen Bürger von unterwegs*" (ebd., Hervorhebung im Original), deren größtes Manko Blühdorn in ihrer Unfähigkeit zu nachhaltiger Politik sieht.

Seine Thesen untersucht der Autor in vier Schritten: Zunächst gibt er eine Einführung in theoretische Ansätze und empirische Studien, die sich mit Zustand und Perspektiven zeitgenössischer Demokratien befassen. Sowohl die etablierten Ansätze der Modernisierungstheorie als auch das partizipative und deliberative Paradigma werden hier als „demokratischer Optimismus" rekonstruiert, dem es vor dem Hintergrund paradoxer empirischer Daten (beispielsweise der wachsenden Partizipationsenthaltung vieler BürgerInnen bei gleichzeitig hoher Wertschätzung demokratischer Werte und Normen) nicht gelinge, die Folgen der „Logik der Moderne" (95, 105) in Gänze zu erfassen. Durch ihr idealistisches Festhalten an etablierten demokratischen Normen seien solche Ansätze und Theorien schlussendlich nicht dazu in der Lage, adäquate Antworten auf die Herausforderungen der dritten Moderne zu geben.

Im zweiten Schritt legt Blühdorn eine alternative Deutung des Status Quo vor und entwickelt in Auseinandersetzung mit den Ansätzen von Crouch, Rancière und Wolin seinen „starken Begriff" (126) der Postdemokratie, der die Annahme eines autonomen und identitären Subjekts aufgibt. Die Identität moderner BürgerInnen rekonstruiert Blühdorn als „zunehmend fragmentiert und dynamisiert" (135), die Menschen seien heute vor allem an Selbstverwirklichung orientiert und von dem Wunsch geprägt, sich der „*persönlichen* Gemeinwohlorientierung" zu entledigen (145, Hervorhebung im Original). Nicht an RepräsentantInnen, sondern an „service provider" delegierten sie selbstbewusst politische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung (ebd.), sodass sie selbst sich verstärkt dem Konsum und der Freizeitgestaltung widmen könnten.

Im dritten Schritt seiner Argumentation beschreibt Blühdorn die politischen Konsequenzen dieser Situation: Demokratische Systeme müssten in der postdemokratischen Konstellation ohne den BürgerInnen als mündiges Subjekt auskommen und, mit Hilfe von „New Politics 2.0", dennoch leistungsfähig agieren. Ihre Qualität und Stabilität hingen nicht mehr primär von klassischen demokratischen Normen wie Gleichheit oder Responsivität ab, sondern von ihrer „postdemokratischen Performanz" (172 ff.), also von der Fä-

higkeit eines politischen Systems, mit Hilfe simulativer Politik einerseits die radikalisierten demokratischen Erwartungen und Bedürfnisse der BürgerInnen zu bedienen und andererseits den gegenläufig ausgerichteten Imperativen der globalisierten Welt Folge zu leisten.

Im letzten Argumentationsschritt untersucht Blühdorn die Leistungsfähigkeit der Postdemokratie mit Blick auf die Nachhaltigkeit und ökologische Krise. Diese schätzt er, ebenso wie die entsprechende Fähigkeit demokratischer Systeme, als gering ein.

Während die Rolle der BürgerInnen in den Arbeiten von Crouch, Wolin und Rancière als untertheoretisiert bezeichnet werden muss, steht die Bedeutung der Individuen und des gesellschaftlichen Wandels im Zentrum der Analyse von Ingolfur Blühdorn, womit er eine wichtige Weiterentwicklung des Konzepts der Postdemokratie vorlegt. Leider kann seine entsprechende Argumentation nur in Teilen überzeugen. So relevant es einerseits erscheint, sich mit Veränderungen im politischen Engagement zu befassen – ohne Zweifel sind institutionalisierte politische Organisationen wie Parteien und Gewerkschaften seit vielen Jahren mit einem Mitgliederschwund konfrontiert, während soziale Bewegungen und Bürgerinitiativen an Bedeutung im politischen Prozess gewonnen haben –, so überzogen erscheint es andererseits, von einem generellen Bedeutungsverlust „demokratische[r] Kategorien wie Partizipation, Repräsentation, Responsivität oder Legitimität" (134) zu sprechen. Eine derart weitreichende Krisendiagnose erscheint weder plausibel noch ist sie notwendig, um aufzuzeigen, dass der Wandel bestimmter demokratischer Normen, trotz der generell hohen Wertschätzung, die die Demokratie heute in den Augen der BürgerInnen genießt, eine Herausforderung für die zeitgenössische Demokratie darstellt.

Auch andere Passagen des Buches leiden unter der starken Zuspitzung der Blühdorn'schen Thesen. So konstatiert der Autor beispielsweise fast beiläufig, dass Demokratie heute „eine massive Bedrohung für die Politik" (156) darstelle, da „sich die gesellschaftlichen Realitäten faktisch längst nicht mehr demokratisch regieren lassen" (ebd.). Einmal dahingestellt, ob es angemessen ist, unter „der Politik" – wie Blühdorn es hier offensichtlich tut – primär die Handlungsabsichten der politischen Elite zu verstehen, bleibt doch anzumerken, dass Demokratie stets mit einem gegenüber anderen Regimeformen erhöhten Risiko für die Machthabenden einhergeht, ihren Willen nicht dauerhaft gegen die Interessen der BürgerInnen durchsetzen zu können. Dies dürfte kein charakteristisches Signum der dritten Moderne sein.

Die Entstehung einer „simulativen Demokratie" wird von Blühdorn außerdem nicht nur als Folge gesellschaftlicher Wandlungsprozesse betrachtet, sondern auch auf nicht näher beschriebene „systemische Imperative" (beispielsweise 182) zurückgeführt. Den Begriff des Neoliberalismus meidet er (bemerkenswerterweise sogar bei der Rekonstruktion der Thesen von Crouch, Rancière und Wolin) nach Kräften, allein der Verweis auf die globalisierte Ökonomie genügt ihm jedoch nicht, um die Möglichkeit einer „authentischeren Alternative" (182) zu den Techniken der „New Politics 2.0" gänzlich zu verneinen. Den Verweis auf systemische Imperative benötigt er also, um die Unausweichlichkeit der Transformation moderner Demokratien zu simulativen Demokratien – und damit auch die Notwendigkeit der Aufgabe bestimmter normativer Standards, deren Aufrechterhaltung er als demokratietheoretische Nostalgie betrachtet – zu konstatieren. Eine solche Argumentation erfüllt aufgrund ihrer mangelnden empirischen Fundierung und ihrer begrenzten Fähigkeit, einander widersprechende empirische Trends zu erklären, nicht die Standards, die an eine realistische Demokratietheorie zu stellen sind. Sie ist, wie der Au-

tor zu Recht betont, deshalb jedoch auch nicht als normatives Plädoyer für die Aushöhlung demokratischer Werte zu verstehen. Dennoch impliziert sie an verschiedenen Stellen eine Kapitulation vor jenen angeblichen Sachzwängen, deren Hinterfragung im Fokus anderer Beiträge zum Postdemokratie-Diskurs steht.

In mancherlei Hinsicht fällt Blühdorn also hinter jene Ziele zurück, die er sich selbst zu Beginn des Buches gesteckt hat. Nichtsdestoweniger hat er mit der *Simulativen Demokratie* eine interessante Monographie verfasst, welche ihre LeserInnen an vielen Stellen zum Nachdenken anregt und die sich mit Sicherheit auch sehr gut für Lehrveranstaltungen eignet, in denen die Perspektiven zeitgenössischer Demokratietheorie diskutiert werden.

Literatur

Badiou, Alain / Rancière, Jacques, 2013: Politik der Wahrheit, 2. Auflage, Wien / Berlin.

Crouch, Colin, 2008 [2004]: Postdemokratie, Frankfurt (Main).

Crouch, Colin, 2013: Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus, Frankfurt (Main).

Fach, Wolfgang, 2008: Das Verschwinden der Politik, Frankfurt (Main).

Greven, Michael Th., 2009: Die politische Gesellschaft: Kontingenz und Dezision als Probleme des Regierens und der Demokratie, 2. Auflage, Wiesbaden.

Jörke, Dirk, 2010: Was kommt nach der Postdemokratie? In: Vorgänge 49, 17–25.

Mouffe, Chantal, 2011: „Postdemokratie“ und die zunehmende Entpolitisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 51, 3–5.

Rancière, Jacques, 2002 [1995]: Das Unvernehmen. Politik und Philosophie, Frankfurt (Main).

Rancière, Jacques, 2007 [2005]: Hatred of Democracy, London / New York.

Ritzi, Claudia, 2014: Die Postdemokratisierung politischer Öffentlichkeit. Kritik zeitgenössischer Demokratie – theoretische Grundlagen und analytische Perspektiven, Wiesbaden.

Schäfer, Armin, 2008: Krisentheorien der Demokratie. MPIfG Discussion Paper 08/10; http://www.mpifg.de/pu/mpifg_dp/dp08-10.pdf, 10. 10. 2012.

Wolin, Sheldon S., 2001: Tocqueville Between Two Worlds, Princeton..

Wolin, Sheldon S., 2008: Democracy Incorporated. Managed Democracy and the Specter of Inverted Totalitarianism, Princeton.

Dezentrierungen der Vernunft

Neuere Ansätze postkolonialer Kritik

Jeanette Ehrmann[*]

Kerner, Ina: Postkoloniale Theorien zur Einführung, Hamburg 2012.

Mbembe, Achille: Critique de la raison nègre, Paris 2013.

Spivak, Gayatri C.: An Aesthetic Education in the Era of Globalization, Cambridge (Mass.) / London 2012.

Im Zuge der afrikanischen, asiatischen und karibischen Unabhängigkeiten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden vielfältige Prozesse der Dekolonisation angestoßen, die sich nicht allein auf das Erreichen nationalstaatlicher und wirtschaftspolitischer Souveränität erstreckten. Die antikolonialen Befreiungsbewegungen waren darüber hinaus von der Suche nach einem neuen Menschen, einer neuen Sprache, einem neuen Humanismus getragen (vgl. Fanon 1981). So entstanden Theorien und Politiken der Emanzipation, die sich in einem ebenso kritischen wie affirmativen Spannungsverhältnis zu Europa positionierten (vgl. Tibi 1987). Zwar stellte das Denken der Aufklärung mit den Ideen der Freiheit, der Gleichheit und der individuellen wie kollektiven Selbstbestimmung das begriffliche Instrumentarium der Befreiung bereit. Gleichzeitig war der Kolonialismus stets auch ein diskursiv und epistemisch vermitteltes Machtverhältnis, das nicht allein auf nackter Gewalt beruhte, sondern im Namen der aufklärerischen Ideen von Moderne, Fortschritt und Zivilisation durchgesetzt wurde. Es ist dieser nicht eindeutig aufzulösende Komplex von Macht und Wissen, von Gewalt und Vernunft, dem postkoloniale Kritik auf den Grund geht. Unter je spezifischen geopolitischen Konstellationen und Bedingungen der Theorieproduktion entwickelten die vormals Kolonisierten dabei ganz unterschiedliche Strategien der Kritik.

Eine angesichts der Relationalität kolonialer Herrschaft notwendige „Dekolonisation der Kolonisierer“ (Osterhammel 2009: 121) steht dagegen nach wie vor aus. Statt einer Selbstaufklärung über das vergangene Unrecht wird das Fortwirken kolonialer Herrschaftsverhältnisse in der Gegenwart beharrlich geleugnet. Die *postcolonial condition* (Young 2012) manifestiert sich zwar besonders deutlich in der Asymmetrie transnationa-

* Dipl.-Pol. Jeanette Ehrmann, Goethe-Universität Frankfurt
Kontakt: j.ehrmann@soz.uni-frankfurt.de

ler ökonomischer und politischer Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse, zeigt sich aber auch in Europa selbst. Rassistische Alltagspraktiken wie die ‚verdachtsunabhängige Personenkontrolle' und das Einfordern eines kulturell begründeten ‚Rechts' auf kolonialrassistische Begriffe in Kinderbüchern, Diskurse um Integration und Entwicklungszusammenarbeit oder der defensive Umgang mit Raubkunst und Schädeln aus den ehemaligen Kolonien, die noch immer in den Kellern der ethnologischen Museen und Universitätskliniken lagern – all diese Phänomene verweisen auf die Beständigkeit kolonialer Kontinuitäten in Europas Selbstverständnis, in seinen Denk- und Wissensformen.

Angesichts dieser Diagnose folgt postkoloniale Kritik keineswegs einem antiwestlichen und antiaufklärerischen Impetus. Die Auseinandersetzung mit dem Projekt der europäischen Moderne wirft stattdessen ganz grundsätzliche Fragen auf: Können die Versprechen der Aufklärung von den bisher Exkludierten durch eine reine Inklusion in den Geltungsbereich von Freiheit und Gleichheit, Demokratie und Gerechtigkeit angeeignet werden? Bedarf es dazu Transformationen und Variationen zentraler Begriffe und Theorien des abendländischen Denkens? Und welchen epistemologischen Wert haben dabei die Perspektiven und Praktiken der Entrechteten und Unterdrückten? Anhand von drei herausragenden Neuerscheinungen aus dem deutsch-, englisch- und französischsprachigen Raum soll im Folgenden verdeutlicht werden, wie und mit welchem Gewinn postkoloniale Kritik für eine Selbstbefragung und Revision des Kanons Politischer Theorie fruchtbar gemacht werden kann.

Mit Ina Kerners *Postkoloniale Theorien zur Einführung* (2012) liegt erstmals eine ebenso kompakte wie umfassende deutschsprachige Überblicksdarstellung über das interdisziplinär weitverzweigte und thematisch schwer einzugrenzende Feld der postkolonialen Theorien vor. Folgten bisherige Einführungen und Sammelbände dem von Robert Young etablierten Kanon der ‚Heiligen Dreifaltigkeit' postkolonialer Kritik – nämlich ausgehend von den in den USA lehrenden und aus ehemaligen britischen Kolonien stammenden LiteraturwissenschaftlerInnen Edward Said, Gayatri Chakravorty Spivak und Homi Bhabha (vgl. Castro Varela/Dhawan 2005) –, entfaltet Kerner einen systematischen Überblick über Entstehungsgeschichte, Gegenstand und Erkenntnisinteresse der postkolonialen Theorien im Plural. Dabei verschiebt der Band den Fokus auf das weitere Feld der Geistes- und Sozialwissenschaften und bezieht zugleich franko- und hispanophone Theoriebildung ein. Gegen die Wahrnehmung postkolonialer Theorien als monolithischer Block vermag er dadurch die Vielfalt postkolonialer Fragestellungen und Theorieparadigmen zu verdeutlichen, die sich aufgrund unterschiedlicher historischer Verortungen und Erfahrungen ergeben. Und doch, so betont Kerner gleich zu Beginn, eint die postkolonialen Theorien ein gemeinsames Erkenntnisinteresse, das sie zu kritischen Theorien par excellence macht: Die soziale Wirklichkeit soll in all ihren Aspekten – politisch, sozial, ökonomisch und epistemisch, das heißt in Form von „Denkweisen und Imaginationen" (Kerner 2012: 9) – auf die Nachwirkungen kolonialer Herrschaft hin untersucht werden, um sie mit Blick auf die Zukunft veränderbar zu machen. Die Verbindung eines erkenntnistheoretischen Anspruchs mit einem explizit (wissens-)politischen zeigt sich dabei in der Nähe zu politischen Bewegungen ebenso wie in der Einforderung einer Selbstreflexivität der Wissenschaften hinsichtlich ihrer Machteffekte und der potenziell von ihnen ausgehenden epistemischen Gewalt. Insofern sämtliche akademische Disziplinen in das koloniale Projekt verwickelt waren, werden die universitäre Wissensproduktion und ihr theoretischer und methodologischer Kanon damit selbst zur Zielscheibe postkolonialer Kritik. Gerade für die Politische Theorie stellt dieses sich endlich auch an deutschen Uni-

versitäten etablierende Feld einen Fundus kritischer Reflexion dar, der zentrale Konzepte wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Gerechtigkeit, aber auch die normativen Bedingungen und konkreten Ausgestaltungen von Entwicklungszusammenarbeit, Armutsbekämpfung und trans- und supranationalen Institutionen einer grundsätzlichen Überprüfung aus machtkritischer Perspektive unterwirft.

Eine Stärke von Kerners Buch ist es, das Wechselverhältnis von Epistemologie und politischer Praxis in der postkolonialen Theoriebildung zu verdeutlichen. So war der antikoloniale Widerstand, der die europäischen Eroberungen und Unterwerfungen von Beginn an begleitete und mit der Haitianischen Revolution von 1791 bis 1804 einen frühen Höhepunkt erfuhr, eine kaum zu unterschätzende Quelle der Kritik. Auch die antikolonialen Befreiungskämpfe des 20. Jahrhunderts waren von einer eigenständigen Wissens- und Theorieproduktion, von Analysen des Kolonialismus und Konzeptionen des Widerstands begleitet, die von den gelebten Unrechtserfahrungen der Kolonisierten ausgingen. Postkoloniale Theorien sind damit in ihrem Kern Reflexionen der Bedingungen und Möglichkeiten widerständigen Handelns und politischer Praxis (vgl. ebd.: 144). Hier ergeben sich, so verdeutlicht Kerner, produktive Schnittmengen zwischen postkolonialen Theorien und anderen Theorieströmungen, insbesondere dem Marxismus, der Psychoanalyse, poststrukturalistischen und feministischen Theorien und der Rassismusforschung – Theorien also, die dem philosophischen Diskurs der Moderne und den damit einhergehenden Postulaten von Fortschritt und Universalismus mit Vorbehalt begegnen.

Postkoloniale Kritik begründet damit aber keinesfalls eine normative Beliebigkeit. Als „eine ständige Kritik dessen, was man nicht nicht wollen kann“ (Spivak, zitiert in ebd.: 34), bewegt sie sich vielmehr im Spannungsfeld der doppelten Negation und ist damit eine genuine Kritik der Ambivalenzen der Moderne, die angesichts globaler Verflechtungen und Interdependenzen nicht den von Shmuel N. Eisenstadt proklamierten ethnopluralistischen Ausweg der multiplen Modernen zu gehen vermag (vgl. ebd.: 83). Die postkoloniale Antwort auf den Eurozentrismus besteht daher nicht in einer Flucht in den Nativismus, sondern vielmehr in einer kritischen Revision des Begriffs der Moderne und dem Aufbrechen kolonialer Diskurs- und Wissensformationen, die sich durch sämtliche europäische Denkmodelle durchziehen. Dies demonstriert Kerner ausgehend von Frantz Fanons früher Kolonialismuskritik anhand verschiedener Ansätze postkolonialen Denkens, die den Hauptteil des Buches bilden. Der zentrale Gegenstand der Kritik sind die von Europa ausgehenden Differenzkonstruktionen, die mit dem Kolonialrassismus und Orientalismus begannen, sich in der Entgegensetzung von ‚the West and the rest‘ fortführten und sich heute in „Imaginationen des globalen Südens“ widerspiegeln (ebd.: 89). In einer Sprache, die es vermag, auch komplexe Zusammenhänge verständlich zu vermitteln, stellt Kerner die derzeit wichtigsten postkolonialen Entgegnungen auf eurozentristische Theorieproduktion vor. Dazu zählen etwa Dipesh Chakrabartys Ansatz der Provinzialisierung Europas und das von den dekolonialen Denkern um Walter Mignolo entwickelte Konzept der Kolonialität der Moderne, die auf ganz unterschiedliche Weise das Erbe der europäischen Aufklärung für ein dekoloniales Denken von Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit verhandeln. Weitere postkoloniale Theorien, die von Kerner – stets auch kritisch – diskutiert werden, sind der Ansatz des Post-Development sowie die Rassismusforschung und postkoloniale feministische Theorie als Problematisierung unterschiedlicher Identitätspolitiken und Multikulturalismustheorien.

Ein besonders kritisches Potenzial, so Kerner, gehe dabei von postkolonial-feministischen Theorien aus, zu deren prominentesten Vertreterinnen Spivak und Chandra Talpade Mohanty zählen. In Auseinandersetzung mit dem „ethnozentristischen Universalis-

mus“ eines wohlmeinenden, hegemonial weißen Feminismus (ebd.: 98), der sich in der diskursiven Kolonisierung subalterner Frauen und etwa in der Gleichsetzung von Geschlechtergerechtigkeit mit der Inkorporierung in ein neoliberales Verschuldungsregime durch den viel gefeierten Mikrokredit zeigt, vermögen postkoloniale Feminismen die dialektische Pointe sich emanzipatorisch verstehender Bewegungen des globalen Nordens offenzulegen. Diese Problematik steht exemplarisch für die theoretischen und methodologischen Ressourcen der Kritik, die postkoloniale Theorien im Hinblick auf die Politische Theorie in ideengeschichtlicher wie systematischer Hinsicht bereithalten, werden hier doch so prominente Theoriefelder wie globale Gerechtigkeit und Demokratie, Entwicklung und Multikulturalismus aus der Perspektive derjenigen verhandelt, die sonst allenfalls als Objekte normativer Theoriebildung in den Blick geraten. Insgesamt ist es Kerners großes Verdienst, auf diese überaus produktiven Anknüpfungsmöglichkeiten hinzuweisen und mit dem Einführungsband ein kenntnisreiches Kompendium vorzulegen, das gleichermaßen als eine erste Heranführung sowie als Nachschlagewerk zu den Klassikern und den derzeit wichtigsten Strömungen und Feldern postkolonialer Kritik genutzt werden kann.

Wie also ist eine Emanzipation Europas von seiner kolonialen Verfasstheit möglich, ohne die Errungenschaften und Potenziale aufklärerischen Vernunftdenkens preiszugeben? Dieser Frage geht Gayatri Chakravorty Spivak im über 600 Seiten starken Band *An Aesthetic Education in the Era of Globalization* (2012) nach, der Veröffentlichungen der letzten 23 Jahre vereint. Als Inspirationsquelle dient unübersehbar Friedrich Schillers Auseinandersetzung mit der Kantischen Philosophie, die Spivak in Form einer „affirmativen Sabotage“ aufgreift (Spivak 2012: 510, Fn. 3). Die zunächst verblüffende These lautet, dass angesichts der gegensätzlichen Tendenzen von „Human Rights with economics worked in“ (ebd.: 197) auf der einen Seite, einem von den Verhältnissen abstrahierenden messianischen Zukunfts- und Verantwortungsdenken auf der anderen Seite nur eine Rückbesinnung auf Schiller die entfesselten Kräfte eines globalen Finanzkapitalismus zügeln könne. Ausgehend also von Schiller und im Durchgang durch verschiedene humanistische und marxistische Bildungstheorien aktualisiert Spivak den Anspruch der Geistes- und Sozialwissenschaften als Trägerinnen aufklärerischer Bildung angesichts der Verwerfungen einer Globalisierung, die sich als vollständige Finanzialisierung aller Lebensbereiche vollziehe. Gegen den Zeitgeist einer unmittelbaren ökonomischen Verwertbarkeit in Form von ‚Wissensmanagement‘ liege der Gewinn kritischer Wissenschaft darin, nicht nur eine ethische Haltung, sondern ethische Praktiken – „care of others as care of the self“ (ebd.: 197) – zu vermitteln, die zugunsten der Etablierung einer alles durchdringenden kapitalistischen Logik verdrängt wurden. In Abgrenzung zu einem ethisch abstinenten westlichen Marxismus formuliert Spivak damit ein starkes Plädoyer für die Rückbindung politischer Praxis an Ethik, die sie als die Schwierigkeit bestimmt, eine Beziehung radikaler Alterität aufzubauen. „Radical alterity, if one can say it, appears to require an imagining that is the figuration of the ethical as the impossible“ (ebd.: 104). Entgegen eines rein numerischen Sammelns von Daten über das Leiden der anderen, etwa in Form des *Human Development Index*, bedeute eine ästhetische Erziehung in aufklärerischer Absicht das Einüben von Einbildungskraft durch das bedingungslose Eintauchen in den Text des *Anderen* (vgl. ebd.: 6). Mit dem Erlernen eines sorgfältigen Lesens und anderer Sprachen – selbstredend nicht nur der hegemonialen – werde die sinnliche Ausstattung erkennender und erfahrender Wesen globalisiert und ein Denken jenseits binärer Diskursformationen ermöglicht, das gängige *double binds* wie Moderne und Tradition, Identität und Alterität oder GeberIn und EmpfängerIn produktiv aushält – indem es sie nicht nur als moralische

Dilemmata oder philosophische Aporien begreift, sondern als ein nicht aufzulösendes Netz affektiv besetzter Widersprüche, innerhalb dessen Subjekte sich bewegen. Bildung werde so zum Bindeglied zwischen einem vernunftgeleiteten Denken in aufklärerischer Absicht und dem Denken des Anderen in der Tradition der jüdischen Philosophie Emmanuel Levinas' und Jacques Derridas.

Spivaks Konzeption aufklärerischer Bildung kann als Gegenentwurf nicht nur zu marxistischen Theorien, sondern auch zu Theorien des politischen Liberalismus verstanden werden. Während John Rawls' Annahme zweier moralischer Vermögen einen Gerechtigkeitssinn und die Fähigkeit, eine eigene Konzeption des Guten zu entwickeln, bereits als gegeben voraussetzt und etwa Martha Nussbaum Bildung als Grundlage einer individuellen moralischen Haltung begreift, betont Spivak zweierlei: Erstens ist ein ethischer Impuls nicht per se gegeben – Gerechtigkeit und Verantwortung bedürfen stattdessen einer Neuorganisation von Begehren durch ein kontinuierliches „training for the habit of the ethical" (ebd: 9). Zweitens geht das Ziel von Bildung nicht in der Entwicklung des moralischen Subjekts als Selbstzweck auf. Die durch Erziehung herbeigeführte Veränderung von Gewohnheiten, die zur zweiten Natur geworden sind, diene vielmehr dem Etablieren demokratischer Verhaltensweisen und damit der Transformation der Verhältnisse.

Dieser epistemologische Wandel kann sich freilich nicht auf die Exzellenzinitiativen Europas und die Ivy League der USA beschränken. Er muss sich komplementär auf die ländlichen Gebiete des globalen Südens erstrecken und sich in einer Elementar- und Primärbildung umsetzen, die zu demokratischem Urteilen und Handeln jenseits reiner Bedürfnisbefriedigung und Interessenvertretung befähigt. Entgegen der Karikierung Kants zum „rational choice bourgeois Christian gentleman" (ebd.: 256) in englischen Übersetzungen macht Spivak für dieses Unterfangen die Kantische Vernunft stark (vgl. ebd.: 16). Als meisterhafte Methode des Umgangs mit Krisen lehrt sie nicht die bloße Opposition, sondern zielt vielmehr auf das Entwickeln einer aufgeklärten Handlungsfähigkeit. Spivaks Kritik der europäischen Aufklärung bekräftigt damit erneut die Möglichkeit ihrer subversiven Aneignung ‚von unten' durch die von ihrem Geltungsbereich bisher Ausgeschlossenen: „use the European Enlightenment critically, with which we are in sympathy, enough to subvert!" (ebd.: 4). Damit ist Spivaks Anknüpfen an die Ästhetik der Aufklärung zugleich eine weitere Reformulierung des Kategorischen Imperativs, die bereits in *A Critique of Postcolonial Reason* (Spivak 1999) ihren Ausgang nahm. Die vielleicht anregendste Frage angesichts der weltweiten und besonders auch hierzulande verbreiteten Dominanz angloamerikanischer politischer Theorie lautet: Wie können monolinguale Theorien globaler Gerechtigkeit, die aus der Feder einer anglophonen akademischen Avantgarde stammen, so angereichert werden, dass ein emanzipatorischer Umgang mit den unvermeidlichen *double binds* von Theorie und Praxis, metropolitaner Minderheit und postkolonialer Mehrheit sowie Universalität und Singularität denkbar wird? Wie kann die normative TheoretikerIn durch transnationale Macht- und Herrschaftsverhältnisse hindurch eine ethische Beziehung zur Subalternen als Objekt ihrer Theoriebildung aufbauen? Die von Spivak postulierte Ethik der Sorge für den/die Andere/-n ist dabei vor allem eine Herausforderung für das Denken des Feminismus, wenn sie nicht in die Affirmation bestehender Geschlechterverhältnisse und reproduktiver Heteronormativität umschlagen soll. „Gender is the last word. Figure out the double binds there, simple and forbidding" (ebd.: xvi).

Können die Kantischen Fragen in dieser ‚weißen' Welt auch aus der Position Schwarzer Menschen gestellt werden? Aus dieser Position mähert sich Achille Mbembes der eu-

ropäischen Aufklärung in seiner *Critique de la raison nègre* (2013). Das Buch ist das aktuellste Ergebnis seines Zyklus politischer Philosophie, der mit *De la postcolonie. Essai sur l'imagination politique dans l'Afrique contemporaine* (2000) begann, sich mit *Sortir de la grande nuit. Essai sur l'Afrique décolonisée* (2010) fortsetzte und dessen vorläufiges Ende ein noch in Arbeit befindliches Buch über Afropolitanismus ist. Ausgehend von der Frage, ob der globale Bedeutungsverlust Europas gleichbedeutend mit dem Eintritt in ein postrassistisches Zeitalter sei, konstatiert Mbembe eine Universalisierung der *condition nègre* unter dem Vorzeichen des Neoliberalismus. Neue Formen der Klassifizierung und Hierarchisierung von Menschen, Subjektivierungsweisen, die aus Menschen Zahlen und Daten machen, und die zunehmende Produktion von überflüssigen Körpern, die als Negation der Fiktion des unternehmerischen Selbst nicht einmal mehr dem Zwecke der Ausbeutung dienen – all diese Phänomene zeugen Mbembe zufolge von einer rassistischen Logik, die, so die provokative These, nicht nur die Kehrseite des modernen Projekts des Wissens und der Regierung sei, sondern dessen uneingestandener und verleugneter Kern.

Bereits der Titel, der die LeserIn mit der Drastik des N-Wortes konfrontiert, verweist auf das intime Verhältnis von Aufklärungs- und Rassedenken und ihren gemeinsamen Ursprung in derselben epistemisch-ontologischen Sphäre. Methodologisch inspiriert von Michel Foucaults Archäologie des Wissens führt Mbembes Genealogie der Idee der ‚Rasse' bis zu den Gründungsstätten der Moderne zurück: dem Sklavenschiff und der Plantage. Beginnend mit der Versklavung afrikanischer Menschen im 16. Jahrhundert entwickelte sich parallel zur humanistischen Konzeption des Menschen als Träger subjektiver Rechte die *raison nègre* heraus: als Figur des Wissens und als Paradigma der Unterwerfung und Dehumanisierung Schwarzer Menschen, die als maximal ausbeutbares ‚Fleisch' den Reichtum Europas erwirtschafteten. Neben der ökonomischen Funktion hat das N-Wort, das zum Synonym von ‚Rasse' wurde, dabei auch eine ontologische Dimension. Als Phantasma des Schreckens und als Verkörperung von Leidenschaft, Irrationalität und Bestialität wird ‚N' zum Antonym von Vernunft, Freiheit, Menschsein und damit gleichsam zum unsichtbaren Subtext des erkennenden Subjekts der Aufklärung und des mit Rechten und Eigentum ausgestatteten Bürgers.

Zugleich steht die *raison nègre* aber auch für den Widerstand der rassifizierten und in menschliches Kapital transformierten Subjekte. Bereits mit den Aufständen der Versklavten, mit der Ausrufung der revolutionären Ideen der universellen Freiheit und Gleichheit unabhängig von ‚Rasse' in der Republik Haiti setzt eine Bewegung ein, die sich das N-Wort subversiv aneignet, ihren Subjektstatus deklariert und die Schrift als emanzipatorisches Medium ergreift. Seit den Kämpfen um die Abschaffung der Versklavung, den afrikanischen Unabhängigkeiten und der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung setzt sich dieser Widerstand bis zum Ende des Apartheidsregimes im 20. Jahrhundert fort. Die in diesem Zuge entstandene radikale Schwarze Tradition des Denkens, so Mbembe, biete das theoretische Potenzial, um gegen die Globalisierung einer rassistischen Logik eine universelle ethische Gemeinschaft zu imaginieren. Insbesondere die Konzepte Frantz Fanons erweisen sich für eine Ethik der Konvivienz von unverminderter Aktualität. In einer virtuosen Neulektüre Fanons vor der Folie französischer politischer Philosophie, namentlich derjenigen Jean-Luc Nancys, postuliert Mbembe ein Denken der Gleichheit und Universalität, das von der Erfahrung des Rassifiziert-Seins ausgeht und die Zugehörigkeit des Selbst und des Anderen zu einer gemeinsamen Welt vor Augen hat. Zum gleichermaßen von Fanon und Nancy inspirierten Schlüsselkonzept wird dabei die

‚Aufschließung der Welt' (*déclosion du monde*). Als Gegenbewegung zu einem europäischen Denken des Identischen, der Vermessung und der Unterwerfung verfolgt die Aufschließung zum einen eine Dekonstruktion des Eigenen, zum anderen eine radikale Öffnung der Welt jenseits der Schließungen durch eurozentristische Repräsentationen und neoliberale Privatisierungen. Der ‚N' wird in dieser Praxis der Neuschöpfung der Welt, und darin folgt Mbembe contra Fanon den DichterInnen und DenkerInnen der Négritude, zum Symbol des Lebens und des Neuanfangs, als Antlitz, Stimme und Bewegung eines nicht länger eurozentristischen Humanismus, der eine tatsächliche Universalität der Menschheit zum Ziel hat.

Mit diesem Entwurf einer nichtrassistischen globalen Ethik legte Mbembe eine äußerst provokative und produktive Auseinandersetzung mit dem europäischen Vernunftdenken vor, die zu einer längst überfälligen Beschäftigung mit der radikalen Schwarzen Tradition gerade in der Politischen Theorie und Ideengeschichte anregt. Angesichts der politischen Brisanz und intellektuellen Wucht des Buches ist es begrüßenswert, dass eine deutsche Übersetzung bereits im Herbst 2014 bei Suhrkamp erscheint.

Wenn Kerner, Spivak und Mbembe auch ganz unterschiedliche Wege der postkolonialen Kritik einschlagen, so machen sie deutlich, dass postkoloniale Theorien nicht nur eine unabdingbare Ergänzung zur transkulturellen Politischen Theorie und deren Erforschung nichtwestlicher Theorien darstellen. Vielmehr offenbaren sich in der Kritik eines politischen Denkens auch die Widersprüche einer globalen, pluralen und krisengeschüttelten Moderne, die unter dem Zeichen des Neoliberalismus mehr denn je nach einem neuen Denken von Emanzipation, Gleichheit und Universalität verlangt. Die besprochenen TheoretikerInnen bieten dafür nicht nur intellektuell und politisch höchst herausfordernde Perspektiven an. Sie eröffnen auch neue Horizonte für die Politische Theorie, indem sie Europa als das Gravitationszentrum der Vernunft dezentrieren und den europäischen Kanon mit der postkolonialen Kondition konfrontieren, um Antworten auf die drängendsten Fragen unserer Zeit zu finden.

Literatur

Castro Varela, María do Mar / Dhawan, Nikita, 2005: Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung, Bielefeld.

Fanon, Frantz, 1981: Die Verdammten dieser Erde, Frankfurt (Main).

Osterhammel, Jürgen, 2009: Kolonialismus: Geschichte – Formen – Folgen, 6., durchgesehene Auflage, München.

Spivak, Gayatri C., 1999: A Critique of Postcolonial Reason: Toward a History of the Vanishing Present, Cambridge (Mass.).

Tibi, Bassam, 1987: Politische Ideen in der „Dritten Welt" während der Dekolonisation. In: Iring Fetscher / Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 5, München, 361–402.

Young, Robert J. C., 2012: The Postcolonial Condition. In: Dan Stone (Hg.), The Oxford Handbook of Postwar European History, Oxford, 600–612.

Staatszombies.

Sterbekulte, Leviathane und andere Goldene Kälber der jüngeren politischen Ikonologie

Sebastian Huhnholz[*]

Bredekamp, Horst: Theorie des Bildakts. Frankfurter Adorno-Vorlesungen, Suhrkamp, Frankfurt (Main) 2013 [2010].

Fleckner, Uwe / Warnke, Martin / Ziegler, Hendrik (Hrsg.): Handbuch der politischen Ikonographie, 2 Bde., C. H. Beck, München 2011.

Lochner, Hubert / Markantonatos, Adriana (Hrsg.): Reinhart Koselleck und die Politische Ikonologie, Parthas, Berlin und München 2013.

Manow, Philip: Politische Ursprungsphantasien. Der Leviathan und sein Erbe, Konstanz University Press, Konstanz 2011.

Es mag an all den *9/11*-Bildern und -Gegenbildern liegen, dass die Politische Ikonologie boomt. Die ‚Bilderwaffe' wirkt in unserem Wortschatz mittlerweile wichtiger als ihre Vorläufer von ‚Panzer' bis ‚Luftwaffe'. Darauf reagiert die Literatur der letzten Jahre zuhauf und gewinnende Studien zur visuellen Aufbereitung politischer Inhalte gibt es sicher seit geraumer Zeit. Selten aber sind wie in den vergangenen Jahren in hoher Verdichtung substantielle Arbeiten erschienen, die mit interdisziplinärem Werkzeug auch den politiktheoretischen Horizont erweitern.

Das bisher kaum erschöpfend gesichtete Spät- und Nachlasswerk Reinhart Koselleck findet derzeit beispielsweise im von Hubert Lochner und Adriana Markantonatos herausgegebenen Band auch deshalb gesteigerte Aufmerksamkeit, weil es uns verdeutlicht, dass sich die „Sattelzeit" genannte Umbruchphase analog zum Begriffsprogramm der *Historischen Semantologie* nicht zuletzt in jenem Medium vollzieht, das der abendländische Intellektuelle von Platon bis Adorno traditionell verachtet: *im Bild*.

Der alte Koselleck (zum Beispiel 1998) hatte das selbst noch an Kriegerdenkmälern festgemacht, insbesondere aber argumentiert am Verschwinden des Reiterdenkmals aus dem Bereich der Postkartenfähigkeit, sprich: dem gemeinsamen Verschwinden von Pferden und Monarchen (Koselleck 2003). Anhand dieser sukzessiven Demokratisierung des monarchischen Dispositivs Reiterstandbild (etwa hin zur Mahnmalarchitektur des „unbekannten Soldaten") war schnell einzusehen: Kosellecks Großprojekt der Erforschung der modernen „politisch-sozialen Sprache", so der Untertitel der *Geschichtlichen Grundbegriffe*, muss eine bildliche Entsprechung haben!

* Sebastian Huhnholz, Ludwig-Maximilians-Universität München
Kontakt: sebastian.huhnholz@gsi.uni-muenchen.de

Und mehr noch: Wie französische Poststrukturalisten seit geraumer Zeit vermuten, ist die Ikonographie der Republik in strenger Bildopposition zur Monarchie entstanden. Es sind folglich überall dort demokratiefähige Bilder und Vorstellungswelten zu vermuten, wo früher Monarchisches thronte. Schon Philip Manow (2008: 121) interpretierte die „zwei Cadillacs des Präsidenten" als „demokratische Lösung" jenes „Sukzessionsproblems", das Kantorowicz' Politische Theologie des Mittelalters der Neuzeit vermacht hatte. Und überhaupt ist im Sinne Koselleck zu vermuten, dass sich die bei Carl Schmitt entlehnte Beobachtung der originären Theologie politischer Leitbegriffe auch im Bildprogramm der Demokratie reproduziert und dort reaktionäre Kapriolen schlägt. Nicht zuletzt darin begründet sich das Diktum aus den *Adorno-Vorlesungen* des Kunsthistorikers Horst Bredekamp, „ohne ikonisches Element [erscheine] eine zeitgemäße" und „vollgültige[…] Aufklärung unmöglich" (15, 56).

Koselleck jedenfalls, so zeigen Spätwerk und Hinterlassenschaften, war sich dieser gewissermaßen ‚Bildpolitischen Theologie' sehr bewusst, lies diese Intuition jedoch nur sporadisch mitlaufen. Entsprechend unsortiert zeigte sich der Nachlass, dessen erste Früchte die genannte Tagungsmappe präsentiert und die man eher als Appetizer zur Hand nehmen mag. Das Buch versteht es sehr wohl, einige interessante Zusammenhänge zu beleuchten, wie etwa im Plädoyer Barbara Stollberg-Rilingers, „Begriffsgeschichte als Bildgeschichte" zu betreiben (237), oder in einer Anwendung des Koselleck'schen Schemas asymmetrischer Gegenbegriffe auf die Bildpolitik der Gegenwart, auf den modernen Zwang also, Bilder mit Bildern statt mit ikonoklastischen Affekten zu bekämpfen (Beitrag von Godehard Janzing). Die visuelle Autopoiesis unserer Tage markiert jedenfalls durch manche Beiträge des Bandes ihre Theoriebedürftigkeit überdeutlich, doch umso abwegiger wirkt es, dass das (als erster Teil einer Reihe aufgelegte) Buch auch Beiträge versammelt, die sich kaum die Mühe machen, Kosellecks Fragen ernst zu nehmen.

Dass die vordergründig wahrnehmbare Bildsprache der Demokratie in der Tat häufig banal und fade erscheint (dazu Manow 2013), es aber, entsprechend bildempirisch fundiert und kunsthistorisch verortet, nicht ist, erweist das *Handbuch der politischen Ikonographie*. Dessen zwei humorvoll in *Abdankung bis Huldigung* und *Imperator bis Zwerg* unterteilte Bände sind mit etwa einhundertvierzig meist kurzweiligen Einträgen versehen, deren systematisch kaum verständliche Lemmata wie auch deren Bildbestandsauswahl selbst der Sammlung des Hamburger Warburg-Hauses entspringen und, so die Herausgeber, nur „im Wissen um die Pionierleistungen des ehemaligen Hausherrn Aby Warburg und seiner Kulturwissenschaftlichen Bibliothek" zu erklären sind (11).

Sagen wir daher einfach, eine Erweiterung und Umgruppierung der Sammlung sei ebenso wünschenswert wie umfänglichere und differenziertere Einzelbeiträge, zumal die „Hamburger Schule" solch enorme Reputation trägt, dass sie mehr herzustellen verstünde als zwei mit knapp einhundert Euro für den bloßen Hausgebrauch dann doch recht teure Bände. Gleichwohl ist zu reklamieren, dass ein vergleichbares Nachschlagewerk bislang nicht existierte.

Eine Würdigung einzelner Beiträge ist hier nicht möglich, doch selbst wenn in Anlehnung an oben Gesagtes die spezielle Kritik erlaubt sei, dass der gegenüber manch umfassenden Beiträgen denkbar kurze Eintrag *Reiterstandbild* ausgerechnet den Warburg-Haus-Fellow Koselleck unerwähnt lässt, kann daraus auf das Ganze in der Art geschlossen werden, was den Einzelbeiträgen *nicht* abzuverlangen ist. An erster Stelle entbehrt der Band der historischen Dimension. Sicher ist der Chronologie meist Genüge getan, doch

weder verbindet die Einträge ein plausibler historischer Ursprung, eine Referenzzeit, ein simultaner Formwandel der Bildsprache oder gar eine Festlegung auf *Politisches*. Als *politisch* darf alles gelten, was assoziativ, illustrativ oder organisatorisch einfällt: von *Papstbildnis* über *Jugend*, *Bad in der Menge* bis *Residenz*, *Rathaus*, *Schiff*, *Toleranz* und *Brutus* – eben so allerlei von A wie *Abdankung* bis Z wie *Zwerg*.

Daher ist über die ernüchternd beliebigen Datierungen auch die allgemeine Bandgestaltung problematisch: Eine systematische Suche ist kaum möglich; einzelne Beiträge verweisen allenfalls sparsam aufeinander. Eine größere formative und querverweisende Abstimmung nebst editorischer Zügelung manch eigensinniger Autorinnen und Autoren wäre daher hilfreich gewesen, um den Sachstand der adressierten Laienleserinnen und -leser mit Autodidaktikhilfen anzuregen. Letzteres betrifft auch, dass sich das eher als Auftakt denn als Enzyklopädie verstehende Werk kaum mit den Medien des Politischen und der Politik befasst: Macht, Wasser, Boden und Bodenschätze, Charisma, Drogen, Feuer, Eisen, Nahrung und dergleichen fehlen. Gleiches gilt für Größen, Maßstäbe und politische Farben, und die durchgängig schwarzweißen Abbildungen tragen das Ihrige dazu bei. Einträge wie *Abzeichen*, *Affekte*, *Agitation*, *Faust*, *Fest*, *Folter*, *Frau*, *Geld*, *Gestik*, *Grabmal*, *Kleidung*, *Landkarte*, *Pflasterstein*, *Triumph*, *Wald*, *Sonne* und sogar *Zwerg* freilich sind reich an entsprechenden Aspekten, doch gezielte oder komparative Zugriffe bleiben verstellt. So muss man das umfängliche *Handbuch* außerordentlich gut kennenlernen, um es griffig zu verwenden, darf sich selbst dann aber nicht gewiss sein, einen repräsentativen Ein- und Überblick oder sensible Literaturhinweise zu erhalten.

Einer skeptischen Bewertung sieht sich derzeit auch das Werk des ebenfalls zur Warburg-Familie gezählten Bredekamps ausgesetzt. Wie Massenmedien zu Jahresbeginn zu entnehmen war, ist eine Galileo betreffende Bildthese Bredekamps einer Fälschung erlegen und droht derzeit, das gesamte Schaffen des seit Jahren markantesten Exponenten der Kunstgeschichte zu desavouieren. Es ist hier gleichermaßen unmöglich, die Vielfalt dieser Kritik aufzunehmen wie sie gänzlich zu ignorieren, zumal mehrere große Zeitungen die Gunst der Stunde nutzten, um der über Jahre aufgestauten Missgunst von Bredekamp-Kritikern *Carte blanche* zu geben. Gleich, ob durch die akademische Spekulation auf leistungslos winkende Umverteilungsprämien oder andere Motive getrieben: Der eigentlich eine große Reihe von Institutionen blamierende Fälschungsfall wird derzeit personalisiert und als wissenschaftspolitische Generalabrechnung mit der von Bredekamp vertretenen jüngeren politischen Ikonologie in Deutschland inszeniert.

Dazu mag man sich ganz enthalten. Ich aber möchte dafür plädieren, das Reputationsgezänk der deutschen Kunstgeschichte zu überlassen und politologisch Partei zu ergreifen. Denn nicht nur ist kaum auszudenken, wo die politische Ikonologie zu den „visuellen Strategien“ Thomas Hobbes’ und der auf ihn reagierenden Staatskörperbilder derzeit ohne Bredekamps Studie von 2003 stünde. Ähnliches lässt sich vielleicht dereinst über sein neues Buch (2014) aussagen, das derzeit kollateral in den Strudel der massenmedialen Denunzierung gerissen wird.

Details dazu müssen hier gleich sein, denn zur allgemein methodischen Debatte sollen die unter dem Titel *Theorie des Bildakts* erschienenen *Frankfurter Adorno-Vorlesungen* Bredekamps stehen, die als Substrat seiner Überlegungen zu begreifen sind. Wie der Titel ahnen lässt, bemüht sich Bredekamp um eine zu den Sozialwissenschaften ausgreifende ikonologische Variation des Sprechakts, sozusagen um eine visuelle Präzisierung von Theorien kommunikativen Handelns (48 f.). Denn mag in der politischen Ikonologie viel Wert

auf die Intentionen und Wirkungen von Bildern gelegt werden, bleibt doch die Eigenmächtigkeit bildlicher Medialität oftmals unberücksichtigt und weit hinter kommunikationstheoretischen Standards zurück. Meist wird die Produktions- und die Rezeptionsseite beobachtet, nicht aber die unkontrollierbaren Anteile der Eigenschaften des vermittelnden Mediums.

Dass das Medium, nicht der Absender, die Botschaft „mache" und auch Kunst daher „nicht Fiktion" bleibt, sondern „eine Realität mit dem Recht zu eigener Objektivität" erzeugt, war freilich schon von McLuhan (McLuhan/Fiore 1967) und Luhmann (1998: 353) zu hören. Die Konstitution von Kommunikation zeigt sich schon im Blickverhalten von Kleinkindern, deren kognitionspsychologische *Ich sehe was, was du nicht siehst*-Phase auf der Vorstellung basiert, nur jemand, der einen auch anschaut, sei ‚wirklich' und könne gesehen werden: Wer nicht guckt, ist unsichtbar (Russell et al. 2012). Und freilich haben auch allerlei Anverwandlungen von Austins Sprechaktidee längst Eingang in die Bildphilosophie gefunden (vgl. nur GBP 2014).

Bredekamp aber erweitert die strukturfunktionalistische Einsicht in die autopoietische Reproduktionslogik von Bildern zur Forderung nach einer „politische[n] Theorie des Bildaktes" (210). Da die platonische Annahme, Bilder seien lediglich Schatten und ‚Abbilder', spätestens seit Cassirers Arbeiten nicht mehr trage, sei zuzugestehen, dass Bilder als „originäre Akteure der Medien, der Wissenschaften, des Krieges, der Politik und des Rechts auftreten" (56). Als „Bildakt" wird definiert, was „das ‚Bild' nicht an die Stelle der Wörter, sondern an die des Sprechenden [setzt]. Indem dessen Position durch das Bild eingenommen wird, werden nicht die Instrumente, sondern die Akteure vertauscht. Unter umgekehrten Vorzeichen geht der ‚Bildakt' damit auf die Ursprungsbestimmung des ‚Sprechakts' zurück. Der von Schleiermacher bis Austin verfolgte Sinn des ‚Sprechakts' zielte auf Äußerungsakte, die den Effekt der Wörter und Gesten im Außenraum der Sprache zum Wesen ihrer selbst machten. Der hier verwendete Begriff des ‚Bildakts' nimmt diese Spannungsbestimmung auf, um den Impetus in die Außenwelt der Artefakte zu verlagern. In diesem Positionswechsel geht es um die Latenz des Bildes, im Wechselspiel mit dem Betrachter von sich aus eine eigene, aktive Rolle zu spielen", aus der „[k]raft des Bildes" eine „Wechselwirkung mit dem betrachtenden, berührenden und auch hörenden Gegenüber entsteht" (52 f.).

Im Gefolge dieser gewaltigen Einleitung differenziert Bredekamp Typen des Bildakts, von denen der brisanteste der „substitutive" ist. In Umkehrung des altbekannten Ikonoklasmus zeichnet dieser sich dadurch aus, dass er „Körper unvermittelt zu einem Bild" transformiert (183). Der substitutive Bildakt findet daher seinen Superlativ in der terroristischen Bildproduktion, in der Praxis also, um des Bildes willen zu morden. So wird nicht mit dem Ziel getötet, Trophäen zu dokumentieren oder rational zu erpressen, sondern die Eigenmächtigkeit von Bildern einem unkontrollierbaren Reproduktionszirkel zuzuführen. Darin vollendet sich die im animistischen Wortgebrauch des „Bilderschießens" etymologisch längst angelegte Wahrheit.

Neben dem eigentümlich gezielten Ignorieren der (wesentlich passenderen, nämlich nicht allein als rhetorische Resonanz konzipierten) Habermas'schen Sprechaktinterpretation mag man freilich eine Reihe von Aspekten der Bildakttheorie für überpointiert halten. Insbesondere die Idee eines „Lebensrechts" (53) für Bilder erscheint zu hingebungsvoll, und auch das emanzipatorische Pathos, mit dem die Bilder aus der platonischen Gefangenschaft der „Bildpolizei" (42) zu befreien seien, braucht nicht jeden mitreißen. Hingegen ist tatsächlich (56) in Rechnung zu stellen, dass selbst eine weniger emphatische Aufwertung des Bilderstatus in einer zumal akademischen Schriftkultur schwierig ist, die

jedes irgendwo hingedruckte Wort für authentisch, das gesprochene Wort für rhetorisch und das Bild bestenfalls noch für pädagogisch nützlich hält.

Mit *Politische Ursprungsphantasien* liegt darüber hinaus nun ein Titel vor, der nicht nur einmal mehr von der Entdeckungssucht Philip Manows profitiert, sondern explizit auf Bredekamp'sche Ansätze rekurriert. Schon seit einiger Zeit gelingen Manow Dechiffrierungen politischer Theorien im Medium der Ikonographie (Manow 2008), die *Ursprungsphantasien* setzen diesen Weg fort. Der Sammlung von teils bereits älteren, hier und da umgearbeiteten Aufsätzen gelingt es, Manows dichte, präzis formulierte und ungewöhnlich anregende Skizzen um ein kleineres Set von Leitideen zu gruppieren, das vordergründig nur einmal mehr nach der visuellen und ideellen Darstellbarkeit des modernen Staates, einschließlich des demokratischen, fragt.

An die magistralen Arbeiten Albrecht Koschorkes zum politischen Familiencode des Abendlandes (Koschorke 2000) sowie zur politischen Körperlichkeit des fiktiven Staats (Koschorke et al. 2007) erinnernd (und von diesem Konstanzer Kreis auch beeinflusst), bildet den Clou der *Ursprungsphantasien* die psycho-ikonologische Identifizierung Freud'scher Vatermordmotive in Frontispizen Hobbes'scher Werke. Das wirft – es kann hier aber nicht Thema sein – entweder die Frage nach dem metahistorischen Realitätsgehalt Freud'scher Theoreme auf, oder die nach der latenten Beeinflussung Freuds durch Hobbes'sche Motive. Den von Manow ausgestellten gemeinsamen Grundgedanken von *Leviathan* und *Totem und Tabu* einerseits und *De Cive* und *Der Mann Moses* andererseits bildet jedenfalls die Geburt einer neuen politischen und/oder religiösen Ordnung der Vielen aus dem gemeinsamen Mord am despotischen Übervater. Dem auf das Tabu des „Gründungsverbrechens" folgenden psychosexuellen Triebverzicht nach Freud entspreche mithin das „politische[…] Totemtier" des Leviathan (15). Wir sehen vor uns also nicht weniger als die Ersetzung des Vaters als gottgleichem Erzeuger durch die unweigerlich posttraumatisch bleibende Erzeugung einer „Vater*figur*" (40) mittels „totemistische[m] Friedensschluß" (38).

Hinsichtlich der nun in ausdrücklicher Anlehnung an Bredekamp auf derlei Tiefenbotschaften und Kulturdiskurse in revisionistischer Absicht durchleuchteten „visuellen Strategien" Hobbes' mag man einwerfen, dass Manows Parallellektüre von Hobbes und Freud allein auf einer politischen Ikonographie fußen kann, die aufgrund des von Freud interpretierten jüdischen Bilderverbots und deren sozusagen nicht beobachtbarer Seele keine psychoanalytisch visualisierte Entsprechung findet. Dennoch trägt die Doppelbeobachtung. Denn Manows Vergleich basiert nicht auf einer allein ikonohistorischen Interpretation von Hobbes *zu* Freud, sondern auf textlich unterfütterten Deutungen Hobbes' *mit* Freud. So liest sich denn der politische Gewaltverzicht nach Hobbes quasi als republikanisch fortgesetzter Ödipuskonflikt samt Vatermord: Jeweils mit Blick auf eine neue, nunmehr *künstliche* Kraft, mit Fokus zumal auf eine beliebige Sexualität und freie Enteignung regulierende Allmacht in Form von Monotheismus und Staat hätten Freud und Hobbes hin argumentiert – und dies jeweils eingedenk des stets möglichen widerständigen Aufbegehrens gegen die Hegungen der Kultur, konfrontiert also mit dem permanent drohenden Rückfall in die Barbarei, mithin in Vorkultur respektive Vorstaatlichkeit.

Um diesem Vergleich zu folgen, muss man drei axiomatische Deutungen Manows akzeptieren: Erstens, dass das Konzept des Naturzustandes kein fiktives ist, sondern eine kontraktualistisch lediglich versprachlichte Realität der Frühen Neuzeit, genauer: die jeweils *andere* Seite der staatlich verordneten Leviathankultur, seien es die Neue Welt, „Traumgestalten", fiktionale „olld English cronicle[s]" (26), die Sexualität, die Nacktheit,

das Matriarchat, die ‚Indianer', der katholische und der jüdische Glaube, der Behemoth und dergleichen. Diese Deutung für sich ist freilich bewährt, doch gelingt Manow auch deren bildprogrammatischer Nachweis: Mittels Berücksichtigung zeitgenössischer Reiseberichte (die nach Art der Zeit als Zeitreisen in die eigene Antike überblendet wurden) und des häufig vernachlässigten Frontispiz von Hobbes' *De Cive* ist ein Bildzitat nachgewiesen, das aus dem visualisierten Naturzustand der Neuen Welt auf den im *Leviathan* ikonographisierten Herrschaftsvertrag der Alten Welt springt.

Manow liest daher die Verbildlichung von *De Cive* als „Vor-Bild" des *Leviathan*-Titelkupfers (14) und decodiert sie kunsthistorisch als Verarbeitung jener über den Atlantik zurückgekommenen Abbildungen amerikanischer, den vermuteten frühen Briten also ähnlicher ‚Wilder'. Diese Hobbes biographisch, wie Manow argumentiert, wohl gut vertrauten Stilisierungen zeigen die Ureinwohnerinnen und Ureinwohner nackt, tätowiert, kannibalisch, ungegendert und anderes mehr. Schließlich – und diese Entdeckung ist symbolstrotzend auch für den *Schutzumschlag* des Buchs bildgebend geworden – weiß Manow an einer Reihe zeitgenössischer Wildnisportraits zu plausibilisieren, dass uns die Darstellung eines mit Tiermotiven und vor allem mit Fischschuppen tätowierten ‚Wilden' das Vor-Bild und eben bildliche Äquivalent genau jenes aus Menschen zusammengesetzten Schuppenpanzers aufzeigt, der den Oberkörper des *Leviathan* im späteren Frontispiz bekleiden sollte.

Zweitens muss man Manow darin folgen, das Frontispiz des *Leviathan* nicht als gewissermaßen politiktheoretische Inhaltsangabe einer protoliberalistischen Absolutismusschrift zu verstehen, sondern als kulturtheoretisches Großgemälde eines anglikanischen *Republikanismus*. Die „subversive Bildnachricht des Leviathan-Titelbildes" teile daher mehr mit als die von Bredekamp betonte Wiederherstellung einer „visuellen Präsenz des Leviathan" durch die von Hobbes kalkulierte „Bildaktivität" (Bredekamp 2010: 195). Die *Leviathan*-Ikone zeige gemäß Manow zugleich: „Der König ist wirklich tot!" (109). Auch hier also wieder die oben genannte Koselleck-These des restmonarchisch codierten republikanischen Bildprogramms.

Der von den Bürger-Schuppen gehaltene Kompositkörper des vom Himmel abgeschnittenen Staatsleibes ist dann als ikonographische Metapher des monarchischen Kettenhemdes zu lesen, jenes prekären politischen Erbes, das die englischen Revolutionäre nach der Enthauptung Karls I. anzutreten hatten: Ihre Aufgabe bestand in nicht weniger als der republikanischen Verwaltung eines wie vordem gottesgnadentümlich zur Apokalypse geleitenden Parusievorzimmers und daher den Natur- und Ausnahmezustand nach innen zähmender „Interimsherrschaft" (163), nunmehr freilich durch die im Sündenfall des Königsmords gleichermaßen anmaßende wie ordnende Selbstapotheose des Bürgerverbandes in abstrakter Form souveräner Staatlichkeit. Der *Leviathan*, so Manow, „besitzt einen theologisch begründeten Statthalterstatus als Interimsgottheit zwischen dem ersten und dem zweiten Königreich Gottes" (133). Auch daher die ambivalente Idolatrie des Seemonsters, die Transposition des in der mittelalterlichen Theologie satanisch gedeuteten großen Fisches zur nunmehr gegen Rom gewendeten Ikone des Leviathans.

Das führt zum dritten Axiom. Dass Manow wie nebenbei Agambens *homo sacer*-Theorem auf die Füße stellt (173), ist nicht als Antischmittianismus zu verstehen. Vielmehr wird man Manows Arbeit der ikonologischen Interpretation wegen als Verifizierung einiger Ideen Carl Schmitts zu interpretieren haben. Dessen im *Nomos der Erde* vorgetragene völkerrechtliche Naturzustandsinterpretation der „amity line" als IB-Theorie der Trennung zwischen Neuer und Alter Welt, als ungehemmte Landnahme zwecks Schaffung eines Entlastungsraums für die in der Zivilisation zu unterdrückenden Triebe, teilt

Manow an diversen Buchstellen ohnehin. Es wird manchem nicht gefallen, doch die mitreißende Doppelerzählung des antiken und des frühneuzeitlichen Exodus verdeutlicht einmal mehr die unweigerlich völkerrechtliche Brisanz der noch immer zu häufig als reine Staatslehre interpretierten Arbeit Hobbes': Folgt man Manows kulturtheoretischer Parallele, liegen mit „Sinai" und „America" zwei identische Reinigungsprozesse im Sinne einer strukturell ineinander verstrickten Ursprungsphantasie vor, die über das vertraute puritanische Pilgrimpathos, Amerika sei „New Jerusalem", weit hinausweist.

Im Sinai wird die ältere, andere, kindliche, bilderbedürftige Seite des Monotheismus getötet, in der Neuen Welt die phylogenetische Restkindheit der politischen Zivilisation entsorgt. Ein wesentlicher Unterschied ist dabei fraglos, dass die letztere Landnahme fortan als kryptolutherische Drohung samt der dazugehörigen martialischen Bildpropaganda fortbestand, jede Form von Staatlichkeit um den Preis andernfalls gnadenloser Vernichtung gefälligst zu akzeptieren.

So lesen wir bei alldem Variationen auf Schmitts Hobbes-Schrift von 1938. Und folgerichtig endet Manows Buch mit einer unwillkürlich bedrückenden Parallele zwischen Freuds „psychoanalytischer Staatslehre" (187) und Schmitts *Leviathan*: Unter gewissermaßen umgekehrten Vorzeichen seien beide „Staatslehren am Vorabend der Vernichtung des europäischen Judentums". Freud habe die exzessive Politisierung des Antisemitismus als im Gesellschaftszustand unterdrückte Triebabfuhr werten müssen (187), Schmitt betrachtete den entfesselten Leviathan vielleicht als Rückkehr des „einverleibten Naturzustand[s]" (93). Entsprechend ließ sich 1938 auch für ihn, Schmitt, das aufziehende Unwetter als Bestätigung der Politischen Theologie vom Ausnahme- als Naturzustand verstehen und nicht zuletzt vor diesem Hintergrund gelingt es Manow, den ursprünglich *durch das Bild gebannten* Grusel des Hobbes'schen Totenkults wiederzubeleben.

Literatur

Bredekamp, Horst, 2006: Thomas Hobbes. Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder 1651–2001, Berlin.

Bredekamp, Horst, 2014: Der schwimmende Souverän. Karl der Große und die Bildpolitik des Körpers, Berlin.

GBP = Glossar der Bild-Philosophie, 2014: Lemma „Bildakt";
http://www.gib.uni-tuebingen.de/netzwerk/glossar/index.php?title=Bildakt-Theorie, 11.02.2014.

Koschorke, Albrecht, 2007: Die Heilige Familie und ihre Folgen, Frankfurt (Main).

Koschorke, Albrecht / Frank, Thomas / Matala de Mazza, Ethel/ Lüdemann, Susanne, 2007: Der fiktive Staat: Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt (Main).

Koselleck, Reinhart, 1998: Zur politischen Ikonologie des gewaltsamen Todes. Ein deutsch-französischer Vergleich, Basel.

Koselleck, Reinhart, 2003: Der Unbekannte Soldat als Nationalsymbol im Blick auf Reiterdenkmale. In: Wolfgang Kemp / Gert Mattenklott / Monika Wagner / Martin Warnke (Hg.), Vorträge aus dem Warburg-Haus, Band 7, Berlin, 137–166.

Luhmann, Niklas, 1998: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Band 1, Frankfurt (Main).

Manow, Philip, 2008: Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Frankfurt (Main).

Manow, Philip, 2013: Demokratische Dresscodes und die Ästhetik des Mittelstands. In: Merkur 67, 838–843.

McLuhan, Marshall / Fiore, Quentin, 2001 [1967]: The Medium is the Massage [sic!]: An Inventory of Effects, Berkeley.

Russell, James / Gee, Brioney / Bullard, Christina, 2012: Why do young children hide by closing their eyes? Self-visibility and the developing concept of self. In: Journal of Cognition and Development, 13, 550–576.

Politische Theorie zwischen systemtheoretischer Analyse, Kapitalismuskritik und transkultureller Selbstreflektion

Ulrike Spohn[*]

Bericht zur Herbsttagung 2013 der Sektion *Politische Theorie und Ideengeschichte* zum Thema *Politische Theorie und Gesellschaftstheorie – zwischen Erneuerung und Ernüchterung*

Politische Theoriebildung setzt immer schon einen Begriff von Gesellschaft voraus und tut gut daran, die eigenen gesellschaftstheoretischen Grundannahmen zu reflektieren und zu explizieren. Auf ihrer Herbsttagung vom 25. bis 27. September 2013 in Heidelberg befasste sich die Sektion *Politische Theorie und Ideengeschichte* der DVPW allgemein mit der Frage der Rolle, die die Gesellschaftstheorie für die Politische Theorie spielt, und erkundete im Besonderen die Zusammenhänge zwischen politiktheoretischem Denken und unterschiedlichen Konzeptionen des Sozialen. Die sechs Panels und drei Keynotes und die darauffolgenden Diskussionen eröffneten sehr unterschiedliche Perspektiven im Hinblick auf die Frage, welches Rüstzeug eine gesellschaftstheoretisch informierte und reflektierte Politische Theoretikerin braucht: die nüchterne Abstraktionsfähigkeit einer luhmannianischen Analyse der Operationen funktional differenzierter Systeme, den Kampfgeist und das Bewusstsein für den emanzipatorischen Stachel einer kapitalismus[K]ritischen Theorie oder aber vor allen Dingen Urteilskraft im Sinne Hannah Arendts beziehungsweise, wie Michael Walzer einst formulierte, „Mut, Mitleid und ein gutes Auge".

In seiner Einleitung spürte *Michael Haus* dem im Untertitel des Tagungsthemas benannten Spannungsverhältnis von Erneuerung einerseits und Ernüchterung andererseits nach, indem er drei Dimensionen aufzeigte, in denen Gesellschaftstheorien für Politische Theorie relevant sein können: einer konstitutionstheoretischen Dimension (Wie ist das Gesellschaftliche zu denken? Wie dann das Politische?), einer gesellschaftsdiagnostischen (Was macht die moderne Gesellschaft im Kern aus? Wo findet Politik darin ihren Platz?) und einer imaginativen (Welche Bilder der Gesellschaft können in politische Imaginative übersetzt werden?). Die konzeptionelle Herausforderung bestimmte Haus dahingehend, Konzepte und Diagnosen aus der Gesellschaftstheorie für die Politische Theorie fruchtbar zu machen, ohne sich von den internen Kontroversen der Gesellschaftstheorie absorbieren und lähmen zu lassen.

Klaus von Beyme zog in seiner virtuosen, fachhistorisch angelegten Auftakt-Keynote zum Tagungsthema hinsichtlich des

* Ulrike Spohn, M. A., Universität Münster
Kontakt: ulrike.spohn@uni-muenster.de

Konjunkturverlaufs politiktheoretischer Denkströmungen eine Analogie zur Kunstwissenschaft, wo auf „Post-“ regelmäßig „Neo-“ folge. Es sei zu erwarten, dass auch die derzeitige Welle der „Postdemokratie“ bald durch eine Bewegung der „Neodemokratie“ abgelöst werde. Anschließend sondierte und sortierte *Uwe Schimank* das Feld der Gesellschaftstheorien anhand einer Dreiteilung in Differenzierungstheorien, Ungleichheitstheorien und Kulturtheorien. Dabei suchte er den Zusammenhang zur Problematik politischer Legitimation aufzuzeigen. Laut Schimank erwachsen aus den von den verschiedenen Theorietypen fokussierten Dimensionen des Sozialen jeweils spezifische Anforderungen an die Politik, die sich bei Nichtadressierung in Legitimationsprobleme zu übersetzen drohen. Die Autonomieansprüche der nach ihrer jeweiligen Eigenlogik operierenden gesellschaftlichen Teilsysteme (differenzierungstheoretischer Blickwinkel) können ebenso politischen Handlungs- beziehungsweise Legitimationsdruck erzeugen wie wachsende Ungleichheit (ungleichheitstheoretischer Blickwinkel) oder die traditionszersetzende Dynamik eines unkontrollierten technischen Fortschritts (kulturtheoretischer Blickwinkel). Legt man eine komplexere Gesellschaftstheorie auf Basis einer Kombination der verschiedenen Elemente der drei großen Theoriefamilien zugrunde, ergeben sich nach Schimank „zusammengesetzte“ Legitimationsprobleme, was er am Beispiel des Umweltschutzes illustrierte. Der Umweltschutz gerate als politisches Ziel in Konflikt mit der Autonomie von gemäß ihrer Eigenlogik operierenden und somit gegenüber ökologischen Fragen indifferenten gesellschaftlichen Teilsystemen, mit den Ansprüchen auf gleiche Teilhabe an (Konsum-) gütern wie Fleisch oder Flugreisen sowie auch mit dem in der Kultur der Moderne verankerten Glauben an technischen Fortschritt. Weiter vertrat Schimank die These von einer kapitalistischen Überformung der drei von ihm ausgemachten gesellschaftlichen Ordnungslogiken, was zu „überformten“ Legitimationsproblemen führe. Als Beispiel führte er hier die zunehmende Kommerzialisierung der medizinischen Versorgung an, welche Gesundheit als den eigentlichen Leitwert des medizinischen Systems zu überstrahlen (Differenzierungstheorie) beziehungsweise einer Zweiklassenmedizin Vorschub zu leisten drohe (Ungleichheitstheorie). Die Gesellschaftstheorie, so Schimank, könne der Politischen Theorie also dabei helfen, „Problemzonen der Legitimation“ zu identifizieren. Gleichzeitig gab sich Schimank zurückhaltend hinsichtlich der Möglichkeiten politischer Gestaltbarkeit. Einerseits erzeugten die vielschichtigen Legitimationsprobleme politischen Handlungsdruck, andererseits begrenzten sie jedoch gleichzeitig die Problembearbeitungskapazitäten der Politik, und abgesehen davon berge das Unterfangen politischer Gestaltung immer auch die Gefahr eines Scheiterns im Sinne totalitärer Entgleisung.

Das Verhältnis von Ökonomie und Politik, die Problematik der kapitalistischen Überformung von Gesellschaft und das Anliegen einer neuen Kapitalismusanalyse und -kritik zeichneten sich in mehreren Vorträgen als zentraler Ansatzpunkt für den Nexus zwischen Politischer Theorie und Gesellschaftstheorie ab. *Matthias Spekker* näherte sich der Thematik ideengeschichtlich mit einer Analyse der gesellschaftstheoretischen Grundannahmen Friedrich August von Hayeks und deren politiktheoretischen Implikationen, um so die ideellen Ermöglichungsbedingungen eines bis heute überaus einflussreichen Wirtschaftsliberalismus freizulegen. *Oliver Eberl* und *David Salomon* stellten unter Rekurs auf Colin Crouch und Wolfgang Streeck die Diagnose einer „postdemokratischen Konstellation“, fokussierten also das Phänomen einer Aushöhlung demokratischer Politik durch ein Umschlagen von – elitengetragener – ökonomischer in politische Macht. Eberl und Salomon entwarfen die Konturen eines Programms zur Erarbeitung einer Theorie „sozialer Demokratie“, die das Modell der Trennung von Politik und Ökonomie als zwei gleichrangigen gesellschaftlichen Sphären überwindet, eine Perspektive politischer

Ökonomie formuliert und darauf abzielt, „demokratische Kontrolle von unten“ zurückzugewinnen. *Michael Hirsch* bedauerte die aus seiner Sicht im Wissenschaftsbetrieb marginalisierte Rolle dezidiert linker Politischer Theorie in der Tradition der Frankfurter Schule und plädierte in seinem Vortrag für eine engagierte, praktisch gelebte Politische Theorie mit Emanzipation als erklärtem Erkenntnisinteresse. Er distanzierte sich von poststrukturalistischen, Paradoxien und Ambivalenzen betonenden Theorien, die sich zu einem hohen Grad hätten vereinnahmen lassen und deren emanzipatorisches Potenzial verschwimme. Dem setzte Hirsch die „Produktion normativer Eindeutigkeit“ als Aufgabe kritischer Politischer Theorie entgegen. Er wandte sich gegen eine Neutralisierung beziehungsweise Vereinnahmung kritischer Impulse durch einen neoliberalen Kapitalismus, gegen Tendenzen der „Entfremdung“ aufgrund von Spezialisierung und Spartendenken und postulierte eine „vielfältige Existenz“, das heißt die Möglichkeit eines jeden zur Teilhabe an allen Lebensbereichen jenseits von Leistungsimperativen, zur „emanzipatorischen Grundnorm“. Hirsch stand dazu, mit seinen gesellschafts- und politiktheoretischen Überlegungen ein „altmodisches Programm“ zu vertreten. Während er selbst für dieses überzeugt eintrat, wurde in der Diskussion zu seinem Vortrag aufgezeigt, wieso diese Art von kritischer Theorie heute möglicherweise die von Hirsch eingangs beklagte Randständigkeit besitzt. Michael Haus merkte an, ein Defizit dieses Denkens bestehe in seiner offenbar mangelnden Attraktivität ausgerechnet für diejenigen Personengruppen, für die es zu sprechen beanspruche. In diesem Zusammenhang wurde auch die Neigung zum Paternalismus auf Basis der Idee eines „falschen Bewusstseins“ angesprochen. Weitere Vorbehalte ergeben sich nach Haus aus der historischen Erfahrung des Umschlagens emphatischer Emanzipationsprojekte in Katastrophen. Darüber hinaus erweise sich Hirschs Emanzipationsverständnis im Sinne einer Teilhabe aller an allem schlicht als Ausdruck einer spezifischen, keineswegs allgemein geteilten Vorstellung vom guten Leben, nämlich einer Form von „Ultraindividualismus“.

Hirschs Vortrag provozierte viele kritische Anmerkungen und Nachfragen, sensibilisierte durch seine Forderung eines Einbezugs von Fragen des guten Lebens in eine Theorie der gerechten Gesellschaft jedoch gleichzeitig für eine zentrale Schwachstelle heute dominanter politiktheoretischer Paradigmen, wie dem des politischen Liberalismus. *Rahel Jaeggi* problematisierte in ihrer Keynote „absichtlich philosophisch flache“ politische Theorien wie die von John Rawls. Sie forderte die bewusste Auseinandersetzung mit den sozialtheoretischen Grundlagen, den sozialontologischen Annahmen, die jeder politischen Theorie zugrunde liegen. Der zeitgenössische Liberalismus Rawls’scher Provenienz verdränge diese beziehungsweise reflektiere und/oder expliziere sie nicht ausreichend. Das „Faktum des vernünftigen Pluralismus“, das Rawls für seine politische Theorie zum Ausgangspunkt nimmt, sei sozialtheoretisch völlig unterbestimmt, so Jaeggi. Man erfahre nichts darüber, wie tief dieser Pluralismus sei, wie die vielfältigen umfassenden Doktrinen überhaupt entstanden seien und welche Rolle sie, beziehungsweise allgemeiner: Werte, für die Integration der Gesellschaft spielten. Gleiches gelte für andere Kernelemente von Rawls’ politischer Theorie, wie der Idee von Gesellschaft als eines Systems fairer Kooperation – auch hier bleibe unterbelichtet, welcher Art, welcher Gestalt diese Kooperation genau sei. Als Motiv dieser Vermeidung gesellschaftstheoretischer Tiefe nannte Jaeggi den Wunsch nach Neutralität und Konfliktvermeidung. Es sei jedoch fraglich, ob sich Gerechtigkeitsfragen unabhängig von ethischen Grundlagen diskutieren ließen. Wie Hirsch ging Jaeggi von einer engen Verknüpfung zwischen Gesellschaftsanalyse und -kritik aus, sodass aus ihrer Sicht die Vermeidung von Gesellschaftstheorie nicht folgenlos für die Möglichkeit von Kritik bleiben kann. Die These, Gesellschaftsanalyse sei immer auch schon Gesellschaftskritik, die in den Vorträ-

gen von Hirsch, Jaeggi sowie auch *Markus Baum* (zu Axel Honneths *Das Recht der Freiheit*) anklang, sorgte für Diskussion. Cord Schmelzle sah darin einen naturalistischen Fehlschluss: Kritik könne nicht aus der Analyse von Gesellschaft – der Dimension des Seins – abgeleitet werden, sondern lasse sich allein aus Normen – der Dimension des Sollens – generieren. Jaeggi verwies demgegenüber darauf, dass das Sein, also die gesellschaftlichen Institutionen, selbst normativ verfasst, von normativen Ideen durchdrungen seien und nicht bloß „funktionierten" – ihre Funktionen seien Funktionen in Bezug auf *etwas*.

Während die Politischen Theoretikerinnen und Theoretiker, wie Hirsch, Jaeggi, Eberl und Salomon sowie auch *Alexander Weiß*, der Luhmanns Systemtheorie auf ein mögliches emanzipatorisches Potenzial hin auslotete, oder *Daniel Baron*, der Hannah Arendts liberalen Republikanismus mit Ulrich Becks Theorie reflexiver Modernisierung in Dialog brachte, stärker die Frage der Erneuerung fokussierten, schien der Soziologe *Heinz Bude* eher für Ernüchterung sorgen zu wollen. In seiner Keynote zeichnete Bude ein recht düsteres Bild der gegenwärtigen Lage auf breiter Front: eine wachsende Spaltung zwischen einer oberen und einer unteren Mittelklasse, zwischen Hoch- und Niedrigqualifizierten, zwischen Migrationsgewinner/-innen und Migrationsverlierer/-innen; ein wachsendes Heer an nichtvermittelbaren Dauerarbeitslosen, deren Zahl die Behörden verschwiegen; ein hochdynamisierter Arbeitsmarkt, der eine Gruppe „ironisch-zynischer Proletarisierter", das heißt Vollzeit schuftender Niedriglöhner/-innen, sowie eine Gruppe „naiv-tragischer", auf Besserung hoffender „Prekarisierter" produziert habe; eine Beherrschung der Politik durch territorial orientierte Populisten/-innen einerseits und von der Lebensrealität vieler Menschen weit entfernter technokratischer Postnationalisten/-innen andererseits; eine demoralisierte, apokalyptisch gestimmte journalistische Klasse sowie nicht zuletzt desorientierte Männer, die mit den durch die Transformation der Geschlechterverhältnisse entstandenen neuen Rollenanforderungen nicht klar kämen. Bude warf die Frage auf, wie Gesellschaften unter diesen Bedingungen noch über „Zukunft" nachdenken und sprechen könnten. Dies sei außerordentlich schwierig, denn man lebe nicht in einer kommenden, sondern in einer vergehenden Zeit – alles, was man zu erwarten habe, seien unlösbare Probleme. Die Politik betreibe nur noch Konsolidierung, erkläre sich aber nicht länger zuständig für Zukunftsproduktion – dies solle die Zivilgesellschaft erledigen. Diese finde sich jedoch verfangen in einer Dynamik von Misstrauen und Renitenz, Empörung und Verzweiflung. Der Erfolg zeitgenössischer politischer Bewegungen von den deutschen „Piraten" bis zu der US-amerikanischen „Tea Party" sei Ausdruck der Tatsache, dass Misstrauen heute mehr vergemeinschafte als Vertrauen. Bude stellte die Frage in den Raum, ob es den OECD-Staaten heute noch gelingen könne, irgendeine sich mit dem Gesellschaftsbegriff verbindende Utopie zu retten. Zuversicht und Optimismus taugten in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht als Leitkategorien. Bude schloss seinen Vortrag dann jedoch mit einer überraschenden Pointe, indem er unter Rekurs auf den protestantischen Theologen und Religionsphilosophen Paul Tillich *Hoffnung* als die angemessene Gegenposition zur „vollendeten Resignation" identifizierte.

Einige der von Bude vertretenen sozial- und politiktheoretischen Standpunkte gaben Anlass zu kritischen Nachfragen. Bude wandte sich recht scharf gegen konstruktivistische Positionen, woraufhin Markus Llanque anmerkte, bei der Konstruktion von gesellschaftlicher Wirklichkeit handele es sich ja nicht gleichsam nur um theoretische Fantasien, sondern um eine sehr reale gesellschaftliche Praxis, wie sich an dem Feld der *identity politics* deutlich zeige. Auf die Nachfrage hin, wie sich unter den schwierigen herrschenden Rahmenbedingungen heute am ehesten eine Inklusion der Ausgeschlossenen bewerkstelligen lassen könnte, reagierte Bude mit dem Vorschlag einer Rehabilitierung

des Konzepts des Paternalismus im Sinne der Schaffung einer adressierbaren Instanz des „Kümmerns“. Sybille De la Rosa warf daraufhin ein, ob anstatt eines neuen Paternalismus nicht eher eine Haltung der Solidarität als die angemessene Reaktion auf Exklusionstendenzen angezeigt sei. Hier klang also die Frage nach der Rolle von Eliten an – ein Thema, dem sich *Grit Straßenberger* in ihrem Vortrag über die Elitetheorien von Robert Michels, Ralf Dahrendorf und Hans Peter Dreitzel annahm. Sie forderte, Fragen des „Führens und Geführtwerdens“ in den Fokus von Demokratietheorie zu rücken. Keinen Hehl machte Bude aus seiner Abneigung gegenüber Theorien kultureller Diversität und einer Politik des Multikulturalismus. Die Kategorie der Kultur sei „gefährlich“, sie verhindere ein Gespräch über das, was alle gemeinsam angehe, ja der Rekurs auf Kultur komme einer „Stopp-Regel“ für Kommunikation gleich. Die Leute seien „müde“ geworden von „dem ganzen Diversitätszeugs“, so Bude, man solle „das lassen“.

Eine Herausforderung für gesellschafts- und politiktheoretische Perspektiven, die wie Bude den Gesellschaftsbegriff mit der Idee einer „Einheit“, eines „allen Gemeinsamen“ verknüpfen wollen – *Hans-Jörg Sigwart* sprach in seinem Vortrag von dem „Ganzen der Gesellschaft“, das er allerdings gemäß poststrukturalistischer Dialektik pluralistisch, konflikthaft und stets vorläufig verstanden wissen wollte –, bildete das von *Holger Zapf*, *Jörn Knobloch* und Sybille De la Rosa als Kommentatorin bestrittene Abschlusspanel zu den Ansätzen einer transkulturellen Politischen Theorie. Denn diese hinterfragen auf Basis der Prämisse kultureller Differenz Vorstellungen von einer allen gemeinsamen, geteilten Identität, einem einheitsstiftenden Rahmen und greifen dabei bis auf die Ebene von Theorie- und Begriffsbildung selbst durch. Das heißt, Gesellschaftstheorie und Politische Theorie werden selbst historisch und kulturell kontextualisiert. Holger Zapf lenkte die Aufmerksamkeit auf den Ethnozentrismus der sich als universal gerierenden westlichen Gesellschaftstheorie und forderte unter Rekurs auf Donna Haraway dazu auf, Gesellschaftstheorie und Politische Theorie in Begriffen eines „situierten Wissens“ zu verstehen und dem „God trick“ (Haraway) eines – vermeintlich – ursprungs- und ortlosen Blicks zu widerstehen. Zapf referierte zentrale Punkte der postkolonialen Kritik an der westlichen Gesellschaftstheorie. Modernisierungstheorien von Habermas über Giddens und Beck bis hin zu Lyotard porträtierten neuzeitliche westliche Gesellschaften nicht als einen spezifischen Fall von sozialer Ordnung, eine besondere Konfiguration von Wissen und Macht, sondern als universales Modell, an dem Gesellschaften weltweit gemessen werden könnten. Der evaluative Charakter modernisierungstheoretischer Begriffe verunmögliche es, alternative, lokal spezifische Problemlösungsstrategien als solche zu würdigen. Exklusionseffekte ergäben sich weiter aus hierarchisierenden Dichotomien, wie „Moderne“ versus „Tradition“, „erste“ versus „dritte“ Welt. Die moderne westliche Identität konstituiere sich durch dieses *othering*, also durch die Abgrenzung von einem – als unterlegen dargestellten – „Anderen“. Ausgeblendet bleibe die Verflechtung der Geschichte des modernen Westens mit der seiner ehemaligen Kolonien, deren ökonomische Ausbeutung den Aufstieg westlicher Gesellschaften ganz wesentlich mit ermöglicht habe. Während Zapf sich auf die postkoloniale Kritik an den Modernisierungstheorien des 20. Jahrhunderts beschränkte, arbeitete *Elisabeth Conradi* in ihrem Vortrag heraus, wie ein westlicher Ethnozentrismus den gesamten Kanon der westlichen Ideengeschichte durchzieht. Von Platon über Rousseau bis hin zu Mill und Kant zeige sich die hierarchisierende Konstruktion eines „Standardmenschen“ (weißer, europäischer Mann) mittels dessen Abgrenzung von differenten, als „abweichend“ dargestellten Identitäten (Frauen, Nichteuropäer/-innen). Dieser Effekt ergebe sich entweder aus der Nichtthematisierung und somit Invisibilisierung Letzterer oder aber ihrer expliziten Erwähnung bei gleichzeitiger Etikettierung als Angehörige einer Gruppe der „Besonderen“.

Zapf verlangte die Anerkennung der Tatsache, dass Gesellschaftstheorien und politische Theorien selbst zutiefst in politische Kämpfe verstrickt seien, und schlug vor, Theorien auf solche Verstrickungen hin zu untersuchen. Der Idee der Möglichkeit einer universalen Gesellschaftstheorie erteilte er eine klare Absage. Gleichzeitig sei es aufgrund der heute allgegenwärtigen globalen Interferenzen und Interdependenzen nicht möglich, sich bei der Theoriebildung einfach auf den eigenen lokalen Kontext zu beschränken. Auch könne Politische Theorie nicht auf evaluative Konzepte verzichten. Die sich daraus notwendig ergebenden Probleme könnten jedoch nur reflektiert, nicht aber abschließend gelöst werden, konkludierte Zapf. Sybille De La Rosa schlug in ihrem Kommentar vor, Gesellschaftstheorien und politische Theorien einem „transkulturellen Stresstest“ zu unterziehen. Thomas Saretzki und Emanuel Richter forderten in der Diskussion zu Zapfs Vortrag, dass aber auch eine transkulturelle Politische Theorie selbst ihren Standpunkt reflektieren müsse. Offenbar stünden hier ja ebenfalls Vorstellungen vom Richtigen und Wirklichen im Hintergrund, meinte Saretzki. Richter gab zu bedenken, das Paradigma einer selbstkritisch reflektierten, Partikularität und Kontingenz betonenden transkulturellen Politischen Theorie könne womöglich selbst wiederum als ein „letztes Aufbäumen“ des Westens mit seinem Anspruch universaler Theoriebildung interpretiert werden. Fraglos steht die – zumindest in der Politikwissenschaft – noch junge Theorieperspektive einer für kulturelle Differenzen sensiblen Annäherung an politik- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen vor Herausforderungen. Gleichwohl warf das Abschlusspanel zur transkulturellen Politischen Theorie fundamentale Fragen hinsichtlich der Möglichkeit von Politischer Theorie und Gesellschaftstheorie auf, deren Zurkenntnisnahme und Bearbeitung sich die Disziplin nicht entziehen kann.

In Unterschiedlichkeit vereint

Fares Kharboutli[*]

Bericht zur interdisziplinären Tagung *Perspektivierungen der Macht* der Hochschule für Politik München, Carl Friedrich von Siemens Stiftung München, 28./29. Oktober 2013

Im heutigen Verständnis der Gesellschaftswissenschaften gilt es schon fast als Allgemeinplatz, dass der Begriff der Macht von zentraler, wenn nicht gar konstitutiver Bedeutung sei. Dies betrifft das Handeln und Entscheiden auf der politischen Bühne genauso wie die zwischenmenschliche Alltagsinteraktion. In befriedigendem Maße ‚durchdiskutiert' ist der Terminus allerdings noch längst nicht. Der Reiz des Machtbegriffs – seine Heterogenität – birgt zugleich auch seine größte Gefahr: dass er nämlich ob seiner Omnipräsenz immer vager und schwerer fassbar wird, bis er irgendwann dem in derlei Kontexten gerne zitierten „Pudding" gleicht, der sich unmöglich an die Wand nageln lasse. Wissenschaftliche Macht-Diskussionen offenbaren daher oft lediglich eines: die Ohnmacht, diesen Terminus in den Griff zu bekommen.

Wie lässt sich diesem Problem begegnen? Der Ansatz der von Phillip H. Roth und Ulrich Weiß geleiteten Tagung *Perspektivierungen der Macht*, die am 28. und 29. Oktober 2013 in der Carl Friedrich von Siemens Stiftung München stattfand, bestand darin, das Moment der Interdisziplinarität zum Leitmotiv zu erheben. Die Heterogenität des Machtbegriffs wurde demnach durch die Heterogenität der Panels, der Vorträge und der fachlichen Hintergründe der Referierenden gespiegelt – Letztere freilich mit einer erkennbaren Dominanz von Philosophie und Politischer Theorie. Darüber hinaus waren jedoch auch Vortragende aus dem Bereich der Soziologie sowie – deutlich weniger zu erwarten in diesem Zusammenhang – der Ökonomie und der Literaturwissenschaft vertreten. Ziel war demnach, WissenschaftlerInnen unterschiedlichster Disziplinen ins Gespräch über einen allgemein als hoch bedeutsam eingestuften Begriff zu bringen.

Vor diesem Hintergrund ist es nur zu begrüßen, dass die Ausrichter die Tagung mit einem Panel zum *Stand der Forschung zu Theorien der Macht* beginnen ließen. Die Referenten *Ulrich Weiß* (Hochschule für Politik München) sowie *André Brodocz* und *Andreas Anter* (beide Universität Erfurt) versuchten dabei, sich dem Thema Macht anzunähern, indem sie sowohl die Heterogenität unterschiedlicher Konzeptionen als auch verbindende Elemente aufspürten. Hier gelang es ihnen, die schwierige Balance zwischen einer einführenden Darstellung und einer innovativen Perspektivierung von Macht zu finden.

Ulrich Weiß, der ‚Macht' erkenntnistheoretisch zu verorten suchte, griff die Pluralität des Begriffsverständnisses sogleich auf und leitete daraus die grundlegende Frage nach einem möglichen begrifflichen Kern ab. Diesen fand er in der Formel „Macht ist

* Fares Kharboutli, M. A., Universität der Bundeswehr München
Kontakt: fares.kharboutli@unibw.de

Wirksamkeit". In seinen weiteren Ausführungen schärfte er den Machtbegriff unter anderem dahingehend, dass er Macht als „Funktion", nicht als „Eigenschaft an sich" definierte. Zudem verortete er Macht in unterschiedlichen „Medien", zu denen er neben der Philosophie und der Wissenschaft unter anderem auch die Magie zählte. Großes Forschungspotenzial sah er schließlich im temporalen Moment von Macht. Als Beispiel nannte er den „Aufschub", wie er bei Drohungen anzutreffen sei. Die eigentliche Handlung trete dabei (potenziell) erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, die Wirkung der Drohung hingegen sofort.

André Brodocz ließ bereits im Titel seines Vortrags das ehrgeizige Ziel erkennen, einen „allgemeinen Begriff der Macht" zu entwickeln. Auch er behalf sich mit einer (jedoch komplexeren) Formel: „*Drei* beobachtet das potenzielle Handeln von *Eins* als bindend für das Handeln von *Zwei* zur Kreation von *Z* statt *Y*." Macht sei in dieser Logik als dreistellige Struktur zu verstehen, die jedoch nicht zwingend drei unterschiedliche AkteurInnen impliziere. Anhand des Beispiels der parteiübergreifenden Kür Joachim Gaucks zum Bundespräsidenten am 19.2.2012 zeigte Brodocz anschließend auf, dass je nach theoretischer Perspektive entweder Angela Merkel (Bachrach/Baratz), Philipp Rösler (Dahl), Sigmar Gabriel (Lukes) oder die damalige Koalition (Arendt) als „eigentlich Mächtige(r)" in diesem Fall zu werten sei(en).

Den dritten Anknüpfungspunkt für einen möglichen machtbegrifflichen Konsens lieferte Andreas Anter, der die These aufstellte, dass ein „erstaunlicher Gleichklang" dahingehend festzustellen sei, dass Macht ein „anthropologisches Phänomen" bilde. Die „implizite Anthropologisierung des Machtbegriffs" müsse folglich „theoretisch offengelegt" werden. Den theoretischen Referenzpunkt seiner Ausführungen stellte dabei das Konzept der Ordnungssicherheit dar, das der 2002 verstorbene Soziologe Heinrich Popitz entwickelt hatte. Damit sei es möglich, auch die Perspektive des „Unterworfenen" angemessen zu berücksichtigen. Bei allem Bemühen um terminologischen Konsens wies Anter allerdings auch darauf hin, dass es *die* Macht nicht gebe. Zugleich würden aber gerade Differenzierungen des Begriffs, wie sie beispielsweise bei Popitz zu finden seien, ein präziseres Machtverständnis überhaupt erst ermöglichen.

An diese theoretische Grundlegung – deren Notwendigkeit in allen drei Vorträgen des Auftaktpanels evident wurde – schlossen sich in der Folge sechs weitere, teilweise parallel stattfindende Panels an: *Erweiterungen machttheoretischer Analyseraster*, *Moralfreie Machtbegriffe*, *Konzeptionen relationaler Macht*, *Macht, Kooperation und Pluralität*, *Die Bedeutung des ‚Anderen' in Machtkonstellationen* sowie *Macht in Markt und Gesellschaft*.

Das Panel *Erweiterungen machttheoretischer Analyseraster* kann dabei als Beispiel dafür angesehen werden, dass die im Veranstaltungstitel zum Ausdruck kommende Intention der „Perspektivierung", also der Ermöglichung eines breiten Spektrums an Sichtweisen auf den Machtbegriff, ganz offensichtlich von großer konzeptioneller Bedeutung für die Veranstalter war. So stellte *Sebastian Huhnholz* (LMU München) den „Raum" in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Wie dieser wirke – „und das tut er, und zwar historisch und kontextuell sehr unterschiedlich" –, bleibe in vielen politologischen Ansätzen weithin unbeachtet. Dabei sei der Raum als „Kontextbedingung" von Macht in hohem Maße dafür geeignet, Perspektiven darauf zu gewinnen. Einen gänzlich anderen Zugriff wählte *Sebastian Edinger* (Universität Potsdam), indem er das Verhältnis von Macht und Norm reflektierte. Als ungewöhnlich erwies sich dabei insbesondere der Rekurs auf den griechischen Philosophen Panajotis Kondylis, der nach Ansicht Edingers „zu Unrecht eine Randfigur in der wissenschaftlichen Welt" sei. Abgerundet wurde das Panel durch den Vortrag von *Torsten Menge* (Georgetown University). Er thematisierte vor allem den fiktionalen Charakter von Macht in alltäglichen sozialen Interaktionen. Diese „Fiktion der Macht" führe dazu, dass Macht in unserem Alltagsver-

ständnis eine derart große Rolle spiele. Macht erschöpfe sich demzufolge nicht in ihrer Ausübung, sondern spiegele sich auch im Moment der Antizipation wider. Machtzuschreibung sei demnach als Kredit zu interpretieren, als Agieren auf Basis von Vertrauen.

Es ist bereits angeklungen, dass die Konferenz das Ziel des Perspektivenpluralismus auch dadurch zu erreichen suchte, dass sie die unterschiedlichen theoretischen Zugriffe personalisierte, sprich an verschiedene theoretische ‚Paten' band: Beachtung fanden dabei – neben den bereits genannten – Michel Foucault (*Marita Rainsborough*), Hannah Arendt (*Marco Walter*), Helmuth Plessner (*Ole Sören Schulz*), Georg Wilhelm Friedrich Hegel (*Stefano Grosso*), Norbert Elias (*Hendrik Claas Meyer*), Charles Peirce (*Patrick Thor*), Emmanuel Lévinas, Judith Butler (beide *Carla Schriever*) und Friedrich Nietzsche (*Phillip H. Roth*).

Im letztgenannten Vortrag, der im Rahmen des Panels *Moralfreie Machtbegriffe* stattfand, bezog der Referent Nietzsches These vom „Willen zur Macht" auf dessen politische Philosophie. Er ging zunächst auf Nietzsches Dekonstruktion des Wollens ein, das immer aus der Dualität von Befehl und Ausführen bestehe und somit stets eine Wirkung erwarten lasse. Roth (Hochschule für Politik München) machte darauf aufmerksam, dass die begriffliche Fassung des Phänomens ‚Wollen' bereits einen Machtakt bedeute, da hier ein Komplex zu einer Einheit reduziert werde. Dieser interpretatorische Prozess verweise zum einen darauf, dass Leben – entgegen den klassischen Vorstellungen von Selbsterhaltung – primär als Machtsteigerung zu verstehen sei und zum anderen, dass zu Nietzsches Machtverständnis ebenso die Komponente der Geltung zähle. Aufgrund der qualitativen Vielfalt der Mächte, die Nietzsche sieht, sei dem Moment der Pluralität (welches sich gerade auch in seiner politischen Philosophie niederschlage) eine zentrale Bedeutung in seinem Denken einzuräumen.

Einen unkonventionellen, aber ertragreichen Zugang zum Thema Macht lieferte *Werner Stegmaier*. Er trug (ebenfalls im Panel *Moralfreie Machtbegriffe*) zu *Macht in Orientierungssituationen* vor. Orientierung definierte er dabei als „Leistung, sich in einer Situation zurechtzufinden, um Spielräume offenzulegen, mit der die Situation bewältigt beziehungsweise beherrscht werden kann". Macht komme gerade in Notsituationen zum Vorschein – was Stegmaier mit dem Bild verirrter Wanderer auf einem Berggipfel bei drohendem Unwetter illustrierte. Hier werde die Unterwerfung unter eine überlegene Macht – im Sinne einer anderen Person, die Orientierung gibt – sogar ausdrücklich begrüßt. In den Begrifflichkeiten des „Bewältigens" und „Beherrschens" sei daher der Machtaspekt bereits enthalten, weshalb er schlussfolgerte, dass Handeln stets mit Orientierung – und damit auch mit Macht – beginne.

Macht – das wurde bereits in den oben beschriebenen Vorträgen des Einführungspanels deutlich – impliziert Relationalität. *Kurt Röttgers* umriss daher im Panel *Konzeptionen relationaler Macht* eine *Praxis des Zwischen*. Aus diesem Blickwinkel heraus habe Sozialphilosophie vom „Medium" auszugehen – und nicht vom „Individuum" beziehungsweise vom „Menschen". Beschreibungen des Phänomens aus handlungszentrierter Perspektive seien zwar nicht falsch, jedoch reduzierend. Diesen stellte er eine medialitätstheoretische gegenüber, das heißt eine Sichtweise, die Mittel nicht allein als solche, sondern eben als Instrumentalisierung des sozialen „Zwischen" versteht. Macht sei demnach ein Medium, das seine Wirkung durch Verkürzung von Kommunikationsprozessen entfalte. Im Gegensatz zu anderen Zeiten habe das Zeichen Hakenkreuz eben heute keinerlei symbolische Macht mehr, allenfalls noch einen Provokationswert.

Im Panel *Macht in Markt und Gesellschaft* reflektierten die WirtschaftswissenschaftlerInnen *Pia Becker* (Hochschule für Politik München) und *Julian Dörr* (Universität Siegen) die ökonomische Perspektive von Macht. Dabei kritisierten sie den verengten – da auf Marktmacht beschränkten – Machtbegriff der (neo-)klassischen Volkswirtschaftslehre und plädierten stattdessen für ein mul-

tidimensionales Verständnis von Macht, welches das Potenzial biete, konkrete Politikempfehlungen zu formulieren. Eine Verknüpfung der Komponenten Markt und Gesellschaft (beziehungsweise Politik) war auch das Ansinnen des Vortrags von *Günter Dux*, der die Frage nach der *Machtverfassung der Demokratie in einer kapitalistisch verfassten Marktgesellschaft* aufwarf. Dabei diagnostizierte er einen Konflikt zwischen der kapitalistischen Machtverfassung und dem Selbstverständnis des modernen Menschen. Dieser Konflikt, so Dux' provokante These, sei in der real existierenden Demokratie „virulent, aber verdeckt gehalten".

Was bleibt nun also in der Gesamtschau zur Tagung *Perspektivierungen der Macht* zu konstatieren? Allen voran, dass der Titel „Perspektivierungen" tatsächlich das hielt, was er versprach, nämlich das (zunächst einmal lokale) Zusammenbringen verschiedener Sichtweisen auf Macht sowie – in einem zweiten Schritt – den Austausch unterschiedlicher Perspektiven. Als beredter Beleg (im wahrsten Wortsinn) können hier die engagierten Diskussionen gelten, die sich an die einzelnen Vorträge anschlossen. Einhellig gelobt wurde auch die angenehme Atmosphäre der Tagung – ein Befund, der mehr als nur eine Marginalie darstellt. Eine Sprachlosigkeit zwischen den einzelnen Fachdisziplinen war nicht erkennbar. Interdisziplinarität freilich ist in diesem Kontext ein Begriff, der schnell zur Kritik einlädt, auch weil mit ihm oftmals kaum erfüllbare Erwartungen verbunden sind. Demgemäß hätte die Suche nach Querverbindungen und Schnittstellen zwischen den einzelnen Vorträgen sicherlich noch stärker in der Tagungskonzeption verankert werden können. Definiert man Interdisziplinarität allerdings pragmatischer – eben im oben beschriebenen Sinne von „Perspektivierungen" –, so lässt sich die Tagung als gewinnbringender Gedankenaustausch sowie als vielversprechender Anknüpfungspunkt für die weitere Forschungsdiskussion werten.

Gleichwohl offenbarte die Konferenz – und dieser Befund ist keineswegs negativ zu verstehen –, dass ein ernsthafter wissenschaftlicher Diskurs um einen Terminus wie ‚Macht' ein bisweilen diffiziles Ringen darstellt, das sich stets zwischen den beiden Polen *Offenlegung eines gemeinsamen begrifflichen Kerns* und *Verweis auf die Multidimensionalität des Begriffs* bewegt. Das Verbindende herauszuarbeiten, ohne das Trennende zu negieren – darin liegt eine Herausforderung, der man in derlei Kontexten wohl nie in voller Gänze gerecht werden kann, noch nicht einmal intra-, aber erst recht nicht interdisziplinär. Dennoch zeigten die Tagungsdiskussionen wie bereits erwähnt, dass eine zwar kritische, aber dennoch zielgerichtete und eben nicht aneinander vorbeilaufende Debatte auch unter diesen Grundbedingungen möglich ist.

Abschließend sollen zwei mögliche Weiterentwicklungen der (insgesamt hervorragenden) Tagungsidee vorgeschlagen werden: Zum einen könnte man das interdisziplinäre – oder vorsichtiger: multiperspektivische – Spektrum noch etwas verbreitern, indem man es beispielsweise auf die Bereiche der Internationalen Beziehungen und der Psychologie ausweiten würde. Zugegeben: Das oben beschriebene Ringen um einen definitorischen Konsens würde hierdurch freilich noch verstärkt werden, aber es würde mutmaßlich ein lohnenswertes Ringen darstellen. Zum anderen könnte man eine solche Tagung durch ein offenes Abschlusspanel abrunden, in dem die Teilnehmenden den *Versuch* wagen, Ansatzpunkte für einen gemeinsamen begrifflichen Kern zu eruieren. Ein solches Panel würde zudem in Kombination mit einem einführenden Auftaktpanel (wie oben skizziert) eine verbindende Klammer der Veranstaltung bilden. Auch hier handelt es sich allerdings um eine Gratwanderung, da es sicher nicht Sinn eines abschließenden Panels sein kann, einen künstlichen Konsens zu erzwingen, der vorhandene Unterschiede mit aller Gewalt nivellieren würde. Beide Vorschläge sind also nicht frei von einer gewissen Janusköpfigkeit – weshalb sie, um im Duktus der besprochenen Konferenz zu bleiben, schlichtweg als mögliche Perspektiven für weitere „Perspektivierungen der Macht" zu betrachten sind. In jedem Fall gilt aber: Fortsetzung ausdrücklich erwünscht.